

240.

Freiburg. 1552, 24. October bis 19. November.

Verhandlung zwischen dem Grafen von Greyerz, beziehungsweise für ihn handelnden Personen, und den Städten Bern und Freiburg und diesen unter sich, betreffend die Greyerzangelegenheit.

I. 1552, 24. October. Vor dem Rathe zu Freiburg erscheint der Herr von Billarsel abermals, wiederholt seinen frühern Vortrag und fügt bei, da täglich unsägliche Kosten laufen, die besorgen lassen, daß sie dem Grafen zu schwer fallen, so habe er, von seiner und des von Montrichier Meinung aus, ohne hiefür vom Grafen Gewalt und Befehl zu haben, denen von Freiburg mittheilen wollen, es bedünke ihn gut, wenn solchen Kosten abgeholfen und der Handel bald angegriffen würde; es sei zu besorgen, der Graf werde bei der Graffschaft nicht bleiben können. Der Rath erkennt, ihm zu danken und zu antworten wie früher, da die Sache zu Bern angehoben worden sei, so solle sie auch daselbst ausgemacht werden. Inzwischen sollen auf Donstag (27. October) die Burger berufen und der Handel daselbst angezogen werden.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

Das Rathsbuch enthält bei den Verhandlungen der Burgerversammlung vom 27. October nichts über diesen Gegenstand.

II. 1552, 25. October. Vor dem Rathe zu Freiburg erscheint der Graf von Greyerz persönlich und eröffnet, er habe nicht hier vorbei wollen, um in Bern oder anderswo seine Geschäfte zu besorgen, ohne die von Freiburg zu begrüßen und ihnen Liebes und Gutes und alle Ehre zu erbieuten. Es seien einige Reden ausgegangen, für die er keine Veranlassung gegeben habe; er habe die „Herrschaft“ stets lieb und in Ehren gehabt und sei gewillt, ihr mit Leib und Gut allen Dienst zu erweisen; was einzelne Leute ihm gethan haben, lasse er dermalen in seinem Werthe bleiben. (Es folgt eine untergeordnete Verhandlung über Liegenschaftsverhältnisse der Bruderschaft von St. Theodul). Der Rath beschließt, dem Grafen sein Erbieuten zu verdanken; man sei gegen ihn desselben Willens. (Wegen des andern will man den Commissarien schreiben).

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

III. 1552, 25. October. Freiburg an Bern. Bericht über den Vortrag des Herrn von Billarsel. In Betreff der Antwort des Rathes wird hier gemeldet: Man habe auf diesen Vortrag keine besondere Antwort gegeben; da nämlich die Angelegenheit auch bei denen von Bern angehoben worden sei, und diese dem Grafen auch eine Antwort gegeben haben, der er vielleicht noch nicht stattgethan habe, „er solichs ouch fürbringen sollt; so wir nun erachten, daß er ouch gleichförmige anzeigen geben würt, und aber hüt der her von Gryers vor uns erscheinen und willens ze sind sich merken lassen, sich zu ouch und in andere ort finer geschefsten handlung nach ze fügen, one meldung fines fürgenommenen vorhabens“, so berichte man, was in Freiburg vorgegangen sei und ersuche, wenn der von Billarsel oder der Graf mit denen von Bern etwas verhandeln wollte und mit ihm etwas vorgenommen würde, solches gemäß dem Anlaß beider Städte zu berichten. Man möge auch des frühern Vortrags derer von Freiburg gedenken und in Betracht der täglich laufenden, unsäglichen Kosten dem Handel einen Anfang machen.

St. A. Bern: Freiburgbuch R, S. 97.

IV. 1552, 3. November. Vor dem Rathe zu Freiburg erscheint abermals der Herr von Billarsel und eröffnet, er sei in Folge des Schreibens derer von Freiburg vor dem Rathe zu Bern erschienen und habe auch da vorgetragen, wie er und der Herr von Montrichier von dem Grafen von Greyerz Gewalt haben, in Betreff der Graffschaft zu verhandeln. Ihm sei geantwortet worden, man wolle mit ihnen nichts ohne Gunst, Wissen und Willen derer von Freiburg vornehmen und lasse es gänzlich bei der dem Grafen früher gegebenen Antwort, die vor Rätthen, Sechszig und Burger berathen worden sei, verbleiben.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

V. 1552, 7. November. Jost von Dießbach, als Gesandter von Bern, eröffnet vor dem Rathe zu Freiburg, er sei abgeordnet, Antwort zu bringen auf die Artikel, welche ihr Bote zu berathen heimgebracht habe und auf das, was Herr List wegen der beiden Verschreibungen, welche die von Freiburg auf Corbers und Greyerz haben, zu Bern vorgetragen habe. Der Bote läßt dann seine Instruction verlesen, „deren ich ein copie von stund an behalten hab, darin aller lenge nach die antwort, so sy daruf geben hand, vergriffen stat, ligt im gwelb im casten von Gryers“.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

Die Instruction des Berner Gesandten, die einen wesentlichen Theil der Verhandlungen bildet, geht auszüglich dahin: Man erinnere sich der Vorträge derer von Freiburg auf der letzten Jahrrechnung und dann wieder auf dem 7. September. Sie betreffen zwei Verschreibungen des Grafen von Greyerz und die von denen von Wislisburg gegen die von Miserach und Courtion oder ihrem Spital erlangten Passemente. In Betreff der benannten Verschreibungen verlangen die von Freiburg den Rath derer von Bern. Wegen häufiger Abwesenheit vieler Rathsglieder sei die Sache etwas verzögert worden, was man nicht verübeln wolle. Die Angelegenheit mit dem Grafen von Greyerz sei „irrig, ouch zum theil betruglich“, da seine Herrschaft dermaßen „versteht“, und soviel Geld aufgebrochen worden sei, er sich auch für Andere verbürgt und alle seine Güter verschrieben habe, daß zu besorgen stehe, es seien viele alte Briefe vorhanden. Wenn nun der Anfang des Angriffs geschehe, so werde sofort ein großer Einbruch nachfolgen. Deshalb sei da schwer zu rathen. Doch finde man, wenn auch Betrug in der Sache vorhanden sei, so sei es doch besser, daß man diesen bei Zeiten ersehe, da es ja doch sein müsse, damit größere Kosten und Verlust vermieden werden. Die von Freiburg mögen daher nach ihrem guten Bedünken handeln und sich ihrer Briefe und Siegel behelfen. Das aber soll dem ewigen Burgrecht, welches Bern mit dem Grafen und seinen Unterthanen habe, und andern Gerechtigkeiten und Titeln unnachtheilig sein. Dabei soll der Gesandte die beiden Pergamentbriefe, die der Secfelmeister List hergebracht habe und die seither zu Bern gelegen seien, wieder übergeben. (Der übrige Theil der Instruction betrifft kleinliche Localverhältnisse.) Datum 4. November 1552.

R. A. Freiburg: Acten Greyerz No. 468.

VI. 1552, 15. November. Vor Rätth und Burger zu Freiburg wird die Instruction des Jost von Dießbach verlesen, und da die von Bern denen von Freiburg anzeigen lassen, es dünke sie angemessen, daß man mit dem Handel beginne und Brief und Siegeln nachlebe, beschließt die Versammlung: „mit hilf und im namen Gottes, der jungfrowen Mariä und alles himmlischen heeres“ der Sache den Anfang zu machen. Zu diesem Ende soll der Herr von Billarsel beschrieben und ihm vor dem Rath eröffnet werden: wie gerne man dem Grafen behülflich wäre, so sei das doch (jezt) nicht möglich, in Folge des Eides, den er gethan haben soll, und in Betracht der Antwort, welche die von Bern dem Grafen und ihm gegeben haben. Da die von Bern mit dem Herrn von Billarsel nicht verhandeln wollen, und der Graf nicht mit denen von Freiburg, so soll sich der Herr von Billarsel beförderlich zu dem Grafen verfügen und ihm anzeigen, die von Freiburg wollen nun ein für allemal ausgerichtet und bezahlt sein; wenn nicht, so verlangen sie gemäß ihrer Verschreibungen in den Posses ihrer Unterpfänder gesetzt zu werden, der Graf soll beförderlich eine endliche Antwort ertheilen. Wenn dann aus dem Wiederbringen des Herrn von Billarsel sich nicht ergeben würde, daß der Graf die von Freiburg bezahlen oder gütlich ihnen die Pfänder zu Handen stellen wolle, so sollen Boten nach Bern abgefertigt werden, sich mit denen von Bern zu berathen, wie der Handel ferner anzugreifen sei, ob man die Herrschaft Corbers einnehmen oder gemeine Eidgenossen angehen wolle.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

VII. 1552, 19. November. Der Rath zu Freiburg läßt dem Herrn von Billarsel den in Betreff des Grafen von Greyerz von Rätth und Burger gefaßten Beschluß eröffnen und fordert eine beförderliche Antwort von Seite des Grafen.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

241.

Bern. 1552, 7. und 8. November.

Staatsarchiv Bern: Instruktionbuch E f. 244. Kantonsarchiv Freiburg: Uneingebundene Abschiede.

Gesandte: Freiburg. Hans Reif, Seckelmeister; Hans List, Statthalter, beide des Rathes. Solothurn. Urs Sury, alt-Schultheiß; Urs Wielstein, der Rätthen und Seckelschreiber.

I. (7. November). Diesen Tag haben die von Bern in Folge des Berichtes ihres Gesandten, der auf dem letzten Tag zu Baden war, ausgeschrieben, um sich in Betreff der zwischen den drei Städten und den VII Orten waltenden, den Thurgau berührenden Anstände zu berathen. Die VII Orte verweigern nämlich den drei Städten den Beisitz bei den Appellationen, wollen nicht gestatten, daß der Landvogt im Thurgau den drei Städten ebenfalls schwöre, und schließen letztere von den Klosterrechnungen aus. Nach Eröffnung ihrer Instruktionen beschließen die heute zusammengetretenen Anwälte und Verordneten, die diesfalls vorhandenen Abschiede und Gewahrsamen zu verhören. Es werden nun zuerst die alten, über das Landgericht im Thurgau handelnden Abschiede verlesen, die da zeigen, wer dasselbe halten (könne), wie die drei Städte Antheil daran erhalten haben, wie es zu besetzen sei, wie es gehalten werden solle und wie es sich mit dem Appelliren verhalte, und andere alte Abschiede vom Jahre 1499 bis zum Jahre 1503. Dann werden einige Abschiede verlesen, die Bericht über die Klosterrechnungen geben. Da aber solcher in der Kanzlei zu Bern viele sind, so daß jetzt nicht alle gelesen werden können, dieses aber doch sein sollte, um sich in der Sache verfaßt zu machen, sei es für die gütliche Verhandlung Seitens Basel, Schaffhausen und Appenzell zu bestehen, sei es um sich der genannten Abschiede im Rechten bedienen zu können, so wird nach vielfach geäußerten Meinungen einhellig beschlossen, der Stadtschreiber zu Bern („ich“) soll des Weiteren, was zu diesem Handel diene, suchen und dann beförderlich mit Anführung der Daten abschreiben. Dasselbe soll zu Freiburg und Solothurn geschehen. Dann sollen die drei Städte wieder zusammenkommen, die Auszüge verhören und sich über einen fatten Rathschlag vereinigen. Erst auf diesem Tag will man dann Richter und Zugesezte bestimmen. Was weiter geredet worden ist, wissen die Gesandten und Verordneten zu berichten. Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Bern.

II. (8. November). Vor dem Rathe zu Bern eröffnen die Boten von Freiburg: 1. Ihre Herren haben ihnen geschrieben, sie sollen sich bei denen von Bern verwenden, daß die Angelegenheit wegen der Graffschaft Greyerz ausgetragen werde, sei es, daß man dieselbe kaufe oder was man thun wolle; täglich laufen große Kosten (eine unklare Stelle); sie begehren einen Abschied in Betreff ihrer Ansprache und Schuld. 2. Sie bitten für die von Provence in Betreff der von denen von Bern ihnen auferlegten Strafe. Der Rath antwortet: Der Graf sei hier gewesen und hätte mit denen von Bern übereinkommen sollen; das sei aber nicht erfolgt, sondern er habe ein weiteres Ziel verlangt, das ihm vergönnt worden sei „bis gester“. Inzwischen seien der von Villarjel und der von Montrichier auch erschienen und haben verlangt, mit denen von Bern in Betreff der Graffschaft übereinzukommen. „Habins gwalt und er der graffschaft habe verredt mit denen von Fryburg nüt . . .“ Der Rath zu Bern wolle nun dieses „glatt“ nicht thun, sondern lasse es bei der frühern Antwort verbleiben; ohne die von Freiburg wolle er nichts vornehmen, auch nicht mit dem von Villarjel, „und sonders mit im selbs. Darum begeren m. h. diewyl sy m. h. allein für g^{im} kronen

gskift (?), und aber m. h. bricht, daß er inen ob den xxx^m kronen schuldig, neme m. h. das frömd und wunder.“ Seckelmeister Dist bemerkt: „daß m. (sine?) herren“ ihnen nicht mehr Briefe gezeigt haben, sei darum geschehen, weil die übrigen nichts weisen, als wie die zwei um Corbers „und namlich, daß sy die mögen anfallen, innemmen, besetzen“. Sie begehren nun Raths, ob sie „die“ einnehmen sollen oder nicht. Uebrigens soll von beiden Städten laut Zusage keine ohne die andere etwas thun. Die andern Verschreibungen seien auch nicht so scharf, darum haben sie dieselben nicht gezeigt; wenn aber St. Georgs Tag komme, so werde sich die Summe mit Hauptgut und Zinsen wohl auf 30,000 Kronen belaufen; drei Zinse habe der Graf nicht bezahlt; lieber hätte er von ihnen Geld entlehnt (letzter Satz hat etwas Unklares). „Zulezt inen gsagt, was m. h. inen hievor zugesagt, das wellend m. h. trüwlichen an inen halten.“ Auf die Anzeige derer von Freiburg, daß ihnen Dron verschrieben sei, wird ihnen bemerkt, die von Bern haben auch etwas Verschreibung darauf, daher man sie gewarnt haben wolle; die Verschreibung wolle man ihnen zeigen, wenn sie das Gleiche auch thun.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 322 und 323, erste Abthl. S. 111.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus ihrer Instruction, R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 98 verso, und aus dem Schreiben von Freiburg an sie vom 7. November. R. A. Freiburg: Mißivenbuch No. 15, f. 130. Diejenigen der Solothurner aus ihrer Instruction, R. A. Solothurn: Abschiede Band 31.

Zu II. 1552, 9. December. Freiburg an Bern. Von den Boten, welche zu Bern gewesen sind, habe man unter Anderm die freundliche Antwort, welche ihnen auf die Bitte derer von Freiburg wegen derer von Provence, denen die von Bern in Betreff des Mehrs eine Buße auferlegt haben, vernommen. Dieselbe gehe dahin: Wenn die von Freiburg die von Provence, welche sie im Jahre (15)46 in gleicher Weise bestraft haben, und den von Dulens, dem sie vor Kurzem eine Strafe aufgelegt haben, in Betreff dieser Strafen ruhig lassen, so wolle man auch den Genannten von Provence keine Buße abnehmen. Man berichte nun, daß denen von Provence, welche im Jahre 1546 bestraft worden seien, auf das Gesuch derer von Bern keine Buße abgenommen worden sei, wie sie bei ihrem Landvogt Petermann von Erlach vernehmen werden; die dem Anton Clavel von Dulens auferlegte Buße sei ihm zum Theil auf der letzten Jahrrechnung erlassen worden; auf das Gesuch derer von Bern wolle man ihm nun gar nichts abnehmen und diesfalls dem Vogt zu Orbach Weisung geben, was auch die von Bern mit Bezug auf den Vogt von Grandson thun wollen.

R. A. Freiburg: Mißivenbuch No. 15, f. 130 verso.

Eine einleitende Verhandlung notirt das Berner Rathsbuch No. 322 und 323 erste Abtheilung, S. 106 in Folgendem: Vor dem Rathe zu Bern eröffnen Urs Sury und Seckelschreiber Wielstein, als Gesandte von Solothurn, ihre Instruction betreffend allerlei Späne. Der Rath antwortet: Er wolle einmal mit denen von Solothurn und Freiburg über den thurgauischen Handel sitzen. Alle Späne, welche die Gesandten angezogen haben, sollen eingestellt sein „bis nach Martini gegen Wasnacht inen heimsetzen“. (7. November).

242.

Brunnen. 1552, 18. November.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Gesandte: Uri. Amandus von Niederhofen, alt-Landammann; Jacob a Pro, alt-Landvogt zu Baden; Martin Imhof, alt-Landvogt im Rheinthal. Schwyz. Stoffel Schorno, Pannermeister und Statthalter; Paul Kerngartner, alt-Pannermeister; Leonhard Büeler, alt-Landvogt zu Lauis. Nidwalden. Hans Bünti, Landammann; Arnold Lussi, alt-Landammann; Jacob Ambauen, alt-Vogt zu Vollenz.

a. Seit langen Jahren waltet ein Span wegen des Weidgangs in die Allmende „Buschga“ (alias: Pasque) Arbore zwischen den Communen Subiasco und Valle Marobbia einerseits und der Stadt Bellenz und der Commune Camerin (Camorino) anderseits, indem die von Subiasco fremdes Vieh auf genannte Allmende trieben, während die Bürger der Stadt Bellenz und die Commune Camerin beglaubten, daß die von Subiasco und Valle Marobbia diese Allmende wohl mit eigenem, aber nicht mit fremdem ausländischen Vieh äßen dürfen. Nach angehörter Klage und Antwort findet man unter den eingelegten Instrumenten ein erstes Urtheil von 1504, durch welches denen von Valle Marobbia und Subiasco der Weidgang auf dem Stück Pasque de Arbore „von denen von Camerin verkauft wyder zu gmeiner weidnuzung usgelassen erobert und daruber in einer andern urtel das comun Camerin kosten abzetragen erkent“. Sodann findet sich ein anderes Urtheil von den Boten, die auf der Jahrrechnung auf Bartholomä 1521 waren, mit welchem erkannt worden ist, daß der Commissar übel gesprochen und die von Subiasco wohl appellirt haben. Ferner liegt ein Urtheil vor vom gleichen Jahre, ergangen auf einer Appellaz zu Stans, welches ebenfalls heiter erklärt, daß die Boten wohl gesprochen haben, „und daruber die letst urtel, so miner h. die boten, die Landammig und die rathe iro herren und oberen gemelt urtheilen all in kresten gesetzt, die geben ist uf den 20. tag ougsten bis schwebenden jars, (ouch die erkanntnus, so comisary Würsch des 26 tags Dugsten bis 1552 jars von unseren herren und oberen in [oder zu] geschriben ist“. Also haben die Boten betreffend Erläuterung des Spans erkannt, daß die von Subiasco und Valle Marobbia bei allen gemeldeten Urtheilen bleiben sollen, wie die von Boten und ihren Herren und Obern gesprochen und erläutert worden sind, so nämlich, daß die genannten beiden Communen den betreffenden Weidgang mögen nutzen und brauchen wie bisher. Da die Commune Camerin sich beklagt, daß von den beiden genannten die Allmende mit fremdem Vieh geschwächt und übertrieben werde, so haben sich die von Subiasco und Valle Marobbia erboten „und gichtig, ouch teil an der gnossame heigent, sy wellend mit denen von Camerin güttlich darum eins werden“. Die Boten erkennen diesfalls, sie sollen nach „march und anzal“ güttlich eins werden und wenn das nicht geschehen könnte, sollen sie das Recht brauchen gemäß ihren Statuten. In Betreff der Kosten sollen die von Bellenz und Camerin ihrer Gegenpartei eine ziemliche Vergütung geben. Hiemit sind die Urtheile von Commissar Schorno und Statthalter Zopp und Commissar Würsch als kraftlos erklärt. Die von Bellenz sollen ohne Schaden denen von Subiasco und Valle Marobbia das gepfändete Rosß zu Handen des Kaufmanns wiederum zustellen, vermöge dem von den Obern dem Commissar Würsch zugestellten Schreiben, oder mit dem Kaufmann abkommen, daran er kommen mag in Ziemlichkeit. **b.** Die Boten verhören den Streit zwischen Commissar Würsch und Statthalter de Jezio und finden, es haben beide gefehlt, weßhalb man sie mit einem Verweis („Strafworten“) abgefertigt hat; die gegenseitig geführte Rede ist nicht als ehrverleßlich befunden und aufgehoben worden, so daß sie keinem Theil an der Ehre schaden soll.

Zu **a.** Die eingeklammerten Worte sind auf den Rand geschrieben und zwar wie es scheint von nicht ganz gleichzeitiger Hand.

Bei dem von uns benützten Exemplar befinden sich zwei kürzer gefasste Ausfertigungen des Abschieds. Eine derselben enthält auf der Rückseite folgende, sonst in keinem Exemplar erscheinende Stelle: Die von Bellenz und Camerin lassen eröffnen, sie reden nichts wider die in den Jahren . . . durch die Boten der Orte zu Bellenz und zu Stans ergangenen Urtheile, auch nichts wider das Urtheil, welches „unser herren die lantlüt“ im verfloffenen August erlassen haben, wodurch denen von Subiasco und Valle Marobbia einzig gestattet worden sei, auf ihrer Allmende fremdes Vieh zu halten; sie gehen aber weiter und treiben

fremdes Vieh auf das Gebiet derer von Camorin, nämlich auf den Flecken Busch Arbore, wofür sie gemäß den von den Obern ihnen gegebenen Statuten nicht berechtigt seien.

243.

Knonau. 1552, 21. November (Montag).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Bartholomä Köchlin; Bat Bachofen, beide des Raths. Schwyz. Dietrich Zinderhalben, Ritter, alt-Landammann; Martin Gupfer, des Raths und derzeit Vogt der Herrschaft Windegg und Wesen. Glarus. Kaspar Tschudi, des Raths und Seckelmeister.

Die Gesandten sind von ihren Obern als Vermittler und freundliche Unterthädiger verordnet worden in dem Streit zwischen Balthasar Schnyder, derzeit Amtsverwalter der Aebtissin zu Schänis, Ursula Muntprat, zu Zürich einerseits, und der ganzen Gemeinde und Bauersame zu Knonau im Freien Amt anderseits, der von Folgendem herrührt. Vor einigen Jahren hat die genannte Aebtissin, wie das auch bei andern Klöstern der Fall war, unternommen, durch den angezeigten Amtmann die Zinse und Güter in den Aemtern Zürich und Lenzburg zu bereinigen und in Form eines Urbars zu beschreiben, zu welchem Ende jener Amtmann einen alten pergamenen Hof- oder Öffnungsrodel benützte. Derselbe meldet in einem Artikel, die Güter zu Knonau, Grund und Grat, Holz und Feld, gehören dem Gotteshause zu Schänis, und seien Erblehen der Hausgenossen oder der Bauersame, mit Ausnahme des Meierhofs; diese Güter sollen ohne Hand und Günst des Ammanns oder Meiers nicht versetzt, verpfändet, verkauft oder verändert werden. Daraus gestützt glaubte der Amtmann, daß die Güter des ganzen Zirks oder Zwings, der zu Knonau gehört, beschrieben und dem genannten Artikel Genüge geschehen solle. Dagegen fiel es der Gemeinde oder Bauersame beschwerlich, alle Güter in dem Zwing als eigen dem Gotteshaus Schänis beschreiben zu lassen, und sie glaubte auch, es stehe ihr nicht zu, hinter ihren Obervögten durch solches zugeben. Ebenso wollten die damaligen Obervögte, nämlich zuerst Hans Thoma Birz und dann Meister Ludwig Meyer, vor die dieser Handel oft gekommen ist, die benannte Beschreibung ohne Zuthun ihrer Obrigkeit nicht vor sich gehen lassen. In Folge dessen sind der Amtmann, die Obervögte und die Gemeinde wiederholt behufs Entscheidung und Erläuterung der Angelegenheit vor denen zu Zürich erschienen, wodurch die Sache aber nicht zu Ende kam und die Parteien einander nichtsdestoweniger „nit beziehen mögen“. In Folge dessen wurde diese Sache mittlerweile zu Tagen angezogen und zuletzt dahin gebracht, daß von den Obern die genannten Vermittler, diesen Span hinzulegen, sofern sie darin „einander beziehen möchten“, aufgestellt wurden. Nachdem man sich zu diesem Ende auf den heutigen Tag nach Knonau begeben hatte, ist aller Span vor den Berordneten und den Parteien neuerdings erörtert worden. Als man dann gütlich zu unterhandeln angefangen hatte, erklärte die ganze versammelte Gemeinde mit dem Rath und Beistand ihres jetzigen Obervogts, Ludwig Meyer, sie könne und wolle sich nicht widersetzen, die Frau zu Schänis und ihr Gotteshaus um ihre anerkannten, gängigen und gäben Zinse mit genügenden Unterpfindern zu versichern, und hat daher einhellig beschlossen, jeder, der bisher dem Gotteshause zinsbar gewesen sei und es noch sei, soll nach dem Betrag seines Zinse genügendes Unterpfind, an das sich die Aebtissin, der Convent und ihre Nachfolger wohl halten können, geben

und verschreiben lassen. Die Gemeinde ist auch einverstanden, daß jeder, der in diesem Zwing von „diesen“ Gütern sieben Schuh weit und breit hat, wenn er stirbt oder ein „ergeben“ Mensch wird, dem Gotteshaus Schännis einen Fall geben soll, nämlich das zweitbeste Haupt mit einem gespaltenen Fuß, oder wenn er kein Vieh hat, das beste Gewand; das gilt von allen Gütern, die in diesem Zirk liegen und Schännisgüter sind, sie seien zinsbar oder nicht. Für die Zinsen sollen die Güter hintereinander haftpfandbar und verschrieben heißen und sein, mit Ausnahme des Meierhofs; doch soll der Meier auch fällig sein und bleiben. Das sogenannte Cappelgütchen aber, das gemäß Brief und Siegel des Gotteshauses Cappel frei und ledig an dasselbe vergabet worden ist, soll von dieser Nachwährschaft und dem Fall befreit sein. Von dem Fall sind auch jene Güter enthoben, welche die von Zürich an ihr Schloß zu Knonau erkaufte oder ertauscht haben; doch ist der jährliche Zins, den das Gotteshaus Schännis zu beziehen hat, hiemit nicht gemeint. Sollten die von Zürich oder ihr Vogt zu Knonau in der Folge weitere Güter in diesem Zwing zu ihrer Vogtei und Besizung kaufen wollen, so sollen sie sich zuvor mit der Frau von Schännis in Betreff ihrer Gerechtigkeit verständigen, gemäß der Abrede, die früher diesfalls zu Tagen geschehen ist. Es sollen und wollen auch diejenigen, welche außerhalb auf den einbeschlossenen Höfen sitzen und zinsbar sind, ihre Höfe und Güter mit ihren Anstößen ebenfalls beschreiben lassen und sich des herkömmlichen Falls nicht widern. Derjenigen aber, welche außerhalb dem Zwing wohnen, es sei zu Zug oder Mettmensstetten, und aber in diesem Zirk oder Zwing Güter haben, nimmt sich die Gemeinde nichts an und will sich für dieselben nicht verschrieben oder eingelassen haben. Diese Artikel und Anerbieten werden von den Unterhändlern, namentlich auch von denen von Schwyz und Glarus, als Schirmherren und Kastenvögten des Gotteshauses Schännis, gütlich und freundlich auf- und angenommen, und es wird von ihnen in Form eines freundlichen Spruches erläutert und beschlossen, daß es künftig bei dem Vorstehenden gänzlich verbleiben solle. Da in dem genannten Hof- oder Öffnungsrodell noch andere Artikel enthalten sind, die früher weder rechtlich noch gütlich erläutert worden sind und doch aber ihrer wegen Anstände gewaltet haben, so hat man sich diesfalls in folgender freundlicher Weise vereinbart. 1. Der erste Artikel in diesem Rodell lautet, der Meierhof sei dem Gotteshaus Schännis zugehörig, und beschreibt dann, wie und um was der Meier oder Besizer dieses Hofes im Namen des benannten Gotteshauses oder der Aebtissin zu richten habe. Später ist dieser Meierhof sammt dem Gericht von den Meiern zu Knonau an die von Zürich verkauft worden. Auf den 1. April (Samstag vor Lätare) 1508, als dieser Hof noch den Meiern von Knonau gehörte, ist zwischen den Anwälten der Aebtissin und Gerold Meyer sel., des Rathes zu Zürich, ein Urtheil ergangen, dahin lautend: Die Frau von Schännis habe auf ihr „Berniesen“ nicht dargebracht, daß der Meierhof zu Knonau ein Antlehen und dem Gotteshaus Schännis heimgefallen sei, wohl aber genieße Gerold Meyer des von ihm und seinen Vordern innegehabten Besitzes dieses Hofes soviel, daß er von der Klage der Frau von Schännis ledig sein solle; aber nichtsdestoweniger habe der Meier, der auf dem Hofe sitzt, bei seinem Abgange dem Gotteshaus Schännis den Fall zu entrichten, und es soll das Lehen von der Aebtissin empfangen werden, Alles gemäß einem von Burgermeister und Rath der Stadt Zürich auf genanntes Datum gegebenen Brief. Bei diesem läßt man es auch für die Folge verbleiben. 2. Ein anderer Artikel des Öffnungsrodells geht dahin: Wer einen Fall giebt und einen bessern versagt, der soll den gegebenen Fall verloren haben und (noch überhin) einen andern geben; wenn Jahr und Tag ein Fall nicht ausgerichtet wird, so ist das betreffende Gut dem Gotteshause ledig, wie anderes sein eigenes Gut. Da die Gemeinde und Bauerfame der Leute, die Schännisgüter haben, den Fall schuldig ist, auch wider diesen Artikel nie etwas gehabt hat, so soll es auch bei demselben sein Bestehen haben. 3. Ein weiterer

Artikel schreibt unter Anderm vor, niemand soll ein Gut, das in den genannten Hof gehört, kaufen oder verkaufen ohne Zins; mit Zins möge es wohl geschehen. Nun sind aber in diesem Hof oder Zwing einige Güter, die nicht zinsbar sind. Man hat nun diesen Artikel cassirt und abgethan, doch mit dem Vorbehalt, daß wer in der Gemeinde Knonau Schännisgüter, die zinsbar sind, verkaufen will, Zins und Fall, auch daß das betreffende Gut hinter den andern zinsbaren Gütern hafte, anzeigen soll; welche Güter nicht zinsbar sind, sollen immerhin mit Anzeige des Falls und daß sie mit und hinter den zinsbaren Gütern pfandbar und verschrieben seien, verkauft werden. 4. Ein besonderer Artikel erläutert, wie sich ein Amtmann mit den Zinsleuten in Betreff der Zinsmähler halten solle. Dieser Artikel ist später von dem Amtmann und den Zinsleuten dahin geändert worden: Wenn der Zins nach Zürich gewährt wird, soll der Amtmann jedem Zinsmann von jedem gewährten Mütt Kernen ein 4 Haller werthiges Brod oder 4 Haller geben. Ueber das Währen oder Einziehen des Zinses besagt ein unterm 11. März (Dienstag nach der ersten Fastenwoche) 1533 von Leonhard Holzhalb, damaligem Vogt zu Knonau, besiegelter papirerener Brief, enthaltend einen mit Vogt Lemann, Vogt Stalder u. s. w. abgeredeten Vertrag: Es sollen die Zinser den Zins, wie sich derselbe gemäß der Rechnung stellt, jährlich auf St. Andrestag (30. November) nach Zürich, gemäß altem Brauch in das Haus derer von Schännis dem Amtmann währen und bezahlen ohne des Gotteshauses Kosten und Schaden. Wenn dieses nicht geschehe, möge der Anwalt des Gotteshauses nach alter Sitte die Säumigen mahnen mit Boten und Briefen oder ihnen einen Knecht auf ihre Kosten schicken; von den Säumigen sollen die Kosten mit den verfallenen Zinsen bezahlt werden. Bei dieser Verkommniß läßt man es ebenfalls verbleiben. 5. Ein Artikel in dem genannten Rodel verfügt, das Gotteshaus Schännis solle dem Vogt zu Knonau jährlich zu Vogtsteuer geben 1 Pfund 4 Schilling Haller und 1 Mütt Kernen. Da dieses von der Aebtissin und ihren Amtsleuten jährlich ohne Widerrede entrichtet worden ist, so läßt man es auch hierbei verbleiben. Für das, was nebst diesen Artikeln unter den Gesandten der drei Orte weiter angezogen worden ist, hatten stets diejenigen, von denen der Anzug nicht ausgieng, keine Instruction, weßhalb diese Anzüge in den Abschied genommen worden sind. Wenn dann diese Gegenstände ebenfalls ausgemacht sind, so sollen hierum besondere Briefe errichtet und der alte Hof- oder Öffnungsrodel, damit es in der Folge weniger Streit gebe, abgethan und unnütz gemacht werden. Alles das, was nun hier vereinbart worden ist, soll den drei Orten, der Frau Aebtissin, ihrem Convent und Gotteshaus an Herrlichkeiten, Freiheiten und Gerechtigkeiten, Zinsen, Gülten und sonst in allanderweg unschädlich sein. Es werden zwei gleiche Briefe gefertigt, der eine für den Amtmann der Aebtissin, der andere für den Vogt zu Knonau zu Händen der Vogtei. Es siegeln die fünf Gesandten.

(Die bemulte Quelle ist Copie.)

244.

Solothurn. 1552, 2. December (Donstag nach Andres).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch No. 50, S. 455.

Vor dem Rathe zu Solothurn erscheint der Herr von Bassefontaine, Gesandter des Königs von Frankreich, und überreicht, nach gewöhnlichem Gruße, eine Credenz des Königs und eröffnet: 1. Nach dem Tode des Herrn von Marche-Ferriere habe der König ihn, Bassefontaine, an die Stelle von jenem erwählt und ihm befohlen, Alles zu thun, was zur Erhaltung des Bündnisses und der Freundschaft zwischen dem König und

den Eidgenossen diene; er sei des Willens, seine Aufgabe zu erfüllen und anzustreben, was zum Wohle der Christenheit gereiche. Er bitte, ihn für empfohlen zu halten. 2. In Betreff der Knechte, welche, nachdem sie bezahlt worden, wieder heimgelaufen seien, worüber schon Wunderlich Vorstellungen gemacht habe, sei von denen von Solothurn („m. h.“) eine Antwort erfolgt; der König verdanke dieselbe; denn würde solches ungestraft hingehen, so wäre das wider den Gebrauch derer von Solothurn („m. h.“) und wider den Kriegsgebrauch; man möge also in der Sache fürfahren. 3. Wie man vernehme, beklagen sich die Knechte über die Bezahlung; das solle man nicht glauben; der König habe befohlen, sie gut zu bezahlen; wenn das (nicht) geschehe, so trage der König hieran keine Schuld, sondern es müsse das von andern Ursachen herrühren. 4. Gemäß dem Bündniß sei ein Theil dem andern Hilfe schuldig und soll den Feinden kein Durchpaß gewährt werden. Nun aber ziehen täglich Feinde des Königs wohlgerüstet durch (die Eidgenossenschaft). Man möge dieses wohl bedenken und abstellen, denn es könnte solches später zu großem Nachtheil gereichen. 5. Für sich selbst begehrt der Gesandte, die von Solothurn mögen ihn in ihren Schirm nehmen, er sei Willens hier zu wohnen; da es ihm aber ungelegen sei, sich in öffentlichen Wirthshäusern aufzuhalten, und da alle andern Boten ehrlich gehalten (worden seien), weshalb er sich auch vieles Guten versehe, und da er vieles Volk habe, so bitte er, daß man ihm „die Barfüßer wolle übergeben“. Der Rath beschließt dem Gesandten zu antworten: 1. Die Knechte, welche heimgelaufen sind, sollen beschickt und bestraft werden; dasselbe habe auch mit den fehlbaren Hauptleuten zu geschehen. 2. In Betreff der Bezahlung werde der Gesandte zu Baden eine gemeinsame Antwort vernehmen. 3. Die von Solothurn wollen den Gesandten gern in ihrem Schirm haben, und wollen mit den Barfüßermönchen reden, daß sie ihm das Kloster übergeben. 4. In Betreff der Knechte, welche zum Kaiser ziehen, da dieselben zu Lucern (?) durchziehen, möge der Gesandte seine Beschwerde zu Baden anbringen.

Den übrigen Orten hat Bassfontaine, wie es scheint, seine Wahl zum Gesandten schriftlich angezeigt, wie z. B. an Lucern mit Mißive vom 2. December 1552.

St. A. Lucern: Acten Frankreich, Gesandte.

Zu 2. Mit Bezug auf die frühern Vorstellungen Wunderlichs müssen wir auf das folgende Material verweisen.

1552, 19. November. „Vogt Hans Wunderlichs fürtrag an m. h. von Solothurn.“ Er habe sich seit dreißig Jahren von dem guten Willen der Krone Frankreich zu denen von Solothurn (oder den Eidgenossen?) und von dem geneigten Gemüthe dieser zu jener überzeugt, was auch zur Folge hatte, daß die französischen Anwälte stets daselbst ihren Wohnsitz nahmen, wie er als künftiger Anwalt wohl auch thun werde. Der König habe ihm eine Credenz an die mit ihm in der Vereinung stehenden Orte der Eidgenossen nebst einem an ihn gerichteten Schreiben zugestellt. Da kein Tag in der Nähe sei, so finde er sich veranlaßt, wie das bei den frühern Anwälten auch der Fall gewesen sei, die von Solothurn zu bitten, seinen Auftrag genau zu prüfen und namentlich zu erwägen, wie es um die Ehre der Eidgenossen stehen würde, wenn die Ihrigen den Dienst des Königs, zumal in der Zeit der Noth, solcher Art verlassen würden, und den übrigen, in der Vereinung stehenden Orten ernstlich zu schreiben, daß sie die Ihrigen wieder zu ihren Hauptleuten weisen. Man möge bedenken, welche Freude die Feinde empfangen würden, wenn sie sähen, wie des Königs Knechte von ihm abfallen, und welches Wohlgefallen der König habe, wenn die Eidgenossen die in seinem Dienst befindlichen Hauptleute und Knechte vermögen, sich zu ihren Hauptleuten zurückzugeben, oder andere hinsenden bis die zehn Fähnchen vollständig seien.

R. A. Solothurn: Absätze Band 31.

Den Beschluß bringt das Rathsbuch: Man soll den Vortrag Wunderlichs allen Orten mittheilen und von ihnen eine Antwort verlangen.

R. A. Solothurn: Rathsbuch No. 50, S. 446.

Dasselbe giebt auch das im Vortrag selbst fehlende Datum (Samstag nach Othmar). Dieses ergibt sich auch aus dem bezüglichen Schreiben Solothurns an Lucern (und die übrigen Orte) vom 19. November 1552. (Man sehe Note III zu Art. **h** des Abschieds: Baden 12. December.) St. A. Lucern: A. Frankreich.

Bezüglich der im Vortrage von Wunderlich angeführten Beilagen haben wir Nachstehendes mitzutheilen:

1552, 11. November, Chalons. Henri, durch seinen Secretär Bourdi, an Wunderlich. Er werde berichtet, wie gleich nachdem die letzte Musterung und Bezahlung der in seinem Dienst befindlichen zehn Fähnchen Eidgenossen stattgefunden hatte, was am 6. November der Fall gewesen sei, eine gute Zahl aufgebrochen, den Dienst verlassen und heimgezogen sei, und zwar ohne Urlaub von ihm oder seinem obersten Statthalter und ungeachtet seine Diener, Anwälte und ihre Hauptleute sie gewarnt und aufmerksam gemacht haben, wie gut sie vom König sowohl mit der Bezahlung, als der Einquartirung und in allen andern Sachen gehalten werden; und dieses sei geschehen gerade in einer Zeit, in welcher der König diese Mannschaft zu gebrauchen gedachte. Als seine Diener und Anwälte von den Hauptleuten zu wissen verlangten, auf welche Zahl unter ihren Fähnchen man sich verlassen dürfe, habe es sich ergeben, daß seit der genannten Musterung bis auf den 9. November, also während nur drei Tagen, über tausend Knechte weggezogen seien, was der beigeschlossene Auszug der Musterung erzeuge. Den König befremde dieses sehr, und er könne nicht glauben, daß die Eidgenossen solches dulden werden. Der Vogt solle ihnen dieses im Namen des Königs vorhalten und sie bitten, ihren Knechten entgegen zu schicken und sie zu vermögen, sich wieder in das Lager zu begeben, und diejenigen, welche bereits zu Hause angekommen sein sollten, der Art zu bestrafen, daß andere ein Beispiel daran nehmen, und anstatt derselben andere hinzusenden, damit die zehn Fähnchen, jedes zu dreihundert Mann, vollständig werden. Der König werde die Knechte freundlich und wohl halten und bezahlen lassen.

L. A. Schwyz: A. Frankreich (Copie). — A. A. Solothurn: Abschiede Band 31 (Copie).

Der beigelegte Musterungsauszug erzeigt auf den 6. November, mit Inbegriff der Kranken, 2768 Mann, auf den 9. November 1980 Mann, ebenfalls mit Inbegriff der Kranken; wie die Heimgezogenen auf über 1000 Mann berechnet werden können, was am Schlusse dieses Auszuges wiederholt wird, ist unklar; wahrscheinlich werden die Kranken, die für den 9. November auf 234 Mann angegeben werden, den Weggezogenen beigechnet. *Ibidem*.

Der Brief vom 11. November und die Musterungsliste befinden sich auch beim Schaffhauser Abschied vom 12. December 1552, anscheinend mit dem Datum vom 6. November.

245.

Bern, Corbers, Freiburg. 1552, 2. bis 20. December.

Verhandlungen betreffend Besitznahme der Herrschaft Corbers durch Freiburg.

I. 1552, 2. December. Vor dem Rath zu Bern erscheinen die beiden Seckelmeister Reif und List als Gesandte von Freiburg und eröffnen: Sie haben den Herrn von Villarzel nach (man glaubt fast Lucern zu lesen) zu dem Grafen von Greyerz geschickt, ihm zu melden, er solle die von Freiburg gemäß Brief und Siegel bezahlen oder sie ebenfalls laut denselben in den Posses einsetzen. Auf das habe er ihnen geschrieben und Aufschub begehrt. Das sei ihnen ungelogen. Es möge dem Grafen gefallen oder nicht, sie wollen nun einmal ihren Briefen nach Posses ergreifen und namentlich Corbers einnehmen. Betreffend Greyerz wollen sie noch eine Zeitlang zuwarten, bis sie sehen, wie hoch dasselbe verpfändet sei. Da beide Städte sich vereinbart haben, daß keine ohne die andere zu begrüßen vorgehe, so haben sie denen von Bern

dieses mittheilen wollen und begehren ihren Rath. Der Rath erwiedert, er bleibe bei seiner frühern Antwort, welche in der Instruction enthalten sei, welche Jost von Dießbach denen von Freiburg verlesen habe. Wenn sie aber einsetzen wollen, so begehre man von ihnen eine Verschreibung, daß solches denen von Bern mit Bezug auf das Burgrecht, das sie mit dem Grafen haben, und sonst, wie die Instruction laute, unschädlich sein solle; das Gleiche werden die von Bern auch gegen die von Freiburg thun.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 322 und 323, erste Abtheilung S. 192.

II. 1552, 12. December. Freiburg an Lucern. Mit freundlichem Schreiben melden die von Lucern, wie der Graf von Greyerz ihnen das Schreiben derer von Freiburg vorgelegt und sie gebeten habe, sich für ihn bei denen von Freiburg um einen Stillstand zu verwenden. So gerne man dem Grafen entsprechen würde, könne man dieses doch aus folgenden Gründen nicht thun: 1. Um namhafte Summen habe der Graf denen von Freiburg einige Flecken so eingesetzt, daß dieselben nach Verfluß von drei Jahren denen von Freiburg verfallen sein sollen und sie sich in Possesß derselben sollen setzen können. Diese Zeit sei längst und theilweise sogar doppelt verfllossen, ohne daß nur Hauptgut und Zinsen, deren bald drei verfallen seien, Genüge geleistet worden wäre. 2. Ungeachtet aller ihm erwiesenen Gutthaten und väterlichen Freundschaft habe der Graf in Betreff seiner Grafschaft mit andern Leuten unterhandeln und sie denen von Freiburg entziehen wollen und öffentlich zu den Seinen gesagt, eher wollte er seine Grafschaft dem Feinde des Menschengeschlechtes als denen von Freiburg übergeben, wodurch diese billig zur Anhandnahme dessen, was ihnen gemäß Brief und Siegel gehöre, veranlaßt worden seien. 3. Täglich laufen große Kosten auf und stehe zu besorgen, der Graf sei dermaßen mit Schulden und Bürgschaften beladen, daß man der Sache nicht trauen dürfe; man wolle daher denen von Freiburg ein Vorgehen im angezeigten Sinne nicht verargen.

R. A. Freiburg: Mißivenbuch No. 15, f. 138.

III. 1552, 16. December. Vor dem Rathe zu Freiburg berichten die Gesandten Folgendes: Auf das freundliche Erbieten haben die von Corbers denen von Freiburg Dank gesagt und sie gebeten, sie fernerhin für empfohlen zu halten und mit ihnen zu handeln wie bisher. Auf das weitere Anbringen der Gesandten habe vorerst der Statthalter eröffnet, da er dem Grafen eidespflichtig sei, so könne er denen von Freiburg nicht huldigen und schwören. Die Übrigen, derer bei vierunddreißig anwesend gewesen seien, haben weder ja noch nein gesagt. Als diese neuerdings angefragt worden seien, ob sie denen von Freiburg huldigen und schwören wollen, haben sie geantwortet, sie können mit Ehre, Glimpf und Fug dieses nicht thun; sie bitten aber die Boten um ein Ziel bis hl. Dreikönigen (6. Januar 1553), damit sie sich berathen und die Sache ihrem Herrn anzeigen können, um auch seines Rathes zu pflegen. Nachdem die Gesandten ihnen eröffnet haben, sie besitzen keine Vollmacht, ein solches Ziel zu gestatten, sondern haben einfach von ihnen eine Antwort zu verlangen, haben die von Corbers weiters erwiedert, sie haben einen Boten mit einer Copie des Briefes, den die von Freiburg ihnen gesandt haben, an den Grafen abgefertigt, weshalb sie hoffen, in Kurzem Antwort zu erhalten; sie bitten daher ernstlich, ihnen bis Dienstag (20. December) Verdank zu belassen, bis dann werden sie Bescheid vom Grafen haben. Daneben haben sie wie früher gebeten, die von Freiburg mögen dem Grafen das Beste thun und ihn und sie für empfohlen halten. Wenn sie einen andern Herrn haben müssen, obwohl sie keinen andern begehren, als den Grafen, so wollen sie niemand lieber huldigen und schwören, als denen von Freiburg. Einer von Broc soll verhindert haben, daß „etlich und der mertheil“ der Landleute von Corbers sich nicht daselbst eingefunden haben. (Am Mand). Die von Corbers haben auch gesagt, der Graf habe nicht Gewalt, sie wider ihr Wissen und Willen zu versetzen.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

Gesandte von Freiburg waren Hans Studer, alt-Schultheiß; Hans List; Jost Freitag; Peter Früyo, alle des Rathes; Kaspar Helbling; Hans Belling, Venner; Jacob Känel; Bartholomä Keynold; Hans Jerly; Benedikt Häfser, diese des großen Rathes. Ihr Auftrag gieng an: Die Herren von Corbieres, die guten Freunde und Burger derer von Freiburg.

R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 108. (Die Instruction ist französisch.)

IV. 1552, 20. December. Vor Rath und Burger zu Freiburg erscheint George . . . und erbietet im Namen der drei Panner zu Greyerz deren Gruß und alles Liebe und Gute und eröffnet: Sie haben

die Meinung derer von Freiburg verstanden, daß nämlich dieselben wegen ihres Geldes die eingesetzten Unterpänder angreifen wollen. Nach ihrem Bedünken würde das dem Grafen und ihnen zu erheblichem Schaden gereichen. Sie bitten daher die von Freiburg, die alte Vereinung, Burgrecht und Freundschaft, die bisher unter ihnen gehalten worden sei, zu betrachten und noch einmal stillezustehen; sie wollen das mit Leib und Gut verdienen. Ebenso erscheinen Boten der beiden Panner ob der Bocken und bitten in gleicher Weise, zumal die Eidgenossen der V Orte dem Grafen das Beste thun. Es erscheinen auch Boten von Galmiz und Corbers, nicht aber von Buadens. Sie eröffnen, der Possess, den die von Freiburg „gethan“, gehe sie nichts an; sie seien Unterthanen und haben nicht Gewalt, einen (oder „mine“?) Herren einzusetzen. Was den Eid anbetreffe, so haben sie dem Grafen geschworen und wäre es daher ihnen zu verweisen, wenn sie von diesem abfallen und denen von Freiburg huldigen würden. Da aber ihr Bote, den sie dem Grafen zugesandt haben, noch nicht zurückgekehrt sei und sie des Grafen Meinung noch nicht vernommen haben, so bitten sie um ein ferneres Ziel; würde ihnen dieses nicht gewährt, so werden sie sich des Weiteren erläutern. Es wird ihnen geantwortet, man wolle mit der Sache einhalten, bis der Bote derer von Freiburg, der zu Baden sei, zurückgekehrt sein werde. Inzwischen sollen sie dahin trachten, daß sie auf ein ferneres Schreiben derer von Freiburg diesen eine endschließliche Antwort geben können. Denen von Buadens sollen sie ebenfalls anzeigen, daß sie auf nächste Aufforderung mit einer Antwort begegnen, andernfalls man überlegen werde, was weiter in der Sache zu thun sei.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

246.

Baden. 1552, 12. December.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 113. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 18, f. 450.

Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgen. Abschiede M M, S. 827. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 24. Kantonsarchiv Freiburg: Bad. Abschiede Bb. 16. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 32. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Gefandte: Zürich. Hans Heinrich Sproß, Statthalter; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Peter Imhag; Wolfgang von Weingarten, beide Benner und des Raths. Lucern. Leodegar von Hertenstein, des Raths. Uri. Hans Kuhn, Statthalter; Heinrich Troger, des Raths. Schwyz. Jörg Rebing, Landammann. Unterwalden. Arnold Lussi, Landammann zu Nidwalden. Zug. Hans Burkart, des Raths, von Baar. Glarus. Paul Schuler, des Raths. Basel. Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber; Kaspar Krug, des Raths. Freiburg. Martin Sefinger, des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, Bürgermeister. Appenzell. Dthmar Kurz, Landammann. — E. N. A. f. 106. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Auf dem letzten Tag ist angezeigt worden, die von Bremgarten haben ihren Fellbaum in der Reuß so hoch gestellt, daß die Fische und Lachse den Strich aufwärts nicht haben mögen. Die von Bremgarten schreiben nun, wie der Fellbaum vor zehn Jahren gelegt worden sei, so sei er noch und es haben die Fische ihren Gang wie früher. Es wird erkannt, da die von Lucern und Zug von Altem her die Reuß befahren, so mögen sie dieses, wenn man glaubt, daß etwas Mangels vorhanden sei, auch jetzt thun, doch in Betreff der Kosten wie früher verabschiedet worden. **b.** Priorin und Conventfrauen zu St. Katharinathal schreiben, wie einige Conventschwestern sich von ihnen absondern und in andere Gotteshäuser gehen, um da, wie sie sagen, den abgegangenen Gottesdienst und die geistliche Zucht wieder aufrichten zu helfen, wobei sie auch ihr eingebrachtes und vorgeschlagenes Gut herausverlangen. Das sei wider ihr Gelübd und Ordensbrauch; denn

jene nehmen keinen strengern Orden oder niedrigen Stand an, sondern begeben sich in Gotteshäuser, in denen man sie für gnädige und hohe Frauen achte und ihnen gehorsam sein müsse. Da nun das Kloster St. Katharinathal gegen solches Absondern von Päpsten, Kaisern und Königen, auch den Obern der Orte gefreit sei, und ihnen viel hieran liege, so bitten sie, im Falle, daß in Betreff solcher, die sich schon abgesondert haben oder noch absondern möchten, etwas angezogen werden sollte, hierauf keinen Bescheid zu geben, sondern zuerst des Gotteshauses Freiheiten zu prüfen. Wird in den Abschied genommen. **e.** Es erscheint Angelus Pitius, Gesandter des Kaisers und des Statthalters von Mailand, und es wird Folgendes verhandelt:

1. Er übermittelt den einen Hauptbrief der aufgerichteten Capitel, vom Kaiser, dem Statthalter zu Mailand und den XIII Orten besiegelt. Man übergibt denselben denen von Zürich, ihn in ihrer Stadt aufzubehalten.
2. Da der benannte Gesandte zum Kaiser und zum Statthalter von Mailand sich begeben will, um den andern besiegelten Brief zu überreichen, so hat man ihn freundlich gebeten, bei den benannten Fürsten mit allem Fleiße dahin zu wirken, daß die aus den III Bünden und im Wallis in die Capitel eingeschlossen werden wie die Eidgenossen, wozu der Gesandte sich gutwillig erboten hat.
3. Der Gesandte zeigt an, da er zum Kaiser verreite, so werde Ascanius Marsus, der in der Eidgenossenschaft bleibe, des Kaisers und des Statthalters von Mailand Angelegenheiten besorgen; man möge diesen für empfohlen halten.
4. Der Gesandte eröffnet, der Kaiser und der Statthalter beglauben, laut dem Wortlaut der Capitel seien alle und jede Kaufleute und Unterthanen des Herzogthums Mailand und seines ganzen „Stats“ frei von allen Tratten, Gabeln, Zöllen, Bezahlungen und Beschwerden, welcher Art es sei, wie diese sonst in allen Städten, Flecken, Orten und Landen der XIII Orte bezahlt werden, da sie für alle Kaufmannschaft, Güter und Früchte, die sie kommen zu kaufen in Städten, Dörfern, Flecken, Plätzen und Landen der XIII Orte, Sachen, die verarbeitet worden sind von Gütern, Früchten und andern Dingen, die da gewachsen sind, unbelästigt sein sollen. Er bitte daher, alle Vögte, Amtleute und Unterthanen dies- und jenseits des Gebirgs zu verhalten, daß sie solchem statthun. Man nimmt dieses in den Abschied; Antwort auf dem nächsten Tag. **d.** Albert Rosin übergibt ein Breve des Papstes, des Inhalts, er habe benannten Rosin entlassen und werde dermalen keine Botschaft in die Eidgenossenschaft senden; der Papst wolle sich nämlich unparteiisch halten und allen Fleiß und Ernst anwenden, um den Kaiser und den König von Frankreich zum Frieden zu bringen. Nichtsdestoweniger wolle er sich der Eidgenossenschaft nicht entziehen, was man daraus ersehe, daß er seine Person durch drei Garden aus der Eidgenossenschaft beschirmen lasse. **e.** Es wird daran erinnert, wie auf dem letzten Tag verabschiedet worden ist, daß jedes Ort seine Boten um die früher im Abschied heimgebrachten Gegenstände instruiren solle, damit die Sachen zu Ende gebracht und Biederleute nicht also in den Kosten herumgezogen werden. **f.** In Betreff der Selbstmörder wird nach Vergleichung der Instructionen beschlossen, die in den gemeinen Vogteien sollen von den Vögten nicht mehr auf das Wasser geschlagen, sondern verbrannt werden; in den Orten mag sich diesfalls jede Obrigkeit nach ihrem Gefallen verhalten. **g.** Martin Sefinger eröffnet instructionsgemäß, die von Freiburg haben vor einigen Jahren dem Grafen Michel von Greyerz eine Summe Geldes geliehen, wofür er ihnen Greyerz und Corbieres verpfändet habe, so daß, wenn benanntes Geld in einer bestimmten Anzahl Jahren nicht zurückbezahlt würde, sie die genannten Herrschaften zu ihren Händen nehmen, sich schwören lassen und sie wie andere ihre Unterthanen behandeln können. Die festgesetzte Zeit sei nun fast zweimal verlaufen und es stehen nahezu drei Zinsen aus. Wenn nun der Graf die Hauptsumme nicht erlege, so seien die von Freiburg Willens, ihre Botschaft zu denen von Corbieres zu schicken und die sich schwören zu lassen; sollten sie dessen sich weigern, so würde man sie zum Gehorsam bringen;

das sei der Bote anzuzeigen beauftragt, mit der Bitte, die von Freiburg für empfohlen zu halten und auf sie ein getreues Aufsehen zu haben. Es erscheint der Graf von Greyerz ebenfalls und eröffnet, er besorge, die von Freiburg wollen die genannten Herrschaften einnehmen; wenn das geschehe, so werden andere Gelten auch zugreifen, wodann seine Herrschaften um halbes Geld verkauft werden und andere Ansprecher („Schuldner“) das Ihrige verlieren. Würde man ein Jahr lang stille stehen und die Kosten der „Leistungen“ abstellen, so wollte er nach und nach seine Herrschaften mit gutem Nutzen verkaufen und in Beisein einiger Rathsboten der Eidgenossen mit seinen Amtleuten das jährliche Einkommen berechnen, wodann die Amtleute von der Nutzung den jährlichen Zins ausrichten und bezahlen sollten. Er bitte, das Beste thun zu wollen; wenn man Geduld trage, so werde jedermann bezahlt und vieles Gut übrig bleiben. Der Gesandte von Lucern bemerkt, seine Obern hätten denen von Freiburg geschrieben, sie möchten zuwarten bis auf hl. Dreikönigtag (6. Januar 1553); dann werden einige Orte ihre Botschaft „dahin“ abordnen, um in der Sache gütlich zu verhandeln. Das haben die von Freiburg ihnen abgeschlagen. Es haben nun die elf Orte (der Gesandte von Bern ist ohne Instruction) an die von Freiburg ernstlich geschrieben und sie gebeten, bis auf hl. Dreikönigtag, wo Boten für gütliche Unterhandlung heraufkommen wollen, stille zu stehen; im gleichen Sinne hat man mit dem Boten von Freiburg geredet, seine Herren zu bitten, der Eidgenossen wegen das benannte Begehren zu bewilligen, da es in der Eidgenossenschaft bisher nicht der Brauch gewesen sei, daß jemand sich selbst mit Gewalt eingesetzt habe; sie mögen daher bis zu dem genannten Tage mit dem Grafen nichts Unfreundliches vornehmen; Alles das soll ihren Briefen und Siegeln unschädlich nur zu dem Zwecke geschehen, damit andere Ehrenleute in der Eidgenossenschaft um so besser bezahlt werden. **II.** Der Gesandte von Lucern eröffnet, die Anwälte des Königs von Frankreich und die Hauptleute in der Picardie haben seinen Obern geschrieben, wie nach der letzten Bezahlung die Knechte in großen Rotten und Haufen heimgezogen seien, so daß die Fähnlein bloß und leer da stehen, und man dem Feind bei der gegenwärtigen Mannschaftszahl nicht gewachsen sei; man solle daher die heimgezogenen oder andere an ihrer statt herfenden, von welchem Schreiben jedem Ort eine Copie mitgetheilt worden sei. Da die von Lucern befinden, daß bei dieser Lage der Dinge gar leicht gemeiner Eidgenossenschaft Schmach und Schaden wiederfahren möchte, so haben sie diesen Tag angesetzt und denselben den elf Orten, doch auch wegen anderer Sachen denen von Zürich und Bern verkündet. Es erscheint dann der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von Bassfontaine, und überreicht eine schriftliche Antwort auf die am letzten Tage dem königlichen Tresorier übergebenen Beschwerden, von der jedem Boten eine Abschrift übergeben wird. Nachdem man diese Antwort geprüft hatte, hat man dem Herrn von Bassfontaine anzeigen lassen, man finde diese Antwort etwas dunkel und könne sich mit derselben nicht begnügen; wenn er zu sachbezüglichen Erläuterungen bevollmächtigt sei, so möge er diesfalls berichten. Der französische Gesandte antwortet hierauf, man solle ihn berichten, welche Artikel man dunkel finde und mit welchen man sich begnüge, dann wolle er gebührenden Bescheid geben. Es haben dann die Boten ihre Beschwerden dem Gesandten schriftlich zugestellt, und dieser hierauf wieder schriftlich geantwortet. Nach nun erfolgter langer und freundlicher Unterredung hat dann des Königs Gesandter erklärt: 1. In Betreff des ersten Artikels wolle er sich damit begnügen, daß die Obern der Orte ihren Amtleuten ennet dem Gebirg zuschreiben, daß sie keinen Durchpaß gestatten für Couriere, Boten, Brieusträger und andere, die Gewehre tragen oder sonst wegen Kriegssachen durchziehen; vorbehalten sollen sein Kaufs- und Gewerbsleute, die mit Handelswaaren verkehren, „und daß man ime um disern articke mit sampt verwyjung der bottschaften uf nechsten tag daruin entlich antwurt geben welle“. 2. In Betreff der Ergänzung

der zehn Fähnlein Knechte meinen die Obern der Orte, sie seien gemäß der Vereinung nicht schuldig, Leute hereinzuschicken. Wenn die Hauptleute Bestellungen angenommen haben, so sollen sie die Knechte so halten, daß sie bleiben; wenn aber die Hauptleute oder jemand ihrer wegen herausgekommen wären, oder noch kommen würden, „und die fendli erfüllen wellend, wurde inen solichs nit abgeschlagen werden“. 3. In Betreff der eidgenössischen Obersten, da die Eidgenossen darauf beharren, es sei der Brauch gewesen, daß die Eidgenossen den Oberst erwählt haben, begehre der französische Gesandte dieses in seinen Abschied, um es dem König zu berichten. Er sei beinebens entschlossen, alles Erforderliche zu leisten, denn der König wolle unentwegt Alles beobachten, wie es bisher verpflogen worden ist. 4. Betreffend die Forderung, der König solle die Hauptleute und Knechte nur in Gemäßheit der Vereinung brauchen, (werde entgegnet), es sei das so geschehen und man habe den Leuten auch nichts Anderes zu schwören zugemuthet. 5. Unbetreffend die Forderung, wer auf der ersten Musterung für gut angenommen worden sei, soll für die ersten drei Monate besoldet werden, gleichviel ob er dieselben überlebe oder während dieser Zeit sterbe, sei bezüglich der Lebenden diesfalls keine Widerrede, gesetzt auch, daß sie nicht die vollen drei Monate ausdienen würden; ebenso in Betreff der Kranken. In Betreff der Gestorbenen aber verhalte es sich laut den Tractaten anders. Der Gesandte habe nichts dagegen, „so ein knecht im ersten, andern oder dritten monat stirbt, daß sine erben bezalt sollen werden, als wenn er den ersten tag des anfangenen monats erlebt, und so wol nit glych uf denselbigem tag sunder vier fünf tag hernach gemusteret, so sollend doch sine erben für denselben monat bezalt werden“. Der Gesandte nehme an, man werde dieses für billig erachten. 6. Betreffend die Klage, daß die Eidgenossen im letzten Zuge mit den Quartieren („Lofierungen“) übel gehalten worden und von daher viel Unwillen entsprungen sei, so sei die Meinung des Königs, daß die Eidgenossen ehrlich und recht gehalten werden sollen, wegen der großen Liebe und Freundschaft, die der König zu ihnen trage. 7. Unbelangend die Forderung, daß die Eidgenossen mit guter unverrufter währschafter Münze ausbezahlt werden sollen, habe der König ein Einsehen gethan, daß dieses so geschehe. 8. Betreffend die Beschwerung der eidgenössischen Kaufleute mit den Zöllen zu Lyon und anderswo, zeigt der König an, er habe solches abgestellt. Man läßt die Sache daher auf sich beruhen. 9. Mit Bezug auf die Verbürgung von Ehrenleuten für die Grafen von der Sammern, glaubt der französische Gesandte, das sei eine besondere Sache, derer wegen laut den Tractaten das Recht in Frankreich, nämlich zu Chamern (Chambery?), geübt werden solle, wo auch ein Urtheil ergangen sei, dem nachgelebt werden solle, und könne daher der König hierüber nicht auf die March gefordert werden; der Gesandte erbiere sich aber, dasjenige, was man ihm diesfalls auftrage, mit bestem Fleiße auszurichten. Die Boten der Orte antworten, sie können sich mit diesem Bescheid nicht begnügen, in Betracht, daß sie das Recht vor dem Parlament zu Chamern (Chambery?) gebraucht haben und Frau Barbara und der Herr von Aig ledig erkennt, auch die starken Häuser und besten (vesten?) Plätze, die in den Verschreibungen enthalten, dem König vorbehalten worden seien. Die Betheiligten haben daher nicht bei Brief und Siegel bleiben können, sondern seien wider Recht und Billigkeit davon erkannt worden. Ueberhin, da einige Boten hineingeschickt worden, seien dieselben von den Grafen verwundet, gestochen und geschlagen worden und einem Läufer von Basel habe man gesagt, er solle sich heimpacken und komme er mehr, so wolle man ihn henten. Jeder Verständige möge nun überlegen, ob den Betreffenden zugemuthet werden könne, des Fernern „hinin“ zu schicken. Die Obern haben nun dem König geschrieben, er möge mit den Grafen von der Sammer (Chambre) („Chamern“) verschaffen, daß die Ansprecher ihrer Bürgschaft gemäß der Verschreibung erledigt werden. Das sei nun nicht geschehen, weßhalb man einen Rechtstag auf die March angesetzt habe; würde der König denselben mit seinen

Zufügen nicht besuchen, so werden nichtsdestoweniger die eidgenössischen Richter auf das Ausrufen der betreffenden Ehrenleute ihr Urtheil geben, wie solches auch schon geschehen sei und die Tractate des Friedens und der Vereinung solches gestatten. Würde (nicht?) erkennt, daß der König die Grafen von der Cammern vermögen solle, deren Bürgen zu lösen, oder wenn nicht der König, dem doch die besten Plätze vorbehalten worden seien, dieses selbst thun würde, und daher die Bürgen Hauptgut und Zins ausrichten müßten, so würden sie mit Weib und Kindern von Haus und Hof an den Bettelstab gewiesen. Man bitte daher nochmals den französischen Gesandten, in diesem Sinne dem König zu schreiben und zu bedenken, was erfolgen möchte, wenn bei längerem Widerstand die Angelegenheit dem „höheren und mereren gwalt“ vorgetragen werden müßte. Beinebens soll jeder Bote die Sache heimbringen, damit man auf dem nächsten Tag instruiert sei, was vorgenommen werden wolle, wenn der König nicht entsprechen würde. **i.** Der Zoll zu Luggarus wird dem Hieronymus Drell, Schwan Anton von Breslegg, Schwan Peter de Bad und Miser Francisc Rusca für jährliche 800 Kronen für die sechs nachfolgenden Jahre verliehen und zwar ohne Verminderung, ob Krieg, Theuerung oder Pest eintreten würde. Vorbehalten bleibt einzig der Fall, wenn die XII Orte oder einige derselben mit offenen Zeichen und Pannern gegen das Herzogthum Mailand ziehen würden. Die betreffenden Jahre beginnen zu St. Johann Baptist 1552 und endigen mit dem gleichen Tag des Jahres 1558. **ii.** Die Gesandten der VII Orte tragen vor, ungeachtet auf dem letzten Tage erkannt worden sei, die Schmutz- und Schmachbüchlein abzustellen und solche nicht mehr feilhalten zu lassen, so haben sie doch da ein Büchlein, das einer der Ihrigen in der Stadt Bern gekauft habe, und es besage dasselbe in einem Artikel von „unser frow zu den sibem eichen“, es sei dieses Büchlein zu Bern gemacht und gedruckt worden. Auch haben einige der Ihrigen (solche Büchlein) zu Zürich gekauft. Man habe nun geglaubt, daß der Verkauf solcher Büchlein abgestellt worden sei, und müsse daher darauf dringen, daß das Drucken und Feilbieten derselben in der Folge unterbleibe, ansonst man auf weitere Mittel denken müßte. Hierauf verlangen die Gesandten von Bern das vorgelegte Büchlein zu ihren Händen, um dasselbe an ihre Obern zu bringen. Diese hätten ihren Buchdruckern den Druck solcher Schmach- und Schandbüchlein verboten, und wenn solche in der Stadt Bern feilgehalten werden, so geschehe es ohne Wissen der Obrigkeit, da die Buchträger solche Büchlein mitunter verborgen in Kräzen tragen. Im gleichen Sinne lassen sich die Boten von Zürich vernehmen. Es wird nun beschlossen, jeder Bote soll das nochmals heimbringen und jedes Ort soll dafür sorgen, daß solche Büchlein nicht mehr gedruckt und feilgeboden werden, ansonst man die Betreffenden an Leib und Leben strafen werde. **iii.** Der König von Frankreich und auch sein Gesandter schreiben und verlangen, man solle jene Knechte, die nach der letzten Musterung ohne Urlaub und Paßport aus der Picardie heimgezogen sind, wieder hereinschicken und gebührend bestrafen. Nach Eröffnung der Instructionen findet man, der König habe die Knechte nicht gemäß der Vereinung angenommen, und die Hauptleute sie mit der Bezahlung so schlecht gehalten, daß sie eben elend heimgekommen seien. Deßwegen habe man sie ihrer großen Armut wegen für diesmal unbestraft belassen. Daneben aber wird geantwortet, man habe den Hauptleuten geschrieben, sie sollen in der Folge die Knechte (so) annehmen und sie so bezahlen, daß sie bei ihnen bleiben und dem König gemäß der Vereinung dienen können, und sich nicht weiter brauchen lassen. Würde ferner ein Aufbruch erfolgen, so soll jedes Ort seinen Hauptleuten befehlen, die Bestellungen so anzunehmen, daß sie dem gemeinen Knecht monatlich nicht weniger als drei und eine halbe Krone geben können, damit die Knechte bei ihnen bleiben mögen. **iiii.** Ab dem letzten Tag wurde auf Verlangen der Regierung von Ensisheim dem König von Frankreich geschrieben, daß er den Markgraf Albrecht von Brandenburg anweise, die Grafschaft Burgund, Pyrt, Elsaß, Sundgau und andere

oberösterreichische Lande nicht zu überziehen, zu schädigen oder das Winterlager in denselben zu nehmen. Auf das hat der König von Frankreich geantwortet, er habe ein großes Mißfallen über dem (Brand-)Schätzen und Schädigen des Markgraf Albrecht gehabt und ihm das an den betreffenden Orten nicht gestatten wollen; auf dieses sei der Markgraf von ihm abgefallen und kaiserlich geworden und liege jetzt vor der Stadt Metz und es heiße, der Kaiser beabsichtige, einen reißigen Zug und Fußvolk in die von den Eidgenossen benannten Gegenden zu legen und daselbst das Winterlager zu beziehen; die Eidgenossen mögen bedenken mit welchem Schaden das für sie verbunden sei. Auf dieses hat man an den römischen König und die Regierung zu Ensisheim geschrieben, da die Eidgenossen beim König von Frankreich mit Briefen und Botschaften soviel erwirkt haben, daß der König zu Gefallen der Eidgenossen die betreffenden Länder nicht überzogen habe, so möge der römische König und die Regierung zu Ensisheim auch den Kaiser bestimmen, kein Kriegsvolk dahin zu legen, in Betracht des großen Schadens, der sonst der Eidgenossenschaft und ihren Unterthanen erwachsen möchte. **n.** Ab dem letzten Tag ist das Anerbieten von Basel, Schaffhausen und Appenzell, in dem Span der VII Orte mit Bern, Freiburg und Solothurn betreffend die streitigen Artikel im Thurgau zu vermitteln, von den VII Orten in den Abschied genommen worden. Es wird nun diesbezügliche Antwort verlangt, die nach Vergleichung der Instructionen dahin geht: man hätte zwar geglaubt, die drei Städte würden die VII Orte gütlich und ohne Recht bei ihren alten Gerechtigkeiten bleiben lassen; wenn aber das nicht sein möge, so wollen sie, jedermanns Rechten unbeschadet, gütlich verhandeln lassen. Die Gesandten der drei Vermittlungsorte verdanken dieses und sprechen die Zuversicht aus, ihre Obern werden ihre Boten für den nächsten Tag mit der Anhandnahme der Vermittlung beauftragen. **o.** In letzten Jahren ist auf dem untern See von Constanz her, auf dem den Eidgenossen gehörenden Theil ein Erzknab ertrunken, wodann die Anwälte des Bischofs von Constanz als Herrn der Reichenau die Verlassenschaft des Ertrunkenen zu Handen genommen haben. Man hat nun schon zum vierten Mal an den Bischof geschrieben, er möge die Haberschaft des Verunglückten den Eidgenossen zustellen, weil jener auf dem Gebiete dieser ertrunken sei; glaube er dann ein Recht auf dieses Guthaben zu besitzen, so wolle man ihm im Rechten gebührende Antwort geben. Auf dieses hat der Bischof, gewissermaßen verächtlich, nichts geantwortet. Nichtsdestoweniger ist ihm nochmals geschrieben worden, die Haberschaft des Ertrunkenen dem Landvogt im Thurgau zustellen zu wollen. Das soll man heimbringen, um sich zu berathen, was weiter zu thun sei, wenn der Bischof nicht entsprechen würde. **p.** Der Gesandte von Lucern trägt instructionsgemäß vor, die Pfarre Eich befinde sich auf dem Gebiete derer von Lucern, die Leihung der Pfründe aber stehe den VIII Orten zu. Da nun diese Leihung den benannten Orten nichts eintrage, so bitten die von Lucern freundlich, diese Leihung ihnen übergeben zu wollen. Beim Abgang von Instructionen wird dieses in den Abschied genommen. **q.** Es wird das Heimlaufen der Knechte angezogen. Es bemerken diesfalls die Boten von Bern, die Knechte seien um kleinen Sold angenommen worden, bei dem sie nicht bestehen können; die Hauptleute haben nämlich nur ihren eigenen Nutzen im Auge; würde aber deswegen eine Niederlage erfolgen, so wäre das eine Schande und ein Schaden für die ganze Eidgenossenschaft; die betreffenden Orte sollten daher die Sache besser bedenken und mit den Hauptleuten so übereinkommen, daß sie die Knechte ehrlich erhalten und dieselben bleiben mögen. Dieselbe Meinung äußern die Gesandten von Zürich; ihre Obern haben zwar ihren Angehörigen verboten in den Krieg zu ziehen; nichtsdestoweniger wollten sie nichts lieber wahrnehmen als den Nutzen und die Ehre gemeiner Eidgenossenschaft. Die Gesandten von Bern eröffnen des Weiteren, wie ihren Obern in Betreff der mißlichen Zeitläufe einige Warnungen zugekommen seien, namentlich folgende: Der Kaiser sei gesinnt, nachdem

die Stadt Metz überwunden sein werde, nach Frankreich, Savoyen und Piemont zu ziehen; bereits liege ein Theil seines Kriegsvolkes vor Alba und Zueri (Vorea), die Absicht sei, den Eidgenossen den Paß nach Frankreich zu verschließen und dann nicht nur dem Herzog (von Savoyen) sein Land wieder zu verschaffen, sondern auch die Eidgenossenschaft zu besuchen. Die von Bern haben daher ihren Amtleuten befohlen, auf argwöhnische Spanier, Italiener und Andere, die von einem Lager in das andere ziehen, zu achten, sie zu „ersuchen und zu rechtfertigen“, ob sie etwa Briefe tragen oder Anderes zu vernehmen sei, um gewisse Practiken zu entdecken. Dabei habe sich zugetragen, daß ein Courier, der aus dem Lager des Don Fernand in Piemont nach Metz wollte, in der Landvogtei Yverdon aufgehalten worden sei; bei dem habe man in den Kleidern versteckt eine kaiserliche Büchse, einige Mißsiven an den Kaiser und an den Prinzen von Piemont gefunden. Die letztern, da der Prinz ihr abgesagter Feind sei, haben sie aufgebrochen und darin unter Anderm gefunden, wie ihm ein Oberster aus des Kaisers Lager in Piemont schreibe, wenn die Kaiserlichen nicht vor Alba ziehen, das die Franzosen vor einigen Tagen eingenommen haben, und dasselbe belagern müßten, so hätten sie dem Prinzen einen guten Dienst gethan. Da des Kaisers Courier die Büchse nicht getragen habe, wie er es hätte thun sollen, so hätte er etwas Anderes verdient, aber aus Gnade habe man ihn gehen lassen, dabei aber dem Kaiser allen Handel zugeschrieben. Da solches zum Nutzen gemeiner Eidgenossenschaft geschehen sei, so wünschen die von Bern zu vernehmen, ob sie hiemit recht oder unrecht gethan haben und was die andern Orte gut bedünke. Wird in den Abschied genommen. **r.** Da keine dringenden Geschäfte obwalten, so wird kein anderer Tag angesetzt, mit der gewohnten Befugniß für jedes Ort, dem etwas Besonderes begegnen möchte. **s.** Vogt Schuler von Glarus zieht gemäß seiner Instruction an, seinen Obern werde von den Seevögten zu Wesen berichtet, der Detling zu Wallenstadt und seine Mithaften lassen größere Schiffe machen, als früher in Uebung gewesen seien, was den gemeinen Unterthanen und denjenigen, welche die Märkte besuchen, große Verhinderung bereite und mit der Zeit bedeutenden Nachtheil mit sich bringen möchte. Das soll jeder Bote (der drei Seeorte) heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Instruction erscheinen. **t.** Es erscheint abermals der Graf von Greyerz und bittet, wie früher, die Obern der (betreffenden) Orte und ihre Unterthanen möchten in Betreff der Zinsverschreibungen um Hauptgut, Zins und Kosten, die mit Leistungen aufgelaufen seien, ein Jahr lang gütlich stillestehen, wie das oben gemeldet worden ist. Daneben eröffnet er, der König von Frankreich sei ihm, abgesehen von dem Orden, 4000 Franken Pension schuldig, die seit einigen Jahren unbezahlt geblieben seien; er bitte um einen Beschluß, ob ihm die Eidgenossen, die ihn als Eidgenossen erkannt haben, diesfalls zum Recht verhelfen wollen; wäre das nicht zu erhalten, so möge man ihm einen schriftlichen Schein geben, daß er seine Ansprache „nach synem vermögen“ einziehen möge; er beabsichtige, dem König den Orden aufzugeben und nicht länger in dessen Dienst zu bleiben. Es wird ihm geantwortet: Da er auf dem Marktag zu Peterlingen seine von dem Orden und der Pension herrührenden Ansprachen dem König frei heimgesetzt und seiner Gnade übergeben habe, so soll er hiebei billig verbleiben und den König hierum freundlich ansuchen. Für den Fall, daß ihm dieses nicht gefällig wäre, nehme man sein Begehren in den Abschied, damit diesfalls jeder Bote auf dem nächsten Tag mit Auftrag erscheine. Dabei hat man mit ihm ernstlich reden lassen, da der Botschafter des Königs in der Eidgenossenschaft freies sicheres Geleit habe, so solle er weder mit diesem, noch mit andern Franzosen etwas Unfreundliches oder Thätliches mit Worten oder Werken vornehmen. Nachdem dann noch der Graf die Gesandten von Bern und Freiburg angesucht hatte, ihre Obern mögen ihm gemäß des Burgrechts berathen und beholfen sein, haben ihm diese Gesandten geantwortet, er möge

sein Anliegen ihren Obern vortragen; die werden ihm gebührende Antwort geben. **u.** Zwischen Hans Konrad Thum, Erbmarschall zu Württemberg, und Bläsi Müller von Mammern waltet Streit in Betreff von drei oder vier Jahrrechnungen über die Nutzung der Herrschaft Neuenburg (Neuburg). Auf Verlangen des Marschalls wird nun beschlossen, die von Zürich und Glarus sollen zu gelegener Zeit ihre Rathsbotschaften nach Stein abordnen. Diese sollen beide Parteien vor sich berufen, sie in ihrem Streit allseitig verhören, und dann allen Fleiß anwenden, sie gütlich zu vereinbaren. Gelingt dieses nicht, so mag der Marschall die Appellation gegen die von den Landvögten im Thurgau ausgegangenen Urtheile vollführen. **v.** Auf dem letzten Tage hat sich der Abt von Wettingen um Erlassung der Rechnungsablage beworben. Sechs Orte (ohne Bern und Zug) wollen dem Abt entsprechen, mit der von ihm anerbötenen Bedingung, daß er die Rechnung jährlich stellen, und wenn man dieselbe verlangen würde, sie vorlegen, und jährlich den Boten, wie von Alters her, die Verehrung ausrichten solle. Daneben sollen der Landvogt und Landschreiber zu Baden auf die Haushaltung des Abts ein gutes Aussehen haben, und wenn sie Mangelbares entdecken, dieses ihren Obern anzeigen. Die Gesandten von Bern aber eröffnen, aus den Abschieden ergebe sich, daß der Abt von Wettingen seit mehr als dreißig Jahren jährlich Rechnung gegeben habe; ihre Obern lassen es hiebei verbleiben und willigen daher in die Erlassung der Rechnungsablage nicht ein. Auch der Bote von Zug zeigt an, die Meinung seiner Obern sei, der Abt von Wettingen solle jährlich Rechnung geben.

w. Verhandlung betreffend die kirchlichen Verhältnisse in Luggarus; siehe Note.

x. Verhandlung betreffend den (Freiherrn) von Bollwylser; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **a**, in **h** Ziff. 4 der die Antwort enthaltende Nachsatz, ferner **i**; im Berner **a**, **b**, in **h** wie Zürich; im Glarner **a**, **h** wie Zürich; im Basler **a**, **b**, **o**, **p**; im Freiburger und Solothurner **a**, **b**, **p**; im Schaffhauser wie im Basler; im Appenzeller **a**, **b**, **i**, **o**, **p**. **s** aus dem Zürcher, **t** aus dem Zürcher, Berner, Glarner, Basler, Solothurner und Schaffhauser, **u** aus dem Zürcher, **v** aus dem Berner Exemplar.

Zu **g.** Die Mißive der elf Orte an Freiburg datirt vom 17. December. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern.

R. A. Freiburg: Acten Greyerz No. 466.

1552, 24. December. Vor Rath und Burger zu Freiburg berichtet Martin (Sefinger) wie er zu Baden den Eidgenossen (das im Text Enthaltene) vorgetragen habe. Dann habe der Graf mit ihm Vieles geredet und sich unter Anderm in Vorwürfen ergangen (folgen Einzelheiten), so daß er, Sefinger, angenommen habe, der Graf werde die von Freiburg vor gemeinen Eidgenossen nicht sehr gerühmt haben. Er habe hierauf bei denselben angezogen, wenn der Graf seine Obern verunglimpft haben sollte, so soll man ihm dieses anzeigen, damit jene sich vertheidigen können, wie sie das wohl zu thun im Falle seien. Die Eidgenossen haben ihm hierauf geantwortet, der Graf habe die von Freiburg nicht besonders verunglimpft; sie wissen auch wohl, daß diese nur gethan haben, wozu sie Glimpf und Fug hatten. „Sedoch by etlichen befunden, daß min herren mit recht Corbers und andere herrschaften angrifen, damit sy besser glimpf haben.“

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

1552, 27. December. Rath und Burger zu Freiburg berichten den elf Orten, daß sie mit dem Greyerzer-Handel bis 6. Januar 1553 stillstehen wollen.

Ibidem.

Zu **h** lassen wir folgende Acten beigegeben:

I. Der Vortrag des Herrn von Bassefontaine für den Tag vom 12. December bewegt sich in Folgendem: 1. Nach Morelets Tod habe der König ihn, Bassefontaine, als dessen Nachfolger ernannt. 2. Seit seiner Ankunft habe er geschrieben, des Königs Credenz geschickt und bemerkt, man möge vorforgen,

daß in der Folge die Knechte nicht ohne Paßport aus dem Lager ziehen. Hierüber wolle er weiter nichts bemerken, nachdem er vernommen habe, daß dieses eine Hauptursache sei, um derer wegen der gegenwärtige Tag gehalten werde. 3. Im benannten Schreiben habe er sich beklagt, wie die Feinde des Königs täglich in größern und kleinern Truppen durch die Eidgenossenschaft ziehen, wie in letzten Tagen Anton Drye zu Pferd und meistentheils bewaffnet, gethan habe. Im Auftrage des Königs habe er diesfalls auf die Tractate aufmerksam zu machen und zu verlangen, daß man keine Couriere, Boten oder Briefträger in Sachen des Krieges dulde, auch keinen diesfälligen fremden Bottschaften Aufenthalt gestatte. 4. Auf die am letzten Tage dem Herrn von Marmaignes, Tresorier des Königs, zugestellten Artikel habe er folgende Antwort zu übergeben: a) Den König, der die Tractate stets gehalten habe, bedünke sehr fremd, daß man Anstand nehme, den vertragsgemäßen Aufbruch der zehntausend Knechte zu bewilligen, bevor gewisse Artikel erläutert seien; er hoffe die Sache werde ohne weitere Zögerung vor sich gehen. b) Die Wahl des Obersten, welche im ersten Artikel der benannten Antwort erwähnt werde, stehe laut den Tractaten beim König und sei auch früher so geübt worden; er wolle hiebei verbleiben und werde stets Leute wählen, mit denen man zufrieden sein könne, wie es bisher geschehen sei. Den König befremde es, daß solche Klagen vorkommen. Als der König ausgezogen sei, „ein monarchy“ zu verhindern, die ihm und den Eidgenossen hätte Nachtheil bringen mögen, da er die gefangenen Fürsten befreit und den Kaiser bezwungen habe, das deutsche Land zu bitten, über das er früher geboten habe, so habe der König unter dem Befehl der Königin dem Admiral selig, der einer der geachtetsten seines Reiches gewesen sei, und den sechstausend eidgenössischen Knechten fast die ganze Verwaltung des Landes anvertraut. Man möge nun bedenken, wie der König gegen die Eidgenossen gestimmt sei, wenn er die Königin, den Delphin und das Reich unter ihrem Schirm gelassen habe, mit einem Obersten, der ihnen der angenehmste gewesen sei. c) Betreffend den andern Artikel, so habe der König keinem zugemuthet, in seinem Dienst zu bleiben oder wider seinen Willen zu schwören, sondern Alles was da geschehen sei, sei aus freiem Willen erfolgt und in Anbetracht der guten Behandlung, die den Leuten zutheil geworden sei. Der König zweifle nicht, wenn man von Ehrenleuten über die betreffenden Artikel des Eides unterrichtet werde, so werde man anderer Meinung sein. d) Mit den Musterungen sei genau nach den mit den Hauptleuten abgeschlossenen Capitulationen verfahren worden, und es seien die Hauptleute nach Inhalt dieser Verträge der Art begnügt und bezahlt worden, daß nicht Einer sich billig beklagen könne. Die Tractate schreiben vor, wenn der König die Knechte vor Verfluß der drei ersten Monate entlasse, so habe er sie doch für volle drei Monate zu bezahlen; daß er aber auch jene bezahlen müsse, die nach dem Aufbruch gestorben seien „und innerhalb gemelten dryen monaten uf dem rodel der ersten musterung“, sei nirgends vorgeschrieben und sei nie geübt worden. Die Kranken seien so gehalten worden, daß keiner sich zu beklagen habe. e) Ungeachtet der König sich hinreichend informirt habe, habe er nirgends vernommen, daß die Knechte so gehalten worden seien, wie der vierte Artikel des genannten Abschiedes melde, und die Hauptleute und Ehrenleute, welche den letzten Zug mitgemacht haben, und welche noch in des Königs Dienst stehen, werden das Gegentheil bezeugen. Man möge daher solchen Klagen böswilliger Leute kein Gehör schenken. Auch der König klage nicht wegen jeder Sache; doch bitte er vorzusorgen, daß nicht mehr begegne, was dem Herrn von Marche-Ferriere wiederfahren sei, dem Einer aus dem Gebiete der Eidgenossen begegnet sei und ihm eine Schmach erweisen wollte, woran er nur durch andere Anwesende verhindert worden sei. f) In Betreff des fünften Artikels dürfe versichert werden, daß der König, der von seinen Unterthanen nur genehme und gerechte Münze empfangen, seinem Tresorier und seinen Kriegsleuten nur wahrhaftes, allenthalben im Reiche läufiges Geld zur Hand stelle. Hätten die eidgenössischen Knechte anderes erhalten, so wäre das wider den Willen des Königs geschehen, und wenn Klagen erfolgt wären, so hätte man es an gebührenden Strafen nicht fehlen lassen. g) In Betreff der den Kaufleuten zugemutheten neuen Zölle habe der König ein Einsehen gethan und den Amtleuten die nöthigen Weisungen für Abstellung dieser Auflagen zugesandt, wie dessen auch die Kaufleute der Eidgenossen, die nach Lyon geritten sind, verständigt sein werden. Was aber den Handel der Grafen von der Cammern anbelange, so gehe derselbe den König nichts an; um aber das Mögliche zu thun, wie der König auf dem im Monat Juni gehaltenen Tag zu Baden durch seinen Gesandten „üch für (ge)halten“,

habe er in der Folge den Grafen schreiben lassen, sie sollen denjenigen, welche sich für sie verbürgt haben, billig begegnen und halten, was sie versprochen haben. h) Endlich solle man sich nicht beklagen, daß der König die Knechte entgegen der Vereinung gebraucht habe; jedermann wisse, daß das nicht geschehen sei, wie denn der König entschlossen sei, die Tractate ewig aufrecht zu halten.

St. A. Lucern: Allg. Abschn. P, f. 130. — St. A. Zürich: Abschn. Bd. 18, f. 443. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschn. M M, S. 861.
 S. A. Nidwalden: Abschn. — S. A. Basel: Abschn. Band 24. — S. A. Freiburg: Babilische Abschn., Band 15. — S. A. Solothurn:
 Abschn. Band 32. — S. A. Schaffhausen: Abschn.

II. 1552, 15. November. „Mavilla (Basel: Answyla) by Clermont in Lutrigen.“ Die am Ende verzeichneten Hauptleute an die eisk in der Vereinung stehenden Orte. Man erinnere sich, wie im letzten April dem König von Frankreich ein Aufbruch erlaubt worden sei, in welchem die Brieffsteller mit andern Hauptleuten vom König angenommen worden seien und ihm bis Mitte August zu seiner Zufriedenheit gebient haben. Zur Vermeidung der Kosten, wie man glaube, habe der König dann die zweiundzwanzig Fähnchen auf zehn vermindert, auf welches die Brieffsteller mit dem Herzog von Bouillon („Bulion“) auf ein Neues capitulirt und nach altem Brauch und Herkommen geschworen und dann dem Herzog von Annivers (?), ihrem damaligen und noch jetzigen Obersten, gebient, stets auf die Grenzen gezogen und sich, wie sie meinen, als rebliche Kriegersleute gehalten haben. Sie seien vom König auch von Monat zu Monat ehrlich bezahlt worden, und was sie den Knechten versprochen haben, haben sie gehörig geleistet; auch habe der König mit Bezug auf sein Geschütz und seine Person ihnen vor andern Nationen großes Zutrauen geschenkt. Als sie nun am 6. November gemustert, ehrlich bezahlt und mit Munition, an der sie bisher keinen Mangel gehabt haben, um einen ziemlichen Pfening, über den sich niemand beklagen könne, (versehen worden?) und den Knechten die ihnen zugesagte Besoldung übergeben hatten, in der Meinung, wie früher, fortzudienen, haben sich die Knechte, ungeachtet der Feind sich oben im Lande und auch in der Picardie mit großem Schaden bemerkbar machte, heimlich rottirt und seien hinterücks der Hauptleute in starker Zahl hinweggeschlichen. Das könnte den Zurückgebliebenen großen Nachtheil gewähren und werde auch den Eidgenossen nicht gefallen, da man keine andere Bestallung als die piemontessischen Hauptleute angenommen habe und mit Willen der Eidgenossen weggezogen sei. Nachdem dieses am 8. und 9. November geschehen sei, habe sie der jetzige neue Admiral und Herzog von Annivers vorberufen und bemerkt, man habe dieses nicht erwartet, und wenn der König dadurch in Schaden gerathe, so werde man diesen den Eidgenossen zuschreiben. Diese sollen mit ihren Knechten handeln wie mit denen von andern Nationen, namentlich wie mit den Landsknechten verfahren werde, die neben den Eidgenossen dienen. Die Hauptleute haben hierauf geantwortet, das Geschehene sei ihnen leid, sie seien unschuldig, sie können gegenüber den Knechten nicht mit Henken und Vergleichen verfahren, wie andere Nationen; heinebens wollen sie mit den übrig gebliebenen Knechten dienen und gegen den Feind ziehen und ihn schädigen, so lange es ihnen möglich sei. Das haben „sy“ dann dem König zugeschrieben. Die eigene und des Vaterlandes Ehre bewege nun die Hauptleute, solches den Eidgenossen zu berichten, und sie zu bitten, da die Capitulation nur das Vaterland und die Bundesverwandten ausnehme, und die fortgelaufenen Knechte das Geld abgenommen und unverdient empfangen haben, sie nach Verdienen zu bestrafen und wieder hineinzuschicken, da sie Eid und Ehre übersehen haben und weder mit Krankheiten noch Geschäften sich entschuldigen können. Diejenigen, welche Geschäfte wegen Passpote begehrt haben, haben solche erhalten, „aber im schyn mit 20 oder 30 oder mer knechten darvon gevaren, der franken keiner beliben wollen, daß die königliche majestät sich erpoten und wir mit ir, sy zu beleiten und wägwyung geben, damit sy in ir vaterland kommen mögend, aber als (alles?) nit helfen“. Da nun die Fähnchen sehr schwach seien, so mögen die Eidgenossen gestatten, daß jeder an seinem Ort durch eine Botschaft sie ergänze. Daneben bitte man um Weisung, wie man bei künftigen ähnlichen Fällen mit solchen Uebertretern von Ehre und Eid vorgehen solle. In Beilage folge der Eid, den man geschworen habe; sollte irgend ein Artikel desselben den Eidgenossen mißfällig sein, so hoffe man, der König werde denselben nachlassen. Es unterzeichnen: Niklaus Jrmi, Oberst, Thomas Hug und Gebhart Thaman (Basel: Donna) von Lucern; Batt Muheim von Uri, Melchior Heinrich von Zug, Peter Wicher von Glarus, Peter von Clery von Freiburg, Urs Schwaller

von Solothurn, Hans Merz und Jacob Koler von Appenzell, Luze von Lombre (Lombris?) aus Bünden, Joß Kochli vom Gotteshaus St. Gallen, der königlichen Majestät von Frankreich Hauptleute.

St. A. Lucern: Acten Frankreich. — St. A. Zürich: Acten Lucern. — A. A. Basel: Abschiede Band 24. — A. A. Freiburg: Missiven Lucern. — A. A. Solothurn: Abschiede Band 31.

III. 1552, 19. November. Solothurn an Schwyz (und die übrigen in der Vereinigung mit Frankreich stehenden Orte). Heute sei vor dem Rath zu Solothurn Hans Wunderlich, der Dolmetsch des Königs von Frankreich, erschienen und habe eine Credenç an die XI Orte nebst einer Instruction des Königs vorgelegt und verlangt, daß man hievon jedem Ort eine Copie mittheile, weil kein gemeiner Tag vorhanden sei, und von jedem seine Meinung und Antwort verlange. Man thue dieses hiemit und bitte die Sache wohl zu bedenken, was für Lob oder Tadel der Eidgenossenschaft daraus folgen möchte, wenn die Knechte über ihre Zusage in der Noth aus dem Feld ziehen würden und dieses ungestraft hingienge. Solothurn seinerseits habe ein Einsehen gethan für den Fall, daß die Seinigen ohne Urlaub und Paßport heimkämen, so daß jeder spüren würde, daß man hierob kein Gefallen habe. Bitte, die Antwort von Schwyz (jedes betreffenden Orts) an Solothurn zu übermitteln, um sie dem Vogt Wunderlich zustellen zu können.

St. A. Schwyz: Abschiede, beim Abschied vom 13. März (irrig benennt 2. März) 1552.

Zu **h.** 8. Diese Mittheilung von Seite des Königs steht mit Rücksicht auf die Zeit, in der sie hier den Eidgenossen eröffnet wird, in auffallendem Verhältniß zum Abschied vom 15. December 1552 bis 15. März 1553.

Zu **m.** Die Antwort des Kaisers geht dahin: 1553, 15. März, Brüssel. Der Kaiser an die XIII Orte. Die Eidgenossen haben sich beim römischen König dafür verwendet, daß in die vorderösterreichischen Lande kein Kriegsvolk gelegt werden möchte, weil dieses den eidgenössischen Gebieten wegen der Nähe beschwerlich sein möchte, wovon der König ihm, dem Kaiser, Meldung gethan habe. Der Kaiser hätte zwar zur Errettung seiner Grafschaft Burgund und anderer Grenzen und „Ortsfleken“ nöthig befunden, in die oberösterreichischen Lande Besatzungen zu verlegen, um seine gehorsamen Unterthanen vor muthwilligem Ueberfall zu beschützen; da er aber bestrebt sei, den Eidgenossen in diesem und allen andern Fällen gute Nachbarschaft zu beweisen, so habe er die genannten Lande mit Kriegsvolk oder in anderer Weise zu beschweren unterlassen. Dabei versehe er sich, es werden auch die Eidgenossen gegen ihn und die Seinigen wie bisher allen nachbarlichen guten Willen erzeigen und namentlich darauf halten, daß die Neutralität der Grafschaft Burgund beobachtet werde, damit sie nicht bloß von dieser Seite freundliche Nachbarn haben, sondern damit auch die Unterthanen des Kaisers dadurch, daß er nun dem Gesuche der Eidgenossen entsprochen habe, nicht betrogen werden, und dessen nichts zu entgelten haben.

St. A. Zürich: Schwebische Documentensammlung Band XI. — A. A. Basel: Abschiede Band 25. — A. A. Freiburg: Missiven Zürich. — A. A. Solothurn: Abschiede Band 32. — A. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu **p.** Die Exemplare von Zürich, Bern und Glarus geben zu diesem Artikel folgenden Nachsatz: Die Boten der sieben Orte erkundigen sich hierauf bei dem Landschreiber zu Baden, wie es sich mit diesem Lehen und der Pfarrei verhalte. Dieser ertheilt folgenden Bericht: Als die Herrschaft Desterreich auf dem Schloß zu Baden geseßen sei, habe sie einen Caplan bei ihr gehabt, dem die Pfründe und Nutzung zu Eich „nachgedinnet“ habe; derselbe habe einen Vicar und Verseher zu Eich gehabt, mußte aber unter der Herrschaft von Desterreich zu Baden wohnen. Die benannte Pfarrei habe noch einige Zinsen und Gülten in der Grafschaft Baden, weshalb „er“ noch alle Wochen eine Messe in der Kapelle bei St. Niklaus auf der alten Burg zu Baden „haben und versölden“ müsse. Stets haben die VIII Orte diese Pfründe verliehen; zuletzt sei sie auf die Bitte des Sebastian von Stein, Landvogts zu Baden, dem jetzigen Priester, Meister Joos Brunner, verliehen worden. Das soll jeder Bote heimbringen, damit man desto besser in der Sache zu handeln wisse.

Zu **u.** Im St. A. Zürich: A. Thurgau liegen Streitschriften der Parteien und ein Bericht des Landvogts, zum Theil datumslos, aber ziemlich weitläufigen Inhalts über diesen Gegenstand vor. Da der

Anstand einen Privatstreit bildet, und für uns nur formelle Bedeutung hat, so nehmen wir von diesem Material nicht einflüßlichere Notiz.

Zu v. Das E. A. A.: Abschied Acta und Beilagen 1524—1556 enthält die Copie einer über diesen Artikel errichteten Urkunde der Gesandten der VIII Orte, des Inhalts, daß dem Abt von der Mehrheit der Orte die Rechnung unter den im Abschiedstext enthaltenen Bedingungen erlassen sei. Es siegelt unterm 15. December 1552 der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern. Die Copie giebt das Monatsdatum irrig auf den September. Abgesehen von unserm Abschiedstext geben die in beiden Quellen aufgeführten Namen der Gesandten der VIII Orte einen richtigen Wegweiser.

Zu w. 1. 1552, 9. December, Luggarus. Walter Koll, Landschreiber zu Luggarus, an die jetzt zu Baden versammelten Boten der VII Orte. Ab dem lezt zu Lucern gehaltenen Tage habe Schultheiß Hug im Namen der VII Orte Befehl gesandt, daß in Betreff einiger Personen, die des Glaubens wegen aus dem Herzogthum Mailand gewichen seien und nach Luggarus kommen, Erkundigung eingezogen werde, „darneben min herr landvogt und mitt (mir?) der Luggarnern halb uffsächen zu haben, ouch angehendt“. Er, Koll, habe diesfalls allen Fleiß angewendet und gefunden, daß ein gewisser Throntan (Gianantonio Biscardi, genannt Trontorno, Meier: die evangelische Gemeinde in Locarno I S. 264) in Betreff des Glaubens zu Mailand habe angetastet werden wollen und dann nach Luggarus gekommen sei. Dasselbst habe er sich verhehlicht und haushäblich gewohnt, wiewohl er sich mitunter anderswohin begeben habe. Wie er vernehme, machen einige Luggarner eine heimliche Practik, ihn als Schulmeister anzunehmen, „damit so wird das nest vollends ful“. Ebenfalls habe sich Einer daselbst verheirathet und haushäblich eingesetzt, der des Herrn von Mesteran (Masserano) Hofmeister sei; er sei einige Jahre zu Zürich gewesen; wahrscheinlich werde er in den VII Orten bekannt sein; er könne vieles über Sachen des Glaubens schwätzen, „zudem ist sin wyb gar abwägen“. Ein Anderer, Namens Swarner Casshiag (Guarnerio Castiglione, Meier a. a. D.) sei vor acht Monaten aus dem Herzogthum Mailand mit einer Frau anhergezogen; diese Frau soll unserm Glauben sehr widerwärtig sein; Koll habe aber nie mit ihnen geredet. Endlich seien einige fremde Kaufleute da, die mit Korn handeln; die erlauben sich auch Neuserungen, doch daß man sie nicht belangen könne; man rieche aber am Athem, was sie geessen haben. Sodann sei ein „ful nest“ hier zu Luggarus; sie reden dormalen nicht vieles, gehen aber weder zur Messe, noch zu andern heiligen Nemtern, sondern begeben sich, Männer und Weiber, zusammen; was sie da thun sei unbekannt, doch sehe man gut, an welchem Fuß sie hinken. Wenn die Fasten komme, in der man beichten und zum Sacrament gehen sollte, so sei es „eins lousens und wüclens“; Einer wolle Gott beichten, aber nicht dem Pfaffen; Einer wolle das Sacrament auf diese, der Andere auf eine andere Art empfangen. Immerhin seien es Viele, die dem neuen Glauben anhangen. Wenn von Uri oder einem andern Ort jemand hinkäme, unter dem Scheine, Wein zu kaufen oder andere Geschäfte zu betreiben, so wollte er, Koll, diesem zeigen, welche die Größten seien, die in ihrem Wandel und Zusammenrotten fast den Täufern gleichen. Werde nicht vorgesehen, so sei zu besorgen, daß unter den neugläubigen Vögten, die nach einander kommen, alle Dinge zu Scheiter gehen. Er, Koll, könne allein das Vorgehen nicht hindern, denn er sei zu schwach und es würde ihm der Hals abgestochen. Was immerhin den „Gesellen“ Widerwärtiges begegne, so heiße es, „das haben siben (sie beim, sie vom?) landschreiber“. Er sei nämlich an einigen Orten, wo er die Sache angezeigt habe, geoffenbart worden. Er bitte daher, seinen Bericht geheim zu halten und ihm Rückhalt zu gewähren; soviel ihm möglich sei, wolle er gerne thun.

St. A. Lucern: Acten Luggarus (Original). — A. A. Zug: Abschiede Band 2. — A. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 15, beim Abschied vom 31. Mai 1552, mit dem Datum vom 1. December 1552. — A. A. Solothurn: Abschiede Band 32.

2. 1553, 10. Februar, Pfaidt (Faido). Walter Koll an den auf dem Tag zu Baden befindlichen Boten von Uri. Auf das Schreiben, welches die V Orte ab dem jüngst gehaltenen Tag zu Lucern dem Landvogt von Luggarus geschickt haben, habe derselbe ihn, Koll, abgefertigt, ihn, den Landvogt zu verantworten;

er, Koll, sei aber auch sonst Willens gewesen hinauszureiten, da die Fasten sich jetzt näherte, wobann man den Glauben zu Luggarus „allerhaftigst“ zurechtlegen wolle, der eine mit Beichten, der andere mit Empfang des Sacraments, damit die VII Orte ein Einsehen thun möchten, und Anderes des Glaubens wegen mit ihnen zu reden. Zu Pfaidt sei er aber mit dem Pferd auf der Straße, die sehr rauh sei, gestürzt und habe einen Schenkel verletzt, weshalb er jetzt der starken Kälte wegen nicht weiters kommen könne. In einem ab dem letzten Tage zu Baden dem Landvogt und ihm zugekommenen Schreiben werde verlangt, daß ein gewisser Throntan, der Guarner Catschag und derjenige, der des Herrn von Masseran Hofmeister gewesen sei, verwiesen werden sollen. Das sei mit Bezug auf die beiden erstern geschehen; der Hofmeister sei aber lange Zeit abwesend gewesen; sobald er wieder zurückkomme, soll der Befehl auch an ihm vollzogen werden. Noch seien zwei oder drei Kornkaufleute zu Luggarus gewesen; diese haben das Land freiwillig geräumt und werden lange nicht mehr hinkommen. Die Luggarner halten sich wie früher; sie reden jetzt nicht viel, aber einige rotten sich oft zusammen; was sie thun, wisse er nicht; der Erzpriester und andere altgläubige Ehrenleute aber meinen, sie lesen miteinander und verhandeln über den Glauben. Dieser Erzpriester und der Mönch bei U. I. Frau auf dem Berg (alla Madonna del Saffo) zu Luggarus, mit denen Koll oft über die Angelegenheit rede, haben ihm mitgetheilt, es werde ihnen mancherlei berichtet, wie der Eine das, der Andere dieses wider den wahren christlichen Glauben rede; frage man aber die Ueberbringer, ob sie diesfalls als Zeugen auftreten wollen, so weigern sie sich dessen, um keinen Haß auf sich zu laden. Einige haben mit ihnen über den Glauben geredet, und als die genannten Geistlichen ihnen sagten, sie hätten irrige Meinungen und sollen diese aufgeben, haben sie geantwortet, sie wollen dieses nicht thun, und wenn sie von jenen verrathen würden, so wollen sie ihnen den Hals abstechen; die Namen dieser Personen dürfen sie in Folge ihres priesterlichen Amtes nicht angeben. Solche Leute reden öffentlich nicht viel, aber man rieche am Athem, was sie gegessen haben. Koll glaube, es wäre gut, wenn in der Fasten ein Ehrenmann hereingeschickt würde, der unter dem Scheine, als wäre er anderer Geschäfte wegen da, das Benehmen der Betreffenden beobachten würde. Immerhin sollte dem Landvogt aufgetragen werden, einen schweren Ruf ergehen zu lassen, daß Jeder in der Fasten beichte und zum Sacrament gehe, und daß alle Priester im Dorfe Luggarus (außerhalb desselben sei in Betreff des Glaubens kein Zwiespalt) gehalten seien, jeden aufzuschreiben, der bei ihnen beichtet, und das Verzeichniß einzugeben; auch daß das Sacrament ungearguirt nach der Lehre der christlichen Kirche und der Anleitung des Erzpriesters empfangen werde, und daß auch sonst niemand bei Leibs- und Lebensstrafe vom Glauben rede. Wenn das Übel nicht einiger Maßen gestillt werde, so würde es ganz überhand nehmen, was namentlich der Fall sein dürfte, wenn nach dem jetzigen Landvogt einer von Zürich hinkäme, der die Gegner unterstützte, während der jetzige mit Ernst bemüht sei, die neue Gattung abzustellen, und deswegen Lob verdiene. Dieses Schreiben möge der Gesandte nach seinem Belieben auch den sechs übrigen Orten mittheilen. Die Beiden, welche den Landvogt überfallen wollten, kommen heraus; diese seien von den rechten Gesellen im Glauben; der eine habe diesfalls soviel zu Bellenz und auf der Rivier geredet, daß er entweichen mußte; der andere habe zu Luggarus mit einem Ehrenmanne so geredet, daß dieser ihm sagte, wenn er solche Meinungen habe, so solle er wenigstens schweigen, worauf jener erwiederte, er und ihrer keiner könne schweigen, denn Gott heiße sie reden; einer dieser habe auch nach der Meinung Kolls einen falschen Eid gethan, wie man aus dem an gemeine Eidgenossen gerichteten Schreiben ersehen möge; beide würden besser anderswo sein und sollten an Leib und Ehre bestraft werden. (Gesuch, einen eingelegten Brief dem Boten von Schaffhausen zu übergeben.) Es folgt ein Postscript d. d. Luggarus den 23. Februar. Der Hofmeister des Herrn von Masseran sei dieser Tage heimgekommen, worauf der Landvogt und Koll ihm befohlen haben, das Land zu räumen. Er habe sich merken lassen, daß er Empfehlungsschreiben von seinem Herrn bringen werde.

St. N. Lucern: Bauris und Luggarus Abschiede Band II, beim Abschied vom 13. Juli 1553. Abgedruckt bei Meier, die evangel. Gemeinde in Locarno I, S. 488.

Zu X. 1552, 28. December. Basel an Kaspar Bodmer, Landschreiber zu Baden. Die Schrift, welche gemeine Eidgenossen an den von Bollswyler haben ausgehen lassen und der Landschreiber von Baden

dem Stadtschreiber zu Basel zum Uebersenden zugeschildt habe, stelle man ihm wieder zurück, da denen von Basel nicht gelegen sei, dem von Bollwylers Briefe zu überliefern, noch ihn für ihren gnädigen Herrn, wie die Ueberschrift laute, anzuerkennen.

R. N. Basel: Mißivienbuch 1550—52, S. 452

247.

Compiègne, Paris, St. Germain, Lyon. 1552, 15. December bis 1553, 15. März.

Verhandlung zwischen der Eidgenossenschaft und Frankreich über Zollangelegenheiten und den durch den Markgrafen von Brandenburg erfolgten Niederwurf.

Wir beziehen uns auf folgende Actenstücke.

1. 1552, 4. November. Der Rath zu St. Gallen an den König von Frankreich. Vor dem Rath seien erschienen Ambros Eigen, Reichsvogt, und Dthmar Zollkofer, beide des Rathes, nebst Jacob Zyli, Stadtmann, für sich und seine Gesellschaft, und Kaspar Schlumpf für („och“) gemeine Kaufleute, Bürger von St. Gallen, und haben eröffnet, wie sie einige Empfehlungsschreiben von den Eidgenossen der XIII Orte an den König von Frankreich erhalten haben. Sie haben nun gemeinschaftlich den Jacob Ramsperg, des Rathes, (den Zeiger dieses Briefes) verordnet, jene Fürschriften dem König zu überreichen und ihm des Weitern ihre Anliegen und Beschwerden vorzutragen und sich im Sinne derselben zu bewerben. Sie bitten daher den Rath, ihnen, als Bürgern von St. Gallen, mit einer Fürschrift an den König behülflich zu sein. Der Rath ersuche nun den König, sich den genannten Jacob Ramsperg empfohlen sein zu lassen, was er vorbringe anzuhören und seinen Anbringen Glauben zu schenken.

Stadtabchiv St. Gallen: Trude XXII, 21. (Französisch und deutsch.)

Dieser Act wurde darum etwas weitläufiger ausgezogen, weil nach dem folgenden Actenmaterial die Frage, wen Ramsperg in Frankreich zu vertreten hatte, keine ganz einfache ist.

2. Unter dem Titel: „Acta und handlung, so Jacob Ramsperg von wegen des nür ufgelegten zolls wegen (sic) zu Lyon den kouflüten in der Aidgnoschaft ufgelegt, zu Paris vorm künig zu Frankrych und sinen rätthen gehandelt und usgericht hat anno 1553“, liegt im Stadtabchiv St. Gallen: Trude XXII, 27, ein 61 Foliosseiten haltendes fleißig geführtes und gut geschriebenes Tagebuch von Ramsperg über die diplomatischen Berrichtungen auf seiner Mission. Der starke Umfang der Schrift erlaubt eine einläßliche Wiedergabe nicht und müssen wir uns daher auf folgendes Wenige beschränken. Vom 15. bis 31. December 1552 bewegt sich die politische Thätigkeit unseres Gesandten in Compiègne; dann vom 1. bis 23. Januar 1553 in Paris; von da bis zum 28. Januar in St. Germain; vom 28. Januar bis 27. Februar wieder in Paris, je nachdem sich der König da oder dort aufhielt, und endlich bis zum 15. März in Lyon. Ramsperg präsentirt sich hier und gilt nicht bloß als Gesandter von St. Gallen, sondern als solcher der Eidgenossen der XIII Orte. Bei ihm befindet sich als Begleiter (alias Heraldt) Konrad Kapfmann. Der Verkehr des Gesandten mit dem König selbst beschränkt sich mehr auf das Treffen desselben auf dem Gang nach der Kirche oder auf die Jagd als auf einläßliche Verhandlungen im Cabinet. Solche finden hauptsächlich mit dem Connetable, dem Kanzler, dem Bischof von Orleans, verschiedenen Rätthen des Königs, Dolmetschen und Secretären statt, mit denen in Versammlung und einzeln mitunter lebhaftes Gespräch gewechselt werden, ohne daß dieselben mit einem Beschlusse endigen. Der Hauptsache nach bildet den Gegenstand der Verhandlung der Zoll für die eidgenössischen Kaufleute in Frankreich; daneben aber auch die Entschädigung der betreffenden Kaufleute wegen des Niederwurfs ihrer Waaren durch den Markgrafen von Brandenburg, wobei die Franzosen behaupten, der Markgraf sei damals nicht im Dienste des Königs gewesen; auch über die Angelegenheit betreffend die

Grafen von der Cammer wird gesprochen, und am 12. Februar bitten ein von Bern hergekommener Bote, ein anwesender Hauptmann aus Basel und Ransperg im Namen derer von Bern und gemeiner Eidgenossen (!) beim Connetable für die sechs in Lyon gefangenen evangelischen Studenten. Es wird Antwort verheißen. Eine mühsame Aufgabe für den Gesandten ist das, mit wenigen Ausnahmen, tägliche Nachlaufen an die oben bemerkten Hauptträger der Geschäfte, um bei ihnen die Sache zu befördern, wobei nicht selten der Gesandte, obwohl ein auf Zeit und Stunde bestellter Mann, ohne Vortritt den Rückzug ergreifen muß. In Hauptsache wird der Verzug mit freundlichen Worten dahin entschuldigt, daß es heißt, man müsse bezügliche Berichte von Lyon abwarten, die mit jeder Stunde eintreffen können. Wiederholt verlangt der Gesandte einen Beschluß, er möge gut oder böse sein, und stellt das Rechtsverfahren auf der March zu Peterlingen in Aussicht. Den 19. Februar bekommt Ransperg den bezüglichen Erlaß wegen der Zölle zur Einsicht, dessen Fertigung auf morgen versprochen wird, nachdem der König und der Connetable ihn inzwischen befehlen haben werden. Am 21. Februar wird dem Gesandten eine „verschlossene“ Missive übergeben, welche die Antwort wegen Markgraf Albrecht enthalte; ebenfalls erhält er den Hauptbrief betreffend die Zölle, an welchem aber das große Siegel noch mangelt. Am 22. Februar endlich erfolgt auch dieses durch den Kanzler, wobei der Gesandte noch einen Anstand betreffend eine Ueberforderung des Siegelgelbes Seitens der Gehilfen des Kanzlers zu bestehen hat. Am 21. Februar war der König wieder nach St. Germain verritten. Dahin sendet am 24. Februar Ransperg den Konrad Kapfmann, um Abschriften von dem verschlossenen Briefe an gemeine Eidgenossen wegen Markgraf Albrecht zu verlangen, mit deren Fertigung schon in Paris begonnen worden war. Mit ihm geht ebenfalls dahin der Läufer von Bern in Betreff der Gefangenen. Am 26. Februar kehrt Kapfmann mit den betreffenden Copien zurück und am 27. verreisen Ransperg und er nach Lyon zu. Dasselbst muß dann der Gesandte bis zum 15. März verweilen, um den betreffenden Erlaß den Amtleuten und Zollern mitzutheilen. Derselbe enthält nun auch die alte Taxe. Gemäß dem Verlangen der Amtleute zu Lyon theilt der Gesandte auch ein Vidimus des Erlasses dem Bogt zu Mantua (alias Rantera; Rauterre?) zum Verhalt der dortigen Zoller mit. Ohne Datum und Unterschrift.

3. Als Hauptact und Resultat der Mission betreffend die Zollangelegenheit erübrigt folgender Erlaß: 1553 (französisch 1552), 19. Februar. König Heinrich an seine Seneschalle von Lyon, Toulouse (Tolozo), die Amtleute von Dijon und Bresse und an Alle, die zur Einnahme der Zölle in seinem Reiche geordnet sind. Seine guten Freunde, die Herren der XIII Orte der Eidgenossenschaft, haben ihm durch Briefe und Boten eröffnet, wie seit dem Jahre 1515 (1516), da zwischen dem Vater des Königs und den Eidgenossen der Friedensvertrag geschlossen worden sei, die Kaufleute der Eidgenossen, die Waaren von Frankreich ausführen, in Folge des genannten Vertrages hiefür nicht mehr bezahlt haben, als was beim Abschluß desselben bräuchlich war, und so oft beim Leben des verstorbenen Königs etwas Neuerungen gemacht werden wollten, habe man Briefe dafür erlangt, daß bezahlt werden solle, wie von Altem her. Seit einiger Zeit aber habe man in Folge eines Mandats des Königs über das Erheben seiner Foraine die Kaufleute von St. Gallen, Schaffhausen und andere aus der Eidgenossenschaft anhalten wollen, die genannten Abgaben in höherm Maße, als wie sie früher gewohnt gewesen seien, zu entrichten. Die Eidgenossen haben nun dringend gebeten, sie bei dem alten Gebrauche bleiben zu lassen, und zwar in Betracht des erwähnten Tractats. Es sei nun allerdings richtig, daß die Foraine von alten Zeiten her höher taxirt worden sei als der König in seinem Edict erlassen habe; eine Minderung derselben beruhe nur auf einem Nachlassen der Zoller, aber nicht auf einer Bewilligung des Königs. Dessen ungeachtet wolle der König, nachdem er sich bei seinen Amtleuten über die Sache näher erkundigt habe (en attendant que nous ayons plus amplement advisé sur ledite affaire avec nos officiers) die Bitte der Eidgenossen erfüllen und ihre Kaufleute in Bezahlung der Zölle bei der alten Art belassen, und zwar in Betracht der unter beiden Theilen bestehenden Freundschaft und Vereinigung. Er verordne somit, im Uebrigen seinen Rechten unbeschadet, daß die Kaufleute von St. Gallen, Schaffhausen und andern Orten der Eidgenossenschaft für die Kaufmannswaren,

welche sie aus Frankreich nach der Eidgenossenschaft führen, keine höhern Zölle und nicht in anderer Weise bezahlen sollen, als diese früher und zwar vor dem Abschluß des Tractates von 1515 bezahlt worden sind. Das sollen die Amtleute des Königs gegenüber den eidgenössischen Kaufleuten beobachten. Wenn letztere angehalten worden wären, höhere Gebühren zu entrichten oder zu verbürgen (consigner), das soll ihnen zurückerstattet und ihre Cautionen ihnen herausgegeben werden, so weit sie zeigen können, daß solches von ihnen geleistet worden sei. Den von diesem Briefe genommenen, durch das königliche Siegel oder von des Königs Secretären und Notaren beglaubigten Vidimus soll geglaubt werden, wie diesem Original. Gegeben vom König in seinem Rath. Unterzeichnet: Bourdin.

St. A. Zürich: Acten Frankreich, Zollfachen, enthalten in dem bezüglichen Act des Seneschal von Lyon vom 7. März 1553 (1552), französisch, mit dem Jahresdatum 1552 — Stadtbibliothek St. Gallen: Trude XXII, 30, deutsche Uebersetzung mit der Jahrzahl 1553. Abgedruckt bei Zellweger: Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes, 3. Band, 2. Abtheilung, S. 277.

4. 1553 (französisch 1552). Es erscheinen zu Lyon vor Hugues Dupuys, Herrn von la Mothe, Rath des Königs und Lieutenant particulier in der Seneschauße zu Lyon, Jacob Ramsperg, als Gesandter, mit Konrad Kapfmann, als Herold der XIII Orte der Eidgenossenschaft, und es wird eröffnet: Man habe die eidgenössischen Kaufleute anhalten wollen, entgegen dem zwischen ihnen und dem König von Frankreich errichteten Vertrage von 1515 (1516) höhere Zölle zu geben, als sie früher gewohnt waren. Die Eidgenossen haben dann den Gesandten mit seinem Herold an den König abgeordnet, dem vorgestellt worden sei, wie die Eidgenossen seit und in Folge des genannten Vertrages nur einen gewissen, damals üblichen Zoll entrichtet haben; stets, wenn man unter dem alten König Neuerungen habe vornehmen wollen, sei ihnen der alte Gebrauch bestätigt worden; vor einiger Zeit aber sei in Folge eines Mandats des Königs ein erhöhter Zoll verlangt worden; darauf haben die Eidgenossen den König um Beibehaltung des Gewohnten gebeten. Dem habe derselbe durch einen offenen Brief vom 19. Februar 1553 (französisch 1552), entsprochen. Der Brief wird vorgewiesen in Anwesenheit von Pierre Bouloud, dem königlichen Procureur in der Seneschauße Lyon. (Es folgt wörtliche Anführung des Acts). Der Gesandte verlangt nun, man solle die genannten Kaufleute dieser Erklärung genießen lassen. Da sie angehalten worden seien, mehr zu geben oder zu verbürgen, als sie schuldig waren, so soll ihnen der Ueberrest zurückgestellt werden. Der genannte königliche Procureur bemerkt, der angeführte Brief möge ihm mitgetheilt werden; er habe nichts gegen dessen gerichtliche Eintragung einzuwenden. Es sei aber wichtig zu wissen, was die eidgenössischen Kaufleute bezahlen; das könne man nirgends besser ersehen, als in den Registern vom Gemeindehaus der Stadt Lyon, da die Rätthe und Richter von da vor, während und nach dem Jahre 1515, bis das benannte Edict erschienen sei, die Zölle gepachtet haben. Demzufolge verfügt man (nous) sich am 9. März in das Gemeindehaus, wo mehrere (namentlich angeführte) Rätthe und Richter der Stadt versammelt sind. Nach Verlesung des genannten Briefes werden jene eidlich angefragt und antworten, sie haben von ihren Vorgängern gehört und wissen es aus ihren Büchern, daß ihre Vorgänger seit fünfzig Jahren, worin das Jahr 1515 begriffen sei, den Zoll gepachtet haben, bis zum Jahre 1537, da sie ihn von dem verstorbenen König eigenthümlich erworben haben (depuis l'an cinq cents trente sept qu'ils laquirent du feu Roy lout tenu en propriété). Für diesen Zoll haben die Deutschen, Eidgenossen und Andere („tant Suisses Allemans que autres“) seit 1515 nicht mehr bezahlt, als hier angegeben werde. (Es folgt ein elf Posten enthaltender Tarif). Da sie sich diesfalls auf ihre Bücher berufen, was schon geschehen ist, als Jean Tignac, königlicher Rath und Generallieutenant daselbst, im Januar in dieser Angelegenheit eine Antwort auf des Königs Briefe zu besorgen hatte, so werden sie aufgefordert, diese Bücher vorzuweisen, namentlich das vom Jahre 1515. Sie weisen nun durch Guillaume Durant, der die Tarife zu verfassen pflegte, auf ein Buch hin, welches das Jahr 1515 enthält. Dabei giebt Durant eidlich an: sein verstorbener Vater und er haben, mit Ausnahme eines Jahrs, die Zolllisten gefertigt und nichts Anderes gehört, als daß für den Zoll dasjenige bezahlt worden sei, was die Rätthe und Richter angegeben haben und in dem Buche von 1515 und frühern und spätern enthalten sei, wovon Einsicht genommen wird. Hierauf erscheinen der Gesandte und der Herold wieder und verlangen die gerichtliche Eintragung des vorgelesenen Briefes. Der Lieutenant particulier erklärt dann: die Kaufleute

der Eidgenossen sollen des betreffenden königlichen Erlasses genießen und daher nicht mehr Zoll bezahlen, als wie im Jahre 1515, nämlich (hier wird der Zolltarif wiederholt). Sind sie verhalten worden, Mehreres zu geben oder zu verbürgen, so soll das Mehr ihnen zurückgestellt werden. Wenn der königliche premier Sergent diesfalls angerufen werde, so soll er bezüglichlichen Vollzug anordnen. Für den Fall, daß dieser Erlass außer dem herwärtigen Gerichtskreise Vollzug erfordert, werden die Leute vom Parlements-hof in Savoyen, in der Provence, die Ballifs, Seneschallen, Vorgesetzten, Richter und ihre Stellvertreter und jeder, den die Angelegenheit betrifft, gebeten, der Sache Vollzug angeheißen zu lassen. Besiegelt mit dem Amtsiegel. Es unterzeichnen: Dupuyt, Croppet.

St. A. Zürich: Acten Frankreich, Zollsachen. (Französische Copie).

Der Act betitelt sich: Sentence, qui reigle les droicts deubs par les marchands Suisses suivant le traite de l'anne 1516 (sic), rendue par le seneschal de Lyon, suivant l'ordre du roi et les conclusions de son procureur au pays, le 7. Mars 1552.

5. Ohne Angabe eines Monats- und Tagesdatums, bloß mit der Jahrzahl 1552 (neuen Styls 1553) liegt ein Schreiben des Königs aus Paris an die Eidgenossen vor. Der erste und größte Theil desselben wiederholt in allgemeiner Fassung die Erledigung der Zollangelegenheit. Dann wird ausgeführt: In einem Schreiben vom 25. October bitten die Eidgenossen, ihre Kaufleute zu fördern, so daß ihnen eine Summe Geldes, die ihnen der Markgraf von Brandenburg wegen Kaufmannsgütern, die er einigen habe nehmen lassen, schuldig sei, bezahlt werde. Die Eidgenossen werden nun wohl vernommen haben, wie das Verhältnis zwischen dem König und dem Markgrafen sich gestaltet habe. Dem König stehen in Folge dessen wenige Mittel zu Gebot, ihnen zu Hülfe zu kommen. Deswegen werde auch der König hierüber den Eidgenossen des Weiteren nicht schreiben.

Stadtbarchiv St. Gallen: Trude XXII, 19. (Französische u. deutsche Copie). Auf der Rückseite beider steht die Jahrzahl 1553. Die Adressaten werden nur in einer nicht gleichzeitigen Bezeichnung auf der Rückseite genannt.

248.

Lucern. 1553, 6. Januar (Dreikönigen).

Tag der V Orte.

Wir besitzen über diesen Tag die Copie folgender Missive:

Datum des Tages, Lucern. „Der V Orten (genannt) Rathsanwält uf disen tag in der statt Lucern versamt“ (an Freiburg). Nachdem der Graf Michael von Greyerz bei den V Orten, nämlich („als“) bei denen, welchen er Zins schuldig ist, von Ort zu Ort gewesen und daselbst eröffnet hatte, was er vorzunehmen gedenke, damit durch ihn niemand verkürzt werde, haben die von Lucern das Alles denen von Freiburg berichtet und sie gebeten, die Botschaft der V Orte zu erwarten und inzwischen nichts Unfreundliches mit dem Grafen vorzunehmen. In der Folge sei ab dem letzten Tag zu Baden ein gleiches Gesuch Seitens der elf Orte ergangen. Alles das habe aber nicht verhindert, daß die von Freiburg auf St. Johann Evangelist (27. December 1552) Statthalter, Regenten und Gemeinde der Herrschaft und des Panners Corbers zugemüthet haben, ihnen zu schwören, und solcher Art fürfahren wollen, wie man es nicht vermuthet habe. Da nun zu dieser Zeit die Gesandten der V Orte zu Freiburg seien und ihre Instruction eröffnen werden, und in Betracht, daß die angeführten Schreiben derer von Lucern und der elf Orte keinen Erfolg gehabt haben, so haben die Obern der letztern ihre Boten beauftragt, nochmals denen von Freiburg zu schreiben und zu bedenken zu geben, wie bei diesen besorglichen Läufen der Eidgenossenschaft besser bekomme, auf Frieden und Einigkeit zu trachten, als Widerwillen und Unruhe zu veranlassen; daß die von Freiburg selbst den Grafen von Greyerz in den Kreis der Eidgenossenschaft gebracht haben; daß derselbe andern Orten

auch Zins schuldig sei, und daß es in der Eidgenossenschaft, wie man aus den Bünden erschen könne, bisher nicht der Brauch gewesen sei, daß jemand sich selber „pfänden“ möchte; wenn auch die Hauptverschreibungen solches zugeben, so müsse sich doch jeder des Rechts bedienen. Man bitte daher, den Vortrag des Grafen zu betrachten, dem gemäß er fordere, man solle seine Schulden gegenüber seinem Guthaben berechnen, wodann sich zeigen werde, daß das letztere die erstern übersteige; dann möchte es auch der Fall sein, daß andere Orte oder einzelne Personen auf denjenigen Herrschaften, welche die von Freiburg einnehmen wollen, ältere Verschreibungen haben; bei dem bisher in der Eidgenossenschaft geübten Verfahren würde sich ergeben wer die ältern und wer die jüngern Briefe habe. Man bitte daher dringend, die Bünde, Burg- und Landrechte wohl zu besichtigen und denselben gemäß zu handeln, daher sich gegenüber dem Grafen des Rechts zu bedienen, keine Gewalt zu gebrauchen ohne Wissen und Willen der Orte gemeiner Eidgenossenschaft, sondern einen gemein-eidgenössischen Tag abzuwarten, wo man freundlich und treueidgenössisch über die Sache verhandeln wolle, damit jedem zukomme, was ihm gehöre. Bitte, die Antwort hierauf den in Freiburg anwesenden Gesandten mitzutheilen.

St. N. Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 101.

Die von Freiburg werden in dieser Missive stets: Getreue liebe Eidgenossen, Mitbürger und Landleut benennt. Die Adresse fehlt, ergibt sich aber aus dem Context und steht mit neuerer Schrift a tergo. Man vergleiche beinebens den Abschied vom 9. und 10. Januar 1553.

Betreffend eine weitere Verhandlung dieses Tages, anbelangend das Verhalten des Landvogts zu Luggarus siehe den Eingang der Note zu **w** 1 im Abschied vom 12. December 1552.

249.

Freiburg. 1553, 9. und 10. Januar.

Kantonarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 70.

Verhandlung der Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug mit Freiburg.

I. (9. Januar). Seckelmeister (Ulrich) Dulliker von Lucern und Ammann (Heinrich zum) Weissenbach von Unterwalden, als Gesandte der V Orte, die sie nach Freiburg und an andere Orte, denen der Graf von Greyerz schuldig sein mag, abgeordnet haben, erscheinen vor dem Rathe zu Freiburg und eröffnen: 1. Der Graf von Greyerz sei vor ihren Obern, anfangs zu Lucern und dann vor den vier übrigen Orten erschienen und habe seine Schulden, und wie die Zinsen auf ungleiche Tage des Jahres fällig werden, angezeigt. Bei Verfallzeit dieser Zinsen müsse er nun mit der Bezahlung säumig werden, weil der Mehrtheil seines Einkommens auf Martini verfalle. Dadurch werde dann großer Kosten mit Gyselschaft aufgetrieben. Er sei daher entschlossen, wenn ihm ein Jahr Frist vergönnt werde, seine Schulden so zu ordnen, daß jedermann für Zinsen und Kosten befriedigt werde. Er wolle auch seine Herrschaften der Art „setzen“ und Einnehmer auf dieselben thun, daß die Zinsen nun jährlich ausgerichtet werden, damit er bei seiner Graffschaft frei bleiben möge; das soll geschehen durch Ordnung und mit Wissen der Eidgenossen, deren Botschaft er hiezu gerne sich erbete. Er hoffe, seine Güter seien viel mehr werth als seine Schulden betragen. Wenn etwa ein Ort ihm eine Herrschaft ablaufen wolle, möge dasselbe mit ihm übereinkommen. Er bitte daher, daß man ihm für die Schulden, die er dem Stadtseckel in den Orten oder einzelnen Personen schuldig sei, gnädig ein Jahr Aufschub gebe, dann wolle er sich derselben entledigen oder verschaffen, daß die verfallenen Zinsen und die aufgelaufenen Kosten gänzlich bezahlt werden. Diesen Aufschub habe der Graf in den V Orten bei den

Obrigkeiten und den einzelnen Ansprechern erlangt. Die Boten seien nun im Namen der benannten Orte auf die Bitte und in den Kosten des Grafen abgefendet worden, die von Freiburg auf das freundlichste und dringendste anzugehen, in gleicher Weise dem Grafen einen Stillstand zu bewilligen, und ihn als ihren getreuen Bürger für empfohlen zu halten; die Boten im Namen ihrer Obern erbieten sich, das denen von Freiburg zu vergelten; deselben erbiete sich auch der Graf. Sie bitten um eine willfährige freundliche Antwort, und bemerken noch, daß der Graf die von Freiburg bei ihren Herren keineswegs etwa verunglimpft habe, wie man vielleicht meinen möchte, indem er nichts Anderes begehrt oder vorgetragen habe, als daß man ihm den verlangten Stillstand bewilligen möchte, wie man aus dem Scheine, der ihm über die diesfällige Verhandlung zu Lucern von daselbst auf Mittwoch vor Katharina (23. November) 1552 gegeben worden sei, ersehen könne.

2. Den Obern der Gesandten sei bekannt geworden, wie die von Freiburg ungeachtet des freundlichen Schreibens und der Bitte nicht bloß derer von Lucern, sondern auch der elf Orte ab dem Tag zu Baden, nichts Thätliches oder Unfreundliches vorzunehmen, sondern das Anbringen der Boten der V Orte, die auf hl. Dreikönigen (6. Januar) hier sein werden, zu erwarten, auf Johannis Evangelistä (27. December) neuerdings denen von Corbers geschrieben und Antwort verlangt haben, ob sie demjenigen stattthun wollen, was die Boten von Freiburg ihnen vorgehalten haben; mit der Anzeige, daß man im widrigen Falle sich weiter umsehen werde, was in der Sache zu thun sei. In Folge dieses Schreibens, aus dem zu schließen gewesen sei, die von Freiburg möchten aus eigener Gewalt etwas Unfreundliches und Thätliches vornehmen, haben sich die Obern der V Orte auf Epiphaniä (6. Januar) zu Lucern versammelt und den Gesandten zugeschrieben, sie sollen dieses denen von Freiburg anzeigen und namentlich bemerkbar machen, daß vorerst das Recht gebraucht und nicht eine solche Unordnung vorgenommen werde, wie man diese bisher in der Eidgenossenschaft nicht gekannt habe, daß sich jemand, ohne das Recht zu bestehen, eigenmächtig in den Posses seiner Unterpänder gesetzt hätte, wenn auch schon die Verschreibungen solches zugaben. Die Gesandten wollen daher nochmals die von Freiburg zum freundlichsten angegangen haben, da der Graf keinen Richter habe und er sich aber nach ihrem Erachten mit dem Recht vor gemeinen Eidgenossen begnügen werde, Bund, Burgrecht und Nachbarschaft zu betrachten und in der Eidgenossenschaft keine Unruhe zu veranlassen, sondern ihrem Vortrage zu entsprechen, was sie auch anderwärts zu erlangen verhoffen. Das wollen die Gesandten in treueidgenössischer Meinung angezeigt haben. Dabei legen sie eine von den zu Lucern versammelten Boten der V Orte an die von Freiburg gerichtete Mißsive vor, ähnlichen Inhaltes wie der zweite Theil des Vortrags der Gesandten. Der Graf habe sich auch erboten, nach Verfluß des Jahres die verfallenen Zinsen und Kosten und die Zinsen der letztern gänzlich zu bezahlen. — Der Rath beschließt zu antworten: Er verdanke den V Orten den freundlichen Gruß und ihr Erbieten zum höchsten; auch die von Freiburg seien wohlgeneigten und guten Willens gegen sie. Da aber die Angelegenheit vor dem mehrern Gewalt angehoben worden sei, so gebühre dem Rath nicht, den Gesandten eine endschließliche Antwort zu geben; man habe die Sache vor die Bürger gewiesen, vor denen sie morgen ihren Vortrag wiederholen mögen. Daneben aber soll den Gesandten Folgendes eröffnet werden: Man habe einiges Befremden empfunden, daß der Graf den V Orten zugeschrieben habe, als ob die von Freiburg mit thätlicher Handlung vorgehen und sich mit eigener Gewalt einsetzen wollten. Das sei nie in ihrem Sinne gelegen und sie haben es auch nicht gethan. Wenn sie auch denen von Corbers in Betreff einer Antwort geschrieben haben, so sei das nicht aus Unfreundlichkeit geschehen, sondern deswegen, weil die drei Panner die von Freiburg um eine Antwort begrüßt haben, worauf man ihnen geschrieben habe, man könne ihnen keine Antwort geben, bis die von Corbers die ihrige gegeben haben, wie man solche

verlangt habe; das sei ohne Drohung geschehen, mit der einzigen Bemerkung, man werde des Fernern betrachten, was in der Sache zu thun sei, nämlich, ob man den Grafen zum Halten seiner Zusagen mit Recht drängen und bringen möge. Glaube der Graf, daß man ihm etwas Unbilliges zumuthe, so wisse er, wie das Burgrecht laute und wie er mit denen von Freiburg in das Recht zu treten habe. Die von Freiburg verlassen sich auf kein anderes Recht und glauben nicht, daß die Eidgenossen sie von diesem Burgrecht drängen wollen, sondern sie vielmehr dabei beschützen, wie sie es gemäß Bünden und Burgrecht schuldig seien, und mehr ihnen als dem Grafen, der den Eidgenossen nicht, sondern nur den beiden Städten verpflichtet sei, Beistand gewähren werden. Man glaube daher, nichts wider den eidgenössischen Brauch vorgenommen zu haben, sondern man wolle nur den betreffenden Verschreibungen nachgehen. Zudem sei zwischen Fürsten und Herren und andern Personen mit Bezug auf die Verschreibungen ein Unterschied. Der Graf, als Herr über sein Gut, habe denen von Freiburg Corbers und Greyerz auf Ablösung verkauft, für den Fall, daß in drei Jahren, die verfloßen seien, die Summe sammt dem Zins nicht erlegt würde. Die von Freiburg haben noch andere Ansprachen an die Grafschaft, welche den V Orten unbekannt seien. Man habe sich daher eines andern Anzugs von Seite der V Orte versehen und vorausgesetzt, daß man nicht sofort dem Grafen geglaubt hätte. II. (10. Januar). Vor Råth und Burger wiederholen die Gesandten der V Orte der Hauptsache nach ihren gestrigen Vortrag und fügen bei, wenn es auch denen von Freiburg nicht genehm sein sollte, so dürfte doch ein gemeineidgenössischer Tag beschrieben werden; man möge nichts Thätliches anfangen, damit jeder bezahlt werden möge; der Graf bitte um Verzeihung dessen, was er wider die von Freiburg geredet und gehandelt habe. Råth und Burger antworten und geben diesfalls eine Schrift: Die von Freiburg haben Fug, Glimpf und Recht gehabt, das zu thun, was sie gethan haben; sie behaupten aber, es sei von ihnen nichts mit eigener Gewalt vorgenommen worden, außer was Brief und Siegel vermögen und der Graf selbst bewilligt habe. Aus diesen Gründen finde man sich nicht bewogen, dem Grafen einen weitem Stillstand zu bewilligen, und bitte die Eidgenossen zum höchsten, die von Freiburg gemäß den Bünden bei Brief und Siegel zu handhaben, was sie auch gegen sie zu thun geneigt seien. Wenn aber die Eidgenossen die von Freiburg versichern und Bürge sein wollen, um Alles das was der Graf ihnen schuldig sei, daß sie nach Jahresfrist bezahlt werden, so wolle man den verlangten Stillstand bewilligt haben, doch mit Vorbehalt des ewigen Burgrechts mit dem Grafen und den drei Pannern unter der Bocken und aller andern Titel, Rechten, Ansprachen und Gerechtigkeiten, welche die von Freiburg an der Grafschaft oder andern Herrschaften des Grafen besitzen.

Zu etwelcher Ergänzung dient folgende Missive:

1553, 21. Januar. Bern an Freiburg. (Der erste Theil der Missive enthält einen andern Gegenstand). Die von Freiburg erkundigen sich über den Vortrag, den die Boten der V Orte in der Angelegenheit des Grafen zu Greyerz zu Bern gethan haben, und welche Antwort ihnen geworden sei. Hierauf sei zu bemerken, daß die Boten nicht vor den Rath gekommen und ebensowenig einen Vortrag gehalten haben. Als sie zu Bern erschienen seien und man einige Rathsglieder beauftragt habe, ihnen bei dem Nachtmahl Gesellschaft zu leisten, haben die letztern Tags darauf dem Rathe angezeigt, die benannten Boten hätten nach dem Essen mit langer Rede erzählt, sie seien zu Greyerz gewesen und haben sich über die Angelegenheiten des Grafen erkundigt und werden hierüber ihren Herren Bericht erstatten. Sie glauben, diese und diejenigen, denen der Graf schuldig sei, werden demselben das Beste thun und ihn nicht „vachen“, wobei sie das freundliche Ansinnen stellten, auch die von Bern möchten ihm das Beste thun und ihn nicht übereilen. Die betreffenden Rathsfreunde haben dann in Gegenwart des Grafen, für ihre Person, geantwortet, die von Bern haben

bisher dem Grafen das Beste gethan, wie er und jedermann wisse, und mit ihm freundlich und liebreich gehandelt. Die Boten haben dann begehrt, die betreffenden Rathsglieder mögen dieses vor den Rath bringen, was die Lettern, wie bemerkt, gethan haben.

St. A. Bern: Deutsch Misſivenbuch BB, S. 109.

250.

Bern. 1553, 16. Januar (Montag).

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch B I. 254. Kantonsarchiv Freiburg: Berner Misſiven. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 32.

Gesandte: Freiburg. Martin Sefinger; Hans List, beide des Rathes. (Andere nicht bekannt.)

I. Verhandlung zwischen den Städten Bern, Freiburg und Solothurn. In Bezug auf die thurgauischen Angelegenheiten finden die Gesandten: 1. Es sei ohne Nutzen, den Auszug der Abschiede der Länge nach zu verhören, sondern es sollen aus denselben alle Punkte, die zu den Appellationen dienen und was sonst noch weiter dahin Gehörendes gefunden werden möchte, ausgehoben und besonders zusammengestellt werden. Ebenso soll es in Betreff der Klosterrechnung und des Eides, wenn diesfalls etwas gefunden würde, gehalten werden. 2. Das soll Alles mit Beförderung geschehen, damit, wenn eine Tagsatzung nach Baden angefezt wird, die Boten der drei Städte sich einen oder zwei Tage vorher da einfänden, die genannte Zusammenstellung nebst dem alten Auszuge und allen übrigen sachbezüglichen Gewahrſamen und Briefen, die jedes Ort hat oder noch finden mag, mitbringen, und sich, als die Kläger, vereinbaren können, wie sie allen Handel den drei Vermittlungsorten vortragen wollen. 3. Hierbei sollen die Boten mit gänzlicher Vollmacht erscheinen. Würde die Sache freundlich verglichen, so soll jeder Bote dieselbe wieder an seine Obern gelangen lassen; wenn keine gültliche Beilegung erfolgt, sollen die Gesandten das auch heimbringen, und dann soll man erst rathen, wo und wie man für den Fall, daß man das Recht brauchen wollte, die Richter, Redner und Zusäzer wählen wolle. 4. Da die VII Orte nicht zulassen wollen, daß der Landvogt den drei Städten schwöre, so können letztere dieses nicht ändern, wohl aber können sie verlangen, daß zum Landgericht, wie von Altem her, ein besonderer Bogt erwählt werde. 5. Endlich sollen die drei Städte einen Schreiber mitnehmen, damit ihnen dieser in allen Sachen behülflich sei. — Den Abschied unterschreibt der Sedelschreiber zu Bern.

II. Die Herren Sefinger und List eröffnen vor dem Rath zu Bern: 1. Was die V Orte mit dem Grafen von Greyerz und denen von Freiburg verhandelt haben, „namlich ob sy die v ort sy versichern in jars frist bezalen, wellend sy in ir pitt bewilligen, dem grafen ze warten, wo nit, by brief und sigel bliben lassen“. 2. Hinter Drbach sei ein Dorf, welches das Mehr begehre, „mit pit, ze warten bis sich die zyt entschlüsst“. Der Rath antwortet: 1. Er verdanke die Verhandlung zwischen dem Grafen und denen von Freiburg; die von Bern wollen in gleicher Gestalt auch thun. 2. „Des mers halb zu Dlenz fürderlich ein tag ansehind.“

St. A. Bern: Rathsbuch No. 322 und 323, zweite Abtheilung, S. 74.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus ihrer Instruction, R. A. Freiburg: Instructionsbuch No 6, f. 106, und aus der Quelle für II.

251.

1553, vor 21. Januar.

Verhandlung zwischen Basel Stadt und dem Bischof von Basel betreffend Terwyler und Ettingen und die Landgrafschaft Siggau.

Mit Rücksicht auf das wiederholte Vorkommen des Verhältnisses von Terwyler und Ettingen fügen wir folgenden indirecten Bericht einer bezüglichen Conferenz an.

1553, 21. Januar. Basel an den Bischof von Basel. Heute habe man vernommen, was der alt-Bürgermeister Bernhard Meier zufolge seines Auftrages in Betreff der beiden Dörfer Terwyler und Ettingen und der Landgrafschaft Siggau mit dem Bischof verhandelt habe. Da letzterer seinen Kanzler an die Regierung von Ensisheim schicken und mit derselben verhandeln wolle, so seien die von Basel hiemit auch zufrieden, und bitten den Bischof, die Sache zu befördern. Da wegen der Landgrafschaft ohne Vorwissen und Willen des Capitels nicht verhandelt werden könne, so sei man zufrieden, wenn der Bischof die mit dem Gesandten von Basel berathenen Mittel dem Capitel vorlege und dessen Meinung beförderlich denen von Basel berichten wolle.

R. A. Basel: Missivenbuch 1553—55, S. 16.

252.

Bern und Freiburg. 1553, 23. und 27. Januar.

Antrittsgruß und Eröffnungen über beide Städte gleich betreffende Verhältnisse vom französischen Botschafter (Sebastian de L'Aubespine, Sr.) von Bassfontaine.

I. 1553, 23. Januar. Vor dem Rathe zu Bern eröffnet der Herr von Bassfontaine, nachdem er vom König von Frankreich auf den Tod des Herrn von Marche-Ferriere an dessen Stelle zum Gesandten in der Eidgenossenschaft ernannt worden sei, so trete er diese Stelle damit an, daß er 1. des Königs und seinen eigenen freundlichen Gruß mit Erbietung aller guten Dienste vermeldet. 2. „Nachdem sich zu tragen in der handlung zu Baden vereingung m. h. dem künig die sach zum guten gefürdert“, sei der König dessen berichtet worden und lasse in einer Missive denen von Bern freundlich danken und habe das Gleiche auch dem Gesandten aufgetragen. 3. In Betreff der Grafen von der Cammer, für welche Unterthanen und Bürger derer von Bern sich verbürgt haben, habe der König dem Präsidenten zu Cammerach befohlen, ein Einsehen zu thun. Zwar sei das nicht Sache des Königs, da es Privatpersonen angehe, und man wisse, wie man in solchen Fällen im Recht vorzugehen habe; es sei aber aus Liebe und Freundschaft geschehen. Die Gelten werden nun zu Cammerach guter Bescheid finden; wenn auch vielleicht jetzt das baare Geld nicht vorhanden sei, so werde ihnen doch gut an die Hand gegangen werden; es sei zu hoffen, daß sie in Kurzem gelöst werden. Es sollen daher gemeine Gelten jemand erwählen und hineinschicken. 4. „Nüw zytung anzügt us Piemont, Italia.“ 5. Als Gesandter des Königs wolle er denen von Bern dienen, wie kein Bote es früher gethan habe. Der Rath verdankt dieses und erbietet ebenfalls vieles Gute.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 322 und 323, zweite Abtheilung, S. 100.

II. 1553, 27. Januar. Der Herr von Bassfontaine, Anwalt des Königs von Frankreich, eröffnet vor dem Rathe zu Freiburg: 1. Nach Abgang des Herrn von Marche-Ferriere sei er zur Erhaltung der Liebe und Freundschaft zwischen dem König (und den Eidgenossen, Freiburg?) herausgeschickt worden, mit

dem Auftrag, des Königs freundlichen Gruß zu erzeigen und alle Liebe und Freundschaft zu erbieuten. Für seine Person wolle er sich so verhalten, daß die von Freiburg seinen geneigten Willen erkennen werden. 2. Auf dem letzten Tage zu Baden sei er wegen des Grafen von der Cammern angegangen worden. „Daruf er geantwurt“ (zu Baden oder zu Freiburg?), der Graf habe einige Gelder aufgebrochen und dafür seine Schlösser und Flecken versetzt; dafür sei aber der Graf nicht befugt gewesen, weil diese Flecken dem König gehören. Dessenungeachtet habe er dem König in dem Maße zugeschrieben, daß er den Sohn des Herrn von la Baulz nach Cammerach zum Präsidenten und dem Grafen geschickt habe, mit ihnen zu reden, um einmal diesen Handel zu Ende zu bringen. Es sei jene Sendung erfolgt und er habe hierauf von dem Präsidenten einen Brief erhalten, des Inhalts, der Graf wende allen Fleiß an, daß die Bürgen befreit werden; damit die letztern sich dessen überzeugen, sollen sie einen Ehrenmann nach Cammerach senden. Daneben zeigt der Gesandte aus sich selbst an, wenn man einen Theil des Geldes annehmen und für den übrigen dem Grafen Ziel geben wolle, so wäre dieses dem Grafen und den Bürgen nützlicher. Den gleichen Vortrag habe er zu Bern gehalten. 3. Der Tresorier habe ihm geschrieben, er habe die Pension noch nicht in Gold umwandeln können, er bitte, ihm noch vierzehn Tage Geduld zu tragen. 4. Wenn man jemand nach Cammerach senden wolle, so erbiere er sich, denselben Empfehlungsbriefe an den Präsidenten und den Grafen mitzuthellen. 5. Letzlich theilt der Gesandte viele neue Zeitung mit. Es wird ihm nach Verdankung des geneigten Willens erwiedert: 1. Die Pension betreffe auch andere Orte, daher man deren Antwort erwarten und dann weitem Bescheid geben wolle. 2. Was den Grafen von der Cammer anbelange, so lasse man es „darby helyben“ und bitte, die Sache so zu befördern, daß die Burger derer von Freiburg geleidiget werden.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

III. Schon früher fanden Conferenzen zwischen dem französischen Gesandten und Freiburg statt, wegen Pensionen und Soldangelegenheiten des letztern, dann auch betreffend Greyerz. Wir geben diesfalls folgende Notizen.

1. 1553, 7. Januar. Hans Reif und die Venner berichten vor dem Rath zu Freiburg über ihre Verhandlung mit dem „Franzosen“. Auf ihr Verlangen, sich mit ihm in Betreff des „stats“ zu berathen, habe er geantwortet, er habe diesfalls vom König keinen Auftrag; wenn ihm aber die Boten „etlich“ in Schrift stellen, so wolle er diese dem König zuschreiben. Er glaube, der König werde diejenigen, welche ihm in Piemont und in der Picardie gebient haben, gnädig bedenken „und demnach den übrigen anheimschen nach sinem guten bedunken geben“. Im Uebrigen habe der Gesandte angezeigt, wie der König gar einen guten Willen zu denen von Freiburg trage, weil sie die ersten in der Vereinung gewesen seien und auch die ersten, welche mit Knechten ihm zuziehen. Beinebens habe er den Boten mitgetheilt, man solle dem Grafen nicht trauen, er habe mit einigen „Rebellen“ (?) eine Verständniß wegen Genf gehabt.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

2. In einer Missive vom 7. Januar 1553, in welcher Freiburg an Bern Mittheilung in Betreff des vom französischen Gesandten berichteten angeblichen Verständnisses des Grafen von Greyerz gegen Genf macht, heißt es, der Graf habe sich mit einigen kaiserlichen Fürsten und Edelleuten, als mit dem Prinzen von Savoyen und andern von seinen Anhängern in einen Verstand für einen „unversehentlichen“ Ueberfall der Stadt Genf eingelassen.

R. A. Freiburg: Missivenbuch No. 15, f. 142.

3. Von einer Verhandlung zwischen Gesandten von Freiburg und dem Botschafter von Frankreich, Bassfontaine, redet schon eine Missive Freiburgs an letztern vom 27. December 1552. Die Verhandlung betrifft Pensionsangelegenheiten. Ob dieses die gleiche oder eine frühere Conferenz ist, ist nicht ganz klar.

R. A. Freiburg: Missivenbuch No. 15, f. 139 verso (französisch).

253.

Lucern. 1553, 30. Januar (Montag vor Lichtmess).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 163.

Tag der V Orte.

a. Die V Orte haben in Betreff der Angelegenheit des Grafen von Greyerz auf den 8. Februar einen gemeineidgenössischen Tag nach Baden beschrieben. Der Sachverhalt ist den acht Orten ausführlich zugeschrieben worden, und da die Boten der V Orte hievon satfam unterrichtet sind, so ist unnöthig an die Letztern zu schreiben. Der Tag ist nöthig geworden, weil jedes Ort in treuer eidgenössischer Freundschaft das andere bei dem Seinigen erhalten zu helfen schuldig ist. Die obschwebende Angelegenheit betrifft nämlich die meisten Orte und deren Angehörige, wie auch den Grafen von Greyerz selbst; würde hierin nicht mit Treuen, in guter Ordnung und dem Rechten nach gehandelt, so möchten einige Orte oder die Ihrigen das Ihrige verlieren und andere, die nur hundert Kronen zu fordern haben, tausend Kronen nehmen, was bei guter Ordnung vermieden werden kann; hiesür soll auf dem ausgeschriebenen Tag gewirkt werden. Den Eidgenossen, Mitburgern und Landleuten von Freiburg, hat man auf ihre letzte Antwort freundlich geschrieben, daß Alles dieses nur in guter eidgenössischer Meinung vorgenommen werde, damit niemand zu Verlust komme und Unwillen erspart werde. **b.** Die Boten wissen, was man in Betreff der Pension geredet hat, welche der König von Frankreich dem Grafen von Greyerz, abgesehen von den Verhältnissen des Ordens, schuldig ist, wie man den König zu bezüglicher gültlicher Leistung bestimmen und so dem Grafen hierin beholfen und berathen sein könne. **c.** Der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von Bassfontaine, hat an Lucern geschrieben, er und der Tresorier bitten, man möge die Boten, um die Pension zu empfangen, nicht vor Mitte Fasten abgehen lassen. Auf Gefallen der Obern wird verabredet, auf dem nächsten Tag zu beantragen, die Boten gemeiner Eidgenossen auf Mitte Fasten verreiten zu lassen; der Tresorier zu Lyon solle sich darnach halten, daß das Geld dann bereit liege; weiterer Aufschub werde nicht gewährt. **d.** Dem Landvogt zu Luggerus schreibt man, er solle die Zwei, die ihn gewaltthätig überlaufen haben, auf den benannten Tag heraus schicken, und auch dem ab dem Tag zu Baden und sonst ihm gewordenen Auftrag, Kundschaft über den betreffenden Hergang einzunehmen, nachkommen. **e.** Ammann Reding von Schwyz eröffnet das Urtheil, welches die von Zürich über Rudolf Linggi, der den V Orten zugeredet hat, erlassen haben. Es geht dahin: Die von Zürich haben an der Handlung Linggis gar kein Gefallen, und nach Verhör aller Kundschaft, aber auch in Betracht seines ehrlichen alten Vaters, seines Weibes und seiner Kinder und seines vielfältigen Erbietens ihn dahin bestraft, daß er, bevor er aus dem Gefängniß entlassen werde, 50 Pfund zu rechter Buße bezahle; dann soll er ehr- und gewehrlos sein und außer seinem Hause keine Urte thun und zu Betenszeit in seinem Hause sein und später sich außerhalb desselben nicht mehr finden lassen; Alles bis auf Gnade und Nachlaß. Daneben wurde er von dem Burgermeister vor dem Rath nachdrücklich gewarnt, daß er, wenn er sich hieran nicht kehren würde, strenge Strafe und Ungnade zu erwarten habe. Dieses Urtheil sei dem Linggi Donstags den 2. Juni 1552 eröffnet worden. Die auf Verlangen erfolgte Mittheilung des Urtheils datirt vom 12. Januar 1553. **f.** Die von Zürich haben ebenfalls denen von Schwyz geschrieben, daß sie die 10 Schilling werthigen Pfennige, die auf einer Seite ein Haupt und auf der andern einen Schild mit dem eidgenössischen Kreuz haben, aufgesetzt, probirt und gefunden haben, daß ein solcher Pfennig

nur 3 Schwyzerbägen werth sei. **g.** Die Boten von Lucern, Schwyz und Unterwalden wissen, was der Bischof von Constanz denen von Lucern in Betreff des Abts zu Engelberg und des Taufsteins zu Udligenschwyl geschrieben hat. **h.** Der Graf zu Greyerz begehrt abermals eine Bottschaft der V Orte an die von Bern. Da aber der obenerwähnte Tag angesetzt ist, so findet man eine solche Bottschaft unmöglich, und schreibt freundlich an die von Bern, sie mögen den Leuten des Grafen nicht zuwider dem Burgrecht Telle und Leistungen auflegen und beschwären Kosten auf den Grafen oder seine Angehörigen treiben. Dem Grafen hinwider wird geschrieben, er solle mit den beiden Burgrechtsbriefen betreffend Bern und Freiburg und aller Gewahrsame auf dem beschriebenen Tage erscheinen.

Zu **a—c.** Das bezügliche Schreiben der V Orte an die übrigen Orte vom 30. Januar enthält, mit etwas Ausführung, das im Abschiedtort Art. **a** Gegebene, verbreitet sich aber auch über die Art. **b** und **c.**
 St. A. Zürich: A. Lucern. — A. A. Basel: Abschiede Band 25. — A. A. Schaffhausen: Correspondenzen (datirt vom 1. Februar, Mittwoch vor Lichtmess).

254.

Freiburg und Bern. 1553, 30. Januar bis nach 7. Februar.

Verhandlungen beider Städte Bern und Freiburg unter sich und mit dem Grafen von Greyerz in Betreff dessen Angelegenheiten.

I. (30. Januar). Schultheiß Nägeli und Seckelmeister Tillier, als Gesandte von Bern, erscheinen vor dem Rath zu Freiburg wegen des Grafen von Greyerz. Sie werden aber auf morgen vor die Burger gewiesen. (31. Januar). Vor Rath und Burgern eröffnen die genannten Gesandten nach dargebrachtem Gruß: Denen von Freiburg sei bekannt, wie die von Bern nach Einnahme des letztgewonnenen Landes und nach dem Tod von Hans, dem alten Grafen von Greyerz, den jetzigen Grafen zur Erkennung der Fidelität angegangen seien, wie die Altvordern des Grafen den savoyischen Fürsten sie schuldig gewesen seien und gethan haben, und wie dann die von Freiburg aus gewissen Gründen beglaubt haben, der Graf sei das zu thun nicht pflichtig, und hierüber das Recht angeboten haben. Darauf seien die von Bern stillgestanden und haben den Grafen nicht weiter angesucht; das sei aber einzig wegen Frieden und Einigkeit und guter Nachbarschaft und nicht in der Meinung, ein Recht aufzugeben, geschehen. Da nun der Graf übel haushalte und zu beforgen stehe, er müsse die Grafschaft verkaufen oder gemeinen Gelten abtreten, wodurch ein Fremder in ihren Besitz kommen möchte, was beiden Städten mit Bezug auf ihr Burgrecht mit dem Grafen und seinen Unterthanen zu Nachtheil gereichen könnte, so ersuchen sie die von Freiburg, von dem gethanen Rechtsbot abzustehen, unbeschadet dem Burgrecht, ihren Briefen und Siegeln und aller ihrer Ansprachen. Damit die von Freiburg nicht meinen, daß die von Bern etwas Argwöhniges beabsichtigen, so wollen diese denen von Freiburg Brief und Siegel zu Handen stellen, daß dieses allen ihren Rechten unnachtheilig sein solle. Wenn ferner die von Freiburg mit Bezug auf einen Theil oder Alles das, was diesseits der Bodden gelegen und denen von Freiburg mit Burgrecht verwandt sei, „überkommen oder erkauft wurden“, so sollen alsdann die von Bern die von Freiburg um die Fidelität und Lehenschaft ganz und gar uner sucht bleiben lassen, mit der Bedingung, daß auch die von Bern mit Bezug auf ihr Burgrecht mit dem Grafen und denen ob der Bodden, und ihre Abkommnisse mit denen von Freiburg und andern Ansprechern unbenachtheiligt bleiben. Würden die von Freiburg hiezu einwilligen und den Grafen (zu diesem Vorgehen?) ersuchen, so hoffe man, „werden etlich, so von dem grafen villicht ze koufen begerten, davon stan“, was beiden Städten zum Guten gereichen möge. Die Gesandten verlangen diesfalls eine gütige Antwort.

A. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

II. 1553, 2. Februar. 1. Vor dem kleinen und großen Rathe zu Bern erscheinen drei Boten von Freiburg, nämlich (Hans) Reif, (Hans) List, Benner Bergoz, und eröffnen nach dem gewohnten Gruße: 1. Denen von Bern sei bekannt, daß ihr Schultheiß und (Edelmeister) Tillier in dieser Woche zu Freiburg gewesen seien. Die von Freiburg haben dann gebeten, es zum Besten aufnehmen zu wollen, wenn sie ihre Antwort selbst anherbringen. In Betreff der Grafschaft Greyerz haben „m. h.“ beschlossen, das Rechtsbot anbelangend die Hulldigung aufzuheben „und irer herren meinung verstanden“, (das folgende ist so unklar, daß es unnütz ist, einzelne besser geschriebene Worte herauszuheben). Der Rath von Bern eröffnet den Boten die Missive der V Orte von Lucern (wieder unklar). Der Rath beschließt, man lasse es bei der frühern Erkenntniß verbleiben (wieder Unklares). 2. Es erscheint der Graf von Greyerz und eröffnet ein Schreiben der V Orte von Lucern aus, die seiner wegen einen Tag angefetzt haben. Er bitte die von Bern, sie mögen diesen Tag besuchen und ihn für empfohlen halten. Er sei erbötig, mit den Boten von Bern wieder anherzukommen und mit denen von Bern sich über Alles auszutragen. (Es folgen Zwischenverhandlungen). Mit Bezug auf die Entschuldigung des Grafen von Greyerz (wird befunden), er wisse, was er der Tell wegen (unklare Stelle). 3. Nach gehabtem Verdanf erscheinen die Boten von Freiburg wieder und eröffnen, sie haben sich dieser Antwort nicht versehen, sondern geglaubt, die von Bern werden ihren Vortrag annehmen; da das aber nicht der Fall sei, so wollen sie die Sache wieder heimbringen. Für sich selbst aber bitten sie nochmals um eine gütige Antwort in Betreff der Verhandlung wegen Vivis und dem Thurn, „das ir herren nit faren hetten lassen, denn (?) daß sy gemeint, der graf sollte hiedurch rüwig sin und blyben“. Es wird geantwortet, die von Bern lassen es bei ihrem zu Freiburg gehaltenen Vortrag verbleiben, man solle die Sache wohl bedenken. (Nach andern Verhandlungen). Dem Grafen wird die Missive der V Orte von Lucern aus vorgelegt, „da zu ermessen, daß er m. h. verunglimpft“ (?). Er läugnet und giebt viele gute Worte; wenn sich das erfinde, so wolle er sich in die Strafe derer von Bern ergeben.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 322 und 323, zweite Abtheilung, S. 140.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus dem dortigen Rathsbuch No. 70 vom 30. Januar.

Die unklare Redaction des Rathsbuches von Bern wird nicht viel klarer durch die folgende Bericht-erstellung der Gesandten von Freiburg:

1553, 3. Februar. Vor dem Rathe zu Freiburg berichten Reif und List über ihre Verrichtung zu Bern: Sie haben auf das Anbringen der Boten von Bern die Antwort derer von Freiburg gegeben, wie die Instruction sie enthalten habe. Auf das sei ihnen geantwortet worden, was sie gefordert haben, sei zu Gutem derer von Freiburg geschehen, weshalb sie auch beglaubt haben, die von Freiburg seien damit einverstanden. Sie lassen es nun bei dem Vortrag ihrer Boten (in Freiburg) gänzlich verbleiben und verlangen hierauf weitem Entscheid derer von Freiburg, ob sie nämlich das Rechtsbot aufheben wollen, wie das gefordert worden sei „und hievor geschriben stat“.

St. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

III. 1553, 3. Februar. Vor dem Rathe zu Freiburg erscheint der Graf zu Greyerz persönlich und eröffnet: 1. Nachdem die Boten der V Orte zu Freiburg erschienen seien und gebeten haben, dem Grafen ein Jahr Frist zu geben, haben das die von Freiburg „mit etlichem anhang“ bewilligt, worüber die V Orte einen Tag beschreiben wollen; „welicher anhang er, der graf, wol verstanden, daß sollicher unwill us etlichen worten erwachsen, so er usgossen haben möcht“. Er begehre auf das höchste, daß die von Freiburg ihm diese Worte verzeihen und nachlassen, indem dieselben aus Zorn, „dero er nit gwaltig ist“, geredet worden seien; vielleicht seien sie auch durch Aeußerungen einzelner Personen veranlaßt worden. 2. Die von Freiburg mögen ihre Boten, die auf den nächsten Tag reiten, beauftragen, in den Angelegenheiten des Grafen das Beste zu thun und ihm verhüllich zu sein, daß ihm ein Ziel vergönnt werde, mit seinen Gelten abzukommen; wenn die von Freiburg einverstanden seien, stille zu stehen, so werden Andere auch das Beste thun. 3. Er bitte, ihm den Schultheiß zu einem Beistand wider die königlichen Anwälte zu bewilligen. 4. Sodann verlange er eine Copie des zu Peterlingen erfolgten Urtheils. 5. „Comes anbegert“ (?). Der Rath beschließt: 1. Des Grafen Entschuldigung wegen der Worte lasse man bleiben. 2. In Betreff der Boten,

die nach Baden gehen werden, soll die Sache an einen höhern Gewalt kommen. 3. Wegen des Schultheiß bleibe man bei dem frühern Beschluß. 4. „Comes gegeben“. 5. Eine Copie des Urtheils wird ihm bewilligt.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

IV. 1553, 6. Februar. Vor Rätb und Burger zu Freiburg wiederholt der Graf von Greyerz „nach langen Worten nach seiner gewonheit gebrucht“ seinen Vortrag vom letzten Freitag (3. Februar), daß man ihm behülflich sei, den angekehrten Stillstand gewähre und die im Zorn geäußerten Worte nicht zum Aergsten aufnehme; man möge sich gegen ihn halten, wie sich der Vater gegen den Sohn benehme und zwar in Betracht, daß die von Freiburg das Haus Greyerz für und für geäußert und zwischen beiden Freundschaft bestanden habe, die noch bestehen und vermehrt werden solle; er begehre nichts mehr als in beider Städte und anderer Eidgenossen Gnade zu verharren. Endlich verlangt er, ihm gegen den König verhülflich zu sein, daß ihm seine Pension wieder bestätigt und die Ausstände derselben entrichtet werden. Es wird beschossen, dem Grafen anzuzeigen, „daß miner herren bot gwalt werde haben, verschwigen der verzüchung“.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

Zwischen dem Vortrag des Grafen und dem Beschluß folgt die (wiederholte) Berichterstattung von Reif und Benner Bergoz über die Conferenz zu Bern in Betreff der Grafschaft Greyerz; sie wird mit den Worten eingeleitet: „Doruf ist gemelter fürtrag stillgestellt und beschossen, voran ze widerbringen“. Die Gesandten Reif, Bergoz und List werden wieder nach Bern abgeordnet.

V. 1. 1553, 7. Februar. Freiburg instruiert Hans Studer, alt-Schultheiß, Hans List, Statthalter, beide des Raths, Peter Fruyo, Benner (!), für eine Sendung nach Bern dahin: Nach Verrichtung des Grußes sollen die Gesandten eröffnen, sie seien beauftragt, Antwort zu ertheilen auf den Vortrag, welchen Boten von Bern in Freiburg gehalten haben, des Inhalts, daß, weil zu besorgen stehe, der Graf von Greyerz möchte seine Grafschaft „anderswo“ verkaufen, die von Freiburg zu Gutem beider Städte das Rechtbot, welches sie wegen der Huldigung, „so si an genannt graf seiner grafschaft hatten langen lassen“, aufheben sollen, mit der Bedingung, daß wenn die von Freiburg über kurz oder lang ein oder mehrere Stücke, welche in ihrem Burgrecht begriffen seien, erhalten würden, man sie in Betreff des Lehens ganz und gar quittiren wolle. Die von Freiburg können denen von Bern die große Mühe, Freundschaft und Liebe, die sie hierin bewiesen haben, nicht genug verdanken und werden im zutreffenden Falle dieses vergelten. Sie hätten den Gesandten sofort Antwort ertheilt, wenn nicht die Burgerschaft die Sache bis auf heute verschoben hätte, was man nicht verübeln wolle. Die Boten sollen dann, jedoch ohne „aufhebung, noch verwyfung“ daran erinnern, wie die von Freiburg wegen der genannten Grafschaft denen von Bern die Stadt Bivis, Thuru und Zuhörde wieder übergeben haben, damit der Graf und seine Grafschaft von der Huldigung frei bleiben, was keine kleine Sache sei. Wenn nun die von Freiburg ihr gethanes Rechtbot aufheben würden, so hätten sie für die Lande, welche sie damals fallen gelassen haben, kleinen Ersatz; man möge daher betrachten, wie schwer ihnen dieses zu thun sei. Doch aus herzlich guter Freundschaft wollen die von Freiburg soviel eingehen: Man soll ihnen Brief und Siegel geben, daß wenn der Graf von denen von Bern zur Huldigung angehalten werde, sie denen von Freiburg jene Plätze, die ihnen mit Burgrecht verwandt sind, sobald die Huldigung geschehen sei, übergeben und sie, nebst den Unterhanen „in irem wesen“ bleiben lassen wollen, so daß die von Freiburg „derselben herrschaften oberherren syendt“, doch „irem“ Burgrecht, das sie mit den obern Grafschaftsleuten ob der Boden haben, unbeschadet. Dann wollen die von Freiburg von ihrem Rechtbot abstehen und die Huldigung des Grafen an die von Bern geschehen lassen und diesen die Oberherrlichkeit an dem obern Theil, der ihnen mit Burgrecht verbunden sei, überlassen. In Anbetracht alles Angeführten und daß die von Freiburg von dem neugewonnenen Lande ohne ihre Schuld wenig besitzen, bitten sie, das Angetragene einzugehen; man werde dessen ewig gedenken. Die Boten mögen auch anzeigen, die von Freiburg seien des Willens gewesen, die Boten der V Orte um eine Antwort anzugehen, was man aber dann in bester Meinung, bis man sich mit „inen“ dieses . . . Vortrags halber pereinigt habe, unterlassen habe.

R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, t. 107.

2. 1553, 10. Februar. Vor dem Rath zu Freiburg berichten Reif und List über ihre Verrichtungen zu Bern. Nachdem sie vor dem Rath daselbst ihren Vortrag wegen des „Anmutens“, das ihnen in Betreff der Grafschaft gethan worden sei, gemäß Instruction eröffnet hatten, sei ihnen geantwortet worden, man sei in kleiner Zahl versammelt und könne deßhalb keinen eigentlichen Bescheid geben. Man werde aber beförderlich ihr Begehren, ohne daß ein Vorstand nöthig sei, einer zahlreichern Versammlung vorlegen und sich dann berathen, ob man die Sache vor die Burger wolle kommen lassen; immerhin werde man eine beförderliche Antwort zuschreiben.

R. N. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

255.

Baden. 1553, 9. Februar (Donstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 166. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 19, f. 2.

Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede N N, f. 1. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Landesarchiv Obwalden: Abschiede.

Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 25. Kantonsarchiv Freiburg: Babsche Abschiede Band 16.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 32. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Sproß, Statthalter. Bern. Anton Tillier, Seckelmeister. Lucern. Ulrich Dulliker, Seckelmeister. Uri. Amandus von Niederhofen, alt-Landammann. Schwyz. Jörg Rebing, Landammann. Unterwalden. Heinrich zum Weissenbach, alt-Landammann in Obwalden. Zug. Heinrich Zehnder, des Rath's. Glarus. Dionysius Bussi, alt-Landammann. Basel. Kaspar Krug, des Rath's. Freiburg. Petermann Ammann, Schultheiß; Wilhelm Jenni, des Rath's. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Urs Wielstein, Seckelschreiber. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Panmerherr. Appenzell. Dthmar Kurz, Landammann. — E. N. N. f. 106, b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Der Gesandte von Zürich eröffnet auftragsgemäß, vor kurzer Zeit sei eine Botschaft derer von Colmar im Elsaß vor seinen Herren erschienen und habe für die Gesandtschaft, welche die Eidgenossen auf die Bitte derer von Colmar und einiger Verwandter und Nachbarn zum König von Frankreich abgeordnet haben, den besten Dank bezeugt, mit dem Erbieten, dieses durch gute Nachbarschaft zu erwidern. Damit sodann die von Colmar nicht undankbar erscheinen, haben sie jedem Boten, der damals beim König war, 20 rheinische Gulden, und jedem Knecht 3 Thaler zu einer Verehrung geschenkt. Wird in den Abschied genommen. **b.** Derselbe Gesandte zeigt an, seine Obern haben einen ihrer Burger, der auch ihr Rath'sfreund gewesen sei, Meister Jacob Wegmann, weil er eine zeitlang der Vernunft beraubt war, im Gefängniß gehabt, und als sie glaubten, sein Zustand habe sich gebessert, ihn aus demselben wieder entlassen. Auf dieses sei Wegmann sofort in einige Orte der Eidgenossenschaft geritten. Da man nun nicht wisse, ob er etwa mit einigen Leuten Kaufsverhandlungen abgeschlossen habe, so habe man ihn wieder ins Gefängniß gelegt und dem Boten aufgetragen, auf diesem Tag anzuzeigen, daß diejenigen Leute aus den Orten, denen Wegmann etwas schuldig sein möchte, sich nach Zürich wenden sollen; man habe dort Leute verordnet, die jedermann hierum Bescheid ertheilen werden. **c.** Der Gesandte des Königs von Frankreich, Herr von Bassfontaine, eröffnet, er habe gleich nach dem letzten Tage zu Baden das ihm von den Eidgenossen vorgetragene Anliegen in Betreff der Grafen von der Cammern ausführlich dem König berichtet. Dieser, um den Eidgenossen sein geneigtes Gemüth zu ihnen zu beweisen, habe den Sohn des Herrn von Lavaus (la Vaulx) zum Grafen und seinem obersten Präsidenten nach Cammerach abgeordnet, mit der Weisung, die Angelegenheit zu Ende zu bringen, welcher Abgeordnete an Fleiß und Ernst nichts mangeln lassen werde. Auf eine bezügliche Anzeige

des Gesandten haben auch die von Freiburg eine Botschaft nach Cammerach abgeordnet, um sich von dem Fleiß und Ernst des Grafen und des Präsidenten zu überzeugen; es sei daher zu erwarten, daß die Sache einen befriedigenden Fortgang nehme. **a.** Derselbe Gesandte behandelt in einem Vortrag drei Artikel, die Wahl des obersten Hauptmanns über die Eidgenossen, das Fried- und Vereinigungsgeld und wie der König die zehn Fähnlein, die in seinem Dienst in der Picardie gestanden sind, entlassen habe. Von diesem Vortrag wird jedem Boten eine Abschrift gegeben, die Sache an seine Obern zu bringen. **e.** Der Landvogt zu Baden zieht an, es sei in der Grafschaft Baden ein Schwesterhäuschen, genannt Würenlingen. Dasselbe habe bisher eine alte Schwester besessen, die nun in letzten Tagen gestorben sei. Das Einkommen dieses Häuschens ertrage zwölf Mütt Kernen Geldes; das Häuschen selbst sei ganz baufällig; der Vogt verlange nun Weisung, ob er das Häuschen nebst der Gült verkaufen oder wie er sich halten solle. Da man ohne Instruction ist, so wird das heimgebracht, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **f.** Ammann (zum) Weissenbach von Unterwalden bittet Lucern, Uri, Schwyz und Zug, dem Landweibel von Obwalden in sein neugebautes Haus Fenster zu schenken. Fällt in den Abschied. **g.** Auf diesem Tag hatten einige Boten über die im letzten Abschied heimgebrachten Artikel Instruction, die meisten aber wegen Kürze der Zwischenzeit nicht. Es soll nun jedes Ort den frühern Abschied nebst dem jetzigen vor sich nehmen und über alle rückständigen Punkte für den nächsten Tag Instruction erteilen. **h.** Die Gesandten von Freiburg eröffnen, nachdem ihr Bürger, Hans Jacob Lenzburger, in Schulden gerathen sei, sei gemeinen Gelten ein Tag nach Freiburg auf Sonntag Jubilate, den 23. April, angesetzt worden; man möge das bekannt geben, damit allfällige Ansprecher auf diesen Tag erscheinen. **i.** Die Gesandten der V Orte tragen vor: Da täglich Leistungen und große Kosten auf den Grafen von Greyerz wegen seiner Geldschulden laufen, so haben sie diesen Tag in guter frommer treueidgenössischer Meinung angesetzt, damit niemand in große Kosten geführt werde und Hauptgut und Zins verlieren müsse; doch soll das jedermann an seinen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Brief und Siegeln unschädlich sein, wie das das betreffende Schreiben der V Orte enthalte. Es erscheint hierauf der Graf von Greyerz selbst und erstattet den Eidgenossen für ihre Mühe und Arbeit und wegen der Kosten dieses Tages seinen Dank. Sodann sei seine dringende Bitte, die erfolgten Vergantungen aufzuheben und alle Leistungen stillzustellen bis auf den künftigen Tag, und daß man Einige verordne, die seine Schulden und Zinsbriefe besichtigen und in der Sache das Beste thun, damit nicht so große Kosten laufen. Endlich bittet er, die von Bern und Freiburg zu vermögen, daß sie ihm, wenn er etwas wider sie sollte geredet haben, gütlich verzeihen. Es eröffnet hierauf der Gesandte von Bern: 1. Seine Obern haben sich gegenüber dem Grafen stets aller Billigkeit beflissen und hätten gerne gesehen, daß er so hausgehalten hätte, daß er bei der Grafschaft Greyerz und andern Herrschaften hätte bleiben können; da es nun aber in Folge seines lieberlichen Haushaltes so weit gekommen sei, daß ihn seine Gläubiger vermöge ihrer Briefe und Siegel rechtlich belangen, so habe man diesen solches nicht abschlagen können und werde das auch in der Folge nicht zu thun im Falle sein, sondern jedem Begehrenden gutes beförderliches Recht nach Landesgebrauch und Herkommen gegen die auf ihrem Gebiete gelegenen Güter gewähren, wie sie auch früher Einigen aus den V Orten und andern Eidgenossen solches, sogar vor ihren Unterthanen, haben ergehen lassen. Die von Bern können sich auch gar nicht dazu verstehen, daß auf diesem oder andern Tagen über Sachen, die hinter ihnen liegen, jemand den gemeinen Gelten einen Tag stelle oder sonst hierin handle. Die von Bern werden wie jedes andere Ort in ihren Landen und Gebieten regieren nach ihrem Gefallen, d. h. um Sachen und Ansprachen, die da zu rechtfertigen sind, auf Ansuchen gemeine Geltentage zu bestimmen, diessfalls Gericht und Recht

ergehen zu lassen, Einsetzungen in den Posses vorzunehmen sich nicht weigern; hiebei werden sie nach gemeinem Recht die ältern Verschreibungen vorgehen lassen. Wenn auch der Graf wegen seiner Graffschaft Greyerz oder wegen des ewigen Burgrechts eine Ansprache an die zu Bern zu haben vermeine, so werde man ihn zum Rechten stehen, wie und wo das Burgrecht es erheische. Die von Bern haben auch ein ewiges Burgrecht mit einigen Unterthanen des Grafen; auch dem werden sie pünktliche Folge geben. 2. Auf das wiederholte Schreiben derer von Lucern, dem Grafen von Greyerz den Appellaztag gegen den Herrn von La Bastie hinauszuschieben, damit er persönlich erscheinen könne, haben die von Bern beide Male entsprochen. Als nun der Graf („er“) auf dem letzten Appellaztage anwesend gewesen sei, habe er doch nichts bei der Sache gethan und sei nicht vor die Richter der Appellazgen getreten, sondern habe seinen Procurator handeln lassen, woraus zu schließen sei, daß er nur Verzögerung und Ausflüchte gesucht habe. Der Gesandte von Basel eröffnet, seine Obern befaßen sich mit den Angelegenheiten des Grafen nicht besonders; wenn der Graf ihren Burgern und andern Leuten etwas schuldig sei, so lassen sie jeden bei Brief und Siegel; sie bitten und verlangen, sie hieran nicht zu hindern, damit sie jeden bei seinen erlangten Rechten schirmen können. Würde die Sache weiter verzögert, so möchten inzwischen einige Gelten sterben und dann die überlebenden und die Erben der gestorbenen sagen, warum sie nicht bei Briefen und Siegeln und ihren erlangten Rechten verbleiben konnten und denselben nicht nachgekommen worden sei? Die von Basel glauben daher keine weitere Antwort schuldig zu sein, sondern verlangen einfach, daß man ihre Bürger und jedermann bei erlangten Rechten, Brief und Siegeln bleiben lasse. Der Gesandte von Freiburg bemerkt, nachdem im Jahre (15)45 der Graf von Greyerz die von Freiburg um eine Geldsumme angesucht und man ihm dieselbe aus Liebe und Freundschaft und wegen guter Nachbarschaft geliehen habe, habe er, um dieses Geld zu versichern, mit ausdrücklichen Worten denen von Freiburg die Herrschaften Greyerz und Corbers für frei, ledig und eigen verkauft, so daß sie hievon Besitz ergreifen und sie nutzen und nießen mögen, so lange, bis er sie mit dem Hauptgut, Zinsen und ergangenen Kosten wieder löse; Alles gemäß diesfalls errichteten Briefen und Siegeln. Im Jahre (15)47 haben die von Freiburg dem Grafen auf bittliches Ansuchen das Ziel um drei Jahre, doch Brief und Siegel unbeschadet, erstreckt. Als nach dieser Zeit das Geld nicht erlegt worden sei, seien die von Freiburg beschwegen und wegen anderer Ursachen veranlaßt gewesen, den Grafen und das Seine anzugreifen, weshalb sie ihm zum zweiten Mal geschrieben haben, seine Zusagen zu erfüllen und das Geld zu erlegen oder die von Freiburg in den Posses genannter Herrschaft einzusetzen. Auf dieses habe der Graf denen von Freiburg keine Antwort gegeben, sondern sich an die V Orte und gemeine Eidgenossen gewendet und sich in Abwesenheit der Boten von Freiburg beklagt; worüber sei denen von Freiburg unbekannt. Als dann denen von Freiburg von den Rathsboten gemeiner Eidgenossen geschrieben worden sei, sie möchten stillestehen bis auf die Ankunft der Boten der V Orte, so habe man dieses gutwillig gethan. Auf den Vortrag der Boten der V Orte habe man diesen eine schriftliche Antwort gegeben, in der Meinung, von denselben in Kurzem eine Gegenantwort zu erhalten, was aber nicht geschehen sei, sondern die von Freiburg seien (einfach) mit ihrer Ansprache bis auf diesen Tag angestellt worden, was man sich auf die Bitte gemeiner Eidgenossen und der V Orte wieder habe gefallen lassen. Dabei habe man nie beabsichtigt, mit dem Grafen etwas Thätliches oder Unfreundliches vorzunehmen; wenn er aber seinen Verschreibungen nicht stattthun und sich hinterziehen wolle, so seien sie im Falle, ihn gemäß dem Burgrecht mit dem Rechten zu belangen, um ihn anzuhalten, seinen an Eidesstatt gethanen Gelübden nachzukommen. Die von Freiburg bitten daher, sie bei Brief und Siegel zu belassen und den Grafen zu vermögen, ihnen diesfalls Antwort zu geben. Schließlich

verbitten sie sich ein Eingreifen von diesem oder andern Tagen in dergleichen Angelegenheiten, die Güter und Ansprachen betreffen, welche auf ihrem Gebiete gelegen sind (fast wörtlich wie im Rotum von Bern). Der Gesandte von Zürich eröffnet, seine Obern haben sich bisher mit den Angelegenheiten des Grafen von Greyerz nicht befaßt und seien der Meinung, jedermann bei Brief und Siegel bleiben zu lassen. Wenn aber wegen verletzten Landen etwas Spans obwalte und der Gesandte zu dessen Beilegung etwas leisten könne, so sei er geneigt, solches mit andern Boten der Eidgenossenschaft zu thun. Die Gesandten der V Orte erörtern, in der Eidgenossenschaft sei der Brauch gewesen, wenn eine Person Schulden wegen ins Verderben gerathen sei, so habe dasjenige Ort, unter welchem diese Person geseßen war, die Angelegenheit den übrigen Orten zugeschrieben. Im vorliegenden Fall stehe nun der Handel so, daß der Graf von Greyerz selbst Herr seiner Grafschaft und seine Unterthanen selbst „Sächer und Schuldner“ seien, deßhalb könne er nicht einen gemeinen Tag für das Erscheinen der Selten ausschreiben. Ihre Obern finden daher für gut, daß man die mit den Leistungen laufenden Kosten abstelle und alle Selten auf einen gemeinen Tag beschreibe, damit man sehe, wie hoch sich die Schulden belaufen und ob man bezahlt werden möge, wobei die ältesten Briefe vorgehen sollen. Hierbei soll man versuchen, den Grafen und dessen Ansprecher („Schuldner“) gütlich zu vereinbaren; gelänge dieses nicht, so soll jeder bei Brief und Siegel bleiben und niemand davon gedrängt werden. In Betreff der Güter und Herrschaften, die in den Gebieten derer von Bern und Freiburg liegen, falls man auch hierüber nicht gütlich einig würde, sollen die von Bern und Freiburg um Recht und Schutz angerufen werden. Die Boten von Glarus, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell zeigen an, ihren Obern sei der Graf nichts schuldig und letztere seien der Meinung, niemand von seiner Obrigkeit, Briefen und Siegeln zu drängen. Wenn sie aber etwas beitragen können, zu verhandeln, daß jedermann soviel möglich bezahlt werde, so seien die Gesandten beauftragt, dieses zu thun. Während die Gesandten von Bern, Basel und Freiburg bei ihrer Instruction verbleiben, auch der Bote von Zürich sich nicht weiter einlassen will, haben die Gesandten der übrigen Orte zum Besten der gemeinen Ansprecher einen gemeinen Seltentag auf Sonntag Quasimodo, den 9. April, nach Peterlingen angesetzt, doch denen von Bern und Freiburg an ihrem Burgrecht, ihren Obrigkeiten und Herrlichkeiten und jedermann an Brief und Siegel unbeschadet. Es soll nun der Graf von drei oder vier Orten, von welchen es ihm genehm ist, Rathsboten erwählen; diese sollen alle Leistungen und Unkosten abstellen, die Gült-, Zins-, Schuldbriefe, Bürgschaften und Schadlosbriefe aller Selten verhören und dann mit allem Fleiß versuchen, die Ansprecher so zu vertragen, daß jeder um Hauptgut, Zins und Kosten möglichst bezahlt werde. Nachdem die Gesandten von Bern, Basel und Freiburg hierin nicht einwilligen wollten, hat man sie dringend gebeten, die Sache an ihre Obern zu bringen, damit diese ihre Zustimmung ertheilen und die dortigen Ansprecher mit ihren bezüglichen Briefen auf den benannten Tag zu Peterlingen weisen, wie angezeigt, jedermanns Rechten unbeschadet. Die drei Orte sollen ihre Meinung unverzüglich dem Landvogt zu Baden zuschreiben; willigen sie ein, so soll dann der Landvogt allen Ansprechern des Grafen innerhalb und außerhalb der Eidgenossenschaft, wie ihm der Graf solche bezeichnen wird, von der Sache Kenntniß geben, damit sie auf dem genannten Tag zu Peterlingen erscheinen. Inzwischen soll der Graf seine Herrschaften und Güter in keiner Weise weiter verkaufen oder verändern, und würde dieses gleichwohl geschehen, so soll es kraftlos sein; er soll auch die Kosten mit seinem Hofgesinde und dem Banquettiren vermindern und abstellen. **K.** Heinrich Bircher von Lucern giebt Rechnung über seine Hauptmannschaft zu St. Gallen. Nach Abzug der Kosten, seines Lohnes und von 65 Gulden 7 Bagen und 7 Pfennigen, die er für den Kauf von Haus und Hausrath bezahlte, erhält jedes (Schirm-)Ort

66 Sonnenkronen und 14 Schwyzerbaken. **l.** Da keine drängenden Gegenstände vorliegen, so wird kein anderer Tag angesetzt, mit dem gewohnten Vorbehalt für jedes einzelne Ort, dem etwas zustoßen sollte. **m.** Der auf dem letzten Tage vorgetragenen Bitte des Anmanns von Schwyz, dem Wirth zu Steinen an der Brugg in sein neues Haus Fenster zu schenken, haben Lucern und Appenzell entsprochen. Da die Boten der übrigen Orte keine Instruction haben, sollen sie das heimbringen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **n.** „Sind ingedenk dero von Balastatt den boten in befelch ze geben von irrer erbfällen wegen mit denen von Mürtschen (Murg) und Tärtschen (Terzen). Nota“. **o.** Als der Span zwischen den VII Orten und Bern, Freiburg und Solothurn angezogen worden ist, sind Basel, Schaffhausen und Appenzell eingeladen worden, die gütlichen Unterhandlungen und Mittel, die sie vorzunehmen sich erboten haben, beförderlich an die Hand zu nehmen, damit auf künftigen Tage in dieser Sache verhandelt werden könne.

p. Verhandlung der VII Orte in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten zu Luggarus; siehe Note.

q. Verhandlung zwischen Zürich und Glarus über den Unterhalt der Kinder des verstorbenen Georg Nythart; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **b, f**; im Berner **b, f, k**; im Glarner **f**; im Basler **b, e, f, k**; im Freiburger **b, e, f, h, k**; im Solothurner wie im Basler; im Schaffhauser **e, f, k**; im Appenzeller **b, e—g, k**. **m** aus den Exemplaren von Zürich, Bern, Obwalden, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen; **n** aus dem Exemplar von Glarus; **o** aus den Exemplaren von Basel, Schaffhausen und Appenzell.

Zu **d.** Vortrag des von Bassfontaine. 1. Beim Verreiten der Gesandten (ab dem letzten Tag) sei noch ein anderer Punkt unausgetragen geblieben, nämlich betreffend die Wahl des obersten Lieutenants der im Dienste des Königs von Frankreich befindlichen eidgenössischen Knechte. Da man aber dieses über werde, wie in den frühern Zügen, „und deshalb uf den alten bruch, so bis uf den hütigen tag gehalten, sich gelendet“, so habe sich der Gesandte diesfalls nicht besonders bemüht; auch der König werde ebenso wenig als die Eidgenossen von dem alten Pfade abweichen. 2. Er wünsche Antwort über jene Punkte, die früher unerledigt in den Abschied genommen worden seien. 3. Der Herr von Marmaignes, des Königs Tresorier, habe dem Gesandten, als er zu Freiburg war, mitgetheilt, er habe seine Assignation empfangen, das Geld auf diese Lichtmess zu Lyon zu bezahlen; da er aber das empfangene Geld in gute und genehme Währschaft für die Eidgenossen verwechseln wolle, so möchten die Boten nicht vor Mittefasten verreiten, wie er vor einigen Tagen bemerkt habe. Seither habe der König den Gesandten berichtet, er sei zufrieden, wenn das Geld zu Mittefasten in Solothurn erlegt werde. 4. Diese Nacht habe der Gesandte vom König ein Paquet erhalten, in dem er beauftragt werde, den Eidgenossen anzuzeigen, der König sei gewillt, die eidgenössischen Knechte, die während des Sommers und Winters so große Mühe und Arbeit gehabt, daß sie ewig des Lobes und der Ehre würdig seien, zu „erfrischen“ (ihnen Ruhe zu gönnen), auch seinen Unterthanen daselbst einige Ruhe zu verschaffen, da der Feind jetzt nicht in Thätigkeit sei, damit dann der König im Sommer einen starken Aufbruch in seinen Dienst nehmen könne. Der König wolle daher sechstausend Landsknechte, die Hälfte der französischen Gesellschaft und die zehn Fähnlein Eidgenossen, welche in der Picardie liegen, beurlauben. Dabei sei dem Gesandten aufgetragen, zu eröffnen, daß kein Fürst mehr Ursache habe, zufrieden zu sein als der König mit dem besondern Dienst, der Pflicht und Tapferkeit, welche die Eidgenossen bewiesen haben, wofür der König höchsten Dank sage und hierin seine großen Freunde und Bundesgenossen erkenne. Der König habe die Kriegerleute wohl befriedigen und bezahlen lassen.

Beim Lucerner, Zürcher, Berner, Schwyzer, Glarner, Basler, Freiburger und Schaffhauser Exemplar, in den Abschiedstext aufgenommen.

Zu **i.** Im Berner und Appenzeller Exemplar wird das Votum von Bern damit eingeleitet, daß der Gesandte von Bern erklärt, nachdem seinen Obern ein Schreiben von den V Orten zugekommen sei, haben sie diese Tagleistung besucht.

Zu **p.** 1553, 24. März, Luggarus. Kaspar Stierli, Landvogt, an Uri. Ab dem „jüngst gehaltenen“ Tage haben die Gesandten der VII Orte von ihm Antwort gefordert. Er berichte nun, daß er die Drei, in Betreff welcher man ihm geschrieben habe, verwiesen habe, bevor das betreffende (letzte) Schreiben ausgegangen sei. Ebenso habe er den Luggarnern angezeigt, daß sie in Betreff der Annahme eines Schulmeisters, der vielleicht dem neuen Glauben anhängig sei, stillestehen und jeder sich dieses Glaubens müßigen solle, sonst werde der Landvogt gemäß dem Schreiben der VII Orte jeden nach seinem Verdienen bestrafen; auch daß sich während dieser Fastenzeit jeder zur Beicht und zum Sacrament verfüge, wie das bei den Altgläubigen von Alters her der Brauch gewesen sei. Wenn weiter etwas begegne, so wolle er auf den nächsten Tag berichten.

St. A. Lucern: Acten Luggarus.

Uri sendet den Brief mit Begleitschreiben vom 6. April an Lucern. Die Missive wird im Begleitschreiben ausdrücklich als Antwort auf das Schreiben der VII Orte ab dem jüngsten Tag zu Baden bezeichnet.

Ibidem.

Zu **q.** 1553, 21. Februar. Glarus an Zürich. Auf der letzten Tagleistung zu Baden habe der Gesandte von Glarus, Ammann Bussi, zufolge seines Befehls, die von Zürich angegangen, die Freunde (Verwandten) von Georg Nythart seligen Kindern, als die rechten nächsten Erben, zu veranlassen, diese Kinder an Hand zu nehmen. Darauf sei ihm geantwortet worden, es sei bereits ein Tag angefakt, um die Theilung dieser Kinder vorzunehmen; man möge im Namen derselben einen Bevollmächtigten dahin abordnen. Nun sei ein Schreiben von Anna Nythart, Stephan Hasen Frau zu Männedorf, eingekommen, das mit jener Antwort nicht übereinstimme, indem sie verlange, es soll ihr ein Knäblein auf Kosten derer von Glarus zugeschiedt werden, der übrigen Kinder aber, wie es scheine, sich nicht behelligen wolle, wodurch die Sache verzögert werden möchte. Man bitte daher die von Zürich nochmals, im Sinne der dem Gesandten von Glarus gegebenen Antwort beförderlich vorzugehen, wodann die von Glarus für die Kinder auch jemand abordnen werden.

St. A. Zürich: A. Glarus.

256.

Bern und Freiburg. 1553, 17. bis 23. Februar.

Verhandlung des Grafen von Greyerz mit Bern und Freiburg.

I. 1553, 17. Februar. Vor dem Rath zu Bern eröffnet der Graf von Greyerz, er habe vernommen, er sei hier einiger Reden wegen verklagt, die er in den Ländern gethan haben solle, was aber nicht geschehen sei. Er bitte, den Tag zu Baden (Peterlingen?) zu besuchen und ihm ein Rathsglied beizugeben. (Unterm 20. Februar ist wieder eine Verhandlung mit dem Grafen verzeichnet, aber so unklar redigirt, daß die Heraushebung des Klaren ohne Nutzen ist).

St. A. Bern: Rathsbuch No. 322 und 323, zweite Abtheilung, S. 196.

II. 1553, 21. Februar. Vor dem Rath zu Freiburg erscheint der Graf von Greyerz persönlich und eröffnet: Da auf dem letzten Tage zu Baden für seine Gelten ein Tag nach Peterlingen bestimmt worden sei, und die von Bern in Betreff ihrer Ansprache denselben abwarten wollen und ihm einen Rathsgesandten bewilligt haben, um zu hören, was daselbst verhandelt werde, so bitte er die von Freiburg, mit ihrer Forderung auch stillzustehen bis auf den benannten Tag. Daneben möge man ihm verzeihen in Betreff dessen, was er wider die von Freiburg geredet und gethan haben möchte; er erbiete sich ihnen mit Leib und Gut. Der Rath beschließt, dem Grafen freundlich anzuzeigen, da früher die Angelegenheit vor den Burgern gewaltet habe, so wolle man sie wieder dahin kommen lassen. Daneben soll Herr Ulrich (Niz), wie aus sich selbst, dem Grafen wegen Corbers mittheilen, daß er „die“ denen von Freiburg erkennen wolle.

A. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

III. 1553, 22. Februar. Ulrich Nix berichtet den Rath zu Freiburg, der Graf wolle die Herrschaft Corbers denen von Freiburg nicht erkennen, die sei des Herzogs; was aber gefunden werde, das ihm gehöre, das wolle er erkennen, würde er Mehreres erkennen, so möchte das seiner Ehre nachtheilig sein. Dabei habe sich aber der Graf des Fernern erboten, wenn man ihm behülflich sei, die von Basel abzuweisen, und die von Freiburg ihm ein Jahr oder drei, fünfe stillestehen, so wolle er ihnen die ganze Graffschaft vor den V Orten verschreiben; die V Orte wollen nicht, daß die Graffschaft getheilt werde.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

IV. 1553, 23. Februar. Vor Rätth und Burger zu Freiburg wiederholt der Graf seinen Vortrag mit dem Beifügen, er bitte, auch die einzelnen Burger zu bestimmen, bis auf den nach Peterlingen angefügten Tag stillzustehen und die Kosten abzustellen und daß dem Landvogt zu Baden die Meinung derer von Freiburg mitgetheilt werde. Es wird beschloffen: Man wolle, unbeschadet dem Burgrecht und allen Ansprachen, bis Duasimodo (9. April) stillestehen, in der Meinung, daß der Graf bis dann die von Freiburg bezahle oder in Posses der Herrschaft Corbers setze; die von Freiburg wollen sich nämlich nicht mit gemeinen Gelten anschreiben, sondern gänzlich Brief und Siegel nachgehen. Der einzelnen Personen, die für den Grafen gebürget haben, wolle man sich nicht vermächtigen; wenn der Graf von ihnen gütlich etwas erlangen möge, so lasse man dieses geschehen. Anbelangend die Bitte, dem Grafen zu verzeihen, da es ihm leid sei, wolle man das Bessere glauben und nicht viel darauf setzen, und je nachdem er sich in der Folge verhalte, mit ihm handeln.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

257.

Stein. 1553, 7. März.

Staatsarchiv Zürich: Acten Thurgau.

Zwischen Hans Konrad Thum von Neuburg, Erbmarschall zu Württemberg, und Bläsi Müller von Mammern waltet ein Streit in Betreff des Einkommens und der Nutzung der Herrschaft Neuburg, worüber die Parteien vor dem Landvogt im Thurgau einige Urtheile erlangt haben. Dann aber ist die Sache soweit gelangt, daß sie an die zu Baden versammelt gewesenen Boten der VII Orte gekommen ist. Diese haben auf das Ansuchen des Marschalls erkannt, es sollen Zürich und Glarus Rathsboten nach Stein verordnen, welche beide Parteien verhören und gütlich zu vermitteln trachten sollen; finde letzteres nicht statt, so sei dem Marschall die Appellation seiner Urtheile gestattet. In Folge dessen sind von Zürich Hans Heinrich Sproß, des Raths und künftiger Landvogt zu Baden, und von Glarus Bogt Schuler, des Raths, erschienen und haben, nach allseitigem Vernehmen der Parteien dieselben freundlich gebeten, sie gütlich in der Sache handeln zu lassen. Hierauf erwiedern die Anwälte des Marschalls, der Krankheits wegen nicht selbst erscheinen konnte, sie haben folgende Instruction: Wenn Bläsi Müller dem Marschall die 190 Gulden, die er (der Marschall) ihm gemäß ergangenen Urtheilen geben mußte, nebst den Kosten wieder zustelle, so wollen sie in Betreff der Anstände wegen der Rechnung gütlich verhandeln lassen, wenn aber nicht, so wolle der Marschall hierum das Recht erwarten. Als dieses dem Bläsi Müller eröffnet wurde, erklärte derselbe, solches durchaus nicht thun zu können, da es ihm schädlich und gegen jedermann verweislich wäre; auch er wolle das Recht erwarten. Nach mehrfach angewandeter Mühe überzeugen sich die Verordneten, daß in der Güte nichts zu erwirken sei und haben daher die Sache bei dem Abschied der VII Orte verbleiben lassen, doch mit dem Anhang: Obwohl von den letztern erkannt worden ist, wenn keine Güte stattfinde, solle die Sache auf dem nächsten Tag rechtlich

verhandelt werden, nun aber die Jahrrechnung bald erfolge und damit sich kein Theil beklagen könne etwa auf einen eilenden Tag genöthigt worden zu sein, so solle die Sache bis zur Jahrrechnung in Baden ruhig bleiben, dann aber nicht weiter verzogen werden, sondern es sollen dann beide Parteien oder ihre Anwälte erscheinen und des Rechts gewärtigen.

258.

Dulens, Freiburg. 1553, 10. März bis 25. Mai.

Verhandlungen zwischen Bern und Freiburg betreffend das Mehr zu Dulens.

I. 1553, 10. März. Freiburg abordnet nach Schallens Hans Reif, Sedelmeister, und Hans Künzis mit folgender Instruction: 1. Sie sollen das Examen, welches der Vogt von Orbach in Betreff dessen, der sich wegen des Mehrs hat bestechen lassen, verhören und wenn sich das erfundet, was denen von Freiburg angezeigt worden ist, dieses den Boten von Bern eröffnen, und da die Sache dem Vertrage zuwider ist, „denselben“ nicht mehrn lassen, sondern daran sein, daß er zurückgestellt und nach Verdienen bestraft werde. 2. In Betreff der beiden Brüder, welche unvertheilt in Einem Hause, aber doch beide „guter jaren“ sind, sollen sie dahin streben, daß beide mehrn können; das Gegentheil werde man nicht nachlassen. 3. Wenn Einer der Mehrenden nicht ehrlich, sondern dermaßen verläumdert ist, daß ihm weder Eid noch Kundschaft zu vertrauen ist, so soll der nach der Meinung derer von Freiburg zum Mehrn nicht zugelassen werden. 4. Sie sollen die Unterthanen ermahnen, in sich selbst zu gehen, die alte Freiheit nicht aufzugeben und gemäß dem Vertrage zu handeln; vorab sollen sie von denen, die das Mehr begehren, „difen und den andern ufgeloffnen“, auch des Landvogts Kosten fordern, indem die von Freiburg der Mehre wegen keine Kosten tragen wollen.

St. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 115.

II. 1553, 22. März. Bern an den Vogt zu Schallens. Die Boten, welche zu Dulens gewesen seien, haben berichtet, wie die Messe abgemehret und die evangelische Religion angenommen, aber weder die Altäre abgeschliffen, noch die Götzen aus dem Tempel gethan worden seien. Es sei daher der Wille und die Meinung des Rathes zu Bern, daß der Vogt die Kirchen räume, nämlich die Altäre abbreche und die Bilder daraus thue und in das Schloß fertige und an Ort und Ende verlege, daß niemand dazu kommen, noch Abgötterei damit treiben möge. Da der Kirchherr begehre, ihm das Beste zu thun, so soll der Vogt ihn befragen, ob er die Reformation derer von Bern annehmen oder in seiner Religion beharren wolle; im erstern Falle wolle man ihm das Beste thun, im andern Falle ihn sonst bedenken. Ebenfalls soll er befragt werden, wem die Collatur der Pfarre zu Dulens gehöre, von wem er dieselbe erworben und wer sie ihm geliehen habe. Seine Antwort soll der Vogt berichten. Da inzwischen die Leute zu Dulens mit einem Prädicanten versehen werden müssen, der auch jetzt auf künftige Ostern das Nachtmahl weihe, so habe man Herrn Biret, Prädicanten zu Laufanne, geschrieben, daß er einen herfende, der bis auf weitem Bescheid dieses versehe.

St. A. Bern: Deutsch Wissenbuch BB, S. 100.

III. 1553, 5. April. Vor dem Rath zu Freiburg berichtet Hans Reif in Abwesenheit seines Mitboten, Hans Künzis: Ungeachtet sie der Meinung gewesen seien, daß Einige, welche um das Mehr zu machen Korn genommen haben, beim Mehr nicht sollten zugelassen und daß die Kundschaften verhört werden sollen, haben doch die Gesandten von Bern hierauf nicht eintreten und die Kundschaften nicht verhören lassen, sondern mit dem Mehr fürfahren wollen. Als die Boten von Freiburg gesehen haben, daß das Mehr dennoch herauskomme, wenn man schon die Drei, welche sich erkaufen ließen, zurückstellen würde, so haben

sie das Mehr ergehen lassen, doch mit Protestation, daß dasselbe ihren Obern an ihren Rechten und Herrlichkeiten nichts schade, wofür sie einen Schein begehrt haben. Es wird beschossen, den Handel in seinem Werth bleiben zu lassen. Dem Landvogt soll geschrieben werden, er solle diejenigen, welche sich wollten erkaufen lassen, nebst den Rundschaften, die verhört worden, und von den Altgläubigen noch des Fernern angegeben worden sind, auf Montag über acht Tag (17. April) anherbescheiden und selbst auch erscheinen.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

IV. 1553, 25. Mai. Venner (Anton) Tillier, als Gesandter von Bern, eröffnet vor dem Rath zu Freiburg, nach dem gewöhnlichen Gruß: Seine Herren vernehmen, wie die von Freiburg einige Rundschaften, „inen und den partien, so betreffen will“, gegen die von Dulens, welche Einige mit Korn und andern Zusagen zu mehren gebracht haben, hinterrücks aufnehmen; das sei wider Landesgebrauch. Und da bei diesem Handel die von Bern für argwöhnig beachtet werden möchten und die Sache die Liebe nicht mehren, sondern mindern dürfte, so bitten seine Herren ernstlich, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen; zumal auch in Betracht, daß früher ein Priester auf der Seite derer von Freiburg practicirt haben soll, und die von Bern es auch dabei bewenden ließen. Wenn auch die von Freiburg erkennen würden, daß dermalen laut Brief und Siegel, welche die von Bern getreulich halten wollen, die Strafe denen von Freiburg zustiehe, so bitten jene doch, wie schon bemerkt, guter Freundschaft und Liebe wegen, von der Angelegenheit abzustehen, da diese mit der Zeit nicht gute Früchte tragen möchte. Der Kirchherr von Dulens sei laut des ausgerichteten Briefes nicht von der Cur gezogen, und der „eingesetzte“ Prädicant begehre auch, eingesetzt zu werden. Der Rath beschließt: Er wolle der Bitte derer von Bern entsprechen und den Handel ruhen lassen, mit der Bedingung, daß sie dem Ansuchen derer von Freiburg auch willfahren; man sei nicht der Meinung, daß die von Bern das Betreffende gethan haben, sondern dasselbe sei durch Bosheit der Unterthanen geschehen; die von Freiburg seien nicht weniger gesinnt, Brief und Siegel zu halten und Freundschaft und Liebe zu beweisen, als die von Bern. (Es folgen kurze Andeutungen über Vorbringen des Grafen von Greyerz, die nicht von Erheblichkeit zu sein scheinen.)

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

Bezügliche Verhandlungen fanden schon im Mai 1552 statt. Auf einen Tag für Aufnahme des Mehrs zu Dulens und St. Maurice („Mory“) vom 9. Mai 1552 instruiert Freiburg den Sedelmeister Hans Reif und Hans Rünzli: Mit den Altgläubigen zu reden, wie die Sache sich verhalte, daran zu sein, daß jene, welche nicht Herrschaftsleute, sondern fremde „Tagwaner“ sind und solche, die an Ehren verläumdert sind, zum Mehr nicht zugelassen und den Umständen, die das Mehr ungültig machen möchten, wie das Erpracticiren,

R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 73 verso.

1552, 14. Mai. Vor dem Rath zu Freiburg berichten die genannten Gesandten, was sie zu Dulens und St. Maurice gehandelt haben in Betreff des Mehrs, „welches von beiden Städten ist hinter sich gewiesen worden“.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 69.

259.

Baden. 1553, 21. März.

Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Dieser Tag ist von Boten von Basel, Schaffhausen und Appenzell, als von den Schiedorten, besucht worden, um sich zu berathen, wie der Anstand zwischen den VII Orten und den drei Städten, betreffend die Appellationen, Klosterrechnungen und den Eid des Landvogts im Thurgau gütlich beigelegt werden könne. Die Boten nehmen vorab die Instructionen von Basel und Schaffhausen zur Hand und verabschieden auf Gefallen ihrer Obern Folgendes: Auf dem nächsten gemeineidgenössischen Tag soll der

Vermittlungsversuch an die Hand genommen werden und zwar auf Grundlage der Instruction von Basel. Dabei soll möglich verhütet werden, die Parteien gegen einander zu verhören, sondern es soll je mit der einen und andern Partei gesondert verhandelt werden. Im Einzelnen werden folgende Vorschläge aufgestellt.

1. In Betreff der Appellationen hört man, daß die Landvögte im Thurgau sich mitunter auch mit Sachen befassen, die nicht an die kleinen Gerichte gehören, sondern malefizisch sind, wie Todtschlag, Friedbruch, Ehrverletzungen, Marchenverrücken und Dergleichen. Da nun am Landgericht und Malefiz die drei Städte wie die VII Orte Antheil haben, so sollte dahin vermittelt werden, daß die drei Städte bei allen Appellationen, die das Malefiz und die hohe Obrigkeit berühren, sie mögen vom Landgericht oder vom Landvogt „gezogen“ werden, sitzen und rathen sollen wie die VII Orte. Was aber Sachen der niedern Gerichte und nicht malefizisch sind, sondern Erb und Eigen und Dergleichen berühren und vor den Landvogt kommen und von demselben vor die VII Orte appellirt werden, bei denen sollen die drei Städte nicht theilnehmen.

2. In Betreff der Klosterrechnungen wird der in der Instruction von Basel enthaltene Vorschlag als Vermittlungsantrag aufgestellt. Da bei den Klosterrechnungen aber auch etwa Sachen, die das Malefiz betreffen, vorkommen mögen, so wäre nicht unangemessen, wenn nach der Instruction von Schaffhausen, von welcher jeder Bote eine Abschrift hat, die drei Städte auch einen Boten dabei hätten, der diesfalls Aufsicht halten würde.

3. Das Begehren der drei Städte bezüglich des Eides des Landvogts finden die Gesandten für ganz ziemlich und billig, nämlich daß der Landvogt, soviel das Landgericht, das Malefiz und die daherigen Strafen belangt, den drei Städten auch schwöre. Die Gesandten nehmen an, es werde dieser Artikel wohl zu „machen“ sein. Wenn auf dem nächsten Tage nicht alle drei Artikel gütlich belegt werden sollten, so sollte man die Sache deswegen sich nicht zerschlagen lassen, sondern die Boten sollten für diesen Fall ermächtigt sein, die Sache in der Hand zu behalten und des Weiteren rätzig zu werden, wie die Güte platzfinden könnte. Da man für angemessen erachtet, daß die Sache beförderlich vor sich gehe und nicht bis zur Jahrrechnung verschoben werde, so sollen das die Boten an ihre Obern bringen und Schaffhausen und Appenzell ihre Meinung nach Basel schreiben, ob ihnen gut scheine, daß dieses sich bei denen von Zürich um einen beförderlichen Tag bewerbe, oder ob man die Jahrrechnung abwarten wolle.

260.

Freiburg und Bern. 1553, 27. März bis 7. April.

Verhandlungen der beiden Städte Bern und Freiburg in Betreff der Angelegenheit des Grafen von Greyerz.

I. 1. 1553, 27. März. Vor dem Rathe zu Freiburg erscheinen Schultheiß (Hans Franz) Nägeli und Jost von Dießbach, als Gesandte von Bern, und eröffnen: Den Vortrag der Boten von Freiburg haben ihre Obern vor Rätth und Burger kommen lassen, und diese haben die Gesandten beauftragt, die von Freiburg freundlich zu bitten, von dem Rechtsbot abzustehen, wie sie das schon früher vorgetragen haben, und die von Bern wider den Grafen mit Recht procediren zu lassen und mit Hülfe derer von Freiburg ihn anzuhalten, denen von Bern zu huldigen, wie „ire“ Vorektern es gethan haben. Wenn dann das geschehen sei, so wollen sie denen von Freiburg das Lehen, welches im Burgrecht, das die von Freiburg mit dem Grafen und der Landschaft haben, und (?) die Souveränität des Landes der Graffschaft Greyerz genannt werde,

frei hingeben und nachlassen, mit dem Vorbehalt, daß das ihrem eigenen Burgrecht ob der Bocken und andern Rechtssamen im Uebrigen ohne Nachtheil sei; die von Bern glauben, daß die von Freiburg hiemit haben, was sie begehren. Der Rath beschließt, da der Gegenstand vor den Burgern angehoben worden sei, so werde er wieder dahin gewiesen. Als den Gesandten diese Meinung eröffnet wurde „und ein erlüterung von inen begert, haben sie anzeigt, wie irer herren meinung . . .“ (bricht ab). 2. 29. März. „In nomine Domini amen.“ Auf den Vortrag, den die Boten von Bern vor dem täglichen Rathe gethan, „daß si minen herren die herrschaften, so in miner g. herren burgrecht, mit grafen Johannsen ungericht, vergriffen sind, vorbehalten die graffschaft Aulbonna, wenn sie den grafen zur huldbigung gebracht haben, namlich die souverainiteten genzlich und fry übergeben werden, vorbehalten ir burgrecht wie vor mit denen ob der Bocken“, beschließen Rätthe und Burger, man wolle nach Bern schicken (scheint unvollendet abzubrechen).

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

Die Namen der Gesandten von Bern ausführlicher, in Uebereinstimmung mit unserer Wiedergabe, im St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 260.

II. 1553, 30. März. Vor dem Rathe zu Bern erscheinen vier Boten von Freiburg, Reif (?), List . . . und der Stadtschreiber, und eröffnen: Sie seien von Rätthen und Burgern abgeordnet. Ihre Herren haben den letzten Vortrag derer von Bern mit großer Freude aufgenommen, sie danken dafür und werden diese Gutthat ewig nicht vergessen. Gemäß der denen von Freiburg zugeschiedten Copie soll also diesen Alles, was unter der Bocken, und denen von Bern Alles, was ob der Bocken liegt und im Burgrecht begriffen ist, verbleiben, „inen das malefiz und alles dienen, wann der graf nun (?) erst zu der erkanntniß ghalten würt, souverainitet, wo das nit, blyben wie jetzt“. Die Gesandten seien beauftragt, mit denen von Bern nach beider Städte Gefallen Brief und Siegel aufzurichten; deswegen sei ihnen der Stadtschreiber beigegeben worden. „Haben vil ein andern verstand des fürtrags miner herren, dann er aber ist, tringen uf die burgrecht mit dem grafen und nit uf der landlütten, wie aber m. h. meinung ist.“ Es wird ihnen geantwortet, der Rath könne den mit den Burgern gefaßten und ihnen vorgetragenen Rathschlag nicht ändern; es wird ihnen wieder die an Schultheiß Rägeli und Jost von Dießbach erteilte Instruction eröffnet; in derselben sei gemeldet, welches Burgrecht die von Bern meinen, nämlich dasjenige, welches sie mit den Landleuten haben; ihre Meinung sei aber gar nicht, hinwegzugeben, was in des Grafen Burgrecht begriffen sei, wie Aubonne. Ueberhin sei ihr Regiment jetzt nicht besetzt, deshalb können sie die Sache nicht ändern. „Daruf sy nochmaln uf ir meinung beharret, was graffschaft (?) antrifft.“ Der Rath erwidert: Sie haben die Meinung derer von Bern verstanden, „zu ire potten und jetzt erlüterung heiter, handlind offenbar mit inen; und sy aber begeren, daß m. h. ir meinung in gschrift stellen, das begerend m. h. an sy, daß sy es thun wellen, diewyl m. h. meinung heiter guug, die iren herren anzügen und sy in gschrift irer herren meinung zuschiken, wellend sy alsdann verer übersitzen“.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 324, S. 110.

Eine bezügliche Instruction im R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 117, benennt als Gesandte einfach Hans Reif, Seckelmeister, und Hans List, Statthalter. Die Instruction ist ohne Datum, befindet sich aber zwischen Instructionen für den 10. März und derjenigen vom 10. April. Ihr Gegenstand stimmt zu unserer Verhandlung.

Die Verhandlung wird wenig klarer durch das Wiederbringen der Gesandten von Freiburg:

1553, 3. April. Vor dem Rathe zu Freiburg berichten Reif, List und Benner Vergo: „Wie si zu Bern gewesen und inen zu antwort gegeben, das min heren des gemeint und willens sind, so ver und inen was under der Bocken mit aller ir zugehörd und gerichtszwengen on daß die von Bern einige ansprach daran habindt, übergeben, so wellen es min g. heren nemmen und vom rechtbot stan; daß die von Bern inen endlich disen bescheid und antwort geben, daß si noch ingedenkt, was ire boten allhie fürgetragen, namlich, daß si das, so minen heren mit burgrecht verwandt im 1475 (jar) von der graffschaft, wie dasselbig burgrecht in limittanzen begrift, ganz schenken und übergeben und sobald si dann den grafen zur huldbigung

gebracht hettind; das wer ir verstand und hettind inen uf die copi des burgrechtens, so mine heren mit dem grafen hend, gar nützig beschloffen, noch die anzogen; darby wellind si es lassen blyben. Und so min heren solichs nit wol verstanden, noch darüber geseffen werind, mögen die boten widerum heim ryten und inen darüber fürderlich ein antwurt zuschryben.“ Der Rath beauftragt Reif und List wieder nach Bern zu reiten und da nochmals anzufragen, ob sie denen von Freiburg den im Burgrecht mit dem Grafen vom Jahre 1495 begriffenen Theil unter der Bocken unbedingt übergeben und darüber Briefe errichten lassen wollen.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

III. 1553, 5. April. Vor dem Rathe zu Freiburg erscheinen Boten der fünf Panner von Greyerz und tragen vor: Da auf Quasimodo (9. April) eine Tagsatzung gemeiner Gelten des Grafen zu Greyerz angefetzt worden sei, seien sie von allen Pannern abgefertigt worden, die von Freiburg zu bitten, ihren Herrn, den Grafen, wie sie dessen stets gewohnt gewesen seien, in väterlicher und burgerlicher Empfehlung halten zu wollen; sie erbieten sich, dieses um die von Freiburg zu verdienen. Es wird ihnen geantwortet, es sei denen von Freiburg leid, daß dem Grafen das Glück also zu Handen stoße; man verdanke ihnen ihr Erbieten; wenn man dem Grafen und ihnen Liebes, Dienst und Gutes erweisen könne, sei man mit gutem Willen hiezu geneigt. „Dise antwurt ist inen alhie geben worden.“

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

IV. 1553, 6. April. Vor dem Rathe zu Bern erscheinen als Boten von Freiburg die beiden Seditmeister Reif und List und eröffnen nach gewöhnlichem Gruß: 1. Man wisse, wie sie vor acht Tagen hier gewesen seien, wobei ihr Auftrag sich nicht weiter erstreckt habe, als sie gewiesen haben. Die von Bern haben aber eine andere Meinung gehabt, welche die Gesandten ihren Herren berichtet haben. Am Montag seien sie mit dem großen Rath weiter rätzig geworden, „daß ir pitt und begären lut ij misstven das burgrecht mit herrn grafen von Greiers verstan wellten und es darby blyben. Was von der Bütti (?) nider des grafen burgrecht in habe.“ Wo sie das verdienen können, so wollen sie es thun. Sie wollen also mit denen von Bern über die Sache niederfetzen. Wenn aber die Meinung der leztern anders sei, so möge man dieselbe in Schrift stellen, sie wollen sich dann wieder darüber berathen. 2. Sie erwähnen der Münze, welche ein Herr in Burgund an der Grenze gegen Lothringen (?) schlage und ihrer Münze gleiche, aber nicht so gut sei, weßhalb sie davor warnen. Die Gesandten werden mit guten Worten abgefertigt; der Rath könne ohne den großen Rath nicht weiter gehen.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 324, S. 127.

V. 1. 1553, 6. April. Vor dem Rathe zu Freiburg trägt der Graf von Greyerz vor: Da die in Betreff seiner Schulden angefetzte Tagsatzung sich nähere, so bitte er die von Freiburg, ihm behülflich zu sein und was er wider sie gethan haben möchte, ihm zu verzeihen. Sie mögen dahin wirken, daß er nicht mit geringerem Werth als seine Herrschaften wirklich besitzen, von denselben abziehen müsse, und ihn in Betracht des Burgrechts und der alten Freundschaft und Nachbarschaft für empfohlen halten. Da er sehe, wie es mit seinem Gut gehe und kein Mittel mehr finde, dasselbe zu behalten, — denn wenn er schon weibe, so werde ihm nicht so viel zugebracht, daß er sich erledigen möge, — so bitte er die von Freiburg, ihm die von Basel, Mühlhausen und Thann abzunehmen, allein oder mit Hülfe, Rath und „Schub“ eines oder mehrerer Orte und mit ihm diese „Partung“ eingehen, nämlich auf vier oder drei Jahre seine Schulden auf sich zu nehmen; dann wolle er sich verschreiben, daß wenn er auf das betreffende Ziel die von Freiburg nicht erledige, sie sein Gut ganz und gar besitzen und durch ihn oder andere Eidgenossen in leiblichen Possesß desselben gesetzt werden sollen; doch soll ihm und den Seinigen ewige Ablösung vorbehalten bleiben. Würde das geschehen und er doch seine Herrschaften nicht lösen können und darüber sterben, so würde er die Stadt Freiburg dermaßen erkennen, daß sie ewig an ihn denken müßte. Wäre denen von Freiburg nicht gefällig, dieses allein an die Hand zu nehmen, so habe er nichts entgegen, wenn sie die Herren von Bern oder ein oder zwei andere Orte zu sich nehmen und darüber verhandeln. Er bitte hierum, damit er nicht also von seinem Gut stehen, sondern sein Leben lang mit Ehren dabei bleiben könne. Die Angelegenheit wird an die Burger gewiesen. 2. 7. April. Vor Rath und Burger verlangt der Graf von Greyerz, daß ihm sein gestriger Vortrag vorgelesen werde, was geschieht. Er bestätigt denselben und fügt ihm bei, wenn ihn

die von Freiburg so jählings von seiner Graffschaft treiben würden, wie sie es möchten, so würden sie vielleicht ihren Nutzen nicht erreichen, noch einen genehmen Nachbarn erhalten. Wenn man ihm das Beste thue und helfe, so wolle er dessen gedenken und sechs Jahre lang dem Stadtfäckel 2000 Kronen und den Burgern 1000 Kronen zur Verehrung geben und dieses verbürgen oder selbst hier liegen und nicht weichen, bevor dieses erlegt sei. Nachdem er dann abgetreten und auf sein Verlangen wieder vorberufen worden, um nachzutragen, was er vergessen habe, führt er des Weitern aus: Wenn von ihm gesagt worden sei, er habe seine Graffschaft denen von Bern ohne allen Vorbehalt verkaufen wollen, so sei ihm hierin unrecht geschehen; weder denen von Bern noch andern Leuten habe er die Graffschaft anders als auf Ablösung und so verkaufen wollen, daß wenn er in vier oder fünf Jahren das Geld nicht erlege, sie dann seine Graffschaft zur Hälfte oder ganz oder andere seiner Herrschaften beziehen und so lange benützen mögen, bis er das Hauptgut bezahlen könne. Würde er nach und nach 5000, 6000 oder mehr Kronen bezahlen, so sollen soviel am Hauptgut abgehen. Es wird beschlossen, dem Grafen in Güte und mit geziemender Ehre anzuzeigen: Weil man, wie er selbst sehe, in geringer Zahl versammelt und die Sache von großem Belang sei und die Tagatzung zu Peterlingen so nahe bevorstehe, so könne man keine endschafliche Antwort ertheilen, sondern wolle dieselbe bis nach der benannten Tagatzung verschieben und dann in der Sache ein Gesehen thun; die von Freiburg werden dem Grafen nach ihrem Vermögen beiräthig und hülfreich sein. „Insechen, wie vil der schulden sin mögen.“

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

261.

(Näfels). 1553, (2. April).

Landesarchiv Schwyz: Abschiebe.

„Abscheid, was her vogt Gupfer von Schwyz mit minen herren an der fahrt zu Näfels gehandelt hat anno 1553.“

a. Der Abt von Einsiedeln bringt einen Anzug in Betreff der Fälle im Gaster, nämlich wegen des Nachfalls. Die Orte bedünkt, daß ihre armen Leute beschwert und mit zwei Rutthen geschlagen werden. Da sie nur aus einem Flecken in den andern in der gleichen Herrschaft ziehen, so glauben sie, sie sollten nur Einen Fall geben müssen und zwar demjenigen (Herrn), unter dem sie geboren worden sind. Wenn aber jemand in eine andere Herrschaft zieht, oder Fremde in diese Herrschaft kommen, so mag jede Obrigkeit ihren „Anfall“ nehmen nach der Gebühr. Diese Meinung hat man an den Abt von Einsiedeln gelangen lassen, der in Kurzem antworten wird. **b.** Von Kaltbrunnen ist ein leibeigener Mann in die Graffschaft Aghach gezogen und daselbst gestorben und es beklagt sich nun der Abt von Einsiedeln, daß ihm kein Fall zutheil werde. Man soll genau erfahren, was dem Abt von seiner Gerechtigkeit wegen gehöre, „erstattet werde“. **c.** Der Landvogt von Sargans eröffnet, es sei Einer aus dem Sarganserland unlängst gestorben, von dem er glaube, er sei unehelich geboren worden und sein Gut gehöre somit den Obern. Man befiehlt ihm nun, dieses Gut zu Handen der VII Orte zu nehmen, und dann soll zunächst auf einem gemeinen Tag erörtert werden, wem dieses Gut gehöre. **d.** Der Abt von Pfäfers bringt an, der Schreiber zu Wesen selig sei „sinen“ (Gnaden?) 20 (Pfund?) fällig. Die Gesandten haben ihm nichts dagegen reden können, sondern „den“ verabsolgen lassen. **e.** Da der Bogt der Sammlung zu Wesen (Wieden) gestorben ist, so hat man Kaspar Tschudi hiezu verordnet. **f.** Zu Seevögten werden bestimmt Melchior Bogt und Meinrad Gräger. **g.** Der Ammann von Gams hat geschrieben und in Betreff des Zehntens zu dem Wildenhaus Antwort

verlangt. Die von Schwyz („ir“) sollen sich berathschlagen; ist es ihnen, wie denen von Glarus („uns“) gefällig, so sollen sie im Namen beider Orte denen von Gams schreiben, daß sie den Markt denen vom Wildenhaus wohl zusagen mögen. **h.** Dem Anmann vom Gams wird ebenfalls geschrieben, er soll das uneheliche Kind in das Gaster der Großmutter, der alten Traberin, zuschicken. **i.** Die von Gams verlangen den Kaufbrief zu verhören. Es soll jedes Ort denselben vor sich nehmen und sich berathen, ob man ihnen denselben mittheilen wolle oder nicht. **k.** In Betreff des Weibel- und Salzmesseramts zu Wesen sind den Orten („uns“) vier oder fünf gute Gefellen nachgelaufen und haben um dieses Amt gebeten. Die von Schwyz haben ihre Stimme dem Konrad Gräzer gegeben, und dabei denen von Glarus („uns“) geschrieben und sie angegangen, ihn auch anzunehmen. Die von Glarus waren hiemit nicht einverstanden und haben beschworen denen von Schwyz wieder geschrieben, sie mögen diesfalls ihren Boten auf diese Fahrt zu Näfels mit Vollmacht abfertigen. Als man sich nun hierüber berathen hat, hat der Gesandte von Schwyz („er“) gemäß seiner Instruction angebracht: Die Empfehlung des Gräzer („des Gräzers zusagen“) sei nicht in verächtlicher, sondern in guter Meinung geschehen; der Gräzer habe viele ehrliche Verwandte zu Schwyz vom Vater, und zu Glarus von der Mutter her; man glaube daher, auch denen von Glarus gebient zu haben, „für das ander könneß sich sine herren nit erinnern, daß sy einiche stimm vorhin den salzmessern keinem von ersten für sich selbs geben“. Als dann die von Glarus („wir“) zur Wahl eines Salzaußmessers und Weibels übergehen wollten, um denjenigen zu wählen, der als der tauglichste erscheine, hat der Gesandte von Schwyz („er“) sich hierin nicht einlassen wollen, sondern gebeten, das Amt dem Gräzer zu geben. Das haben die von Glarus („wir“) auch nicht thun können, weil sie über den Gräzer vernommen haben, er sei bisher ein rauher, „unzügliger“ Jüngling gewesen, weshalb er in diesem Amt weder den beiden Orten, noch den Kaufleuten entsprechen würde. In Folge dessen hat man hierüber nichts beschloffen, sondern es hat jeder Theil die Sache an seine Obern zu bringen genommen. Dessen ungeachtet ist „nebenbreits“ von Vergleichsmitteln geredet und Folgendes vorgeschlagen worden: „daß unser Eidgnossen von Schwyz die nächsten zwen oder dry salzmesser mit irer stimm erwelt und von ersten geben, darwider wir nachmals nit wol können sin, sonder uns dieselben ouch wol müssen gefallen lassen, dann sy uns schier allwegen zu dem ersten ankerend, und wir aber inen kein zusag alleinig thun wellent; ob dann unsere herren von Glarus inen Conrat Gräzer ouch zu sölichem ampt kommen liessend, damit unserer lieben Eidgnossen von Schwyz zusag statt beschehe, und sich der fall zu truge, daß sölich salzmesserampt widerumb ledig, wir von Glarus dann ouch einen benempfen und nemmen, und demnach sy von Schwyz nach unserm widerum einen, daß also dis ampt eins ort nach dem andern besetze, doch mit vorbehalt, daß entweder ort einichen gar widerwertigen dem andern uf den hals binden sölle, sonder der zu disem ampt tugentlich und geschickt sige, ouch gnugsame bürgschaft ze geben habe, und hiemit fürhin span vermiden blybe.“ Diese Meinung hat man in den Abschied genommen. **l.** In Betreff der Reiszstrafen bezüglich der Graffschaft Toggenburg soll es mit dem Abt von St. Gallen einmal ausgemacht werden. Die beiden Orte („wir“) glauben, die Reiszstrafen gehören ihnen, weil das Reiszgebot und das Reizen der Mannschaft auch unter ihnen stehe. **m.** „Gedenket (Schwyz) des sachs halb zu Wesen, das dann wir von Glarus begerend zu machen, da aber der viertel des wassers üvern herren zugehörig, und die von Wesen, als ir wol wüßend, vermeinend, nützlich ze sin, daß üvern herren uns dasselbig nachlassend ze machen, und so sy demnach ouch in dem vierten teil begertind ze sin, es wäre, daß es ze gwün oder verlurft diente, were uns das am liebsten, diewyl es also gewaget sin muß, ob es etwas ertragen möge oder nit . . .“ **n.** Zuletzt erscheint vor den beiden Orten der Untervogt Rug (Rup?) von Uznach

und eröffnet, es seien daselbst viele beschwerliche Sachen vorhanden, Friedbrüche und Anderes, weshalb er für gut halte, daß die Obern bald in das Land kommen. Deswegen und wegen aller obigen Artikel wird beschlossen, es solle jedes Ort auf Sonntag den 16. April seine Botschaft zu Ugnach an der Herberg haben, um weiter in der Sache zu handeln. Den Abschied unterschreibt Kaspar Aepli, Landschreiber zu Glarus.

Ein Schwyzer Archivar übersetzt das Datum auf den 6. März. Die Näfelfer Fahrt war damals in der Regel am ersten Sonntag im April.

Das Glarner Archiv: Abschiede, enthält eine flüchtige, theilweise nur Notizen bildende Minute dieses Abschiedes. Neues enthält sie Folgendes: 1. Als bei dem in e erwähnten Erbfall betheiligte oder in Betracht kommende Personen werden genannt: Aeberli Genti und Stoffel Vogt. 2. Die Notizen: „des zechenden halb soll man inen schryben, daß“ . . . und schließlich: „Diser abscheid ist dem schryber.“

262.

Freiburg und Bern. 1553, 7. und 8. April.

Betreffend die Quellen siehe Note.

I. 1553, 7. April. Vor Rätth und Burger zu Freiburg erscheint Niklaus Kalbermatter, im Namen des Bischofs und der Landschaft Wallis, mit einem Credenzbrief und eröffnet, wie die Anwälte des Königs von Frankreich die von Wallis mit der Traite foraine, die von dem Meersalz, welches die Landschaft Wallis in den Landen des Königs kaufe, bezogen werden wolle, beschweren. Da ihnen dieses unleidlich sei, so bitten sie, ihnen berathen und beholfen zu sein, damit diese Beschwerde abgestellt werde und sie ohne Neuerung bei dem Frieden und der Vereinung bleiben können. Die von Freiburg wollen diesem Verlangen gerne willfahren, es sei mit Schreiben oder in anderer Weise.

II. 1553, 8. April. Vor dem Rathe zu Bern erscheint ein Bote von Bischof, Hauptmann und Rath zu Wallis und eröffnet: Es habe der König von Frankreich den Zoll (Gabeln) für das Meersalz erhöht, was dem Frieden und der Vereinung zuwider sei. Er bitte, denen von Wallis gegenüber dem König beholfen zu sein; sie wissen, daß die Hülfe derer von Bern ihnen nützlich sei. Der Rath antwortet: Wenn er etwas Gutes thun könne, so thue er dieses gerne.

Ziff. I aus N. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70; Ziff. II aus St. A. Bern: Rathsbuch No. 324, S. 158.

263.

Peterlingen, Freiburg, Bern. 1553, 9. April bis 6. Juni.

Des Grafen von Greyerz gemeiner Geltentag und nächstanliegende zugehörige Verhandlungen.

I. 1553, 13. April, Peterlingen. Anton Tillier, Seckelmeister zu Bern, Ulrich Dulliker, Seckelmeister zu Lucern, und alt-Ammann zum Weissenbach von Unterwalden an Burgermeister und Rath zu Zürich (und andere Orte). Auf dem letzten Tage zu Baden sei verfügt worden, der Graf zu Greyerz solle seine gemeinen

Gelten auf den von der Tagsatzung bestimmten Tag nach Peterlingen beschreiben und drei ihm gefällige Personen zur Vermittlung und Schlichtung der Angelegenheit erwählen. Er habe nun die Briefsteller hiezu berufen. Diese seien dann, jedoch in Abwesenheit des von Weissenbach, der wegen Krankheit zu Freiburg zurückgeblieben sei, über den Handel geseffen, haben einen (Ansprecher) nach dem andern berufen und ihre Schulden und Ansprachen aufgezeichnet. Hierauf haben sie den Grafen befragt, wie er seinen Gelten begegnen wolle, worauf er Folgendes geantwortet habe: Gegenwärtig sei ihm unmöglich, seine Ansprecher zu befriedigen; er bitte daher zum höchsten, dieselben zu vermögen, ihm ein Jahr oder auch nur ein halbes zu vergönnen und stillezustehen; inzwischen glaube er, soviel Geld zu erwerben, daß er sie für die Zinsen und auflaufenden Kosten vergnügen könne. Sollte dieses nicht bewilligt werden, so bitte er, wenigstens bis zum nächsten Tag zu Baden mit dem Aufstreiben von Kosten und Pfändungen einzuhalten. Auf diesem Tage wolle er persönlich erscheinen und mit ihnen so reden, daß er hoffen dürfe, sie werden kein Mißfallen daran haben. Ihm selbst sei angelegen, insofern sich seine Sachen nicht bessern, seine Herrschaften zu verkaufen und sie nicht den Gelten anheimzustellen, was auch nicht verabschiedet worden sei; er wolle sie aber auch nicht anders verkaufen als zum Besten („zu handen“) gemeiner Gelten, bis dieselben vollständig bezahlt seien, in der Hoffnung, es werde ihm noch Vieles übrig bleiben. Dieses habe man dann den gemeinen Gelten mitgetheilt, worauf diese unter sich Rath gehalten und dann geantwortet haben, sie haben von ihren Obern und den einzelnen Vollmachtgebern keinen Auftrag, hierüber Bescheid zu ertheilen, sondern wollen die Sache heimbringen. Die Briefsteller schauen nun die Angelegenheit so an: Wenn man auch mit dem Grafen fürfahren wolle, so solle dieses doch ohne Unordnung oder „Aufhebung“ der Güter geschehen; würde man auf die Güter fallen und einen unordentlichen Kosten aufstreiben, so dürften sich die Güter „verloben und verkosten“, so daß zu besorgen stünde, daß der Graf und gemeine Gelten groß geschädigt würden. Das möge man berücksichtigen, wenn auf dem nächsten Tag von Seite des Grafen oder der Briefsteller weiterer Bericht erfolge. Wenn mit Ordnung zu Werke gegangen werde, so sei zu hoffen, daß die Gelten zu guter Bezahlung kommen und dem Grafen noch Vieles übrig bleibe. Die Briefsteller bitten daher die von Zürich, den Grafen günstig zu bedenken und die Ihrigen zu vermögen, bis auf den nächsten Tag zu Baden stillezustehen und inzwischen keine Kosten aufzutreiben; dieser Stillstand soll niemand an Briefen, Siegeln und Verträgen nachtheilig sein. Wenn der Graf dann persönlich vor gemeinen Eidgenossen erscheine, möge in der Sache des Fernern gütlich verhandelt werden. Die Briefsteller haben auch mit dem Grafen geredet, daß er inzwischen mit seinen Gütern keinerlei Veränderungen vornehme oder sie versetze, was er bisher, zuwider einem Abschiede, gethan habe. Es siegelt Anton Tillier.

St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 78. — R. A. Basel: Abschiede Band 25 (Adresse an Basel). — R. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Das Anfangsdatum entnehmen wir aus dem Abschied vom 9. Februar 1553 I, und aus der Instruction von Bern; siehe folgende Note.

Nebst den in der mitgetheilten Mißive genannten Abgeordneten erscheinen noch als Gesandte: Von Bern Hans Steiger und Michael Augsburg, von Freiburg Ulrich Nix, Peter Fruyo, der Rätthe, und Franz Gurmel, Stadtschreiber. St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 261; R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 118.

II. „Hiernach volget das, so uf letzten verschinen tag zu Baden (?) durch gemein herren Eidgnossen verabschiedet worden von wegen des wolgebornen herrn grafen zu Gryers gemeiner gelten tag zu Peterlingen angefetzt in bywäsen der frommen, vesten, fürnenmen wyßen Antoni Tillier, seckelmeister zu Bern, und Ulrich Tollischer, seckelmeister zu Lucern, durch gemelten herrn grafen darzu erbätten, die sach wie volgt ufzeichnen lassen.“ So betitelt sich ein aus neunzehn beschriebenen Folioblättern bestehendes Heft, enthaltend eine Aufzeichnung von Schulden des Grafen. Eine zuverlässige Reassumation hieraus zu erlangen, hat seine Schwierigkeit. Die Arbeit ist bezüglich Form und Inhalt von den beim Abschied vom 16. October bis 15. November 1554 verwendeten Uebersichten verschieden. Der Schluß lautet: „Es haben die vorgefchribnen gemeinen gelten, es syen von stetten oder sonderbaren personen, protestirt, daß inen solicher angefetzter tag

an iren briefen, siglen und anders (?) ganz und gar kein nachteil bringen solle, sondern wo inen an die sum oder sonst etwas abgienge und von vilgemeltem herrn grafen nit möchte bezalt werden, daß sy alldann ire bürgen darum anlangen möchten, lut iro brief und siglen. Und wo sich etwas anders möchte finden, das hie nit verzeichnet wäre, daß inen sölichs in künftiger zyt ganz unschädlich syge. Actum zu Peterlingen uf den x, xi und xij tag Aprilis anno 1553." Unter diesem Schluß steht noch die Zahl 112,922.

R. A. Freiburg: Acten Greyerz No. 471.

III. 1553, 14. April. Vor dem Rath zu Freiburg erscheinen der Graf zu Greyerz und Seckelmeister Dulliker von Lucern. Jener eröffnet: Als auf Quasimodo (9. April) in Betreff seiner Schulden ein Tag gehalten und letztere aufgezeichnet worden seien, habe er bei gemeinen Gelten begehrt, sie möchten ihm mit Bezug auf die Zinsen ein Jahr oder, wenn dieses zu lange scheine, ein halbes Jahr, und mit Bezug auf das Hauptgut drei oder vier Jahre Geduld tragen. Hiefür haben sich die Boten von Freiburg nicht entschließen wollen, sondern die Sache an ihre Herren zu bringen genommen und es bei der frühern Antwort derselben verbleiben lassen. Er sei daher wie vor dem benannten Geltentag wieder veranlaßt, die von Freiburg zu bitten, ihm zu Hülfe zu kommen, ihm eine Zeitlang zu warten, die von Basel, Mülhausen, Thann und andere nothwendige Schulden ihm abzunchmen, mit der Bedingung, daß wenn er auf das betreffende Ziel das Geld nicht erlegte, die von Freiburg in ruhige Gewehr und Posses nicht bloß einer, sondern aller seiner Herrschaften eingesetzt werden sollen und zwar durch die Eidgenossen; mit dem Vorbehalt der ewigen Ablosung für ihn und die Seinigen, und daß, wenn er oder die Seinigen Zahlungen von tausend oder einigen tausend Kronen leisten, soviel am Hauptgut und Zins nach Marchzahl abgehen solle. Seckelmeister Dulliker erzählt weitläufig, wie auf „irer“ Herren und des Grafen Verlangen ein Geltentag veranstaltet worden sei. Nachdem dann die Aufzeichnung der Gelten stattgefunden hatte, sei der Graf angefragt worden, wie er denselben begegnen wolle, wobei der Gesandte wieder erzählt, wie der Graf selbst geredet und was er vorgetragen habe. Er bitte nun im Namen seiner Herren und des Ammanns von Unterwalden die von Freiburg, den Handel wohl zu erbauern, die alte Freundschaft zu betrachten, dem Grafen das Beste zu thun, stillezustehen und keine Unordnung zu veranlassen bis auf einen gemeineidgenössischen Tag. Es wird beschlossen, ihnen zu antworten: Man könne keinen endschäftlichen Bescheid geben, bis man eine Copie von aller zu Peterlingen gewalteten Verhandlung und von der Aufzeichnung der Schulden gesehen habe. „Den begeren si noch hüt by tag.“

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

IV. 1553, 17. April. Vor dem Rathe zu Bern erscheint der Graf von Greyerz mit dem Boten Herrn D(ulliker?) von Lucern. Der Bote eröffnet: Bekanntlich habe der Graf zu Baden einen gemeinen Geltentag erworben, der zu Peterlingen „verschinen“; er danke zum höchsten für den Beistand, den ihm die von Bern haben angedeihen lassen. An diesem Geltentag habe der Graf begehrt, daß man ein oder mehrere Jahre stillestehen möchte, worauf „sy“ Verdank genommen und sich dann erklärt haben, sie haben hiefür nicht Gewalt und wollen die Sache hinter sich bringen. Zuletzt habe der Graf begehrt, wenn sie ihm nicht ein oder zwei Jahre Aufschub geben, so sollen sie doch bis zur nächsten Tagleistung zu Baden stillestehen; „das an m. h., als den vordersten, und mit iren underthanen ze verschaffen begert, unordnung stillstellen. Zehens wegen herrn . . (?) . . von Freiburg, daß m. h. hand abziehen, habe das lob m. h. nit verschlachen wollen, sonder des vergessen, us dheiner geverd old verachtung bsprechen.“ Der Rath antwortet, wie dem Bogt zu Baden geschrieben worden ist: Die von Bern wollen ihrerseits in Betreff ihrer Spitäler und Gotteshäuser gerne stillestehen bis auf den nächsten Tag zu Baden. „Den iren, wenn sy kämend um recht anhalten, das best zethun, aber jemand's (niemand) zwingen.“ Wie es mit dem Zehnten ergangen sei, wolle man sich erkundigen (oder habe sich erkundigt?). Ohne eine endliche Antwort zu erteilen, wird die Sache verschoben.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 324, S. 172.

V. 1553, 24. Mai. Der Graf von Greyerz eröffnet vor dem Rathe zu Freiburg: Dieser habe verlangt, er solle ihm eine Abschrift der Verhandlung der Tagleistung zu Peterlingen zustellen, ansonst könne er dem Grafen auf sein Verlangen keine Antwort erteilen. Er habe sich nun alle Mühe gegeben, diesem

Verlangen nachzukommen; die Commissarien und Schreiber seien hier, um die Sache dem Rathe anzuzeigen. Er bitte, ihm eine endliche Antwort zu ertheilen, da täglich große Kosten laufen, derer er sich nicht versehen habe, da sie auf dem Tag zu Peterlingen „angestellt“ worden seien. Es werden dann nach einer Vorberatung des Rathes der Graf, der Stadtschreiber zu Peterlingen und Hans Heid einberufen; die Schriften werden auf den Tisch gelegt und dem Rathe eine Copie gegeben und dieselbe collationirt, worauf dann folgende Antwort beschlossen wird: Da der Handel schwer und lang und früher vor dem größern Gewalt angebracht worden sei, so soll der Stadtschreiber die Schriften besichtigen; dann soll die Sache vor den größern Gewalt gebracht und dort eine Antwort gegeben werden. (Es folgen Localsachen.)

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

VI. 1553, 25. Mai. Vor dem Rathe zu Freiburg berichtet der Schultheiß über die Verhandlung mit dem Grafen von Greyerz. (Es folgen zuerst Localverhältnisse.) Anbelangend seine Schulden, daß man ihm die von Basel, Schaffhausen (sic), Rheinfelden und andere abnehme, habe er eine endliche Antwort gefordert. Beschluß: Da der Handel bisher vor dem weitem Gewalt verhandelt worden sei, und der Graf mit der Copie die Sache verzögert habe, so könne man ihm keine endliche Antwort geben; wenn er aber bis Montag oder Dienstag über acht Tage (5. oder 6. Juni) stillstehen wolle, bis die Herren von Zurzach zurückgekehrt seien, so werde die Sache dann behandelt werden.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

VII. 1553, 6. Juni. Vor Râth und Burger zu Freiburg wiederholt der Graf von Greyerz seine Forderung um eine Antwort in Betreff der Vertretung einiger seiner Schulden, damit er sich hiernach zu halten wisse, da täglich große Kosten auflaufen, mit der Bitte, ihm hierin gütig zu entsprechen. Könne das nicht geschehen, so stelle er folgendes Verlangen: Er habe an einzelnen Personen in Frankreich Ansprachen; nun möge man ihm verhelfen, daß ihm beförderlich Recht gehalten werde. Er beschwere sich, in sechs Wochen sein Gut zu verlieren und aber gegen Andere in sechs Jahren sein Recht nicht erlangen zu mögen; doch möge man ihm anzeigen, wie man ihm beholfen sein wolle. Der Rath beschließt: Da der Graf denen von Freiburg die Schulden von Basel, Mühlhausen und Thann, welche die jüngsten und größten seien, (zu übernehmen zumuthe?), und aber sie mit andern Schulden beladen seien, so soll man ihm sein Erbieten freundlich verdanken und (bemerken?), man könne sich zu dieser Zeit in dasselbe nicht einlassen. Dem Grafen zu Gutem wollen aber die von Freiburg mit ihrer eigenen Ansprache bis auf den Tag der Jahrrechnung zuwarten.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

264.

Freiburg. 1553, 24. April.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 70.

Bassfontaine, der Gesandte des Königs von Frankreich, eröffnet vor dem Rathe zu Freiburg: 1. Auf das an ihn gelangte Schreiben betreffend den Herrn von Baulvillars, der die Münze derer von Freiburg verfälsche, habe er sich dermaßen beim König beworben, daß derselbe seinem Obersten in Burgund geschrieben und ihm befohlen habe, auf den Betreffenden zu stellen. Was mit demselben gethan werde, werde er weiter berichten. 2. Auf das Schreiben derer von Freiburg sei der Tresorier anherbeschieden worden, um die Pensionen zu bezahlen, was geschehen sei, mit Ausnahme Einiger. Man möge nun Denjenigen, welche noch nicht bezahlt sind, verkünden, ihre Pension in Empfang zu nehmen, denn der Tresorier wolle heute verreiten. 3. Die von Freiburg werden den Markgrafen (Albert) kennen, der vom Kaiser Geld und Anleitung empfangen habe, um einige Bisthümer, wie Würzburg und Bamberg, zu bekriegen. Die Fürsten seien hierüber versammelt

gewesen, um sich zu vergleichen; dem aber sei der Markgraf nicht nachgekommen, sondern habe weitere Befehle vom Kaiser empfangen. Wie hierüber die Fürsten an den König und dieser dem Gesandten berichtet habe, soll der Markgraf das Herzogthum Burgund kriegerisch anfallen, angeblich wegen seiner Ansprache, die er an dem König habe, aber nicht unter dem Scheine, daß der Kaiser ihm hiefür Anleitung und Geld gegeben habe und es mit dessen Gunst geschehe. Der König wolle nun denen von Freiburg und andern Eidgenossen, denen im gleichen Sinne geschrieben worden sei, dieses berichten und ihnen nicht verhehlen, daß er, sobald ihm der Anzug des Markgrafen bekannt werde, die Neutralität der Grafschaft Burgund, die einzig auf das Begehren der Eidgenossen errichtet worden sei, als gebrochen betrachten, und diese Grafschaft ebenfalls anfallen werde. Die von Freiburg mögen nun hierüber sich berathen und thun, was ihnen gut scheine. Er erinnere dabei auch, wie der König auf die Bitte der Eidgenossen, die zu ihm nach Elsaß-Zabern zu seinem Heerzug gekommen sind, das Elsaß unbeschädigt gelassen habe. 4. Er habe denen von Freiburg eine „Draz“ zugesandt, welche die von Hohen-Siena vor dem König gethan und wobei sie ihm für ihre wieder eroberte Libertät gedankt haben. Siena sei nämlich auch früher eine freie Herrschaft gewesen und erst vor wenig Jahren unter das Joch des Kaisers gebracht worden, der in dieser Stadt ein Schloß errichtet und dasselbe mit zweitausend Spaniern besetzt hatte. Nun berichte der König den Gesandten, wie Ciner, der sich Herzog von Florenz nenne, und dem das Herzogthum vom Kaiser zugestellt worden sei, auf Seite des Kaisers gewisse Practiken unternehme, in der Hoffnung, gemäß einer Zusage des Kaisers, den halben Theil von Siena zu erhalten, wenn dasselbe nach dem Willen des Kaisers erobert würde. Derselbe habe nämlich kürzlich durch einen gewissen Jacob Schmid zu Lucern sich dafür beworben, daß man seine Gesandtschaft in der Eidgenossenschaft verbleiben lasse. Warum das geschehen sei, wisse man nicht; doch sei anzunehmen, diese Botschaft werde nichts Glimpfliches gegen den König in der Eidgenossenschaft reden und handeln. Der Herzog von Florenz leiste nämlich wider die von Siena Schutz, Geld und Vorschub, doch heimlich und ohne sich als Feind des Königs zu erkennen zu geben. Uebrigens nehme sich der König derer von Siena nicht besonders an, außer daß sie ihn um „Schub und fürsatzung“ von Geld zur Beschirmung ihrer Freiheiten und für den Unterhalt ihres Kriegsvolks, das sie aufnehmen mußten, weil der Kaiser sie für und für bekriegen lasse, gebeten haben. Der Gesandte wolle dieses denen von Freiburg, wie andern Eidgenossen, gerne anzeigen, damit sie sich vor solchen Practiken und Handlungen desto besser hüten können und die Sache des Königs, gemäß ihrer Pflicht, unterstützen. Der Rath antwortet: 1. Mit Bezug auf den ersten und zweiten Artikel sage er dem Gesandten für seinen guten Willen und seine angewendete Mühe Dank. 2. In Betreff der Unternehmungen des Markgrafen wolle man sich am nächsten Mittwoch (26. April) versammeln und berathen, ob man dieses auch denen von Bern, Solothurn und Basel berichten und sie zusammen berufen wolle. 3. Der Warnung wegen des von Florenz werde man eingedenk sein und auf Tage den Boten von Freiburg in Befehl geben, was zur Sache geziemend sei.

Punkt 1 führte schon unterm 10. April (Montag nach Quasimodo) zu Verhandlungen mit Solothurn:

Vor dem Rathe zu Solothurn entbietet unter genanntem Datum Seckelmeister Reif im Namen seiner Obern zu Freiburg deren Gruß und eröffnet: Ciner auf einem Schloß schlage gleiche Münze wie die zu Freiburg, worüber diese sich beschwerten. Sie haben ihm geschrieben, er solle sich nicht ihres Schlags bedienen. Auf dieses habe er geantwortet, „zu verwundern so aber mit kleinem unterscheid beschehe“. Sie haben dann begehrt, daß er anstatt der Burg ein „Koupf“ und Kreuz mache. Dasselbe haben sie auch denen von Bern angezeigt. (S. Absh. 27. März bis 7. April IV). Wenn man die betreffende Münze gegen

die Ihrige wäge und probire, würde sie zu leicht sein. Dieses haben die von Freiburg denen von Solothurn anzeigen wollen, damit sie sich vor dieser Münze zu hüten wissen und damit jene ihre Münze verantwortet haben, wenn etwas Mangels zum Vorschein treten möchte. Der Rath von Solothurn verdankt die freundliche Warnung; er wolle die Sache seinen Burgern anzeigen, damit sie sich zu verhalten wissen, und erbietet sich, solches denen zu Freiburg zu vergelten.

R. N. Solothurn: Rathsbuch No. 51, S. 196.

Das Rathsbuch vom 26. April enthält betreffend Punkt 2 der Antwort des Rathes einzig: „Gan Bern von wegen des französischen Fürtrags.“ Dem Herrn von Bassfontaine soll geantwortet werden, in Betreff seines Vortrags vom 24. April sei man Willens zu thun, was die Sache erfordere.

265.

Bern. 1553, 18. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 324, S. 269.

Vor dem Rathe zu Bern erscheint ein Bote der Frau von Röhelen und eröffnet: Man werde sich erinnern, wie vor einigen Jahren die Königin von Schottland sie nach Paris habe citiren wollen. Da haben die von Bern dem König hierum geschrieben, aber magere Antwort erhalten; auf ein späteres Schreiben sei dann eine gute Antwort erfolgt. Jetzt sei sie unter hoher Strafe wieder citirt. Er sei daher abgeordnet, die von Bern wie früher zu bitten, den König zu vermögen, daß er bei der frühern Antwort bleibe und er (oder sie?) sie ruhig lasse. Hierauf läßt er eine Mißive der Frau gleichen Inhaltes verlesen. Dann erwähnt er, als er hergekommen sei, habe er vernommen, daß die von Bern einigen Unwillen haben, weil „sy m. h. nit ze willen worden“ in Betreff Verlängerung des freundlichen Tags; sie haben aber das Schreiben derer von Bern verstanden und darin sei kein Tag gemeldet, wie lange sie stillestehen; wäre es um einige Tage zu thun gewesen, so hätten sie die von Bern nicht „entweret“; sie haben geglaubt, die Meinung sei, zu warten bis Martini, „wie dann der graf von Chalon an hof geschickt, des sy aber gar dhein gvalt noch bevelch“; (einiges Unklare). Bitte, die Frau für empfohlen zu halten und an den König zu schreiben. Der Rath beschließt: Man wolle in gleicher Weise wie früher an den König von Frankreich schreiben, ihn hieran erinnern und freundlich anhalten, daß die Frau „nit getrungen (?) zu Paris von der Graffschaft Neuenburg wegen“. Dem Boten wird angezeigt, der Rath wolle es mit dem Schreiben versuchen. Wenn das ohne Erfolg sei, so verweigere man eine Bottschaft nicht, sondern habe eine solche bewilligt. „Des andern artickels wegen lassends m. h. by dem vorigen rathschlag blyben und irem schryben an vogt von Nüwenburg und der g . . . potten“ (?).

266.

Bern. 1553, 26. und 27. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 324, S. 297 und 303.

I. (26. Mai). Vor dem Rath zu Bern eröffnen Boten von Genf, die von Bern haben einiges Bedauern und einige Beschwerde über ihre Ceremonien. Sie glauben, es beruhe das auf unrichtiger Meinung, andernfalls hätten die von Bern recht. Sie begehren indessen zu vernehmen, welche Artikel mit ihrer Reformation

nicht übereinstimmen, und wollen hierüber guten Bescheid geben. Der Rath beschließt, Leute zu ihnen zu verordnen, damit man sich vergleiche. Nach Genf (wird geschrieben), man habe mit ihren Boten geredet, „hinsür dolmetsch mit inen (?) bringen oder ir instruction vertütschen“. Zu „inen“ werden abgeordnet Benner Graffenried, May, Zentsch (?) und drei Prädicanten. II. (27. Mai). Vor dem Rathe zu Bern lassen (die) Boten von Genf ihre Instruction belangend den Tausch verlesen. Es wird ihnen geantwortet wie früher. „Dem die verglichung mit den ceremonien der kischen vorgang und sy dann ouch minen herren fürschrott (?) und legen, wie und was sy mit minen herren vertuschen wellind, m. h. als dann übersitzen, bsichtigen und rätig wärden.“

267.

Baden. 1553, 12. Juni (Montag). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 180. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 19, f. 12.

Staatsarchiv Bern: Allgem. eidg. Abschiede N N, S. 23. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Bb. 26. Kantonsarchiv Freiburg: Bad. Abschiede Bb. 16. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 32. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Wolfgang von Weingarten, Benner; Glado May, beide des Rath's. Lucern. Johann Hug, alt-Schultheiß; Ulrich Dulliker, Seckelmeister. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Jörg Rebing, Landammann. Unterwalden. Melchior Kaiser, des Rath's. Zug. Johann Letter, Anmann. Glarus. Dionysius Bussi, Landammann Basel. Jacob Rüdi; Kaspar Krug, beide des Rath's. Freiburg. Ulrich Nix; Martin Sefinger, beide des Rath's. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Panmermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann. — E. A. A. f. 107. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Schultheiß Hug und Seckelmeister Dulliker von Lucern eröffnen auftragsgemäß, ihre Obern haben einen Münzmeister gehabt, der nicht zum besten gemünzet habe. Derselbe soll sich jetzt zu Uri befinden. Da die III Orte daselbst münzen, so mögen sie auf den benannten Münzmeister und dessen Münzen ein gutes Aussehen haben, damit sie nicht in Ungelegenheiten gerathen. **b.** Der Landvogt zu Lauis schreibt, von Denjenigen, welche gegen ihn und den Landweibel so freventlich und unbillig gehandelt haben, seien drei entwichen und befinden sich in der Stadt Mailand; er habe diesen ihr Vermögen mit Arrest belegt. Einen vierten habe er im Gefängniß gehabt. Auf die Bitte seiner ehrlichen Freundschaft, die für Leib und Gut ihn zum Recht zu stellen vertröstet habe, habe der Vogt ihn entlassen. Er bitte nun um Bescheid, wie er sich gegen diesen und Andere, die gezückt und nicht gefriedet haben, mit Bezug auf die Strafe halten solle. Es wird ihm geschrieben, er soll den Thätern, die mit dem Landweibel so gehandelt haben, gemäß den Statuten vor ihn zum Recht verkünden und sie nach ihrem Verdienen hart bestrafen. Würden einige nicht erscheinen, so soll er dieselben als malefizische und criminalische Leute verrufen lassen und ihr Gut zu Handen der Obern beziehen. In Betreff derjenigen, welche gezückt und sich parteiet haben und den Thätern zur Flucht behülfflich gewesen sind, sollen die auf die Jahrrechnung gehenden Boten mit dem Landvogt Alles genau erkundigen und in ihrem Abschied den Obern berichten. Weinebens sollen diese letztgemeldten Schuldbaren Bürgschaft und Trostung geben, daß sie auf nächste Tagleistung, wo immer diese sein werde, erscheinen und die Sentenz erwarten werden. Auch dem Landweibel soll der Vogt auf den nächstkommenden Tag zu erscheinen befehlen.

Diejenigen, welche auf dem Plage gewesen, aber nicht gefriedet oder geschieden haben, soll der Landvogt vor sich berufen und nach Verdienen bestrafen. Da endlich eine Botschaft der gemeinen Landschaft Lauis bei den Obern der Orte erschienen ist und die Unschuld der Landschaft dargethan hat, so wird diese gemäß den nun eröffneten Instructionen für entschuldigt angesehen; dagegen ist der Botschaft deutlich angezeigt worden, daß man diejenigen, welche ohne zu frieden und zu scheiden auf dem Plage zugehoben haben, nicht unbestraft lassen werde. **c.** Die Boten von Lucern ziehen an, Jacob Frankenhuser habe ein Töchterlein in das Gotteshaus Münsterlingen gethan, welches sich gut gehalten, die Ordensregel erlernt habe und nun Profess thun sollte. Nun aber vermöge der Vater nicht, die hiefür seit Altem gewohnte Geldsumme an das Gotteshaus zu entrichten, weil er mit vielen Kindern beladen sei; er sei übrigens ein frommer redlicher Gesell, weßnachen sie dringend bitten, ihm die betreffende Geldsumme zu erlassen. Wird in den Abschied genommen; Antwort auf dem nächsten Tag. **d.** Von der Steuer von Dießenhofen sind jedem der VIII Orte 7 französische Goldkronen geworden. **e.** Diejenigen von Bern, Basel, Freiburg und Solothurn, welche sich für die Grafen von der Sammern verbürgt haben, führen abermals Klage; nachdem die Eidgenossen ihrer wegen an den König von Frankreich geschrieben haben, sei ihnen auf Mitte Mai eine Summe Geldes versprochen worden; das sei aber nicht gehalten, sondern weiterer Aufschub bis Ende Juni verlangt worden; sie bitten daher ernstlich um Hülfe und Rath, um der betreffenden Bürgschaften erledigt zu werden. Nach Vergleichung der Instructionen, die alle dahin gehen, die Betreffenden zu unterstützen, hat man mit dem Gesandten des Königs, dem Herrn von Bassfontaine, ernstlich reden lassen, daß der König verschaffe, daß die versprochene Geldsumme auf Ende dieses Monats bezahlt werde; würde dieses nicht erfolgen, so würde das dem König in seinem Verhältniß zu den Orten sehr nachtheilig wirken. Um die Sache noch besser zu fördern, schreibt man an den König selbst in gleicher Weise wie man sich gegenüber dem Gesandten erklärt hat. Daneben soll jeder Bote auf dem nächsten Tag instruiert sein, was man weiter vornehmen wolle, wenn das Geld auf den angezeigten Termin nicht bezahlt würde. **f.** Der Landvogt Tschudi von Glarus hat berichtet, der Bischof Thoma von Chur sei vom Papst zu einem Legaten in die III Bünde verordnet worden mit gänzlicher Vollmacht zu dispensiren, auch uneheliche Knaben, welche die priesterliche Würde annehmen wollen, zu legitimiren, und für Anderes dergleichen. Nun haben einige Cardinäle und andere gute Gönner des Bischofs demselben von Rom geschrieben, wenn er die Legation in der Eidgenossenschaft verlängert wünschte, so würde dieses beim Papst zu erhalten sein; doch sollten diesfalls die Eidgenossen an den Papst schreiben; den Brief würde der Bischof nach Rom senden. Da solche Dispensirung und Licenzirung den Anrigen zum Vortheil gereicht, indem sie sonst immer mit großen Kosten zu Rom erwirkt werden mußte, man aber dormalen keine Instructionen hat, so soll die Sache heimgebracht werden, um auf dem nächsten Tag mit Auftrag zu erscheinen. **g.** Die Gesandten von Bern eröffnen, ihre Obern haben ihnen geschrieben, nachdem Niklaus Schaller, ihr Bürger, in große Schulden gekommen sei, so haben die Obrigkeit und die Gläubiger („Schuldner“) Einige verordnet, die Angelegenheit zu untersuchen, welche aber keine Vollmacht für Verkäufe besitzen. Da aber fortwährend große Kosten mit der Gefangenschaft und den Zinsen auflaufen, so sei gemeinen Gelten ein Tag auf den 10. Juli zu Bern angesetzt worden, auf welchem jeder Ansprecher mit seinen Briefen, Siegeln, Gewahrsamen, Ketten, Silbergeschirr, Kleinodien und was jeder als Pfand erhalten habe, erscheinen solle. Es seien sodann einige Rätthe verordnet worden, mit den Ansprechern über die Sache zu sitzen, des Schallers Güter zu verkaufen und wenn jemand Zinsbriefe hätte, die mehr Hauptgut (für Pfand) in sich enthalten, als die Schuld beträgt, sei die Meinung, diese sollen die überschießende Summe herausgeben, damit man um so

eher bezahlen könne. Das sollen alle Boten heimbringen, um die Ansprecher auf den benannten Tag zum Erscheinen zu veranlassen. **h.** In gleicher Weise zeigen die Gesandten von Freiburg an, es sei Junker Hans von Engelsperg (Englisperg) in Bürgschaften und Schulden gerathen, so daß er sein Gut den Gläubigern übergeben („fürgeschlagen“) habe. Es sei deshalb gemeinen Selten ein Tag auf St. Jacobs Tag (25. Juli) in Freiburg angesetzt worden. Dieses wird zu angemessener Mittheilung heimgebracht. **i.** Es wird angebracht, wie Heinrich Richermuth und Bat Wirz, beide von Zürich, vom Kaiser oder dem Markgrafen Albrecht bestellt worden sein sollen, ihnen Knechte zuzuführen, und deshalb in der Stadt Constanz liegen und einiges Geld haben und damit umgehen, in der Eidgenossenschaft zu werben. Es wird nun den Landvögten im Thurgau, Rheinthal und Sargans ernstlich befohlen, die Betreffenden, wenn sie in ihren Obriheiten betroffen werden, gefangen zu nehmen und solches den Obern zu berichten. Auch soll das jeder Bote heimbringen, daß man die Genannten im gegebenen Fall festnehme und nach Verdienen bestrafe. **k.** Es erscheint Bogt Troger von Uri im Namen seiner Frau Barbara und Frau Magdalena Moresin zu Lauis, ihrer Schwester, und eröffnet, wie Hieronymus Moresin, sein Schwäher, und Paulus de Clericis von Como, anfänglich zu Bellenz, und dann, als die Herrschaft Lauis an die Eidgenossenschaft gekommen sei, dort einen gemeinsamen Gewerb mit Schwyzer-Käsen und andern Waaren gehabt haben. Darauf sei Paulus de Clericis von Lauis nach Como gezogen und habe nach langen Jahren gegen Moresin eine Ansprache geführt. Hierüber seien einige Urtheile von den Landvögten in Lauis erfolgt, auch seien die Parteien auf einige Sprüche(r) gekommen. Während aber die Sprücher sie nicht vereinbaren mochten, sei der Sohn des Paulus de Clericis zugefahren und habe einen Commendements- und Verbotsbrief machen lassen, und da Bogt Riffli von Zug seinen Schreiber nicht bei sich hatte und er selbst weder wälsch noch lateinisch lesen konnte, so sei dieser Verbotsbrief „in“ unwissentlich besiegelt worden. Bogt Riffli habe dann wegen dieser Falschheit einen Sohn des von Clericis ins Gefängniß gelegt, aber, da dieser nicht der gleiche war, welcher die Falschheit gebraucht hatte, wieder entlassen. Gestützt auf den falschen Verbotsbrief aber seien die von Clericis zugefahren und haben die auf dem Herzogthum Mailand befindlichen Güter des Moresin in Arrest gelegt. Da man diese wegführen wollte, mußten diesfalls im Herzogthum Mailand Bürgen gestellt werden. Diese werden nun von den von Clericis für ihre Ansprache betrieben. Da aber die Gemeinschaft und Ansprache anfänglich zu Bellenz und dann zu Lauis verlaufen sei, so bitte Troger, man möge mit Herrn Ascanius Marfus reden, daß er den Gubernator zu Mailand vermöge, zu verschaffen, daß die Bürgen ledig gelassen und Trogers Frau und deren Schwester in Lauis belangt werden; sollte dieses gütlich nicht erwirkt werden, so möge man auf Kosten des Troger den Gubernator gemäß der Capitel ins Recht mahnen. Nachdem in diesem Sinne mit dem Herrn Ascanius geredet worden ist, erklärt derselbe, weil dem Hieronymus Moresin selig bei seinen Lebenszeiten seine Güter in Mailand verboten worden seien und er daselbst Bürgen gestellt habe, so glaube er, Ascanius, der Handel solle nicht mehr an den Richter zu Lauis gewiesen werden, sondern die Erben des Moresin sollen die von Clericis vor deren ordentlichem Richter in Mailand besuchen. Hierauf hat man dem Ascanius nochmals ernstlich vorgestellt, da der Handel anfänglich zu Bellenz und dann zu Lauis aufgelaufen sei, so gehöre er nirgends anderswohin als nach Lauis. Beinebens soll jeder Bote die Sache heimbringen, um zu berathen, für den Fall, daß der Gubernator die von Clericis nicht herausweisen sollte, ob man ihn zum Recht mahnen oder wie man den Erben Moresins helfen wolle. **l.** Gesandte der Grafschaft Burgund eröffnen: 1. Den besten Dank für die wegen Errichtung der Neutralität zum König von Frankreich abgeordnete Botschaft. 2. In Betreff des Artikels der Erbeinung, der von der Hülfe handle, walte einiges Mißverständniß; ihre Meinung und Bitte

sei, man („wir“) sollte diesen Artikel erläutern, damit jeder Theil, der überfallen würde, wüßte, was für Hilfe und Trost er von dem andern zu erwarten hätte. Man antwortet ihnen hierüber, es sei auf der letzten Jahrrechnung den Gesandten der Grafschaft Burgund die Erläuterung gegeben worden, daß die Erbeinung nicht vermöge, auch nicht so zu verstehen sei, daß man die aus der Grafschaft Burgund vor Gewalt mit der Hand beschützen, sondern, daß man ihnen vermöge des Buchstabens mit Fürschriften und Botschaften berathen und beholfen sein solle; bei dieser Erläuterung lasse man es verbleiben. Auf die Bitte der Gesandten aber hat man die Sache wieder in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag mit Vollmacht zu erscheinen. **m.** Den Gesandten von Burgund wird angezeigt, der Gesandte des Königs von Frankreich habe eröffnet, es beabsichtige Markgraf Albrecht von Brandenburg in die Grafschaft Burgund zu ziehen und aus derselben den König zu überfallen. Wenn dem so wäre, so würde der König veranlaßt, ungeachtet der Erbeinung und Neutralität, die Grafschaft Burgund zu überziehen und seinen Feind aufzusuchen. Die Gesandten mögen daher beim Kaiser ernstlich dahin wirken, daß dieser Anschlag abgestellt und die Neutralität in keiner Weise verletzt werde. **n.** Hierauf erscheinen die Gesandten von Burgund wieder und eröffnen, ihr früherer Vortrag bezwecke nicht sowohl eine Erläuterung der Erbeinung; die möge gegenseitig gehalten werden wie bisher. Der Wille und die Meinung des Gubernators und der Regenten gehe dahin, daß in Betreff der Hilfe ein neues Bündniß oder Vereinigung errichtet werde, in der Meinung, daß wenn die Grafschaft Burgund von Fürsten, Herren oder Andern feindlicher Weise überfallen würde, die Eidgenossen verbunden sein sollen, ihr Hilfe zuzuschicken und sie zu schirmen, und so umgekehrt die Grafschaft Burgund im Verhältniß zu gemeinen Eidgenossen; sie bitten ihnen anzuzeigen, wie ein solcher neuer Bund errichtet werden könne, damit sie dieses dem römischen König, dem Gubernator und den Regenten zuschreiben können. Da man hierüber ohne Instruction ist, so wird die Sache auf Begehren der Gesandten in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **o.** Die Gesandten von Zürich ziehen an, wie sie bereits den sechs Orten geschrieben haben, daß ein Wälscher, genannt Hans Bersi, Burger zu Langen, auf den Märkten und sonst in den Orten den Anken in großer Menge aufkaufe und auf Gewinn aus der Eidgenossenschaft führe. Ludwig Schlatter von Frauenfeld, Ludi Utinger und Hans Meyenberg („Meigenberg“) von Zug sollen hiebei seine Gemeinder sein. Da hierdurch große Theurung entstehe, so bitten die von Zürich wiederholt, daß man solches nach Vermögen abstellen wolle. Nachdem die Boten die diesfälligen Ordnungen ihrer Obern vorgeführt hatten, wird befunden, die Sache wieder getreulich heimzubringen, damit jener Wälsche und seine Diener, wo er sie in den Orten hätte, abgestellt werden. **p.** Der Abt von Einsiedeln erscheint und eröffnet, da unlängst der Abt zu Fischingen gestorben und nun ein junger Convent da aufgezogen worden sei, so bitte er, der Abt von Einsiedeln, auch derjenige von Muri und andere Prälaten des gleichen Ordens, daß man sie und den Convent nach altem Brauch einen Abt aus dem Convent erwählen lasse, da unter demselben tugendliche geschickte Herren seien, die dem Gotteshause vorstehen können. Dieses wird ihnen bewilligt und festgesetzt, die von Lucern, Schwyz und Zug sollen auf Sonntag nach St. Margarethen, das ist der 16. Juli, ihre Rathsboten zu Fischingen haben, um Tags darauf mit den genannten Prälaten nach altem Brauch den Abt zu wählen. **q.** Jeder Bote weiß seinen Obern zu berichten, was der Schultheiß Graf von Solothurn mit ihnen geredet hat. **r.** Der Landvogt im Rheinthale zieht an, bei Wytnau sei eine Mühle in Abgang gekommen; dagegen wolle Einer daselbst eine Mühle bauen und habe diesfalls den Vogt um Erlaubniß gefragt, der aber dieselbe ohne Vorwissen der Obern nicht habe ertheilen wollen. Da man nicht weiß, ob etwa jemand sich diesem Mühlenbau widersetzen möchte, so wird dem Vogt aufgetragen, einen diesfälligen

Kirchenruf ergehen zu lassen. Diejenigen, welche dann gedenken, sich gegen einen solchen Bau zu sperren, soll der Bogt auf dem nächsten Tag den Orten anzeigen. Inzwischen soll man die Sache heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht erscheinen. **s.** Derjelbe Bogt eröffnet, es sei höchst nothwendig, die Lehnen und Märchen zwischen der Herrschaft Rheinthal und denen von Appenzell zu untergehen. Heimbringen, wenn man hiemit beauftragen wolle. **t.** Es wird angezogen, wie die neuen Lothringer Dickpfenninge, die erst kürzlich geschlagen worden seien, an der Probe ungerecht seien und „am march“ vier Loth Silber weniger als die alten halten. Ebenso werden ungerechte Böhmiſche mit einem falschen Stempel, der dem Zeichen und Stempel derer von Schaffhausen gleiche, gemünzet, ohne daß man wisse, wo solches geschehe. Das soll man heimbringen, damit jedes Ort die Seinigen warne, und wenn solche Falschmünzer entdeckt würden, soll ihnen der gebührende Lohn gegeben werden. **ii.** Die Boten von Zürich bringen mündlich und die von Bern schriftlich vor, ihre Obern bitten, daß jedes Ort seine Hauptleute warne, ihre Unterthanen aufzuwiegeln und anzunehmen; im Betretungsfalle würde man die Betreffenden gemäß den diesfälligen Mandaten bestrafen. Ebenso zeigt der Schultheiß von Solothurn an, nach der Meinung seiner Herren sollen keine Hauptleute ihre Rechte annehmen und hinwegführen, sondern es sollen dieselben auf ihre Obern warten. Das soll man heimbringen, damit die Hauptleute gewarnt werden. **v.** Vor einiger Zeit ist Hauptmann Jacob Schmid von Lauis von Ort zu Ort geritten und hat sich für den Herzog von Florenz um ein freies sicheres Geleit in der Eidgenossenschaft beworben und daneben den Dank des Herzogs dafür, daß man ihn und das Haus Medicis in der Vereinigung mit dem König von Frankreich vorbehalten habe, erstattet, nebst andern Ansuchen. Einige Orte haben ihm das Geleit bewilligt („verlangt“). Da nun Jacob Schmid auf diesem Tag nicht erschienen ist, noch eine Antwort begehrt hat, dagegen die Instructionen sonst eröffnet worden sind, so ist die Meinung der Mehrheit der Orte, dem Herzog kein Geleit zu geben, damit in der Eidgenossenschaft Unwillen und Practik vermieden werde. Auch soll in Zukunft, wenn ein solcher oder Andere um ein Geleit in gemeiner Eidgenossenschaft nachsuchen, kein Ort fürschießen und hinterrücks den andern ein Geleit geben, sondern gemeinlich zu Tagen in solchen Sachen gehandelt werden. Da endlich Jacob Schmid ein Unterthan unserer Obern ist und er ohne deren Wissen sich solcher fremder Herren Practiken, Geschäften und Trörens annimmt, so soll man das heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht, was man ihm hierum geben oder sonst mit ihm reden wolle, erscheinen. **w.** Die Gesandten von Basel, Schaffhausen und Appenzell eröffnen vor den VII Orten, wie die von Bern, Freiburg und Solothurn sie berichtet haben, daß die VII Orte in Betreff des Abts von Fischeningen etwas verhandeln wollen; sie glauben nun, daß sie im Namen ihrer Obern hieran auch theilzunehmen haben; würden die drei Städte wieder in den Posses eingesezt, so hätten dann die drei unparteiischen Orte einige gültliche Mittel gestellt, die sie dann vortragen würden. Die Boten der VII Orte erwiedern, ihre Obern anerkennen gegenüber den drei Städten keinen Posses und die Gesandten besitzen keine Vollmacht, jene bei Verhandlungen, welche die Klöster betreffen, sitzen zu lassen. Nachdem die Boten der unparteiischen Orte die Meinungen der Parteien der Länge nach angehört und keine derselben von ihrem Auftrage abgehen wollte, so haben dieselben befunden, sie wollen dermalen die von ihren Obern gestellten gültlichen Mittel nicht eröffnen, sondern es solle jeder Gesandte den Handel wieder in den Abschied nehmen. Auf dieses bemerken die Boten der drei Städte, sie wollen im Namen ihrer Obern unter diesen Umständen bezeugen, daß sie nicht abschlagen, die gültlichen Mittel anzuhören und ihren Obern zu hinterbringen, damit die Sache in dieser Hinsicht nicht an ihnen gebreche; was man ihnen aber weiter in den Abschied gebe, lassen sie geschehen. Die Boten der VII Orte bemerken, da man auf dem letzten Tage bewilligte, daß die drei unparteiischen Orte gültliche

Mittel stellen mögen, so mögen sie diese, wenn sie dieselben gestellt haben, beiden Theilen eröffnen; hätten sie dieselben aber noch nicht gestellt, so mögen sie ferner über den Handel sitzen und Vorschläge bearbeiten, in denen aber keines Possesses gedacht werden soll; dann möge jeder Bote diese Mittel an seine Obern bringen. Darauf erscheinen die Boten der unparteiischen Orte wieder und eröffnen, sie seien von ihren Obern beauftragt, beide Parteien in Klage und Antwort zu verhören. Da solches aber den Parteien nicht gelegen sei, so seien sie ohne weitere Instruction und wollen Alles wieder an ihre Obern bringen; dieselben werden dann gütliche Mittel stellen und diese den Parteien schriftlich mittheilen, damit dieselben, wenn (inzwischen) die Güte nicht platzgreifen würde, ihre Boten für den nächsten Tag instruiren können. **x.** Gemäß der vom Landvogt im Thurgau, Martin Degen, des Raths zu Schwyz, erstatteten Rechnung über die hohe Obrigkeit, verbleibt ihm jedes der X Orte noch 10 Gulden 1 Schilling 3 Denar schuldig; anderseits stehen noch einige Strafen und Bußen aus. Es bemerken nun die Boten der drei Städte, sie haben keinen Auftrag, Geld herauszugeben, sondern hätten geglaubt, der Vogt würde die Bußen bezogen haben, dann wäre er bezahlt worden; sie verlangen übrigens eine Abschrift seiner Rechnung. In derselben erscheinen nun einige Posten, welche die Gesandten der drei Städte beanstanden. Da sich wirklich ergibt, daß diese Posten Auslagen betreffen, die die niedern Gerichte zu bezahlen haben, so hat man dieselben aus der Rechnung entfernt und auf die VII Orte verlegt. Darauf aber eröffnen die Boten der Städte wieder, sie haben eine Abschrift der Rechnung begehrt und verlangen, daß nichts daraus oder darein gethan werde; dergleichen Posten seien nämlich früher auch verrechnet worden; was man ihnen aber in den Abschied gebe, das wollen sie heimbringen. Man antwortet ihnen, es habe der Landtschreiber zu Frauenfeld gefehlt, weshalb man ihm aufgetragen habe, das Irrige zu entfernen und den VII Orten zur Last zu schreiben. **y.** Ascanius Marsus eröffnet im Namen von Don Fernand Gonzaga, Gubernators zu Mailand: 1. Angelus Nitius und auch der Gubernator haben dem Kaiser geschrieben, die Eidgenossen begehren, daß ihre Bundesgenossen von den III Bünden in gleicher Weise wie jene in die Capitel aufgenommen werden. Hierauf habe noch nicht geantwortet werden können, weil der Kaiser durch schwere Krankheit hieran und an andern wichtigern Geschäften verhindert gewesen sei. Da nun aber diese Krankheit verschwunden sei, so sei zu hoffen, daß eine baldige Antwort einlange, welche dann vom Gubernator und Angelus Nitius mitgetheilt werde. Dieses wird denen aus den III Bünden berichtet und Ascanius Marsus angegangen, dem Gubernator und Angelus Nitius ihre Mühe zu verdanken und sie zu bitten, die vom Kaiser einkommende Antwort unverweilt zu übermitteln. 2. Der Gesandte vernehme, der König von Frankreich verlange eine Zahl eidgenössischer Knechte, welche (ohne Zweifel) wider den Kaiser, das heilige römische Reich und andere dem Kaiser zugehörige Länder und Städte gebraucht werden wollen, wie das im letzten Zuge auch der Fall gewesen sei. Die Eidgenossen stehen nun mit dem Kaiser in der Erbeinung; unlängst haben sie mit ihm mit Bezug auf das Herzogthum Mailand Capitel errichtet, endlich sei in der Vereinung das heilige Reich vorbehalten worden. Alles das mögen die Eidgenossen ernstlich betrachten und ihre Knechte dem König nicht nur nicht erlauben, sondern jedermann zum höchsten verbieten, hinwegzuziehen; das werden der Kaiser und der Gubernator von Mailand in aller Gnade erkennen. Da man ohne Instruction ist, so wird die Sache heimgebracht, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **z.** Der Gesandte des Königs von Frankreich verlangt 1. Antwort in Betreff des Ausbruches der zehntausend Knechte. Auf dieses hat man einige Artikel festgestellt, ihm diese eröffnet, und es wurden dieselben angenommen. Nach Vergleichung der Instructionen hat man dann die verlangten Knechte anzunehmen bewilligt; von den aufgestellten Artikeln hat jeder Bote eine Abschrift erhalten. Dabei eröffnet Bassfontaine, der König habe

Bericht, wie Markgraf Albrecht von Brandenburg beabsichtige, in die Graffschaft Burgund zu ziehen und aus derselben den König in dem Herzogthum Burgund und in andern Ländern zu überfallen, Alles mit Willen des Kaisers, seines Meisters. Würde dieses geschehen, so würde der König, der stark gerüstet sei, seinen Zug in die Graffschaft Burgund richten und daraus „bringen“, was er möge, denn er würde erachten, daß hiemit der Kaiser die Neutralität gebrochen hätte. Das hat man, wie obsteht, denen aus der Graffschaft Burgund angezeigt. 2. Derselbe Gesandte eröffnet, von der Regierung von Ensisheim seien einige Kriegersleute, welche in den Dienst des Königs von Frankreich ziehen wollten, gefangen gefeßt, beschädigt und das Geld ihnen genommen worden. Da nun letztes Jahr der König auf das Ansuchen der Eidgenossen die Regierung von Ensisheim verschont, sie nicht angegriffen noch beschädigen lassen habe, wogegen auch die Regierung seinen Boten zugesagt habe, die gefangenen Landsknechte unentgeltlich freizugeben, jetzt aber dieselben wieder fange, so sei der König veranlaßt, den Seinigen zu gelegener Zeit eine „Streiffe“ von Metz bis nach Ensisheim zu bewilligen. Man schreibt dieses der Regierung zu Ensisheim zu und ersucht sie dringend, die betreffenden Landsknechte unentgeltlich zu erledigen und dem König keinen Anlaß zu Schädigungen zu geben. 3. Endlich eröffnet der Gesandte, wie der Herzog von Florenz sich ohne Ursache zum Feind des Königs gemacht habe; man möge daher seiner Botschaft kein Geleit geben, sie nicht anhören, sondern aus der Eidgenossenschaft verweisen. Man antwortet ihm, wie vor in dem Abschied enthalten ist. **aa.** Vogt Hünenberg von Lucern, Hans Riser von Unterwalden und Fridli Dolder von Glarus zeigen an, wie sie neue Häuser gebaut haben, und bitten jedes Ort um Wappen und Fenster. Fällt in den Abschied. Dabei wird der frühere Beschluß erneuert, daß zu Tagen nur für Kirchen, Rathshäuser, Schützen- und Wirthshäuser um Fenster gebeten werden dürfe; Gesuche für Privatpersonen sollen an die einzelnen Orte gelangen, wo die Bittsteller persönlich zu erscheinen haben. **bb.** Die Boten von Zürich eröffnen ein von Rotweil ihnen zugekommenes Schreiben des Inhalts, der Kaiser und der römische König bewerben sich bei den geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, denen vom Adel, auch bei den Frei- und Reichstädten des schwäbischen und rheinischen Kreises („beider schwäbischer und reinitischer kreisen“) um Errichtung eines neuen Bundes, ähnlich dem vor einigen Jahren bestandenen schwäbischen Bunde. Da nun einige Fürsten und Städte diesen Bund für rathsam und nützlich befunden haben, seien die von Rotweil, als dem schwäbischen Kreise einverleibt, diesen Bund für rathsam und nützlich befunden haben, seien die von Rotweil, als dem schwäbischen Kreise einverleibt, auch um den Beitritt angegangen worden. Weil aber auf diesen Bund täglich allerlei Kosten laufen, ferner die von Rotweil auch früher in dem schwäbischen Bunde nicht begriffen gewesen seien, zumal sie der Eidgenossenschaft verwandt seien und daher keines andern Bundes zu bedürfen glauben, so haben sie das an sie gestellte Ansinnen abgewiesen. Das wollen sie den Eidgenossen anzeigen mit der Bitte, ihnen für den Fall, daß sie weiter ange sucht werden sollten, guten Rath zu ertheilen. Man hat ihnen nun geschrieben, sie sollen bei ihrer Antwort verbleiben und was ihnen weiter begegne und sie über die schwebenden Zeitläufe erfahren, berichten. Beinebens soll die Angelegenheit jeder Bote heimbringen, damit man sich entschliesse, was man denen von Rotweil rathen wolle, wenn sie weiter in dieser Sache angegangen würden. **cc.** Für diese und andere vorfallenden Geschäfte hat man einen andern Tag auf Sonntag nach St. Verena (3. September) nach Baden angefeßt, auf dem jeder Bote mit genügender Instruction erscheinen soll. **dd.** Ein wälscher Herr erscheint und eröffnet, das Hospital zum heiligen Geist am Lauisersee sei in Abgang gekommen, ein frommer Herr aber habe unternommen, dasselbe wieder zu Ehren zu bringen, vermöge aber dieses nicht ohne Hülfe und Steuer guter Leute zu vollbringen. Auf der letzten Jahrrechnung haben ihm nun die Boten der Eidgenossen einen Bettelbrief ertheilt, der aber nur ein Jahr lang in Kräften gewesen sei, welches Jahr nun zu Ende gegangen. Das

genannte Hospital sei (demjenigen?) zu Rom einverleibt, in welchem Spital zu Rom unsern Gardetnechten und Andern viel Gutes geschehe. Er bitte daher unterthänig um einen gemeinen Bettelbrief. Fällt in den Abschied; Antwort auf dem nächsten Tag. **ee.** Der Landvogt zu Sargans zieht an: 1. Stoffel Koch habe eine Ehefrau gehabt. Während der Mann nichts Anderes geglaubt habe, als die Frau wolle ihre Freunde besuchen, sei sie vor das Chorgericht in den III Bünden gefehrt und habe sich von ihrem Manne scheiden lassen, ohne daß demselben je zum Rechten verkündet worden wäre. 2. Zu Flums sei Ciner, genannt der Papst, der habe angezeigt, er habe die Ehe gebrochen; das sei geschehen, weil seine Frau von ihm geschieden worden sei; hierauf sei er auch vom Ehegericht in Bünden geschieden worden. 3. Wenn uneheliche Leute ohne Leiberben sterben, meinen die von Sargans dieselben beerben zu können, während der Landvogt glaubte, die Verlassenschaft derselben gehöre den Orten, als der rechten Obrigkeit. Als er sich diesfalls beim Landvogt Tschudi von Glarus erkundigt habe, habe dieser gesagt, die von Sargans hätten das schon bei seiner Zeit so gepflogen. Man soll das heimbringen und sich bei den alten Landvögten erkundigen, wie früher zu Sargans der Brauch gewesen sei, und sich berathen, ob man sie dabei wolle bleiben lassen oder nicht. 4. Nachdem die Obern durch die Landvögte in Betreff des Tanzens, Spielens und Andern haben Mandate ausgehen lassen, meinen die von Sargans und Wallenstadt, weil die kleinen Bußen und Strafen ihnen gehören, es sollen ihnen auch die von obigen Mandaten fallenden geringen Bußen zukommen. 5. Zu Wartau sei ein Weingarten, den Paul Gasafer an sich ziehen wolle, der Vogt aber meine, er gehöre den Obern oder einer Pfründe. Ueber diese Artikel begehrt der Vogt Weisung. Sie werden in den Abschied genommen. **ff.** Derselbe Landvogt bringt vor, es haben die Obern den Hans Jacob von Castion selig, weil seine Herrschaft Galdenstein in der Grafschaft Sargans gelegen, in ihren Schutz und Schirm genommen. Als aber dieser Herr von Castion gestorben sei und sich etwas Span zwischen seiner Frau und seinen Brüdern erhoben habe, haben die aus den III Bünden beglaubt, die Herrschaft Galdenstein liege auf ihrem Gebiet, die Inhaber dieser Herrschaft seien mit ihren Unterthanen mit denen von Bünden gereist, haben Lieb und Leid mit ihnen getragen, sie um Hülfe, Schutz und Rath angegangen und sich allweg wie Bundesleute gehalten, weshalb sie von dem Vogt verlangten, daß er sie hierbei verbleiben lasse. Da die Obern den von Castion in Schutz und Schirm genommen haben, und ein vor sechsßig Jahren errichteter Kaufbrief vorhanden sei, dem gemäß Peter Feer von Lucern, als Landvogt zu Sargans, Anton Thig und Hans Ammann von Flums auf Befehl der Obern die Herrschaft Galdenstein dem Heinrich Ammann von Grüningen verkauft und im Namen der Obern dafür Währschaft geleistet haben, so bittet man die aus den III Bünden freundlich, die Orte bei ihrer Gerechtigkeit der Herrschaft Galdenstein gütlich bleiben zu lassen. Dabei soll das jeder Bote heimbringen, damit man sich bei den alten Vögten erkundige, was jedem darüber zu wissen sei, und sich entschliesse, ob man denen aus den III Bünden, falls sie nicht gütlich abstehen sollten, das Recht anbieten wolle. **gg.** Die Boten von Lucern eröffnen, die Gerichte zu Dietwyl gehören ihren Obern; doch aber haben die sechs Orte mit denen von Lucern auch etwas Gerechtigkeit der Gerichte wegen; diese seien nun von kleinem Ertrage und zeitweilig sei bei der Bauernunruhe zwischen den VII (sic) Orten und denen von Lucern der Gerichte wegen Span entstanden. Die von Lucern bitten daher, die sechs Orte möchten jenen ihren Theil an diesen Gerichten zustellen und übergeben. Beim Abgang von Instruction soll man das heimbringen und sich bei den alten Landvögten erkundigen, was für Gerechtigkeiten die Orte zu Dietwyl haben, und auf den nächsten Tag mit Instruction versehen sein. **hh.** Dieselben Boten von Lucern verlangen Antwort auf das beim letzten Tag in den Abschied genommene Begehren ihrer Obern, daß die Leihung der auf ihrem Gebiete befindlichen Pfarre Sich ihnen übergeben

werden möchte. Nach Eröffnung der Instructionen findet sich, daß die Obern denen von Lucern gerne entsprechen möchten. Das Urbar von Baden meldet aber deutlich, die Stiftung sei von den Herren von Oesterreich erfolgt, so zwar, daß zu den Zeiten der Herrschaft ein Priester auf der Burg und dem Schloß zu Baden sein mußte; der habe einen Vicar und Verweser zu sich gehabt, welche Pfarrei zur St. Niklausen-Pfrund zu Baden gehöre. Der Pfarrer zu sich („er“) müsse jetzt noch wöchentlich durch einen Priester in der St. Niklausen-Capelle auf der Burg zu Baden ein Amt halten lassen, wofür er in der Grafschaft Baden einige Zinsen beziehe. Aus diesem Grunde lassen es die Obern bei dem Urbar und der Verleihung verbleiben.

ii. Der Landvogt im Thurgau bringt Folgendes an: 1. Dieser Tage sei die Aebtissin zu Kalkrain gestorben und nun keine Klosterfrau im Gotteshaufe; er begehre daher Weisung, wie er sich mit diesem Kloster halten solle. Man befiehlt ihm, mit besten Treuen dafür zu sorgen, daß dem Kloster nichts abgehe. Inzwischen soll jeder Bote die Sache heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Instruction, was mit dem Kloster vorzunehmen sei, erscheinen. 2. Die Frauen zu Münsterlingen haben keinen geistlichen Visitator; der Bischof von Constanz glaube aber, er sei ihr Oberer und Visitator. 3. Den Büchschützen zu Frauenfeld haben die Obern seit einigen Jahren jährlich 20 Gulden zu verschießen gegeben; nun haben sie den Vogt um eine Aufbesserung gebeten, die der Vogt selbst freundlich empfohlen haben wolle. Wird in den Abschied genommen. 4. Edelleute und Andere pflegen je nach ihrem Belieben in das Thurgau zu kommen und aus demselben zu fremden Fürsten und Herren zu ziehen, und meinen dann, wenn sie wieder zurückkehren, der Landvogt habe keine Gewalt sie zu bestrafen. 5. Jacob Heuberger benehme sich gar ungeschickt und muthwillig, erzeige sich gegenüber den Landvögten sehr ungehorsam und kehre sich nicht an deren Strafen. Ueber alle diese Artikel begehrt der Landvogt Weisung. Beim Abgang von Instruction werden dieselben heimgebracht.

kk. Gesandte des Abts von St. Gallen eröffnen, wie der Abt Zinse und Gülten im Appenzellerlande habe, aber von denselben nichts einzubringen vermöge, da sich die Schuldner aller denkbaren Auszüge bedienen, weshalb er (die IV Schirmorte?) um Hülfe und Rath ersuche. Jeder Bote soll auf dem nächsten Tag mit Instruction versehen sein, wie man dem Abt beholfen sein wolle. **ll.** Der Bischof von Constanz schreibt in Betreff des äußern Sees und ersucht um einigen Aufschub, damit er sich in der Sache besser erkundigen möge. Es wird ihm Verschub bis zur nächsten Tagleistung gegeben. Jeder Bote soll sich instruiren lassen, für den Fall, daß der Bischof von seiner Meinung nicht abstehen sollte, ob man ihm das Recht vorschlagen wolle und wo dasselbe vor sich zu gehen hätte. **mmm.** Mit Bezug auf das Landgericht im Thurgau wird geklagt, es verweigere den Leuten um wichtige Sachen die Appellation an die Obern, und wenn in Betreff solcher Verweigerung auch appellirt werden wolle, so werde dieses wieder abgeschlagen. Biedere Leute werden auf ungehörige Weise lange aufgezo-gen. Heimbringen, ob man nicht das Landgerichtsbuch beschicken und in Betreff des Appellirens eine Ordnung stellen wolle. **nn.** Der alte Vogt in den Freien Aemtern zieht an, dieser Tage sei ein „armer Bruder“ zu Richensee gestorben. Derselbe habe dem Untervogt zu Unterlunkhofen 40 Gulden um Zins geliehen, wofür der Brief noch beim Stadtschreiber zu Bremgarten liege. Nun zeige der Untervogt an, jener Bruder habe zu ihm gesagt, wenn er nicht mehr komme, so solle dieses Geld ihm, dem Untervogt, gehören. Anderseits behaupte die Frau zu Richensee, bei welcher der benannte Bruder gestorben, derselbe habe ihr die Hälfte dieses Geldes vermacht. Von dritter Seite behaupten die von Bremgarten, da sie die niedern Gerichte zu Lunkhofen besitzen, so gehöre dieses Geld ihnen; als vierte Partei bemerken die Gesandten von Zürich, weil ihren Obern die hohe Obrigkeit daselbst zustehe, so solle dieses Geld ihnen zukommen; endlich behauptet der genannte Vogt als fünfte Partei, weil der arme Mann in den

Freien Aemtern gestorben sei, so gehöre seine Verlassenschaft den VII Orten. Heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht erscheinen. **oo.** Als Hans Kaspar Landenberger, Chorherr zu Zurzach, unehelicher Geburt, starb, glaubte der Landvogt zu Baden, seine Verlassenschaft gehöre den Obern der Orte und ließ sie zu diesem Zwecke inventiren; dagegen schrieb der Bischof zu Constanz, er möge hiemit einhalten, die unehelichen Priester und Pfaffen stehen dem Bischof zu beerben. Auf dieses hat der Landvogt die Hinterlassenschaft in Beisein des Bogtes von Klingnau verkauft und die Schulden daraus bezahlt; der Überrest liegt nun hinter dem Landschreiber zu Baden. Dieses hat der Vogt berichtet, damit man weiter in der Sache handeln könne. Es erscheint nun auch der bischöfliche Vogt zu Klingnau und eröffnet, es sei ein alter Brauch, dem gemäß der Bischof zu Constanz die unehelichen Priester und Pfaffen seines Bisthums geerbt habe; er bitte freundlich, es hierbei bleiben zu lassen. Der Landschreiber von Baden berichtet nun, in verfloffenen Jahren sei ein Priester in der Stadt Baden, Hans Truchseß, der auch unehelich gewesen sei, gestorben; da habe Panmerherr Schmid von Zürich, als Landvogt zu Baden, denselben auch erben wollen, wogegen der Bischof von Constanz die Verlassenschaft für sich beansprucht habe. Der Handel sei dann vor die Obern gekommen und diese haben erkannt: Da die Obern der Orte die unehelichen Kinder in der Graffschaft Baden, es sei zu Kaiserstuhl, Klingnau, Zurzach und anderswo, erziehen müssen, so wollen sie auch die unehelichen Pfaffen, die von ihnen nicht gefreit worden sind, erben. Die Sache habe sich dann so lange verzogen, daß Jost von Meggen von Lucern, als er Landvogt zu Baden geworden sei, den betreffenden Nachlaß verkauft habe; gegenwärtig noch erziehen die Obern zwei Kinder zu Klingnau. Heimbringen, Antwort auf dem nächsten Tag. **pp.** Der Abt von Muri erscheint und zeigt an, wie ihm von den Ansfassen seines Klosters oft zu Nacht die Thüren gebrochen und aufgestoßen werden; er bittet, den Landvogt zu beauftragen, daß er die Untertanen verhalte, solches zu unterlassen. Es wird das dem Landvogt befohlen; dabei soll die Sache jeder Bote heimbringen, sich zu berathen, wie man die Schuldigen im Betretungsfalle bestrafen wolle. **qq.** Es erscheint der Graf von Greyerz, dem vorgestellt wird, wie seine Gläubiger in und außerhalb der Eidgenossenschaft den Obern stets nachlaufen und sie anrufen, damit sie um ihre ausstehenden Zinse, die sich theilweise bis in den dritten belaufen, bezahlt werden, zumal sie auf die Bitte des Grafen und auch der Eidgenossen einige Zeit stillgestanden seien und die ihnen zugesagte Bezahlung erwartet haben, die aber nicht erfolgt sei. Sie bitten daher ernstlich, man wolle sie bei ihren Verschreibungen, Brief und Siegeln bleiben lassen und ihnen beholfen sein, daß sie um das Ihrige befriedigt werden. Der Graf möge nun Bericht geben, wie er seine Gläubiger befriedigen wolle; man sei der Meinung, jedermann bei Brief und Siegel bleiben zu lassen. Der Graf antwortet in einem schriftlichen Vortrag Folgendes: 1. Auf dem Tage zu Peterlingen seien Viele erschienen, welche große Summen als Forderungen vorgegeben haben, die aber nicht richtig seien; so haben Einige 4000 Kronen verlangt, denen er nicht 100 schuldig sei, wie er nachweisen wolle; man möge ihm hiefür ein ziemliches Ziel vergönnen und den Schreibern, welche zu Peterlingen seine Schulden aufgezeichnet haben, befehlen, einen Auszug jener Summen zu gestalten, von denen der Graf ihnen anzeigen werde, daß er sie nicht schuldig sei; wenn ihm ein solches Ziel vergönnt werde, so werde das gemeinen Gelten großen Nutzen bringen, indem sich hiedurch die Schuldsomme verringern werde. 2. In den Angelegenheiten des Grafen haben viele besondere Personen, wie der Herr von Montrichier, Martin von Crans und Andere von gemeinen Gelten Quittanzen von Summen und Zinsen bezogen (sich Abtretungen ausstellen lassen?) und erscheinen jetzt mit ihren eigenen Geschäften und denjenigen Anderer. Man möge ihm daher das angebehrte Ziel auch deswegen bewilligen, damit er von diesen und andern Leuten

die Quittanzen und Anderes „usbringen“ könne. 3. Um den Gläubigern zu genügen, wolle er seine Güter verkaufen, soviel sie gelten. Man möge ihm zu diesem Behufe zwei Herren beordnen, die das Kaufgeld beziehen und vorab jene befriedigen, denen die Güter als Pfand angewiesen worden sind. Auch hiesfür sei das verlangte Ziel erforderlich. 4. Denen von Bern, Freiburg, Basel oder andern Orten möge gefallen, eine Herrschaft des Grafen außerhalb der Grafschaft, welche ihnen gefällig sei, um einen ziemlichen Pfennig zu kaufen, damit er die verfallenen Zinse und andere Kosten desto eher ausrichten könne, und die Gelten warten, bis er die andern Güter verkauft habe. Inzwischen mögen keine weitem Kosten darauf getrieben werden. 5. Ferner sollen die Gelten angewiesen werden, für Forderungen, die der Graf verbürgt habe, zuerst die Hauptschuldner zu belangen und nur das, was dort nicht erhältlich sei, an dem Grafen zu fordern. 6. Da der Graf mit den Bürgschaften stark bekümmert sei, so wolle man ihm einen Boten zuordnen, damit dieser nach Savoyen oder wohin es nöthig sei, reite und in des Königs Landen verlange, daß ihm ein solches Gericht gehalten werde, wie hier seinen Gelten gegen ihn gehalten werde; zu diesem Zwecke möge man ihm auch Briefe an den König mitgeben, damit dessen Amtleute zu Cammerach und Andere ihm solches Gericht und Recht nicht abschlagen; zwar habe der Graf vor dem Präsidenten von Savoyen gutes Recht gefunden. Hierauf berichtet Seckelmeister Dulliker von Lucern, was auf dem Tage zu Peterlingen in seiner und der Berordneten Anwesenheit verhandelt worden sei. In Anbetracht der großen Schuldsomme habe man die Sache gegenüber den Gläubigern bis auf die nächste Tagleistung stillgestellt, doch jedermanns Rechten unbeschadet; würde nämlich jeder die ihm verschriebenen Unterpfänder an sich ziehen und verkaufen, so würden wohl die ersten Briefe bezahlt werden, aber die spätern verloren gehen. Nach Eröffnung der Instructionen ergiebt sich, daß jeder Bote bei seiner frühern Antwort verbleibt; insbesondere erörtern die Gesandten von Bern und Freiburg, wenn jemand ihre Obern um Recht anrufe um Herrschaften oder Güter, die in ihren Gebieten gelegen seien, so werden sie jedermann bei Brief und Siegel bleiben lassen. Zum Besten der gemeinen Gelten, damit jeder desto eher bezahlt werde, wird nun ein gemeiner Tag auf Dienstag den 1. August nach Peterlingen bestimmt, doch denen von Bern und Freiburg an ihren Burgrechten, Obrigkeiten und Herrlichkeiten, auch jedermann an Brief und Siegel unnachtheilig. Auf diesen Tag sollen gemeine Gelten und Bürgen des Grafen erscheinen; der Graf soll von zwei oder drei Orten, wo ihm gefalle, auf seine Kosten Boten erwählen; diese sollen dann allen Fleiß anwenden, den Grafen und seine Gläubiger zu vereinbaren, allen Rechten unbeschadet. Sollte dieses nicht erzweckt werden können, und die Gläubiger des Grafen Güter angreifen müssen und wollen, so sollen dann gemeine Gelten oder (je) einige derselben zusammenstehen und benannte Güter mit Ordnung angreifen und verkaufen, damit jeder um desto eher bezahlt werden möge; Alles allen Rechten unvorgreiflich. Als der Landvogt und der Landschreiber zu Baden diese Antwort dem Grafen mittheilen wollten und hiebei bis zur Erwähnung des Tages zu Peterlingen gekommen waren, wollte der Graf nicht weiter hören, sondern gieng zur Thüre hinaus, und legte dann nach dem Umbis eine schriftliche Protestation ein folgenden Inhalts: 1. Nachdem man ihm das verlangte Ziel nicht habe bewilligen wollen, so wisse er kein besseres Mittel, als sich nach dem alten Herkommen der Eidgenossen zu richten, dem gemäß keine Gewalt mit der That oder anders gegen ihn angewendet werden solle; vielmehr soll man ihn mit seinen Gelten an das Recht weisen; das solle vor denjenigen Herren geübt werden, denen es zustehe, in der Meinung, daß dieses weder irgend welchen Herren noch ihm Nachtheil bringen solle. Insbesondere sollen seine Güter durch unverdächtige sachkundige Personen an unargwöhnigen Orten geschätzt werden, was sie werth seien. Zu diesem Recht wolle man ihm behülflich sein, damit sein Gut nicht ohne vorausgegangenes

Recht also zerstreut werde, zum Nachtheil der Gelten und wider eidgenössischen Brauch. 2. Ungeachtet auf dem letzten Tage hier und auch zu Peterlingen verabschiedet worden sei, es sollen fürder keine Kosten auf ihn getrieben werden, wie auch ihm Veräußerungen seiner Güter untersagt worden seien, was er beobachtet habe, haben nichtsdestoweniger einige Gelten große Kosten und Leistungen veranlaßt. Gegen diese protestire er. 3. Er protestire ferner gegen die unordentlichen „Aufhebungen“, die zum Schaden der Gelten und ihm erfolgt seien und noch erfolgen möchten. Diese sollen seiner Ehre keinen Schaden bringen, da Güter genug vorhanden seien, um Alles zu bezahlen. 4. Was er auf dem hier gehaltenen Tag oder zu Peterlingen geredet habe, das soll ihm und den Seinigen künftig mit Bezug auf seine Güter, die Grafschaft, Lande und Gebiete unschädlich sein, gemäß dem von den Eidgenossen zu Baden oder zu Zofingen ergangenen Urtheil. 5. Würde das angebehrte Recht von den Eidgenossen ihm wider Verhoffen abgeschlagen, so wolle er gegen solches protestirt haben. 6. Er protestire gegen alle „Protestazen“, die einige Personen wider ihn, seine Autorität und Gerechtigkeit gethan haben mögen, namentlich gegen die Gelten auf dem Tage zu Peterlingen. 7. Man möge sein Rechtbieten nicht übel nehmen; wenn man ein besseres Mittel wisse, daß er nicht also um das Seinige komme, so wäre ihm dieses das Liebste. Diese Protestation ist von den Boten mit Mißfallen aufgenommen worden, da Alles, was sie verfügt haben, das Beste des Grafen und seiner Ansprecher bezweckte. Da aber der Graf dieses in anderer Meinung aufnimmt, so wird der nach Peterlingen angefetzte Tag widerrufen; es mag nun jeder bei Brief und Siegel bleiben und in Gemäßheit derselben das Recht brauchen. Nachdem dieses dem Grafen mitgetheilt worden, hat er Tags darauf einen schriftlichen Vortrag folgenden Inhalts eingereicht: Das letzte Wort in seiner gestern mitgetheilten Schrift habe nicht die Meinung, daß er seinen guten Herren und Vätern das Recht angeboten habe, sondern er habe nur bitten wollen, man möge es nicht verübeln, daß er verlange mit seinen Gelten ans Recht gewiesen zu werden, nicht um mit ihnen über die Summe, die er ihnen schuldig sei, zu streiten, sondern um den unbilligen „Aufhebungen“ seiner Güter, welche von den Gelten geschehen, entgegenzutreten. Er bitte, die Sache in diesem Sinne aufzunehmen und mit väterlicher Gunst und Gnade nach bestem Ermessen dahin zu wirken, daß seine Gelten vergnügt werden und er in der Gunst der Eidgenossen verbleibe. Er bitte, dieses denjenigen Boten, die schon verritten seien, zur Kenntniß zu bringen und sie zu veranlassen, die Gelten zu vermögen, daß er von diesen nicht übereilt werde. Die Boten lassen die Sache bei der frühern Antwort verbleiben. Jeder soll Alles heimbringen um auf dem folgenden Tag mit weiterer Instruction zu erscheinen. ¶¶. Es erscheinen der Stadtschreiber zu Mühlhausen und Anwälte des Jacob Rych zu Rychenstein und eröffnen, wie der Graf zu Greyerz einige 1000 Gulden bei denen von Mühlhausen und Jacob Rych entlehnt habe, wofür sich der Graf und einige seiner Unterthanen aus der Grafschaft Greyerz verschrieben haben, und zwar so, daß wenn er den jährlichen Zins nicht bezahlen würde und Kosten und Schaden erfolgte, der Graf und dessen Unterthanen den Darleihern vor den Boten gemeiner Eidgenossen des Rechtes sein sollen, gemäß den hierüber errichteten Briefen, von denen sie beglaubigte Copien verhören lassen. Es wird ihnen erläutert, man lasse jedermann bei Brief und Siegel bleiben, so daß denselben gemäß jeder das Recht üben möge. (Sie entgegnen), da der Graf in seiner Grafschaft Greyerz selber Herr und Meister sei und ihren Herren nahezu der dritte Zins ausstehe, so bitten sie dringend, ihnen berathen und beholfen zu sein, damit ihnen diese Zinsen nebst Kosten bezahlt werden. Dieses wird in den Abschied genommen. §§. Rechnung was jedem der VIII Orte von den Bögten, aus den Geleitsbüchsen und wegen Zins geworden ist: 7 Kronen vom Zins von Dießenhofen; 15 Sonnenkronen vom Zins von dem hintern Hof zu Baden; 2 Kronen 1 Pfund 7 Schilling vom Stadthof

zu Baden; 107 Gulden, je 15 Constanzer Baßen für einen Gulden, vom Bogt im Rheinthäl (mit etwas neuerer Schrift: „geb cronen jede zu 23 $\frac{1}{2}$ constanzer baßen und ein crüger“); 160 Pfund Lucerner Währung vom Bogt in den Freien Aemtern (mit etwas neuerer Schrift: „wert 40 kronen, dero jede für 40 blaphart“); 110 Pfund Lucerner Währung vom Landvogt zu Baden (mit etwas neuerer Schrift: „tut 88 gute pfund“); dem Landvogt im Thurgau von den hohen Gerichten wegen bleibt jedes der X Orte schuldig 11 Gulden 1 Schilling 3 Denar; von den niedern Gerichten jedem der VII Orte 57 Gulden 10 Schilling; nach Abzug dessen, was man ihm wegen der hohen Gerichte schuldet, giebt er jedem der VII Orte 46 Gulden 8 Schilling 9 Denar; 112 Pfund Lucerner Währung vom Bogt zu Sargans (mit etwas neuerer Schrift: „waren 28 kronen, jede zu 4 pfund alte münz, ist 40 blaphart“); aus der Geleitsbüchse zu Zurzach 14 Schilling; aus der Geleitsbüchse zu Klingnau 4 Pfund; aus der Geleitsbüchse zu Bremgarten 9 Pfund 15 Schilling; aus der Geleitsbüchse zu Coblenz 1 Pfund 3 Schilling; aus der Geleitsbüchse zu Wilmergen 1 Pfund 1 Schilling; aus der Geleitsbüchse zu Mellingen 7 Pfund 15 Schilling; aus der Geleitsbüchse von Lunkhofen 2 $\frac{1}{2}$ Pfund; aus der Geleitsbüchse bei den großen Bädern 12 Schilling; aus der Geleitsbüchse in der Stadt Baden 24 $\frac{1}{2}$ Sonnenkronen 5 kaiserische Kronen 2 portugalische Ducaten und 1 rheinischen Gulden an Gold, 2 Gulden an Constanzer Baßen 4 Gulden an Baßen 2 Gulden allerlei Münz. **tt.** Die Gesandten von Bern eröffnen, ihre Obern hätten geschrieben, als zwei Fähnchen Knechte derer von Uri in das Piemont gezogen und nach St. Julien, im Gebiete derer von Bern, gekommen seien, haben einige Knechte, die vielleicht betrunken gewesen seien, den Wirth nicht bezahlen wollen und etwas Uebermuth getrieben. Dadurch habe sich ein „Gstürchel“ erhoben, wobei sechs oder sieben, auch einige der Angehörigen derer von Bern bedeutend verwundet worden seien. Aehnliche Klagen walten auch an andern Orten, wie die Knechte Hühner und Anderes nehmen und nichts dafür geben, woraus Todtschläge und anderer Schaden erfolge. Diesem Unwesen abzuhelpen begehren die von Bern freundlich, es wolle jedes Ort mit seinen Hauptleuten und Knechten ernstlich reden, daß sie bei ihrem Durchzug sich nach aller Gebühr halten, die Wirthe bezahlen und die Leute weder an Leib noch Gut schädigen. Es haben auch die von Bern ihren Angehörigen im Wältschland ernstlich geschrieben und befohlen, sich gegen Hauptleute und Knechte in allen Dingen bescheiden zu benehmen. Würde dieses nicht geschehen und Uneinigkeiten erfolgen, so soll man das den betreffenden Landvögten anzeigen, die nach Vermögen in der Sache handeln und Unrath zu hindern bestrebt sein werden. Das soll jeder Bote auf Verlangen derer von Bern seinen Obern zuschreiben. Auf dieses bemerkt Ammann von Beroldingen, von Uri sei nur ein Fähnchen hineingezogen, das andere sei von Glarus gewesen, und fragt die Gesandten von Bern, ob ihnen bekannt sei, daß Knechte von Uri den betreffenden Unfug verübt haben. Jene entgegnet, sie wissen nicht, ob es Urner oder Glarner gewesen seien. **uuu.** Zu gedenken, was die von Freiburg an die Rathsboten von Bern, Basel und Solothurn in Betreff der Grafschaft Burgund haben langen lassen.

vv. Zu gedenken, die Angelegenheit betreffend das „Mugkhen und Plerren“, das einem „miner Herren“ Unterthanen von Rothensflue von Einem von Magden begegnet ist, auf den nächsten Tag zu fördern.

www. Der Landvogt im Rheinthäl, Hieronymus Knill von Appenzell, und ein Gesandter des Abtes von St. Gallen, nämlich dessen Kanzler, tragen vor: 1. Auf der letzten Jahrrechnung zu Baden sei erkannt worden, Diebold Kolb, alter Bogt auf Blatten, weil er das Gebot des Abtes übersehen habe und mit seiner Dienstmagd, die er dann gehehlicht habe, nicht zu Kirche und Dpfer gegangen sei, soll dem Abt und dem Landvogt nach bisherigem Gebrauch vor den niedern Gerichten zu Recht stehen. Als man dann den Genannten vor das niedere Gericht im Hof Griesfern (Kriessern) und Oberriet genommen habe, seien drei

ganz unförmliche und dem Rechten nicht gemäße Urtheile ergangen, welche die Eingangsgenannten vorlegen und über die sie die Erläuterung der Orte begehren. Die Boten, welche hierüber ein hohes Mißfallen empfangen, erkennen: Die Amtleute des Abts und der Landvogt im Rheinthale sollen (die Buße für) die angelegten aber übersehenen Gebote und Verbote von Vogt Diebold, ohne weitere Berechtigung vor den niedern Gerichten, einziehen. Daneben wird dem Weibel und den Richtern zu Griessern und Oberriet geschrieben, dieses Urtheilsprechen sei den Boten höchst mißfällig und sie sollen künftig so urtheilen, daß es dem Rechten gemäß sei. Für das Verlaufsene soll jeder Richter, der eines von den betreffenden Urtheilen gefällt und ausgesprochen hat, 4 Pfund Pfening, und jeder Richter, der gefolgt ist, 2 Pfund Pfening zu Buße geben. 2. Als der Wynsower von Bernang einige ungeschickte Worte wider den Landfrieden geredet und sie ihn hierum vor Ammann und Gericht zu Bernang berechtigt haben, sei erkannt worden, der Landvogt im Rheinthale soll ihm eine gnädige Strafe auferlegen, die Amtleute des Abts aber derzeit stillestehen. Ebenso sei Heini Fry, der sich in einem Handel parteiet habe, nur in eine schlechte Buße erkannt worden, worüber man sich auch beschwere und den Entscheid der Boten verlange. Diese erkennen: Der Landvogt soll den Hans Wynsower bestrafen, wie er glaube, daß er es verdient habe. Dem Ammann und Gericht zu Bernang wird geschrieben, sie sollen künftig jeder Obrigkeit erkennen und zusprechen, was ihr von Rechts und Billigkeits wegen zugehöre, „und sich des nüt beladen noch annehmen“, sondern dem Abt oder seinen Amtleuten, ebenso den Landvögten anheimstellen, wie sie jeden bestrafen oder welche Gnade sie jedem beweisen wollen. Sie sollen auch keinen, der sich so parteiet, wie Heini Fry nach eingennommener Kundschaft es gethan hat, in eine schlechte Strafe erkennen, sondern sich dessen verhüten, weshalb man auch befehle, daß der Genannte als ein parteischer gestraft werde. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, den 23. Juni 1553.

St. A. Zürich: Gedruckte St. Galler Documente, Bb. 59 f. 161. — Stiftsarchiv St. Gallen: Vereinzelte Abschiede, Acten- und Bücher-Archiv.

XX. Zwischen Diethelm, Abt zu St. Gallen, und den drei Höfen Altstätten, Marbach und Bernang waltet ein Anstand wegen des Wysterhabers auf dem Eisenried, der unter Abt Ulrich gemäß eines Kaufbriefs an das Gotteshaus St. Gallen gekommen ist. Der Abt behauptet nämlich, es sollen die Gemeinden der benannten drei Höfe wie von Altem her das Heu auf dem Eisenried jährlich zu Tristen schlagen und ihm und dem Gotteshaus von jeder Triste ein Viertel Haber ausrichten. Die Anwälte der drei Höfe entgegen aber, sie geben zu, daß derjenige, welcher auf dem Eisenried eine Triste schlage oder mache, dem Gotteshaus ein Viertel Haber zu geben schuldig sei; was aber Einer gleich Anfangs hineinführe oder trage und nicht an Tristen stelle, davon sei er nichts zu geben verpflichtet. Dieser Span wird nun von den Anwälten beider Parteien, nämlich für den Abt von Hans Bächli von Schwyz, des Abts Hauptmann, Wilhelm Blarer von Wartensee und Lienhard Hensler, Kanzler des Abts, und von Seite der Gemeinden der Höfe durch Hans Bucher von Altstätten, Gallus Jann von Marbach und Hans Ritz von Bernang vor den Boten der VIII im Rheinthale regierenden Orte verhandelt. Diese beauftragen den Seckelmeister Ulrich Dulliker von Lucern, Ammann Hans Letter von Zug und Landammann Joachim Meggeli von Appenzell, zu versuchen, die beiden Parteien gütlich zu vergleichen. Diese geben dann „uf ir bewilligung, doch alles mit beider thail vorwissen“, folgenden freundlichen und gütlichen Spruch: Alle von den drei Höfen, die auf dem Eisenried eine Triste aufsetzen, sollen von jeder Triste ein Viertel Wysterhaber geben und ausrichten gemäß des Abtes Kaufbrief und Gewahrsamen, die in Kraft bestehen bleiben; diejenigen aber, deren Gelegenheit es nicht mit sich bringt, Tristen zu errichten, sondern die ihr Heu und Stroh sofort von dem Eisenried abführen, die sollen

von jedem Ross, das sie vor einem Wagen oder Karren haben und damit führen, dem Abt und Gotteshaus drei Haller St. Galler Währung geben. Dieser Spruch solle dem Gotteshaus an seinen Kaufbriefen, Sprüchen, Verträgen, Rechten, Freiheiten und Herkommen, und denen der drei Höfe an ihren Freiheiten und altem Herkommen unschädlich sein; auch sollen andere Personen außerhalb der drei Höfe, welche Briefe und Freiheiten haben, gemäß welchen sie den Wysterhaber auf dem Eisenried nicht zu geben schuldig sind, hiedurch nicht betroffen werden. Nachdem dieser Spruch den Anwälten der Parteien geöffnet worden war, gelobten dieselben im Namen der von ihnen Vertretenen in die Hand von Ulrich Dulliker, bei diesem Spruche zu bleiben und denselben stät und ohne Gefährde zu halten. Es siegelt auf Geheiß der Boten der VIII Orte und von wegen der Schiedleute und beider Parteien der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, den 25. Juni (St. Johann des Täufers Tag) 1553.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta Abbatis Diethelmi Bb. 105, f. 166. Die Verhandlung wird als Urkunde der Gesandten der VIII Orte gegeben.

yy. Es waltet ein Streit zwischen Christoph, Bischof zu Constanz, einerseits und Hans Böschi im Namen der Inhaber des Kelnhofs, und der dazugehörigen Güter zu Sirnach und der ganzen Gemeinde im Tanneggeramt anderseits. Die Anwälte des Bischofs glauben nämlich, die Kelnhöfe seien von den Besitzern derselben verwirrt worden und haben daher die letztern vor dem Gericht zu Sirnach rechtlich belangen lassen. Ueber das erfolgte Urtheil beschwerten sich die Vertreter des Bischofs und appellirten dasselbe vor des Bischofs Statthalter und Rätthe zu Constanz. Dieses wollte ihnen aber das Gericht nicht gestatten und hat die Appellation rechtlich aberkannt. Hierüber beschwert sich nun der Bischof. Es widerstreite das nämlich dem gemeinen Landbrauch und Recht; ebenso dem zwischen dem Bischof und den VII Orten errichteten Vertrag; in allen Stiftsämtern des Bischofs sei stets die Appellation an Statthalter und Rätthe gelangt. Er verlangt daher, daß der Appellation ihr Fortgang belassen und dieselbe von denen im Tanneggeramt auch des Fernern dem Bischof und andern Wiederleuten gestattet werde. Hiergegen beklagen sich die Inhaber der Kelnhöfe und die ganze Gemeinde, als über eine Neuerung. Früher sei das nie im Brauche gewesen. Wenn auch etwa der Bischof oder ein Herr von Fischingen mit einem armen Manne einen Streit gehabt und ihre Anwälte dann vor Landgericht appellirt haben, so habe doch der Bischof auf die Klage der Gemeinde diese bei ihren Freiheiten, sie mögen geschrieben oder ungeschrieben sein, verbleiben lassen. Die Bewohner des Tanneggeramtes haben sich nämlich vor langen Jahren mit ihrem Blute erkauft, was Andere nicht gethan haben, und seien daher billig mehr gefreit als Andere. Gemäß ihren Freiheitsbriefen von Bischof Otto vom Jahre 1425 und vom jetzigen Bischof Christoph sollen sie bei ihren Freiheiten, altem Herkommen, Sitten, Gewohnheiten, Gebräuchen und Rechten verbleiben. Ferner laute ein Artikel in ihrer Öffnung so: „Desgleichen mit allen vogtleuten und freien, so in den grichten sitzen um geldschuld, soll auch in den grichten bleiben, gegen den herren und herren gegen den armen leuten obd ander in grichten sächhaft, und sollen niemand nienahin laden, ausgenommen geistlich sachen und pfarrlich recht, darzu soll ein ammann die herren schirmen.“ Aus diesen Gründen verlangen sie, bei ihren Freiheiten und altem Herkommen beschützt zu werden. Ueber diesen Anstand sind die Parteien vor den Landvogt im Thurgau, Martin Degen, des Raths zu Schwyz, gelangt, der ein Urtheil gegeben hat, über das sich beide Theile beschwerten, und daher vor die VII Orte, als die rechte ordentliche Obrigkeit appellirt haben. Nachdem nun auf heute beider Parteien Anwälte vor den Gesandten der genannten Orte erschienen und ihre Vorträge und Gegenvorträge gehalten haben, auch ihre eingelegten Briefe besehen worden sind, ist erkannt worden: Wenn in der Folge die im Amt Tannegg unter sich selbst oder mit fremden Personen Streit bekommen, und das niedere Gericht in Tannegg brauchen,

und dann Einer, er wäre im Amt oder außerhalb desselben, appelliren will, so möge derselbe vor den Statthalter und die Rätthe des Bischofs von Constanz gelangen, gemäß dem Vertrag „im neuen (neunten?) Jar der mindern Zahl in der Statt Zürich ausgerichtet“. Wenn aber der Bischof zu Constanz mit Gemeinden oder einzelnen Personen im Amt Tannegg oder umgekehrt Streit bekommen und das Recht vor den niedern Gerichten im Amt Tannegg gebrauchen würde, so mag jeder, der sich durch das Urtheil beschwert glaubt, vor die Rathsboten der VII Orte, als die rechte ordentliche Obrigkeit, appelliren, da der angeführte Vertrag von Zürich keine Erläuterung giebt. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, den 27. Juni 1553.

Bundesarchiv: Thurgauer Abschiede Tom. III. — St. A. Bern: Thurgauer Abschiede (Sammlung von Nabholz) Tom. III, S. 46. —
Stiftsarchiv St. Gallen: Archivband 1818, S. 50. Dieser Artikel ist in Form einer Urkunde der Gesandten der VII Orte gehalten.
Die Gesandtennamen stimmen mit unserm Verzeichniß überein.

zz. Vor den VII im Thurgau regierenden Orten wird Folgendes verhandelt: In verfloßenen Jahren haben die Obern in Betracht der argen und bösen Käufe, des Wuchers und der unziemlichen Zinse bei Geldanleihen, die von Einigen in der Landgrafschaft Thurgau geübt werden, wodurch der arme Mann zum höchsten belästigt und gedrängt wird, ein Mandat und Verbot ausgehen lassen. Dessenungeachtet wird man berichtet, daß Einige sich hieran nicht kehren, sondern gleichwohl die armen Leute mit Wucher bedrängen. Diesem entgegenzutreten wird nun verordnet: Alle geistlichen und weltlichen Gerichtsherren sollen in Beisein des Landvogts oder seiner Anwälte ihre Unterthanen und Hinterfassen vorberufen und sie alle bei ihren Eiden und Gelübden, die sie den Obern gethan haben und mit welchen sie den Gerichtsherren verbunden sind, befragen, wer ihnen bekannt sei, der wider das erwähnte Mandat gehandelt habe, wobann der Landvogt die Betreffenden an Leib und Gut strafen solle. Alle geistlichen und weltlichen Gerichtsherren sollen auch ihre Burger, Hinterfassen und Unterthanen, ungeachtet alter Bräuche, Freiheiten und Herkommens, wenn sie in den Gerichten anderer Gerichtsherren solche Wuchergeschäfte treiben, verhalten, daß sie da, wo sie das genannte Mandat übertreten haben, zu Recht gestellt und bestraft werden. Diese Abrede und Verkommniß soll den Obern an ihrer Herrlichkeit und den Gerichtsherren an ihren niedern Gerichten, und den früher errichteten Verträgen und Abschieden unnachtheilig sein. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, den 17. Juli 1553.

G. A. A.: Verträge und Rechtsamen der VII und X Orte im Thurgau, f. 178. — St. A. Zürich: Thurgauer Abschiede (B. VIII, 313) f. 139.
— St. A. Bern: Thurgaubuch W, f. 186. — Stiftsarchiv St. Gallen: Archivband 1828, Thurgauisches Archiv Tom. I, S. 191.

aaa. 1. Die Landrichter im Thurgau stellen das Begehren, da theure Jahre vorhanden und ihre Befoldung und Taglohn wegen des Landgerichtes klein sei, so daß sie bei denselben nicht bestehen können, so wolle man ihnen dieselben verbessern, und wenn einer wegen ehehaften Ursachen auf einem oder zwei Landgerichten nicht erscheinen könnte, so möge ihm gleichwohl der Lohn von diesen Gerichten verabsolgt werden. Da den Obern aber mit dem Landgericht und den Knechten viele Kosten auslaufen, so läßt man es gänzlich bei der alten Befoldung verbleiben; und welcher Landrichter auf einem Landgericht nicht erscheint, der soll von diesem Tage keinen Lohn beziehen. 2. Die Gerichtsleute in den niedern Gerichten zeigen an, sie müssen mitunter um Bußen und Strafen richten, welche die hohe Obrigkeit betreffen. Da ihnen dann die niedern Gerichtsherren nur die Hälfte des Mahls bezahlen, so verlangen sie, daß der Landvogt ihnen den andern halben Theil ausrichte. Da die Obern mit den Landgerichtsknechten und Andern große Kosten haben, so wird erläutert, daß kein Landvogt den Richtern in den niedern Gerichten Mähler bezahle oder irgend etwas als Steuer hieran gebe. 3. Es ist der Wille und die Meinung der Obern, daß die Landrichter den hiderbei Leuten, die vor dem Landgericht zu thun haben, des Landgerichtes Brauch und Ordnung anzeigen, sie gütlich

verhören und ihnen beförderlich ab der Sache helfen, damit niemand gefährlich und mit großen Kosten herumgezogen werde. Diejenigen Landrichter, welche am Landgericht in einer Sache urtheilen, sollen hernach für keine Partei vor den eidgenössischen Rätthen reden, damit keiner für parteiisch geachtet werde. Im andern Falle würde man veranlaßt, ein Einsehen zu thun, daß diesen Uebelständen abgeholfen würde. „Baden den 9. Jultii 1552 (sic), das original ligt in der canzley.“ Siehe Note.

Bundesarchiv: Thurgauer Abschiede Tom. III. — Stiftsarchiv St. Gallen: Tom. 1818, S. 40.

bbb. Verhandlung betreffend eine Chorherrenstelle in der Stift St. Pelagi zu Bischofszell; siehe Note.

ccc. Der Gesandte von Solothurn mahnt die katholischen Orte zu getreuem Aufsehen gegen Bern; siehe Note.

ddd. Kenntnißgabe von Verbrechern; siehe Note.

eee. Genehmigung der vereinbarten March zwischen Thurgau und Toggenburg betreffend Lütenheid; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **a, f, g, hh**; im Berner **a, c, f, o—s, ee—nn, pp**; im Basler **a, c, d, f, o—s, x, ee—pp**; im Freiburger und Solothurner **a, c, d, o, p, r, s, ee—pp**; im Schaffhauser **a, c, d, f, o—s, x, ee—pp**; im Appenzeller **a—c, d, f, k, o—q, x, dd—pp**. **ss** nur im Zürcher, **tt** im Berner und Solothurner, **uu** und **vv** im Basler Exemplar; siehe Note.

Zu **e.** 1553, 1. Juli, Ergfinigen (?). De l'Aubespine an die Boten der acht (?) Orte zu Baden, in ihrem Abwesen an den Landtschreiber daselbst. Der erste und größte Theil des Briefes handelt über die Kriegereignisse bei Terouane. Dann fährt er fort: Gestern habe er ein Schreiben von dem Grafen von der Cammer erhalten, wodurch er beauftragt werde, die Eidgenossen („uch“) zu verständigen, daß er auf den 6. Juli persönlich mit dem Gelde, welches er zugesagt habe, zu Siffel (Seysel?) sein werde, wie er denen von Freiburg schon berichtet habe; man möge daher Leute dahin abordnen, das Geld in Empfang zu nehmen.

St. A. Lucern: Acten Frankreich. — St. A. Basel: Abschiede Band 25.

Zu **o.** Das Schreiben von Zürich vom 10. Juni 1553 geht an die V Orte und Glarus. Als Aufkäufer werden hier bezeichnet ein Wälscher und einer von Frauenfeld, mit welchen Zwei oder Drei aus einigen Orten Gemeinschaft haben und ihnen behülflich sein sollen. St. A. Zürich: Mißivenduch 1553 und 1554, f. 95.

Das übrige Detail wird nachträglich mit Mißive vom 23. Juni von Zürich an dessen Gesandte berichtet.

Ibidem f. 98.

Zu **q.** Ist die bezügliche Mittheilung wohl in Folgendem zu suchen? Im St. A. Zürich: Acten Frankreich liegt ein französisch abgefaßtes Heft von Auszügen aus badischen Abschieden über Punkte, die das Verhältniß der Erbeinung zum französischen Dienst betreffen. Der erste Auszug enthält den Artikel **y** 2 unseres Abschiedes, dem dann die Note beigelegt wird: „Lue la mesme diette la levee de dix mil hommes demandée au nom du roi tres chrestien lui feust accordée, et que le député de Soleure, qui estoit l'avoye Conrad Graff a eu ordre dans son instruction de respondre sur la plainte de l'employ de leurs gens, que ses Seig. et Super. navoient rien faict contraire a cadite alliance hereditaire, et que les pays et villes reserves dans jcelles navoient ete envahys ni attacquer par leurs gens.“

Zu **v.** Das St. A. Zürich: Eshudische Abschiede XII (resp. 8) No. II, das St. A. Basel: Abschiede Band 25, beim Abschied vom 9. Februar 1553 und das St. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16, nach dem Abschied vom 9. Februar 1553 enthalten einen „Fürtrag hernach was houpimann Jacob Schmid und Augustin Pianta von Lowis begert hand“, inhaltlich übereinstimmend mit dem im Text Enthaltenen, wahrscheinlich bei den einzelnen Orten verwerthet. Dann folgt italienisch und deutsch eine Credenz des Herzogs

(Cosma von Medicis) für Jacob Schmid (Jacopo de Ferrari) vom 13. März 1552 (1553); und endlich ein im Sinne des gestellten Begehrens von Zug ertheiltes Geleit vom 27. April 1553 (Copien). Ein solches Geleit wurde auf den, im angegebenen Sinne von Schmid und Pianta, einem Gelehrten des Rechts, bei den einzelnen Orten gehaltenen Vortrag auch ertheilt von Lucern den 17. April (Montag vor Jubilate), von Uri den 20. April, von Obwalden den 24. April (Montag nach St. Georg), von Glarus den 1. Mai. Nur der Geleitsact von Lucern erwähnt des Dankes für den Vorbehalt des Hauses Medicis in der neuen Vereinigung. St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Band XI. Bei einer Conferenz zwischen Schmid und Solothurn vom 10. Mai berieth Solothurn „uf sin beger“ den Bassefontaine, der von der Sache abrieth, weil sie eine gegen den König gerichtete Practik sei. Die Sache wird dann verschoben um sie auf St. Johannis vor gemeine Eidgenossen kommen zu lassen. R. A. Solothurn: Rathsbuch No. 51, S. 265. Einen gleichen Beschluß wie der letztere faßt auch der Rath zu Freiburg nach einem Vorstand Schmid's vom 12. Mai. R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

1553, 13. Juni, Florenz. Der Herzog von Florenz an Hauptmann Jacob Schmid. Seinen Brief aus Zug vom 4. Mai und diejenigen aus Lucern vom 17. und 19. Mai berichten ihn, was er, Schmid, seiner wegen in jedem Orte vorgebracht und welche Antworten er erhalten habe. Er sei mit seinen Berichtigungen zufrieden und hoffe, sein Bestreben werde erreicht, wenn auch einige (Orte) sich nicht sofort entschlossen haben. Er verlange nichts Anderes als die Erneuerung der alten Freundschaft, die schon bei seinen Voreltern bestanden habe, unbeschadet der Vereinigung der Eidgenossen mit dem König zu Frankreich, mit dem Haus Oesterreich und mit dem Herzogthum Mailand, was zu Aeuferung, Mehrung und Wohlachtung der Eidgenossenschaft gereichen werde. Er glaube daher, es werde sich niemand sperren, diese Freundschaft zu erneuern und ihn als Mitgenossen zu erkennen, wie sie das in einigen ihrer Bündnisse eröffnet haben. Die Eidgenossen mögen von ihm Gutes und Wohlfahrt erwarten. Schmid solle mit der Bewerbung um Geleit, wo ihm solches nöthig scheine, fortfahren, und dabei melden, daß die Orte nicht ersucht werden, um dem König von Frankreich Nachtheil oder einem Andern einen Dienst zu bereiten, sondern einzig um des angegebenen Zweckes willen.

St. A. Lucern: Bei diesem Abschied. — R. A. Basel: Abschiede Band 25, beim Abschied vom 26. Juni 1553. — R. A. Solothurn: Abschiede Band 32, deutsch, wahrscheinlich Copie.

Zu X. Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Martin Degen, des Rath's zu Schwyz, als Landvogt im Thurgau, für die X Orte von St. Johannis des Täufers Tag 1552 bis auf gleichen Tag 1553 liegt im R. A. Freiburg: Badi'sche Abschiede Band 16, nach den Abschieden von 1553 ein detaillirtes Verzeichniß der einzelnen Posten, wonach die Gesamteinnahmen 453 Gl. 7 Schl. 6 D., die Ausgaben 534 Gl. 10 Schl. 4 D. und des Landvogts Guthaben für 40 Reisetagen in Amtsgeschäften, zu 28 Gl. 10 Schl. betragen. (S. Note zu ss.) Vom gleichen Landvogt und für die gleiche Zeit enthält das St. A. Zürich: A. Thurgau folgende abweichende Rechnung: Summa Summarum alles seines Einnehmens von wegen der X Orte an Geld 448 Gulden 12 Schilling 6 Denar. Dagegen hat er ausgegeben für obige an Geld 554 Gulden 14 Schilling 10 Denar. Mehr gehören ihm für die Tage, an denen er verritten ist, 30 Gulden 10 Schilling. Die X Orte schulden daher dem Landvogt 136 Gulden 12 Schilling 4 Denar. Summa Summarum alles seines Einnehmens von wegen der VII Orte an Geld 516 Gulden 1 Schilling 6 Denar; Ausgaben für obige 90 Gulden 2 Schilling 2 Denar. Der Landvogt schuldet daher den VII Orten 425 Gulden 14 Schilling 4 Denar. Werden hievon abgezogen die 13 Gulden 10 Schilling 2 Denar, die jedes der X Orte ihm bei der letzten Rechnung schuldig geblieben ist, so hat er jedem der VII Orte noch zu bezahlen 47 Gulden 2 Schilling 6 1/2 Denar.

Das Freiburger und Solothurner Exemplar, ungeachtet sie diesen Artikel auch haben, haben dann im Verfolg noch den fernern analogen: Als der Landvogt im Thurgau in Betreff der hohen Obrigkeit und des Malefiz Rechnung gegeben habe, sei ihm jedes der X Orte 11 (sic) Gulden 1 Schilling und 3 Denar schuldig geblieben. Das haben die Gesandten von Bern, Freiburg und Solothurn nicht bezahlt, sondern bis auf die künftige Jahrrechnung anstehen lassen.

Zu z. 1. Der französische Gesandte Bassfontaine hat den Aufbruch mit Schreiben an die Orte vom 10. Juni 1553 verlangt.

St. A. Bern: Frankreichbuch H S. 6. — L. A. Schwyz: A. Frankreich.

„Copie der mit Herrn von Bassfontaine auf der Jahrrechnung zu Baden anno 1553 aufgerichteten Artikel des Feldzugs halber in Frankreich.“ 1. Die obersten Hauptleute der Eidgenossen sollen künftig, wie von Alters her, von den gemeinen Hauptleuten der Eidgenossen und nicht von dem König oder dessen Amtleuten gewählt werden. Die Aemter sollen wie von Alters her besoldet werden. Der König bestimmt einen den Eidgenossen genehmen obersten Herrn, zu dem sie ihre Zuflucht haben, ihm jederzeit ihre Anliegen und Beschwerden eröffnen können und bei dem sie Hilfe und Förderung finden mögen (vergl. 21. Oct. 1552, § 1). 2. Hauptleute und Knechte, sie seien gesund oder krank, sollen für drei Monate bezahlt werden, wenn sie schon nicht so lange im Dienste behalten würden. Wenn Knechte im ersten, zweiten oder dritten Monat sterben, so sollen die Erben derselben für den betreffenden Monat bezahlt werden, so zwar, daß wenn ein Knecht, der von Haus und Heim gezogen ist, den ersten Tag des Monats erlebt hat, wenn gleich nicht auf diesen Tag, sondern vier, fünf oder mehr Tage nachher gemustert wird, gleichviel, ob der Betreffende auf die Musterung kommen könne oder nicht, so sollen dessen Erben nichtsdestoweniger für den Monat ausgerichtet werden. Die Kranken, die nicht auf die Musterung kommen können, sollen nichts destoweniger auch bezahlt werden. Doch wenn die Kranken in der Nähe liegen, sollen die Hauptleute dieselben den Musterherren zur Besichtigung anweisen; liegen sie von den Musterplätzen entfernt, so sollen die Hauptleute von den betreffenden Obrigkeiten schriftliche Bescheinigungen vorweisen, wie die Kranken heißen, und soll hierin kein Betrug gebraucht werden. 3. Der König soll die Hauptleute und Knechte nicht weiter, noch anders gebrauchen, als gemäß der Vereining und Erbeining (!), auch nicht von einander trennen und sie in Betreff der Quartiere so halten, wie die Obern der Orte es von ihm erwarten. 4. Der König soll Hauptleute und Knechte mit Gold und guter, unverrufferer und wahrer Münze, an welcher die Knechte keinen Verlust erleiden müssen, bezahlen. 5. Da die Knechte bei dem letzten picardischen Zug bei den kleinen Besoldungen nicht bestehen konnten, in Folge dessen krank geworden sind und dem König schlecht gedient worden ist, so ist von den Obern der Orte zum Vortheil des Königs bestimmt worden, daß jeder Hauptmann dem gemeinen Knecht nicht weniger als vierthalb Kronen geben solle. Es soll daher der König die Hauptleute mit den Bestellungen so halten, daß sie tapfere redliche Krieger annehmen können. 6. Als die eidgenössischen Knechte aus dem letzten picardischen Zug mit Urlaub sich heimbegeben wollten, sind einige aus den Orten und gemeinen Vogteien zu Toul („Tholle“) in Lothringen und an andern Orten von des Königs Zufüßern verlegt, ausgezogen und beraubt worden; der König möge daher fürsorgen, daß solches nicht mehr geschehe. 7. Wenn ein Knecht sterben oder heimgehen würde, sollen die Musterherren für denselben den Hauptleuten nicht mehr als vierthalb Kronen oder einen Monatssold abziehen, und zwar deswegen, weil stets die kräftigern („schweren“) Söldner bleiben und die geringsten heimziehen. Die Obern ihrerseits wollen mit den Hauptleuten und Knechten reden, daß diejenigen, welche ausziehen, bleiben und dienen sollen bis der König sie beurlaube; wer ohne Paßport vom Hauptmann heimkommt, den soll man schwören lassen, zum nächsten wieder zu seinem Fähnlein zu ziehen und zu dienen, bis der König ihn beurlaube.

St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 36. — R. A. Solothurn: Bei diesem Abschied.

Das St. A. Lucern: A. Frankreich und die Basler Abschiedesammlung beim Abschied vom 9. Februar 1553 haben dieses Reglement mit dem Titel: „Hernach volgent die artickele, so mine herren, die verordneten, f. m. von Frankreich gesandten anzeigen und fürhalten sollen und von denselbigen angenommen.“ Auf dem Umschlag des Lucerner Exemplars wird das Reglement irrig zum Jahre 1549 eingetheilt und speciell den katholischen Orten zugeschrieben. Bei Zurlauben: Histoire militaire T. IV. 535, französisch, wobei die Art. 5 und 7 anstatt vierthalb Kronen vier Kronen haben.

Gemäß Missiven der Gesandten von Lucern vom 16. und 18. Juni an ihre Obern walteten Besprechungen zwischen ihnen und dem französischen Gesandten, nicht immer ohne Theilnahme von Boten anderer Orte, in Betreff der „Ehrensölde“. Es sind das wahrscheinlich Privatunterredungen, die nicht zu den eigentlichen Verhandlungen des Tages gehören.

St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

Zu **qq.** 1553, 3. Juli. Vor dem Rath zu Freiburg berichtet Martin Sefinger, es sei in Betreff des Guts des Grafen von Greyerz, nachdem dieser spät genug zu Baden angekommen sei, ein Einsuchen geschehen, in der Meinung, dasselbe solle durch einige Eidgenossen zu Peterlingen geschätzt und im Anfang kommenden Augusts den Selten nach Billigkeit ausgetheilt werden. Das habe der Graf nicht annehmen wollen, mit der Erklärung, die Eidgenossen seien nicht seine Herren und haben keine Gewalt, seine Güter zu schätzen, mit angehängter Protestation, daß solches ihm nicht schaden solle; „begert wider für die Eidgenossen“. Da sei ihm von allen Orten geantwortet worden, da er keinen gemeinen Geltentag habe annehmen wollen, so lasse man jeden bei seinen Briefen bleiben und möge jeder gemäß derselben rechtlich gegen ihn vürfahren.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

Zu **ss.** Die im E. A. A. unterm Titel: Katholischer Orten Abschiede 1541—1590 enthaltene Sammlung giebt die Bogtrechnungen so: 1. Abrechnung mit Jost Krepfinger, des Raths zu Lucern, als Landvogt in den Freien Aemtern. Einnahmen: 1949 Pfund 9 Schilling 2 Haller. Ausgaben: 762 Pfund 12 Schilling. Rest: 1186 Pfund 17 Schilling 2 Denar. Trifft jedem Ort 160 Pfund. 2. Rechnung mit Martin Zukäs von Schwyz, als Landvogt zu Sargans. Einnahmen: 2047 Pfund 1 Schilling $\frac{1}{2}$ Denar. Ausgaben: 1204 Pfund 14 Schilling 3 Denar. Rest: 842 Pfund 6 Schilling $\frac{3}{2}$ Denar. „Hat jedem Ort geben“ 112 Pfund. 3. Rechnung mit Ambros Imhof, des Raths zu Bern, als Landvogt zu Baden. Einnahmen: 1798 Pfund 5 Schilling 6 Denar. Ausgaben: 758 Pfund 19 Schilling 2 Haller. Rest: 1039 Pfund 6 Schilling 4 Denar. Er giebt jedem Ort 110 Pfund. 4. Rechnung mit Martin Degen, des Raths zu Schwyz, als Landvogt im Thurgau. Einnahmen von den hohen Gerichten: 452 Gulden 7 Schilling 6 Denar. Ausgaben: 534 Gulden 10 Schilling 4 Denar. Mehr, das auch in die Ausgaben gehört, 28 Gulden 10 Schilling. Die X Orte bleiben dem Vogt schuldig 110 Gulden 12 Schilling 10 Denar. Trifft auf jedes Ort 11 Gulden 1 Schilling 3 Denar, „da aber die drei stett ihren theil jezmahl nit bezahlt haben“. Einnahme von den niedern Gerichten: 516 Gulden 1 Schilling 6 Denar. Ausgaben: 112 Gulden 6 Schilling 8 Denar. Rest: 403 Gulden 9 Schilling 10 Denar. Gebührt jedem Ort: 57 Gulden 10 Schilling. Nach Abzug der 11 Gulden 1 Schilling 3 Denar, die jedes der X Orte dem Vogt schuldig geblieben ist, hat der Vogt jedem der VII Orte zu geben: 46 Gulden 8 Schilling 9 Denar. 5. Rechnung mit Hieronymus Knill, des Raths zu Appenzell, als Landvogt im Rheinthal. Einnahmen: 1218 Gulden 6 Schilling $11\frac{1}{2}$ Denar. Ausgaben: 346 Gulden 14 Schilling 4 Denar. Rest: 871 Gulden 7 Schilling $7\frac{1}{2}$ Denar. Er giebt jedem Ort 107 Gulden, je 15 Constanzer Bazen für einen Gulden. 6. Aus den Geleitsbüchsen werden entrichtet den Geleitern von: Zurzach 1 Pfund, Klingnau 2 Pfund, Bremgarten 6 Pfund, Coblenz 2 Pfund, Wilmergen 2 Pfund, Mellingen 10 Pfund. An die Orte erfolgt aus den Geleitsbüchsen wie im Abschiedttext, bei Wilmergen wird beigefügt: an Solothurn 3 Pfund 4 Schilling; Lunthofen fehlt hier durchweg; anstatt bei den großen Bädern heißt es hier: von niedern Baden. 7. Vom hintern Hof wie im Abschiedttext; der Stadthof fehlt hier. 8. Aus der Geleitsbüchse von Baden werden gegeben: 16 Pfund der Landeggerin zu Klingnau wegen Erziehung eines Kindes; $2\frac{1}{2}$ Pfund den Schützen zu Klingnau; 10 Pfund den Schützen in der Stadt und Grasschaft Baden; 4 Pfund beiden Stadtknechten; 20 Pfund dem Landschreiber; 6 Pfund seinem Substituten; 34 Pfund beiden Geleitsleuten und ihren (Weibern?); 5 Pfund der Stubenfrau; 4 Pfund „priester und sigerist“; 4 Pfund Schweri, dem Läufer; 6 Pfund der Frau, welche die Wortzeichen beim obern Thor einnimmt; 4 Pfund dem Zoller; 2 Pfund dem Hans Meyer; 2 Pfund dem „Kropfschreiber“; 2 Pfund dem Trompeter; 1 Pfund 4 Schilling um die Seckli; $22\frac{1}{2}$ Pfund wegen Erziehung eines Kindes zu Klingnau; 8 Bazen einer armen Frau von Ehrendingen; 8 Bazen dem Läufer, der die Geleitsbüchsen gereicht hat; wieder $22\frac{1}{2}$ Pfund für Erziehung eines Kindes; „miner herren der Eidgnossen dienern samt nüttem und alten landvogt“ 10 Gulden; 4 Pfund den Spielleuten; 1 Pfund 5 Schilling den armen Sonderfischen zu Baden; 10 Pfund Jahrlohn dem Untervogt und 4 Pfund Besserung. Vom Rest erhält jedes Ort wie im Abschiedttext, nur enthält unsere Quelle zwischen dem rheinischen und den darauf folgenden 2 Gulden noch 1 Thaler.

Zu **tt.** Die Basler Sammlung enthält diesen Artikel bis zum Botum Berolingers auf abgefondertem Blatte beim Abschied vom 9. Februar 1553, und auch wieder bei diesem Abschied vollständig.

Zu **uu** und **vv.** Diese Artikel sind am Schlusse des Abschiedtextes im Basler Exemplar nach einigem Zwischenraume angefügt, wie es scheint von der Basler Kanzlei.

Der Inhalt des Vortrags der Gesandten von Freiburg ergiebt sich aus folgender Missive:

1553, 6. Juli (Donstag nach Ulrici). Solothurn an Bern. Alt-Schultheiß Konrad Graf habe ab dem letzten Tage zu Baden berichtet, wie die von Bern durch ihre Gesandten auch vernommen haben werden, wie die Rathsboten derer von Freiburg daselbst angezogen haben, im Geschrei und Landmährsweise werde gesagt, Herzog Albrecht wolle mit seinem Kriegsvolk auf dem nächsten Wege durch das Elsaß nach Burgund. Da niemand wisse, was einfallt und damit nicht „heimlicher“ Schaden und Unfug entstehe, finden die von Solothurn für gut, wenn Bern, Basel, Freiburg und Solothurn einen beförderlichen Tag durch ihre Rathsboten besuchen würden, um über diese Angelegenheit zu rathschlagen. Bitte um Antwort.

R. A. Solothurn: Missivenbuch No. 31, S. 322.

Unter gleichem Datum schreibt Solothurn in analoger Weise an Freiburg: Hier wird ausdrücklich gesagt, der Vortrag der Freiburger Boten zu Baden sei vor den Berordneten von Bern, Basel und Solothurn geschehen.

Ibidem S. 323.

Zu **vv.** Vergleiche den Abschied vom 4. September 1553.

Zu **zz.** Mit Schreiben vom 12. Februar 1553 an die damals (9. Februar) zu Baden versammelten VII Orte begehrt der Landvogt im Thurgau, Martin Degen, Weisung in Betreff: 1. Verbesserung der Landstraßen; 2. des herrschenden Wuchers; 3. des Vorkaufs in Früchten und Leinwand; 4. des gefährlichen Cheansprechens; 5. der March ob Lüteneid zwischen den st. gallischen Gerichten und dem Thurgau; 6. des Einbringens des wegen der Belagerung von Constanz angelegten Bruchs; 7. wegen des unter den Klosterfrauen zu St. Katharinathal seit dem Austritt zweier Conventfrauen eingerissenen Ungehorsams. Sind, mit Ausnahme der Behandlung des Wuchers, alle übrigen Punkte durch Specialschreiben an den Vogt erledigt worden?

St. A. Zürich: A. Thurgau.

Zu **aaa.** Obwohl unsere Quelle diesen Artikel vom 9. Juli 1552 datirt, so gehört er doch wohl zu unserm Abschied.

Sowohl im Bundesarchiv: Thurgauer Abschiede Tom. III, als auch im Stiftsarchiv St. Gallen: Tom. 1818, S. 40 erscheint er in unmittelbarer Folge von Art. X des Abschiedes vom 12. Juni 1553. In beiden angeführten Quellen wird indessen das Datum des Abschiedes auf den 12. Juni 1552 angegeben. Da aber der benannte Art. X seine fest ausgemittelte Stellung hat, und ein badischer Abschied, zu dem das Datum vom 12. Juni 1552 dienen würde, nicht besteht, so ist in unsern Specialquellen offenbar das Jahresdatum gefehlt worden.

Zu **bbb.** 1553, 5. August. „Custus und capitel sant Belayenstift zu Bischofzell“ (an Zürich). Als sie gewohnter Maßen im Capitel bei einander versammelt waren, habe Ulrich Sailer, weiland Landvogt zu Lichtensteig, ihnen einen besiegelten Abschied, den er auf der letzten Jahrrechnung zu Baden von den VII Orten für seinen Sohn, Johann Bilgerin, gegen Phulppi Moser, Vogt zu Ittendorf, ebenfalls für dessen Sohn, Hieronymus Moser, erlangt hatte, vorgewiesen. Derselbe gehe der Hauptsache nach dahin: „unangesehen der resignation, so her Theronimus Moser, chorher, selig, obgedachtem Theronimusen Phulpj Mosers sins bruders son gethan,“ soll doch die betreffende Chorherrenspründe dem Johann Bilgeri, als dem ältesten Wartner, gehören und zugestellt werden. Da man keine Abschrift dieses Abschiedes habe, so solle hiemit allfälligem weitem Inhalt desselben nicht vorgegriffen sein. Ueber diesen Abschied müsse sich das Capitel, da ihm zu der Verhandlung nicht verkündet

worden sei und derselbe seinen alten Gewohnheiten, Bräuchen und Herkommen zuwiderlaufe, sehr beschweren. Auf Rath, Geheiß und endlichen Befehl des Bischofs zu Constanz, auch in Folge der von ihnen der Stift gethanen Eide seien sie nun veranlaßt, bei den VII Orten von Ort zu Ort zu gehen, und sie über ihre Beschwerden zu verständigen. Sie haben auch dem Johann Bilgeri Sailer angesagt, wenn er wolle, möge er am 7. August Abends zu Zürich an der Herberg erscheinen, um Tags darauf zu Zürich und dann von Ort zu Ort ihren Vortrag und ihre Beschwerde zu vernehmen. (Folgt nun eine weitläufige Erörterung, warum die betreffende Chorherrenpründe zufolge der angezeigten Resignation dem Moser gehöre, mit der Bitte, die Stift bei dem alten Gebräuche zu belassen; wenn aber die Eidgenossen andere Statuten setzen, müsse man denselben nachkommen).

St. A. Zürich: Acten Diöcese, Stifte und Klöster.

Zu **ccc.** 1553, 28. Juli (Freitag nach St. Jacob majoris). Lucern an Solothurn. Heute habe man den Abschied verhört und von den Gesandten von Lucern verstanden, was der Schultheiß von Solothurn auf der letzten Jahrechnung zu Baden den altgläubigen Orten angezeigt habe. Man glaube nun zwar, die von Bern werden nicht so hitzig sein. Da man aber um getreues Aufsehen ersucht worden sei, so sei man ganz gutwillig und geneigt, auf die von Solothurn ein getreues Aufsehen zu haben. Die von Solothurn sollen jeder Zeit berichten, was ihnen wiederfahre; sie werden an denen von Lucern getreue Eidgenossen und Mitbürger finden.

N. A. Solothurn: Lucerner Schreiben, Band 2, 1530—1560.

Zu **ddd.** 1553, 17. Juni. Die Gesandten von Zürich an Zürich. (Nach andern Nachrichten). Die von Brugg haben den Gesandten ihrer Obern ein Schreiben zugesandt, welches gemeinen Eidgenossen eröffnet worden sei. Diese haben dann beschlossen, Abschriften hievon allen Orten und gemeinen Herrschaften zugehen zu lassen, damit man auf die angezeigten Schelmen und Buben achte und zu ihnen greife. Da unter dieser bösen Gesellschaft auch Einige von Zürich genannt werden, namentlich ein Weibsbild, das beim Rappen wohne, so haben die Gesandten die Vergicht der Gefangenen mittheilen wollen. Sollte von den Angegebenen jemand betreten werden, so möge man ihre Bekenntnisse den Gesandten zuschicken. Die von Brugg wollen mit den Gefangenen bis auf weitem Bescheid stillestehen.

St. A. Zürich: Acten Tagsatzung.

Bei dem Bericht liegt ein Verzeichniß einer größern Zahl von Personen, die von drei in Brugg gefangen Liegenden als Falschspieler und Diebe angegeben worden sind.

Zu **eee.** 1553, 3. August. Hans Rizzi, Schultheiß, und Jacob Zimmermann, alt-Schultheiß zu Wyl, als freundliche Unterhändler des Abts von St. Gallen, und Martin Werli, Schultheiß, und Kaspar Engel, des Raths zu Frauenfeld, als Unterhändler der X Orte urkunden Folgendes: Zwischen Abt Diethelm und den X Orten ist ein Span entstanden wegen eines Friedbruchs mit Werken nahe bei Lüttenheid, so daß der Abt vermeinte, die Sache solle in der Grafschaft Toggenburg bestraft werden, während die X Orte die Angelegenheit unter die hohe Obrigkeit der Landgrafschaft Thurgau ziehen wollten. Die Parteien waren Anfangs Willens, diesen Span rechtlich auszutragen, wofür vermöge erfolgter Abschiede den Landvögten im Thurgau, Melchior Gallati von Glarus, Leonhard Holzhalb von Zürich, Niklaus Cloos von Lucern und Jost Schmid von Uri (Aufträge erteilt wurden), wodann durch die genannten Hans Rizzi (sic) und Martin Werli, nebst Luz Billwyl, Burger und des Raths zu Wyl, und Hans Heinrich Federli, Burger und alt-Schultheiß zu Frauenfeld, bezügliche Rundschaften eingenommen und Briefe gesammelt wurden. Auf Bewilligung der Parteien haben dann die Eingangsbenannten zwei Mittel entworfen, in der Hoffnung, eines von denselben werde angenommen. Das ist aber nicht der Fall gewesen, sondern es hat sich die Angelegenheit bis in das siebente Jahr verzogen, während dessen Luz Billwyl und Hans Heinrich Federli gestorben sind. Damit aber die Sache doch wenn möglich vermittelt werde, haben der Abt von St. Gallen anstatt Luz Billwyl zu Hans Rizzi Jacob Zimmermann, und die Eidgenossen zu Martin Werli anstatt Hans Heinrich Federli Kaspar Engel abgeordnet, wie der Landvogt, Martin Degen, des Raths zu Schwyz, durch einen Abschied vorgewiesen hat. Nach Prüfung aller Rundschaften, Briefe und Siegel bestimmen die vier Beauftragten für die Abgrenzung der hohen Gerichte eine (beschriebene) Marchlinie. Was oberhalb derselben liegt, soll in

die hohe Obrigkeit der Graffschaft Toggenburg, das unterhalb Gelegene in diejenige der Landgraffschaft Thurgau gehören. Mit Bezug auf die niedern Gerichtsherrlichkeiten, Trieb und Tratt, Wunn und Weid ist diese March nicht vorgreiflich. Dieser Spruch ist von dem Abt und den X Orten, nachdem ihnen Landvogt Martin Degen denselben auf „dem Tag zu Baden“ vorgelegt hat, angenommen worden und haben diesfalls beide Parteien Brief und Siegel begehrt, was die vier Eingangsbenannten, jeder mit seinem Siegel, nun erstatten.

E. N. N.: Verträge und Rechtsamen der X und VII Orte im Thurgau, f. 16 verso. — St. N. Bern: Thurgaubuch W, f. 20 verso.

Obwohl der als Genehmigungstag angeführte „Tag zu Baden“ nicht als Jahrrechnungstag bezeichnet wird, so darf man doch mit Sicherheit annehmen, daß Genehmigung und Besiegelung unter sich in unmittelbare Nähe fallen, und läßt sich unter diesen Umständen nur an die Jahrrechnung denken.

268.

Lauis. 1553, 26. Juni (Montag nach St. Johann Baptist). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede, Band II. Staatsarchiv Zürich: Supplemente der emmenthalischen Abschiede 1613—1672. Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede NN, S. 69. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 25. Kantonsarchiv Freiburg: Emmenthalische Jahrrechnungen, Band No. 104. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 33.

Gesandte: (Man sehe die Jahrrechnung dieses Jahres für Luggarus).

a. 1. Der Seckelmeister entrichtet 7026 Pfund und 19 Spagürli Landsteuer, das Lauiser Pfund zu 10 Kreuzer. 2. Die Commune Sonvico giebt die Steuer mit 640 Pfund in obiger Währung. 3. Die Commune Morco entrichtet als Steuer 320 Pfund gleicher Währung. 4. Die Commune Ponte steuert 392 Pfund und 3 Spagürli in obiger Währung. 5. Zoll und Bant zu Mendris ertragen 100 Sonnenkronen. 6. Jacob Hugi von Solothurn, Landvogt zu Lauis, verrechnet Einnahmen von Bußen 351 Kronen und 1½ Dicken, und für Ausgaben 255 Kronen und 2 Kreuzer. Nach Abzug seines Drittheils bleibt man ihm schuldig 20 Kronen, 3 Dickplappart und 2 Kreuzer, was man ihm bezahlt hat. Mit seiner Rechnung ist man zufrieden. **b.** Johann Peter de Castanea, Consul zu Stabio in Mendris, bittet um eine Beisteuer an die Kosten, die in dem langwierigen Rechtsstreit mit Mailand in Betreff der Landmarchen aufgelaufen sind, und legt diesfalls einige zu Baden ausgegangene Abschiede und Urtheile vor. Da die Kosten bedeutend und einige Boten ohne Instruction sind, so wird die Angelegenheit auf die nächste Tagsatzung zu Baden verschoben, auf welcher dann der benannte Consul wieder erscheinen mag. **c.** Christoffel von Marlian von Lauis übergiebt eine ab der Jahrrechnung zu Baden ausgegangene Missive des Inhalts, die Boten mögen versuchen, ihn mit seiner Widerpart, die ihm die rechte Hand abgehauen habe, gütlich zu vertragen. Sollte das nicht geschehen können, so sollen die Boten dem Landvogt befehlen, dem genannten Christoffel zu erlauben, gemäß den Statuten von Ort zu Ort zu kehren. Man hat nun beide Parteien vorgerufen, aber nicht vereinbaren können. Die Widerpart des Christoffel glaubt, bei dem letztjährigen Urtheil zu verbleiben, und da keine neue Gewahrsame oder Kundschaft, die früher nicht im Rechten gewesen wäre, vorgebracht worden ist, so hat man das auf der letzten Jahrrechnung zu Lauis ergangene Urtheil gänzlich bestätigt und den Parteien bei einer Buße von 100 Kronen geboten, hierbei zu verbleiben. Das soll jeder Bote seinen Obern anzeigen, damit, wenn eine Partei herauskäme, man hievon Kenntniß hätte. **d.** Baptista Niget von

der Treiß eröffnet, vor Jahren habe ein gewisser Orland seinen Vater erschossen; letzter Tage vernehme er nun, daß Dionys von Brusin aus Mailand wisse, daß Bayochin von der Treiß dem Orland diesen Mord aufgetragen und ihm dafür Geld gegeben habe. Das Alles habe er dem Malefizschreiber und dieser es dem Landvogt angezeigt, der dann den Dionys aufgesucht habe. In dieser Angelegenheit seien bei 38 Kronen Kosten gelaufen. Da nun der Dionys in seinem Zeugniß den Bayochin nicht genannt habe, so habe der Landvogt erkannt, daß er, Riget, diese Kosten zu bezahlen habe. Er beschwere sich dessen und bitte, ihn dieser Last zu entheben. Anderseits bemerkt der Fiscal, wie Riget in Folge der genannten Anzeige, die aber, nachdem Dionys verhört worden war, sich als resultatlos herausstellte, Ursache dieser Kosten gewesen sei, und sie daher bezahlen solle. Es wird beschlossen, den Handel stillzustellen und in den Abschied zu nehmen, um den auf die nächste Jahrrechnung hineinkommenden Boten Instruction zu geben. **e.** Der Landvogt zu Lauis, Jacob Hugi, des Raths zu Solothurn, eröffnet, wie ein Jacob de Master Martin von Vigonio der Vernunft beraubt sei und vor einigen Monaten in seiner Berrücktheit seine Tochter getödtet habe. Er wäre nun mit Leib und Gut der Obrigkeit verfallen; da er aber viele kleine Kinder habe, so habe der Landvogt dieselben nicht von dem Gütlein stoßen wollen, sondern Bertröstung genommen und den Handel bis zur Ankunft der Boten eingestellt. Auf dieses erscheinen die Mutter und die Frau des genannten Jacob mit sechs kleinen Kindern und bitten, ihnen das Gut um Gotteswillen zu schenken, weil dasselbe nicht groß sei und die Kinder daraus erzogen werden müssen. Nachdem man von Ehrenleuten erfahren hatte, daß der genannte Jacob wirklich von Sinnen sei und den betreffenden Todtschlag in einer tauben Weise vollführt habe, so hat man das geringe Gut seinen kleinen Kindern geschenkt. In Betreff der Mißhandlung soll jeder Bote seine Obern berathen, wie man sich mit dem Jacob halten wolle. **f.** Es erscheint der Guardian des Klosters St. Francisci zu Lauis und eröffnet, seine geistlichen Obern, welche Minister genannt werden, haben mit Bewilligung der Bürgerschaft des Dorfes Lauis die Abhaltung eines Capitels ihrer Religion daselbst beschlossen; er bitte, hiefür Erlaubniß ertheilen zu wollen. Da man aber durch Ehrenleute berichtet worden ist, daß früher auch einige solche Capitel daselbst gehalten worden seien, wodurch aber einiges Unkraut gepflanzt worden sei, dessen Ausreutung jetzt noch viele Mühe erfordere, so wird die Sache in den Abschied genommen, um ab der nächsten Tagleistung dem Landvogt zu Lauis Antwort zugehen zu lassen. **g.** Die Gebrüder Philipp und Andrea de Marzeli von Sessa bitten abermals um Liberation in Betreff des von ihnen begangenen Todtschlages. Nach Vergleichung der Instructionen wird die Liberation ertheilt und das Vaterland den Petenten wieder geöffnet. Der Bote von Lucern, Hans (alias Jacob) Jeger, hat zwar zu dieser Liberation nicht gestimmt; nichtsdestoweniger hat man dieselbe mit der mehreren Hand erkannt. **h.** Es werden Johann Anton Cribell zum Malefizschreiber und Vincenz Castanea und Alexander Lag zu Fiscalen für die nächsten fünf Jahre angenommen. Der Bote von Lucern stimmt auch hier nicht bei und behauptet, daß solche Aemter nach altem Gebrauche verliehen werden sollen; man erwartet aber, die von Lucern werden sich nicht sündern, sondern das, was die Mehrheit beschließt, sich ebenfalls gefallen lassen. **i.** Die Boten erkennen, es soll der Landweibel des Landvogts, Jacob Hugi, bei den Appellationen mit dem Landvogt aus dem Rath treten. Zu diesem Beschlusse stimmt der Bote von Solothurn, Urs Wielstein, nicht, sondern glaubt, der Landweibel solle im Rathe verbleiben, weil es unter den Vorfahren auch so gepflogen worden sei. Da der betreffende Beschluß in guter Meinung erfolgt ist, so hoffen die übrigen Gesandten, die von Solothurn werden dem, was mit der mehreren Hand erkannt worden ist, nicht widersprechen. — Den Abschied unterschreibt Josua Zumbrunnen, Landschreiber zu Lauis.

Laut einer Randbemerkung auf dem Zürcher Exemplar ist dasselbe eine Abschrift aus dem Schaffhauser Abschied.

Im Zürcher, Berner und Basler Exemplar fehlen **f—h**; im Glarner, Freiburger und Solothurner **g, h**; **i** aus dem Solothurner.

269.

Bern, Freiburg, Greyerz (?). 1553, 6. bis 28. Juli.

Verhandlungen zwischen dem Grafen von Greyerz und Bern und Freiburg, auch den drei Pannern Greyerz, Montsalvens und Corbers mit Freiburg.

I. 1553, 6. Juli. Vor dem Rath zu Bern ruft der Graf von Greyerz in Betreff seiner Handlung zu Baden, anbelangend seine Gelten, um Rath und Hülfe an. Es wird ihm eine „Hofabfertigung“ gegeben; der Abschied von Baden sei noch nicht anhergekommen; übrigens könne man niemand vor dem Rechten sein.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 325, S. 114.

II. 1553, 7. Juli. Vor dem Rath zu Freiburg erscheint abermals der Graf zu Greyerz und bittet, daß man an seiner „obligender begerung“ nichts übel nehmen möchte. Man werde wissen, was in Betreff seiner Schulden in Baden vorgegangen sei. Er sei nun im Begriffe, sich nach Frankreich zu begeben, weil er dringend veranlaßt sei, den König zu begrüßen. Damit aber seine Entfernung nicht Argwohn erzeuge, habe er diese ohne Vorwissen derer von Freiburg nicht vornehmen wollen. Im Uebrigen legt er einen wälfchen Vortrag ein: „des daß er nach hinryte miner herren poten fürtragen, welches die 8 ort in abscheid genommen haben, die übrigen des zu verständigen, uf die meinung, wie er etliche wort uf die antwurt miner herren der Eidgnossen, so sy im einen geltentag zu Peterlingen angestimmt hatten, usgelassen und denselben antwurt (?) us bewegnuß des, daß wann sin güter usgeteilt, er um sin gut und eer kommen wurde, nit (?) antwurtet, und etlicher verstand gewesen sye, daß er minen herren, den Eidgenossen, das recht fürgeschlagen, welches er nie verstanden, sonders hab denen fürgeschlagen das recht, die unzimlicher wyß angegriffen wellten.“ Er bitte daher nochmals, die von Freiburg wollen, als seine Väter, ihn in väterlichem Schirm und Empfehlung wie bisher behalten; dann wolle er sich auch gegen sie so erzeigen, daß sie ein Wohlgefallen daran haben. Der Rath beschließt, man solle freundlich mit ihm reden und schauen, wie er sich gegen die von Freiburg halten wolle.

R. N. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

III. 1553, 14. Juli. 1. Vor dem Rath zu Freiburg erscheinen Boten der drei Panner Greyerz, Montsalvens und Corbers, und bitten, nach gewöhnlichem Gruß, die von Freiburg, ihnen rätlich und behülflich zu sein, daß sie mit Bezug auf das verbürgte Geld nicht zu Verlust kommen; es sei zu besorgen, sie werden von Haus und Hof und dem Zhrigen getrieben. Der Rath beschließt, ihnen freundlich zu sagen, die Sache sei denen von Freiburg leid; da aber die von Freiburg wegen ihrer eigenen Ansprachen mit dem Grafen (von Greyerz) in Verhandlung stehen und hierüber noch nichts beschlossenen worden sei, so wissen sie ihnen nicht zu rathen; die Sachen stehen vielmehr so, daß sie selbst guten Rathes bedürfen. Wenn aber ihre Verhandlung mit dem Grafen beendet sei, und sie ihnen dann berathen und beholfen sein können, so wollen sie dieses gerne thun. 2. Ebenfalls selbst erscheint der Graf von Greyerz persönlich und eröffnet: Auf den Vortrag von Ulrich Nig und Martin Sefinger habe er keine Antwort geben können. Da die Angelegenheit nicht ihn allein, sondern auch seine Untertanen betreffe, so sei ihm jetzt noch nicht möglich, so schnell seinen Bescheid zu erteilen. Er bitte, ihm das Ziel zu verlängern, er werde sich die Sache so angelegen sein lassen, daß man sehen werde, er trachte nicht nur nach Verzug, sondern daß es ihm mit der Sache ernst

sei, denn er sei immer geneigten Willens gegen der Stadt Freiburg; auf künftigen Sonntag werde er einige seiner Panner versammeln, um dann mit einer Antwort zu begegnen. Der Rath erwiedert: Er bedaure diese Antwort; dieselbe sei nur geeignet, Verzug zu veranlassen, wodurch großer Unwille unter der Burgerschaft entstehen werde. Da aber die Sache früher vor dem mehreren Gewalt verhandelt worden sei, so wolle man sie wieder dahin gelangen lassen, obwohl anzunehmen sei, der Graf werde auch da nicht viel erlangen. Wenn er aber ein Ziel von vierzehn Tagen oder drei Wochen begehrte, mit dem Versprechen, das Geld dann zu erlegen, oder die von Freiburg gemäß Brief und Siegel in den Posses der Güter zu setzen, so könnte ihm vielleicht geholfen werden; er möge die Sache wohl erwägen und sich einer bessern Antwort besinnen.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

Unterm 10. Juli 1553 werden Ulrich Nix und Martin Sefinger von Freiburg als Gesandte an den Grafen abgeordnet, R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 122. Gegenstand ihrer Instruction ist Verhandlung mit dem Grafen über dessen Schuldverhältnisse. Am 19. Juli berichten die Gesandten vor dem Rath über ihre Verrichtung. Dieselbe drehte sich vorab und hauptsächlich um eine, nicht klar liegende Einzelheit. Am Schlusse verlangt der Graf in Betreff seiner Schuldangelegenheit Verschub von sechs Wochen, den die Gesandten ihm nicht bewilligen. R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71. Das spät erfolgende Referat läßt sehr bezweifeln, ob diese Verhandlung mit unserm Abschied in Verwandtschaft stehe.

IV. 1. 1553, 19. Juli. Vor dem Rathe zu Freiburg bittet abermals eine Botschaft der drei Panner von Greyerz, Montsalvens und Corbers, ihnen um der alten Liebe, Freundschaft und des Burgrechts wegen rätzig und behülflich zu sein, wie sie der für den Grafen eingegangenen Bürgschaft enthoben werden möchten. Es wird ihnen geantwortet, ihre Beschwerde sei denen von Freiburg leid; doch wie gerne ihnen diese behülflich wären, so können sie es doch nicht, weil sie nicht minder in Sorgen stehen, wie sie um das Ihrige, das sie dem Grafen vorgestreckt haben, bezahlt werden können; der Graf habe eben vieles verschrieben und zugesagt, das aber von ihm nicht geleistet werde. Was man ihnen aber laut der Burgrechtsbriefe dienen könne, wolle man mit gutem Willen thun. Nachdem diese Antwort den Boten vor Rath eröffnet worden war, bitten dieselben nochmals zum höchsten, die Angelegenheit wohl zu betrachten; denn wenn sich dieselbe verziehe, so werden große Kosten auflaufen und werde man ihre Güter angreifen, wodurch große Unruhe im Lande entstehen, Thätlichkeiten vorkommen und sie von Haus, Hof und Vaterland getrieben werden. Dieses zu vermeiden sei ihr höchstes Begehren, die von Freiburg möchten die Summe, für welche sie, die drei Panner, sich verbürgert haben, über sich nehmen, sie zu der ihrigen stellen und mit beiden gegen den Grafen fürfahren. Der Rath antwortet ihnen, sie sollen nichts Thätliches oder Gewaltiges gegen einander vornehmen, sondern einander mit Recht besuchen, wie es tapfern frommen und verständigen Leuten zustehe; über das von ihnen angezeigte Mittel, wie ihnen zu helfen wäre, werde man sich weiter berathen. Die Boten erwiedern, sie wissen kein anderes Mittel, als das vorgeschlagene; wenn aber dasselbe nicht angenommen würde, so wären sie genöthigt, andere Mittel zu suchen. Auf die Anfrage, welche Mittel sie meinen, sagt der Bote von Greyerz: „um ein herrn, der sich verträge“; dabei stieß er den Boten von Montsalvens und raunte ihm in das Ohr, so daß dieser schwieg, „und doch wyter gefragt, geantwortet um andere mittel, wie dann vorstat“. Der Rath beläßt es hierauf bei seiner gegebenen Antwort, zumal die von Freiburg nicht wissen, wie sie sich mit ihrer Summe halten sollen; wenn die Boten aber vor den weitem Gewalt begehren, wolle man ihnen morgen Audienz geben; doch sei zu vermuthen, sie werden da nicht viel mehr erwirken, als der Graf, der die von Freiburg angegangen habe, seine Schulden gegen Basel, Schaffhausen, Mülhausen und Thann zu übernehmen, was man aber nicht eingehen wollte. Wenn den Boten aber etwas Weiteres angelegen sei, so mögen sie morgen vor Rät, Sechszig und Burger erscheinen. 2. 20. Juli. Vor genannter Versammlung wiederholen die Boten der drei Panner ihr gestriges Verlangen betreffend Uebernahme ihrer Bürgschaftsschuld. Es wird ihnen geantwortet, die von Freiburg haben wegen ihren eigenen Angelegenheiten Boten nach Greyerz abgeordnet; wenn die Boten der Panner verlangen, daß jene in ihrem Namen mit dem

Grafen reden, so werden sie es thun. Im Uebrigen sollen sie nichts vornehmen, außer mit Recht; was die von Freiburg ihnen gemäß dem Burgrecht zum Recht verhelfen können, werden sie mit gutem Willen thun.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

V. 1553, 22. Juli (Magdalenä). Vor dem Rath zu Freiburg berichten (Ulrich) Nix und (Martin) Sefinger: Nachdem sie dem Grafen (von Greyerz) ihren Auftrag eröffnet haben und ihn angegangen seien, sich zu erklären, ob er die von Freiburg bezahlen oder in ihre Unterpfänder einsetzen wolle, habe er „als hochmchtig beschwert“, namentlich wegen der Citation, geantwortet, es sei ihm unmöglich, einen Bescheid zu geben, er bitte einzig, zu warten, bis er sein Panner vollends befragt und vom König, dem er geschrieben, auch von dem Herrn von Bergie Antwort erhalten habe; er erwarte dieselbe auf den Montag (24. Juli). Doch, da die von Freiburg ihm die March angekündigt haben, so wolle er auf nächsten Montag oder Dienstag bei ihnen eintreffen und gemäß des Burgrechts versuchen, was in der Freundlichkeit vorgenommen werden könne. Er bedinge aber sicheres Geleit; denn als er das letzte Mal in Freiburg gewesen sei, habe ihn eine Frau mit schänden Worten angefallen; er besorge auch, man möchte ihm sein Pferd verbieten. Der Rath beschließt, ihm zu schreiben, er solle auf den Montag anherkommen, dann wolle man hören, was er zu verhandeln habe; doch dem Rechtsbot unbeschadet.

R. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 71.

Die Verhandlung mit dem Grafen erfolgte am 21. Juli, gemäß Mißwive von Freiburg an den Grafen vom 22. Juli, welche meldet, die Gesandten seien gestern bei ihm gewesen.

R. A. Freiburg: Mißwivenbuch No. 15, f. 186 (französisch).

VI. 1. 1553, 27. Juli. Vor Rath und Burger zu Freiburg trägt der Graf zu Greyerz vor: Als er gestern vor dem täglichen Rathe gewesen sei, habe er demselben eröffnet, wie er auf den Vortrag, den Ulrich Nix und Martin Sefinger im Namen derer von Freiburg an ihn gerichtet haben, und auf das an ihn gethane Rechtsbot, gemäß dem Burgrecht zu Scherwyl zu erscheinen, auf das höchste gebeten habe, mit ihm nicht rechtlich vorzugehen, sondern noch sechs Monate Geduld zu haben, denn ihm könne kein größeres Leid geschehen, als mit denen von Freiburg rechten zu müssen. Wolle man nun aber nicht länger das Beste thun, so begehre er, daß man die Herrschaft Dron (?), welche frei und von niemand belehnt sei, zu Handen ziehe. Beliebe auch dieses nicht, so wolle er „gemeinlich einem jeden“ zum Rechten stehen. Er glaube aber, nicht schuldig zu sein, in Scherwyl zu erscheinen, weil die von Freiburg daselbst Oberherren seien; früher und namentlich bei der Errichtung des Burgrechts habe dieser Ort dem Bischof von Lausanne gehört und sei daher unparteiisch gewesen. Er bitte nun, freundlich mit ihm zu unterhandeln. Rath und Burger bezeichnen nun Ulrich Nix, (Martin) Sefinger, (Hans) Keif, (Hans) List und (Jost) Freitag, um nach dem Morgenbrod mit dem Grafen zu verhandeln und zu schauen, ob man die Sache vereinbaren möchte. Als die Benannten diesen Beschluß dem Grafen anzeigten, verlangte er wieder den genannten Aufschub von sechs Monaten; werde dieser gewährt, so wolle er sich denen von Freiburg verschreiben, daß wenn er sie (in diesem Ziel) nicht befriedige, sie die Herrschaft Corbers in Posses nehmen mögen, wie wenn sie solchen mit Recht erlangt hätten; das wolle er auch vor gemeinen Eidgenossen anzeigen; er glaube, dieser Vorschlag sollte genügen. Werde derselbe nicht angenommen, so möge in der Freundlichkeit verhandelt werden. Er sei Willens, bei der Grafschaft zu bleiben; könne das nicht geschehen und müsse er sie verkaufen oder sonst von ihr zurücktreten, so wolle er sie denen von Freiburg zu einer „Leze“ vor jedem lassen und präsentiren. Rath und Burger beauftragen nun die genannten Berordneten, zu dem Grafen zu gehen und ihm anzuzeigen, wenn er mit keiner andern Antwort begegne, so seien sie beauftragt, unter Aufrechthaltung des Rechtsbotes, in der Sache fürzufahren. Es ist dieses dann sogleich geschehen. Die Berordneten berichten dann hierüber: Der Graf habe bemerkt, er hätte wohl geglaubt, man hätte ihm auf so billige Vorschläge für so kurze Zeit entsprochen; da aber das nicht der Fall sei, so schlage er männiglichem das Recht vor und wolle daselbe bestehen, aber aus genannten Gründen nicht zu Scherwyl, und in Betreff des Schreibers, der von beiden Seiten erwählt werden solle, wolle er nichts zu schaffen haben, und am genannten Orte werde er nicht Antwort geben, es werde denn mit Recht erkannt. Daneben habe er hoch geschworen und Himmel und Erde zu Zeugen

angerufen, daß die Sache denen von Freiburg zum Nachtheil gereiche. Nach Verhör dieses Wiederbringens beschließen Rath und Burger, bis Weihnachten das Beste zu thun, mit Vorbehalt einiger Artikel, welche der Stadtschreiber aufgezeichnet hat. Alles das sollen die Verordneten mit dem Stadtschreiber dem Grafen eröffnen und seine Antwort gewärtigen. Die genannten Verordneten bringen auch vor, er begehre, daß man ihm ein Rathsglied vergönne, um mit dem Herrn von Billarsel vor dem Rath in Bern zu erscheinen und demselben das Recht anzubieten, weil die von Bern seine Herrschaften, welche auf ihrem Gebiete liegen, angegriffen haben. Endlich bitte der Graf die von Freiburg, ihn um 2000 Kronen Hauptgut gegen Biziüs Archer von Bern, für welche Schultheiß Studer und Schultheiß Ammann Bürgen seien, zu vertreten, und diese Summe über sich zu nehmen; er wolle ihnen dann die Ablösung von Jaun und Galmis abtreten. Rath und Burger beschließen: 1. In Betreff der Absendung eines Boten, um ihren Mitbürgern und Brüdern das Recht anzubieten, könne man ihm, wie gerne man es thun würde, nicht willfahren; wenn man ihm aber sonst etwas zum Guten thun könne, so werde man sich gutwillig finden lassen. 2. Anbelangend die 2000 Kronen sei denen von Freiburg unbekannt, daß der Graf für Jaun und Galmis eine Ablösung habe, da ihre Briefe auf einen ewigen Kauf lauten; wenn er aber eine Ablösung zu haben beglaube, so möge er die von Freiburg hierüber des Weiteren verständigen. 3. 28. Juli. Nachdem dem Grafen von Greyerz gestern einige Artikel vorgelegt worden sind, antwortet er nun vor dem Rathe zu Freiburg: 1. Es sei ihm unmöglich, so schnell seinen Bescheid zu geben, er verlange eine Copie und acht Tage Verdanf. 2. Er begehre neuerdings einen Rathsboten, um zu Bern das Rechtsbot zu thun. 3. Ebenfalls verlange er, daß die von Freiburg die 2000 Kronen, die er an Biziüs Archer schulde, gegen die Ablösung von Jaun übernehmen. 4. „Heb er minen herren von fallis (?) wegen bewilligen wöllen.“ 5. Er bitte, einem seiner Untertanen Audienz zu geben. 6. Man möge den Anwesenden von Cammerach bewilligen, eine Attestation aufzunehmen in Betreff der Schulden, die er wegen des Herrn von Chasteaufort bezahlt habe, es sei bei Hans Hecht oder Andern. Der Rath beschließt: 1. In Betreff der drei ersten Artikel bleibe es bei dem gestrigen Beschlusse. 2. Die Aufnahme von Rundschaften werde bewilligt, in der Meinung, daß der Großweibel oder sein Stellvertreter zugegen sei. Nach Eröffnung dieses Beschlusses bemerkt der Graf, er hätte zwar erwartet, man würde ihm die Copie und den Verdanf bewilligen; er verlange nämlich nicht, mit denen von Freiburg zu rechten; wie dem aber immer sei, so wolle er Alles, was er mit Leib, Ehre und Gut vermöge, denen von Freiburg präsentirt haben.

R. N. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

270.

Luggarus. 1553, 13. Juli. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lavis und Luggarus Abschiede Ab. II. Staatsarchiv Zürich: Ennetbirgische Abschiede 1512—1560, f. 199.
 Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede N N, S. 67. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede.
 Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 25. Kantonsarchiv Freiburg: Ennetbirgische Jahrrechnungen Band No. 104.
 Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 33.

Gesandte: Zürich. Rudolf Kloter, Statthalter. Bern. Jacob Gülder, des Raths. Lucern. Jacob Jeger, des Raths. Uri. Hans Troger, des Raths. Schwyz. Martin Bürgi, des Raths. Unterwalden. Melchior Lussi, Landschreiber zu Nidwalden. Zug. Hans Burkard, des Raths. Glarus. Melchior Gallati, des Raths. Basel. Jacob Götz, des Raths. Freiburg. Franz Werra, des Raths. Solothurn. Urs Wielstein, Seckelmeister. Schaffhausen. Konrad Sorg, Zunftmeister.

a. Der Gesandte von Uri fordert instructionsgemäß 72 Gulden 10 Schilling Urner Währung, welche der Landvogt von Livinen auf Befehl der Mehrheit der Boten, die letztes Jahr hier auf der Jahrrechnung waren, am Büchsenhause zu Irnis, in welchem sich das gemeiner Eidgenossenschaft gehörende Geschütz befindet,

verbaut hat. Beim Mangel an Instruction wird die Sache in den Abschied genommen. Da man heinebens berichtet wird, das genannte Geschütz sei hauolos und es gehe ihm täglich ab, so soll jeder Bote, dem es gelegen ist, auf der Heimreise dasselbe befehen, um seine Obern über den Stand desselben berichten zu können, damit man sich berathe, ob man es nicht in Rüstung stellen wolle. Daneben soll jedes Ort seine Boten beauftragen, auf dem nächsten Tag zu Baden denen von Uri oder ihrem Landvogt von Livinen das verbaute Geld zu erstatten. **b.** Die Erben des alten Landvogts zu Mendris, Vogt Ambrunnen (Zürich: Brunner) von Unterwalden, begehren durch ein Empfehlungsschreiben ihrer Obern Vergütung der Mühe und Arbeit, welche jener im Handel von Stabio gehabt habe. Es ist diese Angelegenheit noch nicht ausgetragen und wird im Abschied von Lauis heimgebracht; die Orte sollen aber eingedenk sein, die benannten Erben nach Vollendung des Handels zu befriedigen. **c.** Der Landvogt zu Luggarus hat vor einigen Monaten drei, welche zu Luggarus seßhaft waren, nämlich den Anton Maria Besoko, Hofmeister des Marktgrafen von Mafferan, den Swarner Catschag und den Trontan auf Befehl der VII Orte des Glaubens wegen verwiesen. Der Marktgraf ersucht nun schriftlich, den genannten Anton Maria in Luggarus wohnen zu lassen, oder ihm zu vergönnen, auf einen gemeinen Tag zu Baden zur Verantwortung zu kommen; wenn er etwas gefehlt habe, sei der Marktgraf bereit, ihn zu bestrafen. Da die betreffende Weisung an den Landvogt gerichtet worden ist und die Boten nicht Gewalt haben, diesfalls einzugreifen, so läßt man es bei der vom Landvogt verfügten Verweisung bewenden. Da man aber Bericht erhaltet, daß die Verwiesenen zeitweilig heimlich zu ihren Weibern und Kindern zurückkehren und diese letztern auch der neuen Religion anhängen, so wird dem Landvogt und Landschreiber befohlen, dieselben ebenfalls zu verweisen, so zwar, daß sie in Monatsfrist das Land geräumt haben sollen; würde man nachher jemand betreten, so sollen die Betreffenden gefangen gelegt und als Ungehorsame an Leib und Gut gestraft werden. Wenn der Landvogt jemand verschonen und diesem Befehl nicht stattthun würde, so soll er Verweis und Strafe der Obern gewärtigen. Deswegen wird die Sache auch in den Abschied genommen, um die Obern diesfalls zu verständigen. **d.** Auf die Klage der Unterthanen, daß die Capitel mit mancherlei Neuerungen verlegt werden, hat man zu Mailand mit dem großen Kanzler hierüber geredet. Er sendet nun einen Brief nach Luggarus, worin er verlangt, wie er solches schon mündlich zu Mailand gethan hat, daß man die mailändischen Kaufleute mit den Waaren, die sie im Gebiete der Eidgenossen kaufen, zollfrei ins Herzogthum Mailand fahren lasse. Nachdem man dieses Begehren heimzubringen genommen hatte, verlangt er nun, daß man wenigstens die Zoller anweise, bis zur Erledigung des gestellten Begehrens das Zollgeld so anzunehmen, wie es da, wo der Zoll aufgenommen werde, läufig sei, damit Verlust am Geld vermieden werde. Es wird ihm geschrieben, man wolle auch dieses an die Obern bringen; diese seien gesinnt, die Capitel und gute Nachbarschaft zu halten, wie man sich dessen auch von Seite der Mailänder versehe. Dabei beklagt sich Doctor Bartholomä Carlo von Lauis, es werden ihm auf ein Gut, das er zu Como besitze, entgegen dem alten Gebrauch und den Capiteln einige Tellen gelegt. Auch sonst erhält man von anderwärtigen Neuerungen Bericht. Man hat nun den Landvögten allenthalben befohlen, den Unterthanen durch Zuschriften oder, wo es nöthig ist, durch persönliches Hinreiten nach Mailand beholfen zu sein, daß den Capiteln nachgelebt werde. **e.** Der Gesandte von Uri legt ein Schreiben seiner Obern folgenden Inhalts vor: Die Zoller zu Lauis wollen den zu Uri wohnenden Jacob Dawo nöthigen, von seiner Waare, die er dort durchführe, den Zoll zu geben, während er als Eidgenosse denselben nicht schuldig sei. Sie haben (ihm) befohlen, dormalen hierüber kein Recht ergehen zu lassen; wenn man die von Uri nicht wie andere Eidgenossen zollfrei fahren lassen wolle,

so bieten sie auf eidgenössisches Recht zu gleichen Zusätzen. Da man schon zu Lauis Bericht erhalten hat, daß die Zoller von ihrer Forderung abgestanden seien, so ist eine weitere Berathung unnöthig geworden; da aber der Bote von Uri dennoch ersucht, die Sache an die Obern zu bringen, so hat man ihm entsprochen.

f. Der Landvogt von Luggarus, Kaspar Stierli von Schaffhausen, hat früher angezogen, die Commune Gulin habe Statuten aufgesetzt, daß jeder an seinen eigenen Gütern die Almenden einschlagen und für eigen benutzen dürfe, mit der Bedingung, daß durch dieses Einschlagen weder Straßen, noch Holzzüge oder Brunnen „übernommen“ werden sollen. Dieses Einschlagen gereiche aber dem gemeinen Manne zu großem Nachtheil. Der Landvogt verlangt nun Antwort. Nach Vergleichung der Instructionen wird dem Landvogt befohlen, diese Statuten aufzuheben und die eingeschlagenen Almenden wieder aufthun zu lassen, und wenn andere Communen im gleichen Falle seien, soll er diesfalls zu handeln auch Gewalt haben. Es sind auch Einige aus dem Mainthal wegen Almenden, welche die Commune Cavergho hinweggegeben hat, vor den Boten im Recht gestanden. Ueber diesen Handel aber hat man keinen endschließlichen Bescheid gegeben, sondern will denselben an die Obern bringen, die sich zu Tagen erläutern werden, ob sie es bei dem Hinweggeben wollen verbleiben lassen, oder, wie zu Luggarus, das Wiederöffnen befehlen wollen.

g. Peter Albert, alt-Landschreiber im Mainthal, trägt im Namen einer armen Wittve vor: Die Statuten verfügen, daß kein Wirth Knaben, die bevogtet und unter den Jahren seien, für mehr als 40 Kreuzer auf Borg geben soll; auch habe diesfalls der alte Landvogt im Mainthal, Hans Stocker von Zug, einige Rüße gethan. Dem Allem zuwider haben einige Wirthe den Sohn der benannten Wittve so „aufgewidlet“, daß sie ihm ungefähr in drei Monaten Alles, was er habe, abgezogen haben; sie glaube, daß dieses ihr und den übrigen Kindern, welche Mädchen seien, nicht zum Nachtheil gereichen solle, und bittet, ein Einsehen zu thun. Nachdem man die Statuten, Rüße und die von den Obern erlassenen Capitel, in welchen solche Ungebührlichkeiten bei Verlust der Ansprache verboten sind, verhört hatte, so hat man das Gut der Wittve und den kleinen Kindern zu Handen gestellt und erkennt, daß sie für die betreffenden Schulden unangefochten bleiben sollen, bei 100 Kronen Buße. Da aber die Ansprecher gedroht haben, hin und wieder zu laufen und Vieles daran zu setzen, daß dieser Beschluß gestürzt werde, so hat man denselben in den Abschied genommen, damit, wenn jene zu Tagen oder sonst der Sache nachlaufen würden, die Obern die Wittve bei ihren erlangten Rechten zu beschützen wissen.

h. Auf dieser Jahrrechnung sind auch noch folgende Artikel angezogen worden: 1. Als Niklaus Wirz Landvogt zu Luggarus war, habe er einen Apotheker, genannt Bedan, wegen Beschimpfungen der Sacramente der christlichen Kirche aus der Landschaft Luggarus verwiesen; dieser aber habe sich wieder in das Land gelassen. 2. Letztes Jahr sei durch die Rathsboten zu Luggarus „des glaubens halben gegen den siben orten sich gschristlich verbunden“, (befohlen worden), daß einige neue gedruckte Büchlein, die von einem gewissen (Paul Peter) Bergerio ausgegangen seien, ebenso andere neue Bücher, die über den Glauben handeln, dem Landvogt und Landschreiber in das Schloß abgeliefert werden sollen; das sei nicht befolgt worden. 3. Der Priester Johannes de Becharys (Beccaria) sei, nachdem er ein Weib genommen hatte, aus der Landschaft Luggarus verwiesen worden und habe sich dann zu Misoy in Bünden niedergelassen. Dasselbst halte er Schule und einige Luggarner haben ihre Kinder zu ihm in die Schule und an den Tisch gethan. In Betracht der Verschreibung, welche die Luggarner des Glaubens wegen den VII Orten ausgestellt haben, wird nun erkannt: 1. Der Landvogt soll den Bedan aus der Landschaft verweisen, in der Meinung, daß derselbe in Monatsfrist mit Weib und Kindern die Landschaft geräumt haben soll; würde er wieder hereinkommen, so hätte er Strafe an Leib und Gut zu erwarten. 2. Der Landvogt soll abermals einen Ruf ergehen lassen, daß jeder im

Dorfe Luggarus ihm und dem Landschreiber die Bücher des Bergerio und andere, welche die neue Religion berühren, in zehn Tagen überliefern solle, bei 10 Kronen Buße. Würden nach Verfluß dieser zehn Tage bei jemand solche Bücher entdeckt werden, so soll derselbe gemäß der Verschreibung an Leib und Gut hart bestraft werden (!). 3. Allen denen, die ihre Kinder bei dem Schulmeister zu Misox haben, soll der Landvogt gebieten, bei Verlust der Gunst und Gnade der Obern, in Monatsfrist die Kinder dort wegzunehmen.

I. Der Gesandte von Solothurn eröffnet gemäß Instruction, seine Obern haben in letzter Zeit einen gewissen Joseph de Vitall von Cremona (Zürich, Bern und Schwyz: Cramunen) wegen einiger Bubenstücke, die er gegen die französische Gesandtschaft habe vornehmen wollen, im Gefängniß gehabt, aus welchem er indessen ohne Leibesstrafe entlassen worden sei. Man vernehme nun aber, daß er einige Zeit zu Luggarus gewohnt habe, daß er daselbst des Glaubens wegen gefangen gewesen und wegen gleicher Ursache auch aus dem Herzogthum Mailand verwiesen worden sei. Die von Solothurn wollen nun solches anzeigen, den übrigen Orten überlassend, ob sie diesfalls ein Einsehen thun wollen. Da nun dieser Joseph ein unverschämter Mensch und aus seinem eigenen Vaterland verwiesen worden ist, so hat man dem Landvogt zu Lauiß geschrieben und dem zu Luggarus mündlich befohlen, diesen Joseph, wenn er in ihre Amtsverwaltung kommen sollte, sofort zu verweisen, und wenn er wieder daselbst betreten würde, gefangen zu legen und an Leib und Gut nach Verdienen zu bestrafen.

K. Vogt Jeger von Lucern stellt aus Auftrag seiner Obrigkeit die Bitte, dem Tiberius Aplan die 60 Kronen, um welche der Landvogt zu Luggarus mit ihm wegen des von ihm begangenen Friedbruchs „bekommen“, nachzulassen; wenn Leute aus andern Orten in die Strafe derer von Lucern fallen würden, werde man sie dessen genießen lassen. Da von allen Bußen dem Landvogt der dritte Theil gehört, so hat man ihm diesen nebst den Kosten verabreicht; den Rest hat man mit Rücksicht auf die von Lucern dem Tiberio geschenkt; das gute Erbieten derer von Lucern wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort daran denken kann.

L. Da die Zölle zu Lauiß und Luggarus letztes Jahr für eine Anzahl Jahre verliehen worden sind, so verlangen die Boten von den Zollern die 6 Kronen, die ihnen nach altem Gebrauch von dem Zoll entrichtet worden sind. Die Zoller weigern sich, dieselben zu bezahlen, weil in ihren Lehenbriefen hievon nichts gemeldet sei und die Boten, welche diese Briefe errichtet haben, den Zollern diese Abgabe erlassen haben. Einige der jetzt anwesenden Boten haben sich bei denen, die bei Errichtung der Lehenbriefe zu Tagen gewesen sind, hierüber erkundigt und die Antwort erhalten, die betreffenden Kronen sollen jedem Boten nach altem Gebrauche werden. Die Sache wird nun heimgebracht, damit man sich bei den Boten, die bei der Verhandlung waren (wiederholt) erkundige und die auf die künftige Jahrrechnung gehenden diesfalls instruire.

III. I. Einnahmen: 1. Vom Seckelmeister zu Luggarus 1825 Pfund, das Pfund zu 5 Doppler, als Landsteuer. 2. Vom Seckelmeister aus dem Mainthal des vordern und hintern Gerichts die Steuer mit 600 Pfund gleicher Währung. 3. Vom Podesta aus Verzasco 112 Pfund Landsteuer obiger Währung. 4. Vom Seckelmeister von der Riviera di Gambarogno 275 Pfund gleicher Währung, ebenfalls Steuer. 5. Vom Consul von Brissago 68 Pfund Steuer derselben Währung. 6. Der Landvogt zu Luggarus, Kaspar Stierli von Schaffhausen, hat in Betreff des Malefiz für Bußen verrechnet 232 Kronen und 3 Dicken 3 Pfening; davon aber abgezogen 83 Kronen 3 Dicken und 1 Kreuzer, die die frühern Boten ihm auszugeben befohlen haben, oder von ihm für Bauten und Hausrath für das Schloß verwendet worden sind. Nach Abzug dessen und eines Drittheils, der ihm und dem Landschreiber von den Bußen gehört, übergiebt er noch 70 Kronen 3 Dicken 3 Bagen und 4 Kreuzer. 7. Die Zoller erlegen 800 Sonnenkronen, des Schlags zu Frankreich, gemäß dem Briefe, den sie letztes Jahr zu Baden erlangt haben.

II. Ausgaben: 1. Löhnungen:

Dem Landschreiber 52 Sonnenkronen, dem Landweibel 42 Kronen, dem Fiscal 12 Kronen. 2. Den Edlen zu Luggarus 88 imperialische Pfund gemäß ihrem von den Eidgenossen erhaltenen Brief, den sie vorgewiesen haben. 3. Drei Communen im Mainthal als Steuer für eine steinerne Brücke, die sie gebaut haben, für dieses Jahr 50 Kronen; doch sollen sie jetzt nicht mehr vorkehren. III. Nach Berechnung alles Einnehmens und Ausgebens, hier und zu Lauis, was die Obern nach Gebrauch und Uebung auszugeben haben, bleiben jedem Ort 135 Kronen und 15 neue italienische Kronen. Den Abschied unterschreibt Walter Koll von Uri, Landschreiber zu Luggarus.

n. Die Rätthe und Regenten der Landschaft Luggarus eröffnen vor den Gesandten: Es sei früher viel Unrecht und Betrug gegen die armen Waisen und sonst dadurch geschehen, daß man jeglichen Büchern im Recht Glauben geschenkt habe. Diesem vorzukommen, haben sie mit Gunst, Wissen und Rathschlag ihres Landvogts, Kaspar Stierli, beschlossen, ihrer Statute folgende Landsetzung beizufügen und ausrufen zu lassen: 1. Der Landvogt, Statthalter oder andere Richter sollen keinem Buche, in welcherlei Geschäften immer dasselbe vorgewiesen werde, zu Gunsten desjenigen, der es auslegt, seiner Kinder und Erben Glauben schenken, es sei denn im Buch selbst die Schuld durch den Schuldner oder einen Viedermann, der anwesend gewesen ist, als jener die Waare erhalten hat, unterschrieben, oder von einem Viedermann im Buche bescheinigt worden, daß mit dem Schuldner in des erstern Gegenwart eine Rechnung verpflogen worden sei. Vorbehalten sind Ansprachen bis zur Summe von 32 terzolischn Pfunden „doch allein“ ein Jahr nach Verfallzeit der Schuld, „und nach (v)erschynung desselben jars, so der (welcher?) glouber des buchs ist, nit durch rechtsübungen mag kuntlich machen“, daß er die Buchschuld an dem Schuldner oder dessen Erben mit Recht gefordert habe, so sollen auch Ansprachen bis zum benannten Betrage verloren sein und dem Buche kein Glauben gegeben werden. Dabei wird bestimmt, wenn Einer zu dem Andern im Rechten oder sonst sagt, er glaube seinem Buche nicht, so soll hiemit die Ehre des Letztern oder von dessen Buch in anderweg nicht angetastet sein. 2. Wer eine vor dieser Verordnung aufgelaufene Schuld zu fordern hat, für deren Nachweis er nichts anderes besitzt als sein Buch, der soll innerhalb den nächsten sechs Monaten die Schuld gichtig machen, ansonst ihm nicht weiter zu glauben ist, als wie oben gemeldet wird. 3. Den Apothekern, wenn diese die Recepte der Doctoren in ihrem Buch oder (an der) Schnur haben, soll man glauben, daß sie die betreffenden Arzneien verabreicht haben; aber in Betreff des Werthes derselben soll man nicht schuldig sein, an ihr Buch zu kommen, sondern es soll derselbe durch einen von beiden Theilen erwählten Schärer bestimmt werden. Wenn die Apotheker den Betrag ihrer Arzneien in drei Jahren, nachdem jene ausgegeben worden sind, nicht einziehen, so können sie solche nicht mehr beziehen, sondern es soll angenommen werden, sie seien diesfalls bezahlt worden, es sei denn, daß sie hierüber einen Schuldbrief verfaßt haben oder durch Rechtsübungen darthun können, daß sie den Schuldner rechtlich belangt und die Ansprache im Rechten an ihm gefordert haben. Wenn sie die Recepte nicht in oben beschriebener Weise besitzen, so ist man nicht schuldig, ihren Büchern zu glauben. Da die Landschaft sehe, daß die Obern und deren Gesandte stets geneigt seien, ihr gute Satzungen und Ordnungen zu geben, so bitte sie, diese Satzung zu bestätigen und den Amtleuten zu befehlen, dieselbe aufrecht zu halten. Es wird diesem Begehren entsprochen, doch den Anforderungen der Obern und ihrer Amtleute unmachtthilig. Es siegelt der Landvogt zu Luggarus, Kaspar Stierli von Schaffhausen, den 16. Juli 1553.

St. A. Lucern: Statuten von Luggarus S. 40.

Das Gesandtenverzeichnis aus dem Art. **n.**

Im Berner, Schwyzer, Glarner und Freiburger Exemplar fehlt **m.**

271.

Scherwyl, bei Roche. 1553, 28. Juli.

Kantonsarchiv Freiburg: Urkunden, Balliage de Corbières, No. 76.

Zu Scherwyl, an der durch das unter den Parteien bestehende Burgrecht bestimmten March, erscheinen vor Peter Tossi und Jost Freitag, Burgern und des Raths zu Freiburg und von dieser Stadt erwählten Schiedrichtern, Ulrich Niz, Hans Reif und Hans List, Rathsglieder und Abgeordnete derer von Freiburg, in Begleit von Franz Gurnel, Stadtschreiber von daselbst, eines Theils, als Kläger, und Graf Michel von Greyerz andern Theils. Die Kläger eröffnen: Auf das Gesuch des Grafen haben die von Freiburg ihm wiederholt bedeutende Summen Geldes und unter Anderm eine solche von 6000 Gold-Sonnentronen geliehen. Als der Zahlungstermin verschieben war, sei derselbe auf die Bitte des Grafen auf fernere drei Jahre verlängert worden, und als diese zu Ende gegangen, habe man den Grafen an die Bezahlung gemahnt, aber von ihm keine Antwort erhalten. Man habe ihn dann nach Freiburg berufen und aufgefordert, den sachbezüglichen Verschreibungen Genüge zu leisten; das aber habe er nicht thun wollen, sondern stets Mittel gesucht, die Sache zu verzögern. Dadurch seien die Obern der Gesandten veranlaßt worden, gegen den Grafen das Recht zu gebrauchen, und haben daher die Abgeordneten beauftragt, gegen den Grafen ein Urtheil zu verlangen, damit er verhalten werde, ihnen zu genügen. Sie fordern daher, daß der Graf das Rückständige bezahle, oder denen von Freiburg in Gemäßheit der Verschreibung das Pfand („la piece“) überlasse. Zuseolge ihrer Titel und da der Graf nicht mit seinen Schiedrichtern erscheine, wie das Burgrecht es erfordere, soll ihr Rechtsbegehren ihnen zuerkannt und ihnen das Passement ertheilt und Vergütung von Kosten und Schaden zugesprochen werden. Der Graf antwortet durch Johann Ruffin, Schreiber zu Chambery: Bei Errichtung des Burgrechts sei der Ort la Roche Grenzort gewesen und habe einem eigenen Herrn gehört; jetzt aber stehe derselbe denen von Freiburg zu; er glaube daher, es eigne sich dieser Ort nicht für diese Sache; um Nichtigkeit der Verhandlung zu vermeiden bitte er, einen andern unparteiischen Ort zu wählen, an dem er erscheinen werde, andernfalls er Nichtigkeit der Verhandlung protestire. Die Kläger erwiedern, die Einwendung des Grafen könne ihren Obern nicht hinderlich sein; der Graf habe sich wiederholt in seinen Angelegenheiten des Burgrechts beholfen, sowohl im Verhältniß zu den Eidgenossen als zum König, zu Peterlingen und anderswo; auch habe er für Anerkennung und Bestätigung des Burgrechts ohne Widerspruch denen von Freiburg jährlich eine halbe Mark Silbers oder zehn Florin Freiburger Münze bezahlt. Wenn das Burgrecht mit Bezug auf andere Punkte, zum Beispiel bei einfallendem Krieg und sonst gut und beobachtet worden sei, so soll es auch in Betreff seiner übrigen Artikel gehalten werden. Der Ort bewirke keine Parteilichkeit, da diejenigen, welche da urtheilen, nicht dem Ort angehören („ne sont point de lieu“), sondern von den Parteien erwählt werden; viel eher als der Ort wären also die Richter parteiisch. Sie schließen daher: Ungeachtet der Graf seine Schiedrichter nicht zur Stelle habe, solle den Klägern das Passement ertheilt werden. Der Graf bemerkt, es sei nie gehört worden, daß er irgendwie das Burgrecht verletzt oder ihm entgegen gehandelt hätte, und er sei entschlossen, dasselbe nach seinem ganzen Vermögen zu halten; er bestreite nur die Zuständigkeit des Orts; dieser habe bei Abschluß des Burgrechts dem Bischof von Lausanne gehört und sei daher unter den Parteien neutral gewesen; jetzt werde auf Freiburger Gebiet geurtheilt. Die Kläger entgegneten noch, wenn

auch der Ort ihren Obern zustehet, so urtheilen doch nicht die Leute des Orts und auch nicht diejenigen des Landes; um allen Verdacht zu meiden, seien die Richter von Freiburg ihres Eides gegen ihre Obern entbunden worden. Die Schiedrichter prüfen dann voraus den Act des Burgrechts und finden dann: In Betracht, daß der Graf auf dem gestrigen Tage, der dann von den Parteien auf heute verlegt worden ist, die betreffende Bestimmung nicht beanstandet und sich früher der Artikel des Burgrechts bedient habe, so sei dieses Burgrecht auch bezüglich des Ortes der March in Kräften, was bis auf diese Stunde nicht bestritten worden sei, und da der Graf ohne seine Richter erschienen, so sei den Klägern ihr Rechtschluß zuerkannt, weshalb ihnen hiemit das Passement vollständig und unbedingt ertheilt werde. Den Klägern wird auf ihr Verlangen hierüber eine Urkunde zugestellt. Der Graf protestirt stets Nullität. Die beiden Richter siegeln. Es unterzeichnet: Prayer.

Der Act ist französisch: die beiden Siegel sind vorhanden. Abgedruckt in den Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse romande, Tom. XXIII S. 308.

Mit Rücksicht auf die gleichzeitigen Verhandlungen zu Freiburg vom 27. und 28. Juli wird hier unter dem Grafen immer nur sein Stellvertreter, Johann Ruffin, zu verstehen sein.

272.

Freiburg. 1553, 3. August.

Kantonarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 71.

Vor Râth und Burger zu Freiburg eröffnet der Graf zu Greyerz: Ulrich Nix und (Hans) Reif haben im Namen derer von Freiburg von ihm zu wissen verlangt, ob er dem Urtheil nachkommen wolle, warum er den Prior von Part-Dieu („Pardey“) gefangen genommen habe, und endlich begehrt, daß der Weibel von Corbers, den er auch eingethan hatte, freigelassen werde. Er habe ihnen geantwortet: 1. Er sei der Meinung, bevor die von Freiburg mit dem Handel fortfahren, sollte man einen friedlichen Versuch thun, ob die Sache sich vereinbaren lasse. 2. Der Prior habe so gegen ihn gehandelt, daß er Mehreres verdient hätte; wenn einer solche Fehler gegen die von Freiburg verüben würde, so würden sie nicht so milde verfahren. 3. Der Weibel habe sich ungehorsam erzeigt; auf die Bitte derer von Freiburg habe er ihn aber freigelassen. Da er nicht gesinnt sei, mit denen von Freiburg zu rechten, so sei seine höchste Bitte, ihm, in Betracht der alten Freundschaft, acht Tage zu vergönnen, um sich zu berathen und dann denen von Freiburg eine Antwort zu geben; er sei ganz des Willens, mit ihnen so zu handeln, daß sie sich begnügen werden und können. Wenn ihm das bewilligt werde, werde er sich gegen die Stadt Freiburg in dem Maße erkenntlich erzeigen, daß sie ewig daran denken werde. Beinebens bitte er um einen Boten, der mit dem Herrn von Billarsel nach Bern reite, um diesem behülflich zu sein, die von Bern zu vermögen, gegen ihn bescheidener zu sein. Râth und Burger beschließen: 1. Dem Grafen wegen des Gefangenen Dank zu sagen. 2. Die begehrtten acht Tage werden ihm bewilligt, sich zu berathen und dann Bescheid zu geben, ob er dem Urtheil nachkommen wolle oder nicht, oder mit denen von Freiburg in der Güte so zu verhandeln, daß sie hieran kommen mögen. Das soll den Rechten der Letztern und dem erlangten Urtheil unnachtheilig sein. Dabei soll der Graf keine Neuerung oder Aenderung in der Grafschaft vornehmen und die Unterthanen gänzlich ruhig lassen.

Unterm 2. August berichten vor dem Rathe zu Freiburg Ulrich Nig und Hans Reif, als von jenem unterm 1. August an den Grafen (der dann anhergekommen ist) instruirte Gesandte über die an diesem Morgen (2. August) zwischen ihnen und dem Grafen verpflogene Verhandlung. Sie besteht der Hauptsache nach in dem vom Grafen am 3. August vor Râth und Burger Referirten. Der Rath beschließt, den Grafen auf morgen vor Râth und Burger zu vernehmen. R. N. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 125, Rathsbuch No. 71.

273.

Bern, Freiburg, Corbers. 1553, 5. bis 31. August.

Verhandlungen zwischen Bern und Freiburg und dem Grafen von Greyerz, auch den drei Bannern Greyerz, Corbers und Montsalvens.

I. 1553, 5. August. 1. Beim Rathe zu Bern eröffnet ein Bote von Freiburg, nämlich Herr List, nebst dem Herrn von Villarzel, im Namen des Grafen von Greyerz, die von Bern mögen ihm das Beste thun und ihm in Betreff der Schulden, die er ihnen erstatten sollte, einen Verschub bewilligen; in acht Tagen wolle er sich mit ihnen „stellen“, daran sie wohl kommen können, mit Gütern oder sonst, damit er nicht also um das Seine komme und dasselbe ihm vergantet werde, „dann die schon ufgehbt und etliche güter angriffen durch m. h. amtlüt und ander“, was ihm und den übrigen Gelten zum großen Nachtheil gereiche. Der Rath beschließt: Er habe die „Ufhebung“ durch die Amtleute geschehen lassen, damit die von Bern um das Ihrige versichert seien; das sei aber nicht in der Meinung geschehen, diese Güter, die viel mehr werth seien, als ihre Schuld betrage, zu eignen, wodurch Andere verkürzt würden. Wenn der Graf in acht oder vierzehn Tagen komme und die von Bern ausrichte, so seien sie zufrieden. Doch soll hiebei an allen Orten und Enden ihr Recht von der Herrlichkeit wegen vorbehalten sein. Was aber Privatpersonen anbelange, so wolle man diesen nichts versperren. „Den amtlüten schryben, ouch so ander kämen, die ouch an sölichen stufen recht, die ouch lassind ufheben und mit dem rechten fürfaren, so m. h. des iren versichert.“ 2. Im Namen der Stadt Freiburg trägt der genannte Bote vor, sie habe gegen den Grafen etwas Rechts Handels „angesehen“ und deswegen gemäß dem Burgrecht einen Rechtstag nach Scherwyl angesetzt. Als sie dann denselben besucht haben, „er mit sinen zugakten nit verwart“, und habe sich ausgedet, der Platz sei in ihren Händen und ihm daher nicht gelegen. Die von Freiburg seien hierauf nicht eingegangen, sondern in dem Rechten fürgefahren und haben ein Passement erlangt. Da auf dem Tag zu Baden erkannt worden sei, daß jedermann gegenüber dem Grafen bei Brief und Siegel bleibe, so bitten die von Freiburg um Rath, wie sie sich halten sollen, wenn sich der Graf dem Passement widersetzen sollte. Der Rath beschließt: Da der Gesandte nicht eröffnet habe, aus welchem Grunde die von Freiburg sich wider den Grafen in das Recht gelassen haben, so wisse man nicht, warum sie das Passement genommen haben oder was der Handel eigentlich sei. Deshalb könne man nicht rathen, bis man über den Haupthandel aufgeklärt sei. St. N. Bern: Rathsbuch No. 325, S. 218.

II. 1553, 9. August. Vor dem Rathe zu Bern verlangt ein Bote von Freiburg, Herr List: 1. wieder Rath in Betreff des Grafen von Greyerz und legt schriftlich vor, was sie mit ihm gehandelt haben, „sye von der tell (?) wegen uf der herrschaft Corbers“. 2. Als sich der Admodiator von . . . wegen einiger Garben Korn über ihren Amtmann zu Romont beklagt habe, daß er ihm gegen die Bauern, denen er jene abgefordert habe, nicht Recht gehalten habe, worüber die von Bern denen von Freiburg scharf geschrieben haben, haben letztere den betreffenden Amtmann verhört. Der habe erklärt, er habe dem Admodiator das Recht vorgeschlagen, sonst aber nichts gethan, „das ouch sy gnug bedunke“. Die von Bern mögen daher, wenn er oder Andere wieder klagen, nicht so rauh schreiben, sondern zuvor berichten, dann wolle man thun, was der Vertrag an der Sense

und andere Briefe und Siegel zugeben. 3. Als die beiden Städte zu Dulens haben mehren lassen, sei das Mehr „gangen und nit bestanden; demnach ein anderes worden, das nun billich ein fůrgang (nehmen solle?)“, wogegen sie auch nicht seien. Da sie aber stets auf ihre Kosten die Mehre besuchen müssen, so sei ihnen das beschwerlich; daher haben sie „inen“ wegen des ersten Mehres etwas Kosten gefordert. Damit die von Bern aber sehen, daß sie mit „inen“ freundlich und brüderlich zu handeln gesinnt seien, seien sie davon abgestanden. Der Rath antwortet: 1. Der erste Punkt werde verschoben; es seien zu wenige anwesend; die Sache wolle man abschreiben. 2. Wie die von Freiburg mit den Leuten derer von Bern („m. h. Lüt“) handeln, so wollen diese mit den Angehörigen derer von Freiburg auch thun; man solle den Vertrag an der Sense erfüllen; die von Bern wollen das auch. 3. Der Rath sei wohl zufrieden, daß die von Freiburg von den Kosten wegen derer von Dulens abgestanden seien; die Verträge geben nicht zu, daß man da einige Kosten fordern könne, weder sie, noch Andere. Dem Bogt zu Tschertliß soll geschrieben werden, sie seien davongestanden.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 225, S. 234.

III. 1553, 11. August. Die Verordneten von Freiburg berichten vor dem dortigen Rathe wie sie „gestrigen tags“ mit dem Grafen von Greyerz niedergesessen und Folgendes verhandelt haben: 1. Der Graf begehre nochmals, ihm bis Weihnachten das Beste zu thun; er wolle die von Freiburg befriedigen; unter Anderm haben „sy“ beschlossen, die von Freiburg sollen den Grafen in Schirm nehmen, „und jez und alsdann und alsdann als jez“ bis zu Weihnachten „sollen dann die panner ingesetzt sin, sover mine herren die elstisten (?) an sich . . . wiewohl er daran gehenkt, daß finer unterthanen schuld och darin sollt vergriffen fürchte, er müsse sie von Handen lassen; wenn sie in die Hand derer von Freiburg kommen, wolle er gebeten haben, sie für empfohlen zu haben. — Auf diesen Tag hat der Graf denen zu Freiburg schriftlich einige Artikel zugestellt „uf die meinung“ (bricht ab).

St. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71; (mangelhaftes Concept).

IV. 1553, 11. August. Vor dem Rathe zu Freiburg lassen Boten der Panner Greyerz, Corbers und Montsalvens durch Martina (?) vortragen: 1. Sie seien abgefertigt, bei denen von Freiburg, als ihren Burgern, Zuflucht zu suchen, in Betreff der Bürgerschaft, welche sie für ihren Herrn eingegangen haben, derer wegen, wie sie wohl einsehen, sie zu leiden haben werden; ihr Herr sei unvermögend, sie zu befreien und werde vielleicht genöthigt, sich seines Gutes zu entziehen. Da der Graf gegenwärtig mit denen von Freiburg wegen ihrer Angelegenheiten in Unterhandlung stehe, und sie, die drei Panner, wie sie vernommen haben, in die Hand derer von Freiburg fallen, so bitten sie dieselben, sie als gute Unterthanen zu halten, wie sie sich denn auch als solche erzeigen wollen. Sie seien froh, an die von Freiburg zu kommen, wegen alter Freundschaft und Nachbarschaft und auch wegen der Religion, wiewohl ihnen lieb wäre, wenn ihr Herr Herr bleiben könnte. 2. Sie bitten die von Freiburg, sie auch in Betreff der 24,000 Kronen für empfohlen zu halten; ansonst müssen sie vom Lande und entstehen im Lande große Widerwärtigkeiten mit jenen, die nicht in der Bürgerschaft begriffen sind; man möge ihnen vor Unglück, Zwiespalt und Kümmernuß sein.

St. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

V. 1553, 15. August. Vor dem Rathe zu Bern eröffnet ein Gesandter von Freiburg, nämlich Herr List, abermals die Angelegenheit betreffend das wider den Grafen von Greyerz wegen der 6000 auf Corbers hastenden Kronen erlangte Passement, wovon die von Bern eine Abschrift haben, und bittet wiederholt, denen von Freiburg rathen zu wollen. Es wird ihm geantwortet, es seien zu wenige Mitglieder da, wenn mehr anwesend seien, so werde man einen Bescheid erteilen.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 325, S. 264.

VI. 1553, 17. August. Vor Rath und Burger zu Freiburg wird das Wiederbringen der Verordneten und die Artikel, welche der Graf von Greyerz für die Unterhandlungen gestellt hat, vernommen. Ebenso wiederholen die Boten der Panner Greyerz, Montsalvens und Corbers die Bitte, ihnen durch Uebernahme der 24,000 Kronen behülflich zu sein. Endlich berichten die zwei Boten, welche in Bern gewesen sind, daß

sie dort, weil die Versammlung zu wenig zahlreich war, für dormalen keine endschließliche Antwort erhalten haben. Rätth und Burger beschließen: 1) Bis Montag oder Dienstag zu warten, ob die Boten von Bern ihre Antwort auf der Jahrechnung ertheilen werden. 2) Den Landleuten soll geantwortet werden, man könne ihnen zu dieser Zeit keinen eigentlichen Bescheid geben, weil man mit ihrem Herrn noch nicht übereingekommen sei und nicht wisse, was man von der Herrschaft erhalte. Wenn aber die drei Banner an die von Freiburg kommen und in ihrem ruhigen Besitze bleiben, „und etwas fürstandes daran sin mag, damit gesagt landlüt bezalt werden mogind“, wolle man ihnen gern behülfflich sein und solchen Fürstand zukommen lassen und ihnen auch sonst die mögliche Unterstützung beweisen. 2. Der Graf von Greyerz erscheint abermals persönlich, verbeistandet von dem Herrn von Villarsel, und bittet „uf den uffschub des gestrigen tags, daruf sin handel geschlagen was“, seine Sachen wohl zu betrachten, sie zu Ende zu bringen und auf seine gestellten Artikel eine gütige Antwort zu geben, damit er nicht länger aufgezoogen, und die von Freiburg, wie er es begehre, voraus befriedigt, und andere Gelten gütlich und um so besser zufrieden gestellt werden mögen. Namentlich jetzt in der großen Noth mögen sich die von Freiburg gegen ihn erzeigen, wie sie sich je und je gegen das Haus Greyerz erwiesen haben; er sei bereit, dieses mit Einsetzung von Leib und Gut zu erwidern. Nachdem die Artikel des Grafen noch ein Mal verlesen worden waren, wird beschlossen: Man nehme diese Artikel keineswegs an und wolle nicht eher mit ihm weiters niedersitzen, er gebe denn vorher in Betreff der Ablösung von Corbers Bescheid, an den man kommen möge, „und er zu Bern ein entscheid, wie er sin herrschaften mög vertryben“ und erkläre sich, ob er dem Urtheil nachkommen wolle oder nicht. Diese Antwort wird ihm durch (Hans) List, (Sost) Freitag und d'Affry mitgetheilt. Diese bringen den Bericht zurück, der Graf verlange ein Ziel, um die Ablösung in seinen Gewölben zu suchen, er wisse nicht bestimmt, ob er deshalb eine Schrift habe; allerdings habe ihm der junge Prinz die Ablösung vor dem Herrn von Challand und Andern geschenkt, „hab aber darum kein brief“. Es wird ihm ein Ziel bis von heute über acht Tag gegeben.

R. N. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

VII. 1553, 19. August. Vor dem Rathe zu Bern danken Herr List und der Herr von Villarsel, nebst einem Edelmann, im Namen des Grafen von Greyerz, daß die von Bern bewilligt haben, ihrerseits stille zu stehen und ein Ziel zu setzen, und bemerken, wenn sie andere einzelne Burger und Klöster fürfahren lassen, und von diesen jeder ein ihm gefälliges Stück, das viel mehr werth sei, angreife, so würde mancher, der sonst bezahlt würde, verlieren, „m. h. dest mer us löb ouch kon und begärt, sy sich bezalend, die güter usgerüft und übergeben nach schätzung, die plätz angryfen hinder m. h. wo nit gnug die grasschaft“. Der Rath antwortet, er habe ihnen „nähermaln“ ein Ziel vergönnt, wie sie es begehrt haben. Von den Seinigen sei niemand gefährlich eingefallen. Indessen sei der Rath nicht gewillt, jemand Gericht und Recht zu versperren oder von Brief und Siegel zu drängen, sondern lasse jedem gutes Gericht und Recht ergehen, was man bisher von denen von Bern gerühmt habe, welchen Ruhm man behalten wolle. Dazu seien Etlichen schon Güter zubekannt worden, die verlobet, was der Rath nicht zurückwerfen könne. Wenn aber gemeine Gelten dem Graf sein Begehren bewilligen, so lasse man das geschehen, daß sie zusammenstehen und wieder einwerfen und die Güter auf Schätzung nehmen, das sei nämlich ihre Sache. St. N. Bern: Rathsbuch No. 325, S. 287.

VIII. 1553, 25. August. Vor Rätth und Burger zu Freiburg eröffnet der Graf von Greyerz auf den genommenen Verdank: 1. Er habe den Ablösungsbrief von Corbers emsig gesucht oder suchen lassen, aber nicht gefunden und könne daher nicht Antwort geben, ob er ihn habe oder nicht. Damit man aber sehe, daß es nicht an ihm fehle, begehre er, daß man den Movina (?), einen der ältesten Diener des Hauses Greyerz, anhalte, allenthalben in seinem Hause zu suchen, oder (und?) ihn bei seinem Eid darum ermahne. Daneben wolle er nicht verhehlen, daß ihm ein Theil seiner Diener und auch einige Landleute gesagt haben, sie haben den Brief gesehen und auch lesen hören; oder aber, damit er noch besser suchen lassen könne, möge man ihm das Ziel bis Weihnachten erstrecken, „oder elter brief, wie das billich ist, an sich ze nemmen und im ein zil geben, die abkündung derselben ze thun“. Inzwischen möge man mit dem Passament stillestehen,

in Betracht, daß er daselbe bestritten und dagegen protestirt habe und jetzt noch meine, es solle erörtert werden, ob er an dem betreffenden Ort oder anderswo zu antworten habe; wenn das geschehen sei, so wolle er „daselbst“ mit seinen Zugewandten und dem Schreiber erscheinen und thun, was das Burgrecht vorschreibe; vorab aber begehre er stets, die Sache in der Freundlichkeit zu erledigen. 2. Da er eine schlechte Antwort von denen von Bern empfangen habe, so bitte er, ihm einen Boten zu den übrigen Orten zu vergönnen, diesen anzuzeigen, daß man ihm gegen andern Leuten solle Recht halten, wie gegen ihm gehalten worden sei. 3. Er habe ein Bedauern empfangen über den Brief, den ihm die von Freiburg wegen jener 200 Kronen, die er dem Kloster La Vaux Sainte (Valsainte) aufgelegt habe, zugesandt haben, und sei ihm leid, daß er mit denen von Freiburg in diesem und andern Dingen für und für im Widerspiel liege. Er habe dieses gethan zufolge des Rathes seiner Unterthanen, da er sonst nirgends Geld gefunden habe, und mit der Bedingung, daß allein die Nutzung des verletzten Stückes im Falle die Zahlung versäumt würde, bezogen werden solle. Er bitte, das zu betrachten und namentlich auch, daß die betreffenden Stücke denen von Freiburg in keiner Weise verschrieben seien, weshalb man ihn bei seinen Rechten bleiben lassen möge. Dieses möge um so mehr der Fall sein, als er, wenn ihm das Ziel wegen Corbers bis Weihnachten verlängert und ihm geholfen werde, für die übrigen Herrschaften ein Ziel von einem Jahr zu erwerben, denen von Freiburg die Ablosung frei geschenkt haben wolle. 4. Er bitte, seinen Unterthanen von Dron behülflich zu sein, welche von denen von Bern der Zell wegen angestrengt werden und ihr Gut verlieren, wenn sie nicht heute mit jenen übereinkommen, in Gemäßheit des Umstandes, daß zur Zeit der Errichtung des Burgrechts „dieselben“ von den Herren, seinen Altvordern, darin begriffen wurden, nebst Buche (?), Aubonne und Anderm, das er noch besitze. Râth und Burger antworten: Betreffend den ersten Artikel, da der Graf auf den frühern Bescheid keine Antwort habe geben wollen, so wolle man von ihm wissen, ob er die von Freiburg gemäß dem Passement und Brief und Siegel einsetzen wolle; wenn er dieses abschlage, so soll ihm angezeigt werden, man werde sich hierüber vor gemeinen Eidgenossen beklagen und sich weiter umsehen, wie man in der Sache vorgehen solle. (Wenn er aber gutwillig die von Freiburg einsetzen wolle, so werde man ihn die Herrschaft bis Weihnachten benutzen lassen. Im Falle des Abschlages soll protestirt werden, daß solches der Execution des Passements nichts schaden soll. Und zu besserem Zeugniß („Schin“) soll man das Passement „zu execution“ hinauffchicken, und wenn er es abschlägt, den Eidgenossen klagen.) „Sidmalen ers hat Corbers ist zu schreiben, daß sie auf bemelten Tag die Boten derer von Freiburg erwarten sollen. Die Verhandlung über den von den Unterthanen erfolgten Angriff der Klöster zu Greyerz wird verschoben, bis die Boten wieder von Corbers kommen.

R. u. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

Die eingeklammerte Textstelle ist im Original durchgestrichen. Der Tag für die Sendung nach Corbers scheint vorgerückt worden zu sein; laut Abschied vom 1. September 1553 fand die Verhandlung am 31. August statt.

274.

Bern. 1553, 14. bis 16. August.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E 1. 279.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg in Betreff der Herrschaften Grandson und Grasburg. Gesandte: Freiburg. Jost Freitag, Burgermeister; Franz von Affry.

a. Es erscheint vor den Gesandten Umbert de Molendino, Herr zu Montagny le Corboz, und beklagt sich, der Commissar Lucas Dumaine wolle gewisse, ihm zustehende Lehen und Gerechtigkeiten nicht aus den

Erkenntnissen entfernen, wie ihm das befohlen und verabschiedet worden sei, und legt hiebei einen von beiden Städten im Jahre 1504 besiegelten Brief vor. Es wird verabschiedet: Auf der Jahrrechnung zu Freiburg sollen seine Briefe, Erkenntnisse und Gewahrnahmen und ebenso diejenigen der Städte besichtigt, verglichen und dann erläutert werden, was in den Erkenntnissen der Städte durchgethan werden soll, was man dann dem genannten Lucas befehlen soll, damit de Molendino bei dem, was ihm laut seinen Erkenntnissen gehört, ohne Eintrag verbleiben könne. **b.** Dem Pierre Calameti von Grandson sind die Stücke, welche Benedikt von Dießbach verkauft hat und Edellehen sind, da er nicht edellehengemüßig ist, affouffertirt und verlobet worden, und sind ihm für Lob und Soufferte zu Händen beider Städte 27 Kronen auferlegt worden. **c.** Ebenso soll Glaudo Hugonin von Fontaine für das Lob wegen der Güter, die er von dem genannten Benedikt von Dießbach gekauft hat, beiden Städten 40 Kronen ausrichten. **d.** Der Glauda Torene werden um Gotteswillen, damit sie ihr Häuschen wieder aufrichten möge, 10 Florin und 1 Kopf Korn geordnet. **e.** Dem Schreiber von Montenach wird ein Rock gegeben. Ebenso dem Mestral von Montenach. Beiden sollen sie vom Bogt von Grandson gegeben werden. **f.** Nicod Bouffet, Vater desjenigen, der schädlich geschwendet hat, soll 10 Florin Buße geben und dem Bogt die Kosten abtragen. **g.** Den Dreien von Chamblon („Chamblion“), die dem Bogt sein Heu nicht führen wollten, werden jedem 5 Florin Buße auferlegt und nebstdem sollen sie dem Bogt die Kosten abtragen. **h.** Bernard de Lex will in Kraft der Reformation eine von seinen Vorfahren gestiftete Jahrzeit zurückziehen. Der Bogt von Grandson hat sich hiemit nicht behelligen wollen, sondern den Betreffenden vor beide Städte gewiesen. Die von Bern sind der Meinung, da in andern gemeinen Herrschaften, die das Evangelium angenommen haben, bewilligt worden ist, die Kirchengüter in Gemäßheit der Reformation derer von Bern zurückzuziehen, so soll de Lex vor dem Bogt die Nähe der Verwandtschaft nachweisen, und wenn er dann zeigt, daß er des Zuges genöß sei, so soll ihm das Betreffende verabsolgt werden. Die Boten von Freiburg haben von der Angelegenheit keine Kenntniß und von ihren Obern keinen Auftrag und nehmen die Sache in den Abschied. **i.** Dem Antoine Groz wird in Betracht seiner Armut die Hälfte von drei verfallenen Jahreszinsen an Korn und Geld nachgelassen. **k.** Den Zehntern von Bonwillars und Onnens wird wegen des durch den Wind erlittenen Schadens die Hälfte ihres Rückstandes geschenkt. **l.** Der Gubernator von Provence beschwert sich im Namen der Gemeinde über die von alt-Benner Jacob Tribolet und Seckelmeister Hans Reif betreffend Schirm und Bann der Wälder in den Herrschaften Grandson und Montenach eingeführte Ordnung, und bittet, sie bei dem Holzhau wie vor Altem bleiben zu lassen. Nachdem Tribolet die betreffende Ordnung in Schrift verfaßt dargelegt und verlesen lassen hat, wird dieselbe bekräftigt und dem Bogt befohlen, dieselbe noch ein Mal, wie früher geschehen, allenthalben verkünden zu lassen und zu vollziehen („darob ze halten“) „und ime die unterzeichnete überantwort dieselbige inzesfryben“, auch eine Abschrift derselben den Boten von Freiburg zu geben und eine hier zu behalten. Der Gubernator von Provence wird hiemit abgewiesen und ihm gesagt, er solle diesfalls künftig beide Städte ruhig lassen. **m.** Bei diesem Anlaß ist angezogen worden, wie Petermann von Erlach viele Hölzer (Wälder) ausgeliehen und Bauhölzer an Fremde und Heimische zum Bauen erlaubt habe, nachdem dieses von beiden Städten abgestellt worden sei. Es wird beschloffen, er soll vor beide Städte berufen, verhört, seine Antwort vernommen und dann weiter in der Sache gerathschlagt und gehandelt werden. **n.** Alt-Benner Tribolet eröffnet, wie der Buchwald, aus welchem jeder von Grandson sich beholze, gar sehr geschwendet und ausgereutet sei, so daß da kein Stamm mehr aufrecht stehe; es seien Aecker daraus gemacht worden, ohne daß man wisse, welcher Bogt den Wald verliehen habe. Es wird verabschiedet, man solle genaue Nachfrage halten und dann weiter

in der Sache verhandeln. **o.** Die Boten von Freiburg eröffnen, laut ihrer Instruction seien sie beauftragt, die Rechte des Holzhaus berer von Stäffis gemäß ihrer Briefe und Siegel vorzubehalten. Die von Bern antworten, wenn ihre Briefe und Siegel hierauf hinweisen und noch etwas vorhanden sei, so wolle man ihnen das Betreffende vergönnen; wenn aber nichts mehr da sei, so wisse man nicht zu helfen, „und nit wyter lassen houwen“. Wie es heiße haben die von Stäffis diesfalls vor Jahren einen Brief ausgerichtet und verlangt, daß die von Bern ihn besiegeln sollten; das aber hätten diese verweigert und darüber ihren Bescheid gegeben; bei demselben lasse man es verbleiben. Das nehmen die Boten von Freiburg in den Abschied. **p.** Aymoz Buillio soll den Sester Weinzins bezahlen, weil Brief und Siegel, wie er vom Prior erkaufte worden, vorhanden ist; „ime den zügen unangesehen“, ob er schon früher nichts bezahlt hat. **q.** Die Boten von Freiburg wissen, was auf das Gesuch des Priors von Grandson, „des glids halb zu Montfeurier in der Bräs königlicher majestät zu Frankreich botschaft ze schryben“, beschloffen worden ist. **r.** Dem Claude Cousin von Concise und seinen Gesellen ist durch den Gubernator von Concise gestattet worden, wie Andere von Concise an dem Weidgang im Holz la Seyte Antheil zu nehmen, gemäß dem diesfalls untern 31. Januar 1553 errichteten Briefe. Das aber wollte der Vogt von Grandson nicht gestatten, sondern hat den Supplicanten vor beide Städte gewiesen. Es wird nun beschloffen, der genannte Brief soll bestätigt sein und der Supplicant und seine Mithaften dabei bleiben; doch nur so lange als es den Obern gefällig ist; und soll ihm ein Bestätigungsbrief gegeben und mit dem andern Briefe verbunden werden. **s.** Nachdem früher die vom Vogt von Grandson beantragte Erneuerung der Erkenntnisse wegen der Theurung verschoben worden ist, bringt er diesen Gegenstand wieder in Erinnerung, worauf die Erneuerung beschloffen wird. Hierauf bewerben sich Calameti und Bourgeoisi von Grandson demüthig darum, daß die Commission ihnen gegeben werde. Es wird ihnen entsprochen und, damit sie sich diesfalls zu verhalten wissen, beschloffen, es sollen zwei Commissarien die Commission „zu stellen“ geordnet werden, wofür jede Stadt einen bezeichnen soll. Die von Bern haben diesfalls den Marcuardi von Peterlingen bezeichnet; die von Freiburg sollen auf der Jahrrechnung zu Freiburg auch einen ernennen. Diesen soll dann ab der Jahrrechnung geschrieben werden, daß sie in acht Tagen den Commissionsbrief zum besten stellen und den beiden Städten zur Bestätigung präsentiren. **t.** Crasso von Villar im Wistelach erscheint und eröffnet, er habe ein neues Haus gebaut und zu dem Dach und Einbau zu Grandson eine Zahl Bauhölzer gekauft und zum Theil bezahlt, welche nun aber der Vogt von Grandson ihm nicht wolle verabsolgen lassen, weßnachen er diesfalls die Obern anrufe. Auf geschöhene Anfrage derselben an den Vogt hat dieser heute berichtet, die betreffenden Bäume seien noch nicht gefällt; dieselben haben ihm die von Concise zu kaufen gegeben und darauf 10 Kronen erhalten. Es wird verabschiedet, der Kauf sei nichtig und die von Concise sollen dem Crasso sein ausgegebenes Geld wieder erstatten. **u.** Dem Bartholomä Wyenbach werden an dem Zehnten zum Stein, den er im Jahre (15)51 empfangen hat, auf den Bericht des Benner's Gilgen mit Rücksicht auf das Wetter 7 Mütt Haber nachgelassen. **v.** Rumpf soll die ihm wegen eines an Jost Pulver begangenen Trostungsbruches auferlegte Buße von 10 Pfund baar bezahlen oder aber im Gefängniß „ablegen“. **w.** Dem genannten Jost Pulver, da er den Rumpf für mehreres verklagt hat, als er erweisen mochte, sind 5 Pfund auferlegt worden, die er ausrichten oder im Gefängniß abverdienen soll. **x.** Zuzler soll wegen des von ihm begangenen Trostungsbruches 25 Pfund geben. **y.** Niklaus Rumpf soll ungeachtet des ergangenen Urtheils um den auf dem Rathhaus zu Suggisberg begangenen Frevel 10 Gulden ausrichten. **z.** Ebenso soll Germann zu Höffetten 10 Gulden erlegen. **aa.** Den sechs armen Personen zu Schwarzenburg, die vom Benner und vom

Statthalter erwähnt worden sind, soll der Vogt jeder 1 Mütt Dinkel und 2 Pfund ausrichten. **bb.** Der Frau des Jost Pulver giebt man um Gotteswillen 2 Pfund und 1 Mütt Dinkel. **cc.** Rechnung des Hans Berli, Vogts zu Grandson. **dd.** Rechnung des Hans Krebs, Vogts zu Grasburg. — Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Bern.

Das Schlußdatum aus den Rechnungsablagen.

Die Namen der Gesandten von Freiburg aus ihrer Instruction, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 129.

Zu **q.** 1553, 16. August. Der Rath zu Bern und die Gesandten von Freiburg an Bassefontaine. Gleich nach dem Tode von Niklaus von Dießbach sei Bläse Grivat, Prior von Grandson und Vaulcluse, durch Einige an der Benützung der Ländereien, Früchte und Einkünfte der Prieorei von Montfeurier zu Bresse verhindert worden. Dieses (Priorat) sei ein für alle Zeiten dem Priorat von Grandson incorporirtes Glied und stets von den Prioren von Grandson ruhig besessen und benützt worden. Die beiden Städte, als Collatoren und Schirmherren des genannten, in ihren Unterthanenlanden gelegenen Priorats von Grandson, seien daher veranlaßt worden, an den königlichen Gesandten Morelet zu schreiben, er wolle den König bestimmen, zu verfügen, daß der Genannte im ruhigen Besitze jener Nutzungen verbleibe. Morelet habe hierauf geantwortet, er werde den König über die Angelegenheit in Kenntniß setzen und wenn er von dessen Geneigtheit Kunde habe, berichten. Morelet sei dann gestorben und anstatt die erwartete Antwort zu erhalten, habe man nur vernommen, die angezeigte Verhinderung dauere fort. In der schon angegebenen Eigenschaft bitten daher die Städte den Gesandten, die dem Morelet gewordene Aufgabe zu übernehmen und beim König zu bewirken, daß der Prior von Grandson jetzt und in der Folge von der benannten Verhinderung befreit bleibe. Wenn er diesfällige Geneigtheit beim König vernehme, möge er berichten.

St. N. Bern: Bälisch Missivenbuch C, f. 420. (Französisch)

275.

Freiburg. 1553, 21. August.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede A f. 184. Kantonsarchiv Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 130 verso.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Murten und Orbach (mit Tischerli).

Gesandte: Bern. Anton Tillier, Seckelmeister; Jacob Tribolet, alt-Benner.

a. Johann Favre läßt anzeigen, in einem zu Morsee vollführten Rechtshandel seien ihm 10 Gulden und dem Statthalter 100 Pfund, um die er ihn vertreten müsse, aufgelegt worden, weil „er“ und seine Mitthasten die der Stadt Bern versprochene Weinfuhr nicht erstattet haben; er bitte beide Städte um diesfällige Gnade. In Betracht, daß beide Bußen auf ihn gefallen sind, werden beide Bußen bis auf 10 Gulden nachgelassen. Mit dem Landvogt für seinen Theil soll er übereinkommen. **b.** Denen von Orbach, die mit Erbetterung ihrer Stadtbrücken und Schwellen große Kosten gehabt haben, was der Landvogt bestätigt, schenkt man auf ihre Bitte einen Jahreszins, der 20 Los(an)ner Mütte beträgt, zu Steuer. **c.** Der alte „Curat“ von Dulens läßt vorbringen, wie er etwas an dem Pfarrhause verbaut habe und ihm vergönnt worden sei, bis nach Aufnahme des „Roubs“ auf der Cur und in dem Pfarrhause zu bleiben, wofür er beiden Städten Dank

sage. Da er aber in diesem Ziel seine Erndte nicht ausdreschen könne, und viele Kosten mit seiner Einfügung gehabt habe und ihm schwer fiele, in dieser Zeit mit seiner Habe wegzuziehen, so bitte er, ihm das bestimmte Ziel bis Weihnachten zu verlängern. Es wird ihm das Ziel bis Martini (11. November) verlängert. In Betreff seiner Kosten soll ihm der Landvogt im Namen beider Städte für Alles, was er gefordert hat, 14 Kronen geben. **d.** Der Wirth Gaudard ersucht beide Städte, ihm für seinen Brauch bezüglich seiner Wirthschaft einiges Holz zu vergönnen und das mit einem Schein zu „beseftnen“. Man verwilligt ihm für dieses Mal nicht mehr als 10 Fuder, am unschädlichsten. **e.** Der Müller zu Schallens eröffnet, wie die Mühle daselbst seinem Vater für sein Leben lang und nach seines Vaters Tod ihm für zehn Jahre verliehen worden sei. In zwei Jahren verscheine dieses Ziel; da nun die Mühle baufällig sei, so wäre er geneigt, dieselbe herzustellen, wenn sie ihm auf Lebenszeit verliehen würde, um was er gebeten haben wolle. Man giebt ihm über die nächsten zwei Jahre hinaus die Mühle auf weitere zehn Jahre zu nutzen, wie sie früher verliehen worden ist, mit der Bedingung, daß er dieselbe in ordentlichen Bau stellen solle, wie er es versprochen („sich begeben“) hat. **f.** Johann Bonvalet beklagt sich, der Rathschreiber Anton Krummenstol fordere ihm ein Lob von einem Stück, das „er in beider stetten erkantnußen habe lassen vergriffen und dazu verloben“, wie sich das durch dieselben erzeigen werde; er bitte, ihm dieses zu erlassen. Krummenstol bemerkt dagegen, er habe diesen Zins von dem Capitel von Lausanne gekauft; würde er mit demselben abgewiesen, so wäre er genöthigt, an seinen Währen zu gelangen. Es wird erkannt, da sich gemäß den Briefen zeigt, daß das Lob dem Krummenstol gehöre, so soll der alt-Landvogt Freitag, der das Lob „davon“ empfangen, dasselbe herausgeben, „und im von beiden stetten abzogen werden“. **g.** Dem Johann Brignet, der um eine Steuer an sein baufälliges Haus bittet, giebt man in Betracht seiner Armut 5 Florin und 3 Köpff Korn. **h.** Der Cathelina Jolimey, deren Ehemann selig wegen seiner ungeschickten Handlungen eine Strafe auferlegt worden ist, wird dieselbe wegen ihrer Armut nachgelassen und ihr ein Kopf Korn geschenkt. **i.** Die von Goumoens bitten, ihnen einen Meßger für ihr Dorf zu bewilligen, der sie mit der Meß versehen möge, da sie mit dem von Schallens nicht zum besten versorgt seien. Da man ihnen früher ein gleichförmiges Gesuch abgeschlagen hat, so will man es hierbei verbleiben lassen. **k.** Da Ali Bodmer, der Steinmeß, anzeigt, wie geringen Gewinn er an der Erbauung des Hochgerichts zu Schallens habe, so soll der Vogt ihm als Ersatz 20 Florin ausrichten. **l.** Da der Landvogt anzeigt, wie sich zwischen dem Zehnten von Clagens („Clagens“), der beiden Städten gehört, und dem von Goumoens Unrichtigkeiten ergeben, die meistens von daher rühren, daß beide hinter und unter einander aufgenommen werden, so wird dem Landvogt aufgetragen, einen Tausch der Stücke, die „also“ hinter einander liegen, zu treffen. **m.** Da der Landvogt auch wieder an die Erneuerung der Erkantnuße erinnert und darauf aufmerksam macht, daß in Folge Verschiebung derselben die Zinsen beider Städte mit Mühe und kümmerlich eingebracht werden, wird verabschiedet, die Erkantnuße sollen erneuert und die diesfällige Arbeit einem geschickten, beiden Städten genehmen Manne übertragen werden. **n.** Wenn beide Seckelmeister nach Schallens reiten, sollen sie den vom Landvogt für ein Gefängniß angezeigten Platz besichtigen und Gewalt haben, ein Gefängniß nach Gelegenheit und Erforderniß bauen zu lassen. **o.** Denselben wird aufgetragen, die Brücke am Schlosse zu Tischerliß („Tischerling“) mit Steinen oder wie es am nützlichsten und „wirigisten“ sein mag, machen zu lassen. Hiefür soll der Landvogt den Zeug für und für zurüsten und zuführen lassen. **p.** Den Amtleuten, welche die Bannwarterei und die Hut der Wälder von Stagnieres und Penthereaz („Pantera“) verwalten, wird jedem von beiden Städten ein Roß geschenkt, für dieses Mal. **q.** Der Landvogt bittet, ihm die

fahrende Habe des gestorbenen Kirchherrn von Pollier verabsolgen zu lassen, wie das mit Bezug auf andere Landvögte, seine Vorfahren, auch geschehen sei. Als hiergegen von einigen Gelten eingewendet wird, sie sollen vorausbezahlt werden, wird verabschiedet, es sollen aus der Verlassenschaft vorab die Geldschulden befriedigt werden; der Ueberrest möge dem Landvogt verbleiben. **r.** Dem Landvogt wird aufgetragen, die Brücke, genannt Pont morens, nach Erforderniß machen zu lassen. **s.** Peter Wolan, dem Glaser von Murten, der sich beklagt, an der Verglasung des Prädicantenhauses zu Merlach Verlust erlitten zu haben, wird aus Gnaden ein Paar Hosen geschenkt. **t.** Gesandte der Stadt Murten verlangen die Bestätigung folgender Artikel: 1. Vor einiger Zeit haben ihnen die von Freiburg mit Bezug auf einen Uebelthäter, den sie, die von Murten, damals in ihrer Gewalt gehabt haben, geschrieben, sie sollen ihr Urtheil geben und dann dasselbe nebst des Uebelthäters Vergicht übersenden. Das sei bisher nicht der Brauch gewesen, sondern nachdem sie die Vergicht den Obern zugesandt hatten, sei ihnen befohlen worden, ihr Urtheil ergehen zu lassen; „doch die gnad, so es inen gefellig zethun, were darneben gemeldet“, ohne daß sie nach gegebenem Urtheil verhalten worden seien, die Vergicht wieder zu übersenden. Da sie sich stets ihrer Freiheiten bedient haben, so bitten sie auch jetzt, sie hierbei bleiben zu lassen. 2. Da sie mit den Gefangenen und Uebelthätern, welche gerichtet werden, große Mühe, Arbeit und Kosten haben, so bitten sie beide Städte, zu verhelfen, daß in der Folge solches ohne Schaden und Entgeltniß der Stadt Murten geschehe. 3. Man möge sie an den Bucherbußen und „andern Bußen“, welche den Fehlbaren von beiden Städten auferlegt werden, wie an den „andern“ theilnehmen lassen. 4. Ebenso möge man ihnen den dritten Theil der im Galm verwirkten Bußen überlassen, in Betracht, daß die beiden Städte mit Bezug auf die Wälder derer von Murten und von Privatpersonen ihren Theil der Buße wie „sy“ beziehen. Sie legen Alles dieses schriftlich ein und erbieten sich heinebens zu Allem, was guten Unterthanen zustehe. Die beiden Städte beschließen, die von Murten bei ihren Briefen und Freiheiten, ohne einige Neuerung und Mehrung, es sei wegen der Bußen oder anderer Dinge, verbleiben zu lassen. Doch mit Bezug auf den ersten Artikel scheint es ansehnlicher und dem Rechten gemäßer, daß in der Folge die von Murten in malefizischen Sachen nach gegebenem Urtheil derjenigen Stadt, welcher Zug und Rath zusteht, die Vergicht mit dem Urtheil übersenden, damit diese bei der Verhandlung über die Begnadigung befehen werden kann, als wie die Sache bisher verpflogen worden ist und die von Murten es verlangen. Die Gesandten von Bern finden dieses zwar auch billig, nehmen aber doch alle Artikel in den Abschied, den Bescheid ihrer Obern zu gewärtigen. **ii.** Hans Buchwyl und Jennili, für sich und ihre Mithaften, bitten um Nachlaß der Buße, welche sie dadurch verschuldet haben, daß sie auf einem Brautlauf zu Gurmels getanzet haben. Es wird ihnen der Antheil beider Städte geschenkt, derjenige des Schultheißen bleibt vorbehalten. **v.** Dem Sohn des Moritz Tschierres, der in Strafe verfallen ist, weil er die Kiste seiner Frau aufbrechen wollte und sich ungeschickt gegen den Vater benahm, wird auf die Bitte des letztern die Buße erlassen, und soll ihn der Schultheiß einen Tag und eine Nacht bei Wasser und Brod gefangen halten. **w.** Dem Peter Raum (?) wird die Hälfte der ihm auferlegten Bucherbuße erlassen. Da der Andere, der mit benanntem Raum wegen gleicher Sache gestraft worden ist, nichts hat, so soll ihn der Schultheiß auf Betreten gefangen nehmen und drei Tage und drei Nächte einschließen, womit ihm dann die Buße erlassen sein soll. **x.** Dem Jacob Spiritus und Pierre Tavel, jedem ein Rod. **y.** Dem Jacob Granvo (Granre?), nachdem man gründlich erfahren hat, warum er in einen Trostungsbruch erkannt worden ist, hat man den halben Theil der Buße und Leistung nachgelassen. **z.** Dem Hans Krämer, der wegen Uebernutzung nach der Ordnung um 10 Gulden bestraft worden ist, wird der Antheil beider Städte nachgelassen;

mit dem Schultheiß soll er übereinkommen. **aa.** Peter Frölich ist in Leistung erkannt worden, weil er Einen aus seinem Haus geladen hat. Er soll noch drei Monate lang leisten; der Geldbuße ist er in Betracht seiner Armut ledig erkannt. **bb.** Jacob Hanso und Pierre Zastel haben einige Trostungsbrüche begangen und müssen drei Jahre lang leisten. Da nun Zastel wenig Gut besitzt und Hanso die Geldbuße zum Theil erlegt hat, so werden sie folgender Art begnadigt: Da die ganze Leistung auf Zastel gefallen ist, so soll er zehn Tage und zehn Nächte gefangen gelegt werden und hiemit den Antheil beider Städte gebüßt haben. **cc.** Die von Liebfors und Zeuß sind vom Schultheiß zu einigen Holzbußen erkannt worden. Sie zeigen nun an, sie haben das betreffende Holz wie von Altem her, (in der Meinung,) die schuldbige „Holzführung“ dem Schultheißen zu geben, gefällt an den Orten, „do sy gemelten holz zu den fürungen gehüwen“. Beide Städte haben nun ihren Antheil der Buße ihnen ganz nachgelassen und die Boten von Bern „solichs in ir abscheid genommen, an ir herren und obern die besichtigung des Galms, der dardurch hochgeschenkt (hochgeschändt?) wird, zebringen und boten ze verordnen, dieselb ze thun“. **dd.** Gesandte von Lugnorre eröffnen, es sei jeweilen der Brauch gewesen, daß diejenigen, welche ihr „klein gut“ (Schmalvieh) zu verbotener Zeit in die Reben und Aecker fahren ließen, das erste Mal von jedem Stück nur einen Gros und dann drei Gros Buße zu geben hatten. Dem handle nun der Schultheiß entgegen, indem er jeden Fehlenden um 5 Florin büße. Sie bitten dringend, sie bei dem alten Brauche bleiben zu lassen. Hiergegen erläutert der Schultheiß, es seien Einige zu ihm gekommen und haben sich über die von Lugnorre beklagt, wie sie zu Nacht ihr Vieh in die Reben gehen lassen und hiemit bedeutenden Schaden verüben; der Schultheiß möge daher ein ordentliches Einsehen thun, wie das an andern Orten auch der Fall sei. Er sei daher veranlaßt gewesen, mit dem Rath derer von Murten im ersten Jahr auf die genannte Uebertretung 5 Florin Strafe zu setzen, und als diese nichts versangen wollte, im andern und dritten Jahre zu gebieten, das Vieh Nachts nicht auszulassen und Tags „dem hirtzen fürzeshlachen“. Er bitte um Bescheid, wie er sich weiter in der Sache zu verhalten habe. Es wird nun verabschiedet: Ungeachtet des von denen von Lugnorre vorgeschützten Gebrauches, da die Sache den Nachbarn und Güterinhabern sehr schädlich ist, so soll der Schultheiß zum Schutze der Reben und Aecker mit Anwendung der früher von ihm bestimmten Buße ein Einsehen thun. Das betreffende Gebot soll dauern so lange „das läsend“ vorhanden und die Reben im Blumen sind. Von der Buße soll ein Theil dem Schultheißen, ein anderer denen von Lugnorre und der dritte dem Bannwart zukommen. Der Schultheiß zieht auch an, wie die von Lugnorre einander nicht weniger an Kraut und Weide als am Korn und den Reben schädigen, und verlangt Bescheid, wie er sich auch hierin verhalten solle. Es wird nun geordnet, wenn solcher Schaden geschieht, soll der Schultheiß ihn durch ehrbare Leute schätzen lassen; bei dieser Schätzung sollen dann die Unterthanen verbleiben, bei Vermeidung der Buße beider Städte. **ee.** Hans Gaser meint, es sollte ihm der Antheil des Zehntens, den beide Städte („mine herren“) zu Zeuß haben, wie vor Altem belassen oder auf eine Zahl Jahre verliehen werden, er wolle ihn redlich entrichten. Laut den Erkenntnissen seien für diesen Zehnten 2 Mütt bestimmt und so gegeben worden; dem entgegen habe der Schultheiß vorgenommen, den Zehnten Jahr für Jahr zur Steigerung zu bringen. Es wird beschloffen, der benannte Zehnten soll noch dieses Jahr dem Gaser verbleiben, nächstes Jahr aber vom Schultheiß versteigert und solcher Art in den Gang gebracht werden, zu sehen, ob er nicht ein Mehreres als bisher ertragen möchte. **ff.** Da sich Einige der vom Schultheißen vorgenommenen Schätzung widersetzt und den Amtmann, der die Schätzung thun wollte, geschlagen haben, so soll der Schultheiß dieselben drei Tage und drei Nächte bei Wasser und Brod gefangen halten. **gg.** Da Derjenige, der wegen unchristlichen Schwörens

im Halseisen gestanden ist, für Abtragung der Kosten nichts hat, als ein kleines Häuschen, welches die Frau anspricht, so wird beschlossen, es sollen die benannten Kosten gegenüber beiden Städten verrechnet und das Häuschen der Frau belassen werden. **hh.** Wenn Peter Schöni wieder heimkommt und nichts hat, um die ihm auferlegten 10 Pfund zu entrichten, so soll ihn der Schultheiß drei Tage und drei Nächte bei Wasser und Brod gefangen legen und die Buße dem Schultheißen abgezogen werden. **ii.** Die von Schwarzenburg verlangen, es solle der Span, der zwischen ihnen und einigen Untertanen derer von Freiburg („miner herren“), Mitgenossen des Berges Wandel, obwaltet, hier freundlich ausgemacht werden. Die Boten von Bern sind instruiert, zu einer solchen Vereinbarung mitzuwirken. Da aber die Gegenpartei nicht anwesend ist, so wird von denen zu Freiburg den Boten von Bern angezeigt, da die Angehörigen jener nicht zugegen seien, so könne jetzt in der Sache nichts gehandelt werden, obwohl ihnen solches lieb wäre. Indessen können sie nicht verschweigen, daß die Landmarch in Abwesenheit „derselben Landlütten“ errichtet worden sei, sie auch früher und hernach lange Zeit den Weidgang an dem streitigen Plage gehabt haben, bis die von Schwarzenburg auf die neugesetzte Landmarch gestützt, ihnen denselben abgestrickt haben. Da aber die Landmarch den Landleuten die Weidfahrt nicht ausschliesse, so bitte man die von Bern, die Untertanen von Freiburg bei ihrer Weidfahrt bleiben zu lassen, und wenn die Stelle besichtigt werde, dessen eingedenk zu sein. **kk.** Die Boten von Bern verlangen: 1. Antwort auf das Schreiben ihrer Obern an die von Freiburg in Betreff der Zinsen, die der Bogt zu Rue („Ruw“) nach Abgang des Abts von Haucrest zu Handen derer von Freiburg („miner herren“) bezogen hat. 2. Dieselben begehren, es sollen beide Städte die Güter der Pfarre von Dulens verleihen oder sonst „vertryben“, und dem Prädicanten ein Corpus und Einkommen schöpfen, damit er seine Nahrung haben möge. 3. Wiederholt fordern sie die dem Hause Haucrest gehörenden Briefe, die zeitweilig in der Kanzlei zu Freiburg gelegen sind, und von denen ein Lobbrief verlegt worden ist. Sollte der letztere nicht vorhanden sein, so solle man den Schreiber Maman vermögen, einen andern zu schreiben. 4. Sie eröffnen, ihre Herren hätten in Betreff des Vortrages, anbelangend den mit dem Grafen (von Greyerz) vollführten Rechtshandel denen von Freiburg Antwort gegeben, wenn ihre Versammlung nicht so klein gewesen wäre und in der letzten Missive (nicht) ein Wort, „namlich mit herrn zu Gryers gestanden, welches sy nit können wol vermerken“. Sie bitten, solches nicht übel zu nehmen; sobald ihre Versammlung zahlreicher sein werde, werden sie antworten. Es wird ihnen entgegnet: 1. In Betreff der Zinse, die dem Abt von Haucrest gewesen seien, finde sich aus Gewahrnahmen, daß dieselben von denen von Alens hergekommen und von Peter de Pre dem Abt von Haucrest, der sich Peter Morel nannte, für sich und nicht zu Handen des Hauses Haucrest, auf Ablosung verkauft worden seien. Da nun nach dem Tode dieses Abts diese Zinse einzig von seinen Erben angesprochen werden und sich von dem Schloß von Rue „bezeichnen“, so meinen die von Freiburg, sie seien ihnen, als welchen das Lehen zuständig ist, verfallen. Sie bitten die von Bern, sie hierbei bleiben zu lassen. 2. Anbelangend die Briefe, die zur Zeit des Schaffners Gerwer von Haucrest hinter die von Freiburg gelegt und inventarisiert worden seien, wobei ein Lobbrief verloren gegangen sei, sei man noch des Willens, die vorhandenen dem Schaffner von Haucrest, wenn er sie verlange, gemäß dem Inventar aufzustellen und den verlorenen durch den Schreiber Johann Maman, der den Brief empfangen haben soll, aufzurichten zu lassen; man werde ihm auch diesfalls zuschreiben. Wäre der betreffende Brief vorfindlich gewesen, so hätte man ihn denen von Bern längst zugestellt. 3. Betreffend die Verleihung der Güter der Pfarre Dulens werden die von Freiburg, sobald die Boten beider Städte nach Schallens reiten, ihre Boten beauftragen, die Güter zu besichtigen und sich zu erkundigen, was die Cur für ein Einkommen habe und dann nach Ermessen

handeln. 4. Um die Antwort auf den von denen von Freiburg beehrten Rath wegen des gegen den Grafen von Greyerz erlangten Passements, welche wegen unvollständiger Versammlung derer von Bern und wegen eines Wortes in der letzten Missive derer von Freiburg, welches ihnen Zweifel erregt habe, noch nicht angelangt sei, bitte man dringend. Man solle nicht glauben, daß die von Freiburg eine andere Thäding, Pachtung oder Verkommniß mit dem Grafen getroffen haben, als wie denen von Bern zugesagt worden sei. Wäre dieses der Fall gewesen, so wäre denen von Freiburg auch übel angestanden, bei denen von Bern Rath zu suchen. Sie verträsten sich auch alles Guten Seitens derer von Bern. **ii.** Gemäß dem Abschied von Bern sollen die Commissäre Marquardi und Brayeri von Romont von Montag über acht Tag (4. September) sich zu Peterlingen einfinden, und die „Commission“ beider Commissarien, Clameti und Bourgeois von Grandson ordentlich auf Wiederbringen und Besichtigung beider Städte „stellen“. **iii.** Rechnung des Ulrich Koch, Landvoigt zu Drbach und Schallens. **iiii.** Rechnung des Bernhard von Erlach, Schultheiß zu Murten.

Die Namen der Berner Gesandten aus ihrer Instruction, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 287.

Das Freiburger Exemplar enthält von **t** nur Ziff. 1 und folgt dann eine leere Seite; **ii** folgt im Freiburger Exemplar unmittelbar auf **dd**, wohin dieser Artikel auch offenbar gehört.

276.

Bern. 1553, 31. August.

Kantonarchiv Freiburg: Uneingeb. Abschiede, bei dem Reisstrafenhandel von 1549. Kantonarchiv Solothurn: Thurgauerhandlung No. 1, S. 88.

Verhandlung zwischen Bern, Freiburg und Solothurn.

Gesandte: Freiburg. Martin Sefinger, des Raths und alt-Bürgermeister. Solothurn. (Konrad) Graf, Schultheiß; (Urs) Wielstein, Seckelschreiber.

Die Gesandten der drei Städte lassen sich eine Missive von Bürgermeister und Rath der Stadt Basel an die von Bern vom 16. August und eine Copie des Entscheides der Orte Basel, Schaffhausen und Appenzell vorlesen und vereinigen sich dann im Auftrage ihrer Obern auf Folgendes: Am nächsten Tag zu Baden, an welchem beide Parteien mit Ja oder Nein erklären sollen, ob sie den gemachten Entscheid oder Vortrag annehmen wollen oder nicht, soll man den Gesandten der drei Orte hohen Dank sagen und sich erbieten, dieses um ihre Obern zu verdienen. Obwohl das Begehren der drei Städte, auf den Jahrrechnungen mit den VII Orten bei allen Sachen und Appellazzen zu sitzen und zu bleiben, nach ihrer Meinung göttlich, ziemlich und billig gewesen sei und zwar auf Grund des hergebrachten Besizes und der Gewer, so wollen sie nichtsdestoweniger in Betracht des Wohlstandes gemeiner Eidgenossenschaft und da sie stets geneigt seien, den Frieden und die Ruhe derselben anzustreben und zu erhalten, in Gottes Namen von ihrem Vorhaben zurückgehen und das vorgeschlagene Mittel, wenn die VII Orte dasselbe annehmen, ihrerseits den VII Orten und den drei Orten zu Gefallen ebenfalls gültig annehmen und es hierbei verbleiben lassen.

Der Name des Freiburger Gesandten aus dessen Instruction, R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 140 verso. Die Namen der Solothurner Gesandten aus dem dortigen Rathsbuch No. 52 vom 28. August (Montag nach Bartholomä). Das Tagesdatum wird dort auf den 30. August (Mittwoch vor Verenä) angegeben (Abends an der Herberg zu sein?).

Die angerufene Missive von Basel vom 16. August beruft sich rüchfichtlich der von Basel, Schaffhausen und Appenzell ausgearbeiteten Vermittlungsvorschläge auf eine beiliegende Copie.

St. A. Zürich: A. Thurgau. — R. A. Solothurn: Thurgauische Handlung No. 1, S. 87.

Das R. A. Freiburg: Thurgauer Abschiede Band No. 50 enthält Copien folgender zwei Vorschläge: I. „Der dryen orten Basel, Schaffhusen und Appenzell erste mittel zu hinlegung irer getrüwen, lieben Eidgnossen spans angesehen.“ 1. Bisher habe der Landvogt im Thurgau den Eid einzig den VII Orten gethan. Es sei aber billig, daß er mit Rücksicht auf die drei Städte für deren Rechte auch hulbige und schwöre; und da nun das Landgericht und Malefiz und was demselben anhängt, den X Orten zugekommen ist, und daher in dieser Beziehung die drei Städte gleich wie die andern Orte theilhaftig sind, auch an den diesfälligen Kosten theilnehmen müssen, so sei es billig, daß der Landvogt schwöre, den drei Städten mit Bezug auf das, was ihre Herrlichkeit und ihr Recht betrifft, hold und gewärtig zu sein und ihren Nutzen zu fördern und ihren Schaden zu wenden. 2. Da unter den Parteien Streit walte wegen der Appellationen, namentlich in Betreff derjenigen, welche von den niedern Gerichten herkommen, so wird vermittlungsweise vorgeschlagen: Die VII Orte sollen bei denjenigen Appellationen, die von den niedern Gerichten herkommen „und unter dieselben gehörig sin sollen und mögen“, verbleiben. Wenn aber Händel, die das Landgericht und Malefiz betreffen, es wäre um Friedbruch, Ehrverletzungen, Marchenverrückten und dergleichen Sachen, die den niedern Gerichten nicht zuständig sind, zu Appellationen und Entscheid gezogen werden, so sollen hiebei die drei Städte mit den VII Orten zu sitzen, zu rathen und zu erkennen haben. Der Landvogt soll auch ein geziemendes Aufsehen haben, daß jedem Theil der obern und niedern Herrlichkeit und Gerichten das Seinige nach Gebühr zugeeignet werde. 3. In Betreff der Aufnahme der Klosterrechnungen wird namentlich in Betracht gezogen, daß vor einigen Jahren von den VII Orten den drei Städten gleicher Antheil und Beisitz vergönnt worden ist und diese letztern seither solches auch genossen und geübt haben. Es wird daher vorgeschlagen: Die X Orte sollen die Klosterrechnungen gemeinschaftlich mit einander durch ihre Anwälte, oder wie sie es für gut finden, versehen und nöthige Erkenntnisse und Ordnungen treffen. II. „Der dryen orten Basel, Schaffhusen und Appenzell bedenken, wie die spen, zwischen den lieben Eidgenossen der dryen und VII orten schwebent, hinzulegen und ze vertragen sin möchten.“ Punkt 1 und 2 lauten wie im ersten Vorschlag. Punkt 3 geht dahin: Wenn die Grafschaft Thurgau mit Fehde oder Kriegsnoth heimgesucht würde, so daß die X Orte zur Gegengewehr veranlaßt würden, oder wenn sie die Klöster, sammenhaft oder einzelne, vor Gewalt zu beschützen im Falle wären, und diesfalls den Klöstern eine Steuer oder ein Theil des Unterhalts der Kriegsleute und Zusätze zu tragen auferlegt würde, so sollen die drei Städte und die VII Orte an solchen Beiträgen der Klöster gleichen Genuß haben. Mehrere Gerechtigkeit an den Klöstern aber soll den drei Städten nicht zustehen, sondern es soll Kastvogtei und Schirm einzig den VII Orten gehören. Wenn sich aber in den Klöstern Sachen zutragen, die dem Landgericht und Malefiz unterworfen sind, so soll hierin den Rechten der drei Städte nichts benommen sein, und soll der Landvogt in solchen Sachen jeweilen im Namen der drei und der VII Orte bei den Rechnungen (eher: Rechnungen?) sitzen. Wenn bei diesem Vorschlag die drei Orte etwas Mehreres erhalten würden, als was das Landgericht und Malefiz angeht, so soll das den VII Orten im Uebrigen an ihren Rechten nichts benehmen, und ebenso wenig, wenn je das Landgericht und Malefiz zur Lösung kömmt, diesfalls einen Nachtheil bewirken.

Die beiden Vorschläge sind undatirt und folgen in der angegebenen Quelle nach der Verhandlung vom 7. (resp. 17.) Mai, 1555. Das St. A. Zürich: A. Thurgau, enthält den Vorschlag I und Zürich mittheilte denselben mit Missive vom 19. August 1553, mit der Bemerkung, er sei ihm von Basel zugesendet worden, an Lucern, mit dem Gesuch, ihn an Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug gelangen zu lassen. St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede. Die unter II gegebenen Vorschläge auch im R. A. Freiburg: Missiven über eidgenössische Angelegenheiten, jedoch mit Ausnahme des letzten Satzes, aber auch ohne Unterschrift und Datum. Auf dem Umschlag steht mit neuerer Schrift: „Mittel der vereinbarung hangenden turgoutwischen

spans halb, 4. Februarii 1555 verhört.“ Derselbe Vorschlag II, auch ohne den letzten Satz und ohne Datum und Unterschrift, auch im R. A. Solothurn: Thurgauische Handlung No. 1, S. 131. Die Hierhergehörigkeit des Actenstücks unterliegt hiernach einigen Zweifel.

277.

Corbers, Freiburg, Bern. 1553, 31. August bis 5. September.

Verhandlungen zwischen Bern, Freiburg, dem Grafen von Greyerz und Pannern von Greyerz.

I. 1553, 1. September. Vor Rätth und Burger zu Freiburg berichten Ulrich Niz, Hans List, die Benner von Burg und Spital und der Stadtschreiber: Als sie nach Corbers gekommen seien und den Grafen nebst andern Ehrenleuten der vier Panner daselbst angetroffen haben, haben sie vorerst ihren Vortrag gegenüber dem Grafen und dann auch gegenüber den andern anwesenden Ehrenleuten gethan, wie nämlich auf Ansuchen des Grafen die von Freiburg demselben vor einigen Jahren eine Summe Geldes geliehen haben, mit der Bedingung, daß, wenn er dieselbe in gewisser Zeit nicht zurückzahle, ihnen die Herrschaft Corbers, jedoch auf Ablösung, verkauft sein solle. Das habe nun der Graf nicht erstattet, weshalb die Obern der Gesandten gegen ihn das Recht haben üben müssen, gemäß dem Burgrecht. Da haben sie ein Passement erlangt und deshalb den Grafen wiederholt freundlich angegangen, sie laut Brief und Siegel und dem Passement in Posses zu setzen. Da er hierüber keine Antwort gegeben habe, so haben die von Freiburg wiederholt ihre Boten heraufgeschickt, diese Einsetzung in den Posses nicht bloß von dem Grafen, sondern auch von den Landleuten, wenn der Graf sich weigern sollte, zu verlangen; würden sie das nicht thun, so wollen die von Freiburg gegen diesen Abschlag protestirt haben. Die Obern der Gesandten haben ferner vernommen, wie „sy“ wegen einer Bürgschaft von 24,000 Kronen fürfahren und die Klöster und andere Güter angreifen wollen, ungeachtet „sy“ jünger seien als die von Freiburg, weshalb dieselben, „als um hinderstellung der pfandungen und ufhebungen“ protestirt haben wollen. Auf dieses habe der Graf sich keineswegs entschlossen, sondern wieder einen Aufschub bis Weihnachten verlangt, dann wolle er, wenn er das Geld nicht erlege, denen von Freiburg die Herrschaft zur Hand stellen. Würde das nicht zugegeben, so bitte er um Stillstand bis nach diesem Tag zu Baden; würde auch dieses nicht gestattet, so wolle er das Passement widerrufen haben und des Rechten zu Scherwyl gewärtig sein, wie er früher geschrieben habe. Die Landleute haben ebenfalls protestirt, „als um die bessere uf Corbers und annullation des passements“.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

Das Datum aus der Verhandlung vom 1. September 1553, von welcher diese Relation der Gesandten einen Theil des Textes bildet.

II. 1553, 1. September. Vor Rätth und Burger zu Freiburg eröffnet der Graf zu Greyerz persönlich: 1. Die von Freiburg werden von ihren Boten vernommen haben, was gestern zu Corbers verhandelt und beschloffen worden sei, daß er auf heute hier erscheinen wolle. Dieses zu erstatten sei er hier und bitte abermals, freundlich mit ihm zu verhandeln und die von ihm früher verfaßten Artikel anzunehmen. Wenn das nicht geschehen könne, so bitte er um Stillstand bis nach diesem Tag zu Baden, wodann er hoffe, mit denen von Freiburg und andern Leuten zu verhandeln wie die Ehre es erheische. Könne auch das nicht werden könne, dasselbe widerrufen haben, und verlange nochmals zu rechten, gemäß dem Burgrecht, wobei er seine Zugesehten zu Scherwyl haben wolle. Wollen die von Freiburg gar keinen dieser Artikel annehmen, so habe er Fug und Recht, sich über sie zu beklagen. 2. Die von Freiburg haben ihm in Betreff von Dron („Duron“) einen Tag bestimmt, seine Zugesehten laut dem Burgrecht dahin zu bringen, um die

streitigen Punkte zu erledigen. Wegen der vorhandenen großen Geschäfte sei ihm aber dieses unmöglich, weshalb er Verlängerung begehre. 3. Betreffend den Handel des Bastards schlägt er die Bildung eines Schiedsgerichtes vor. 4. Endlich bitte er, ihm einen Rathsboten nach Baden zu vergönnen, um mit denen von Bern zu verhandeln, damit seine Herrschaften nicht um so kleines Geld verloren gehen. Nachdem der Graf zum zweiten Male vorberufen worden, eröffnet er weiter: Wenn die von Freiburg jene 24,000 Kronen übernehmen, für welche die Unterthanen gebürget haben, und die Schuld, für welche Herr Ammann dem Franz von Affry gutgesprochen habe, so wolle er ihnen die Ablösung auf Galmis schenken. Rätb und Bürger verhören nun vorab das Wiederbringen der Gesandten, welche zu Corbers gewesen sind (siehe oben Ziff. I). Hierauf beschließen sie: 1. Die Boten, welche nach Baden geordnet werden, sollen vor gemeinen Eidgenossen den Handel aller Länge nach vortragen, wie die von Freiburg das Recht erlangt haben und den Grafen gütlich angegangen seien, dem Urtheil stattzuthun und Brief und Siegel nachzuleben; das habe man aber nicht erlangen mögen; man wolle daher erklärt haben, daß man solches nicht ertragen könne und veranlaßt sei, Mittel zu suchen, den Grafen dahin zu bringen, daß er der Billigkeit nachkomme. Daneben sollen sie gemeine Eidgenossen bitten, denen von Freiburg behülflich zu sein. 2. Betreffend die Ablösung von Joun (Jaun) soll Ulrich (Riz) versuchen, ob „er“ dieselbe denen von Freiburg schenken würde; diese würden ihm dagegen 200 Kronen schenken und die Sache in anderer Weise um ihn verdienen. 3. Unbelangend die Ansetzung eines Tages wegen Dron und den Handel des Bastards von Greyerz lasse man die Sache bei dem frühern Rathschlag verbleiben. 4. Da der Graf denen von Freiburg wegen Corbers keine Antwort gegeben habe, so könne man ihm keinen Rathsboten bewilligen, um vor gemeinen Eidgenossen zu erscheinen und ihm wider die Mitbürger dervon von Freiburg behülflich zu sein.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

III. 1553, 5. September. Vor dem Rath zu Bern begehrt der Graf von Greyerz in eigener Person wiederholt Verschub, man möge ihm mit den Eidgenossen berathen und beholfen sein und Geld verschaffen und noch eine Zeitlang stillstehen und das ihren Boten zu Baden befehlen; er (verwende sich) jetzt des Ordens wegen „by eyd“ beim König, der ihn vielleicht in der Noth bedenken werde. Der Rath bleibt bei der Antwort, die ihm früher zwei Mal gegeben worden sei; er wisse nichts Anderes zu thun.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 325, S. 357.

278.

Baden. 1553, 4. September (Montag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 213. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 19, f. 38.

Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgen. Abschiede NN, S. 79. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Landesarchiv Obwalden: Abschiede.

Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 25. Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Band 16.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 32. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Johann Rudolf Lavater, Bürgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Wolfgang von Weingarten, Benner; Glado Mai, beide des Raths. Lucern. Hans Hug, alt-Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Jörg Reding, Landammann. Unterwalden. Niklaus Zinsfeld, Ritter, Landammann zu Obwalden. Zug. Johann Letter, Ammann. Glarus. Joachim Bälbi, alt-Landammann. Basel. Kaspar Krug, des Raths. Freiburg. Jost Freitag; Martin Sefinger, neu- und alt-Bürgermeister. Solothurn. Konrad Graf, alt-Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, alt-Bürgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann. E. A. A. f. 107, b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Hans Melchior Heggenger von Wasserstelzen, des römischen Königs Rath, eröffnet: Auf das Begehren der Eidgenossen, sich beim römischen König in Betreff des ausstehenden Erbeinungsgeldes zu verwenden, sei dieses geschehen und habe der König die Regierung zu Innsbruck angewiesen, dieses Geld zu erlegen, welche dann denen von Stockach geschrieben habe, daß sie das Betreffende ihm, Heggenger, übermitteln sollen, was hierauf an Sonnenkronen, kaiserlichen Kronen und Thalern geschehen sei, nämlich die Sonnenkrone für 24 Constanzer Bagen, die kaiserliche Krone für 23 Constanzer Bagen, der Thaler für 17 Constanzer Bagen und 1 Kreuzer. Würde man sich beschweren, dieses Gold und diese Münze in genanntem Werthe anzunehmen, so möge man ihm Zeit geben bis zum nächsten Tag, dann wolle er die kaiserlichen Kronen und die Thaler in Sonnenkronen umwechseln und zuverlässig auf dem nächsten Tag erlegen. Da nun die Zeitläufe veränderlich („geschwind“) sind, so hat man geantwortet, man wolle für diesmal das Geld in genannter Währschaft annehmen, damit er nicht weiter bemüht werde. Er hat nun jedem der XII Orte das Erbeinungsgeld für die drei Jahre 1550, 1551 und 1552 bezahlt und zwar jedem Ort 200 Sonnenkronen, 17 kaiserliche Kronen, 116 Thaler, 10 Bemsch, 4 Bagen, Alles in genannter Währung, was eine Summe von 450 Gulden, jeder Gulden zu 16 Constanzer Bagen berechnet, betrifft. Davon hat jedes Ort den Dienern und für die Quittanzen eine Sonnenkrone ausgegeben. **b.** Auf der Jahrrechnung zu Luggarus und jetzt wieder ist angezogen worden, es sollten mit Inbegriff des Erzpriesters zu Luggarus acht Chorherren sein; es sei aber nebst dem Erzpriester nur einer daselbst, denn wären alle acht hier, so würde einer im Jahre 15 oder höchstens 18 Kronen Einkommen haben, wobei keiner daselbst bestehen könne. Man glaube daher, die Obern sollten bewilligen, die acht Pfründen in fünf zu vereinigen; es würde auch dann noch Einer jährlich nicht über 30 Kronen beziehen. Heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Instruction versehen sein. **c.** Christoph, Bischof zu Constanz und Herr der Reichenau, erscheint und trägt mündlich und schriftlich Folgendes vor: Vor etwa drei Jahren sei im sogenannten „Affer-See“ ein Erzknab ertrunken, was zu einem Mißverständnisse zwischen den Eidgenossen und dem Bischof führte, wodurch er veranlaßt worden sei, ungeachtet es ihm körperlich und mit Bezug auf seine täglichen Geschäfte ungelegen sei, sich persönlich auf diese Tagleistung zu begeben, um die Sache aufzuklären. Es sei nun bekannt, daß über Menschengedenken der Herr der Reichenau der rechte ordentliche Ober- und Schirmherr dieses Sees gewesen sei und noch sei; alle malefizischen oder burgerlich strafwürdigen Sachen, die sich daselbst zugetragen, habe er bestraft und zwar ohne Einsprache des Landvogtes im Thurgau oder jemand anders. Zum mehreren Beweise seiner Oberherrlich- und Gerechtigkeit habe der Herr der Reichenau mit den Umsässen des Sees in Städten und Flecken je zu zehn Jahren eine Ordnung, wie man sich auf dem See mit Fischen und Werben verhalten solle, festgesetzt, welche die Umsässen zu halten dem Herrn geschworen haben; wer dieser Ordnung nicht nachgekommen sei, der sei von dem Herrn der Reichenau bestraft worden, wie denn der Bischof wirklich eine bezügliche Urfehde, die Einer von Gottlieben, der die Ordnung nicht gehalten, geleistet hat, besitze, welche verlesen wird. Diese Ober- und Schirmherrlichkeit trage jeder Herr des Gotteshauses Reichenau von dem Kaiser und dem heiligen Reiche zu Lehen; die bezügliche Lehenspflicht verbinde ihn, diese und andere Gerechtigkeiten des Gotteshauses nicht fallen zu lassen. Diese Ober- und Schirmherrlichkeit müsse der Bischof mit und neben andern Gerechtigkeiten des Gotteshauses in des Reiches Anlage versteuern. Der Erzknab habe nichts verschuldet, das den Eidgenossen Anlaß zu Span oder Irrung geben könnte; würde dem Herrn der Reichenau eine Schmälerung seiner unvordenklichen Gerechtigkeit widerfahren, so würde das eine Zerrüttung der Seeordnung und das Verderben des gemeinen Mannes nach sich ziehen. Der Bischof bitte daher, die Eidgenossen wollen von ihrer Meinung abgehen und die Sache beim

Alten belassen, andernfalls aber seinen Bericht an ihre Obern bringen. Nach Eröffnung der Instructionen läßt man dem Bischof anzeigen, nach der Meinung der Obern sei der halbe See gegen dem Thurgau die rechte Landmarch und gehöre dieser Theil den Eidgenossen als der hohen Obrigkeit. Durch Biederleute lasse sich nachweisen, daß jene, die auf dem See „gegen Thurgi“ gefrevelt haben, vom Landvogt oder den betreffenden Gerichtsherren, in deren niedern Gerichten der Frevel geschehen war, bestraft worden seien. Man bitte daher den Bischof, von seinem Vorhaben abzugehen, denn man denke, die Obern der Orte werden ohne Recht nicht zurücktreten. Der Bischof erwiedert, es handle sich um eine wichtige („eehafte“) Gerechtigkeit des Gotteshauses Reichenau und er habe dem Kaiser einen schweren Eid gethan, nichts von des Gotteshauses Ehehaften verschweigen zu lassen; in andern Sachen würde er den Eidgenossen gerne willfahren; er bitte nochmals, die Obern vermögen zu wollen, das Gotteshaus Au bei seiner lange hergebrachten Gerechtigkeit gültlich verbleiben zu lassen; wenn aber das Recht walten sollte, so solle dasselbe vor gleichen Zusätzen und einem unparteiischen Obmann geübt werden. Auf das dringende Gesuch des Bischofs hat man den Handel wieder in den Abschied genommen; Antwort auf nächstem Tag. **d.** Der genannte Bischof beschwert sich darüber, daß der Landvogt zu Baden den Nachlaß des verstorbenen Hans Kaspar Landenberger, Chorherrn zu Zurzach, zu Handen der Obern beziehen wolle, da bisher der Bischof von Constanz alle unehelichen Priester geerbt habe, wie unter dem Bischof Hugo den Baldegger, Scherzinger und Gundelfinger, die alle drei Chorherren zu Zurzach gewesen seien; man möge daher gültlich die Sache beim Alten bleiben lassen. Nach Eröffnung der Instructionen wird dem Bischof angezeigt, die Obern müssen die Findelkinder und andere uneheliche arme Kinder zu Zurzach und Klingnau, in des Bischofs niedern Gerichten, erziehen, und haben auch einige uneheliche Priester in der Stadt Baden und anderswo geerbt, weshalb man glaube, auch Anspruch auf das Gut des unehelichen Landenberger zu haben; im andern Falle sollte der Bischof auch die unehelichen Kinder erziehen. Der Bischof wiederholt sein früheres Anbringen; werde diesem willfahrt, so werde er sich in Betreff der unehelichen Kinder nach aller Gebühr zu verhalten wissen; wenn die Boten diesfalls ohne Instruction seien, so möge man die Sache in den Abschied nehmen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. **e.** Die von Zurzach und Tägerfelden nebst ihrem Prädicanten eröffnen, im Laufe der Jahre seien Viele abgestorben und junges Volk nachgewachsen; man möge daher gemäß dem Landfrieden eine neue Abtheilung vornehmen; gleich nach dem Landfrieden sei zu Zurzach eine solche erfolgt; als dann nach einigen Jahren der Dechant und diejenigen, welche den alten Glauben beibehalten hatten, beglaubten, daß sie sich vermehrt hätten, sei dann auch eine andere Abtheilung vorgenommen worden. Fällt in den Abschied. **f.** Es wird angezogen, wie Einer, genannt Bernhardin, ein Sohn des Francisc Grecklon (Zürich und Schwyz: Gregklon) von Luggarus, seine Ehefrau im Bett ermordet habe und darauf vom Landvogt zu Luggarus, Hans Feuchdenhammer von Basel, verrufen worden sei. Dieser soll nun von Ort zu Ort kehren, um eine Liberation zu erwirken. Heimbringen, damit man sich um so besser zu verhalten weiß. **g.** Der Landvogt zu Baden zieht an: An St. Berenä Tag vor einem Jahr habe Deus Thüll von Gippingen dem Landschreiber von Lenzburg zu Zurzach ein Ross verkauft. Als dann Thülls Sohn mit einigem Vieh nach Sur in die Graffschaft Lenzburg kam, habe der genannte Landschreiber ihm dieses Vieh verboten und ihn genöthigt, diesfalls Bürgschaft und Trostung zu geben, daß er daselbst ihm zu Recht stehen wolle. Thüll sei aber durchaus nicht geständig, dem Landschreiber etwas schuldig zu sein, und habe ihm das Recht angeboten in den Gerichten, da er gefessen sei, oder vor dem Landvogt oder vor gemeinen Untervögten zu Zurzach, wo der Kauf geschehen sei, was er, der Landvogt zu Baden, dem Landvogt zu Lenzburg zugeschrieben habe.

Dieser habe geantwortet, zu Sur und Dthmarsingen seien „Frig-Niederwürf“, und solche von Alters her geübt worden; er lasse es daher bei dem Verbot und der geleisteten Bürgschaft verbleiben, und es werde der angelegte Rechtstag vor sich gehen. Der Landvogt von Baden habe dann wieder geschrieben, er werde seinen Unterthan nicht heraufweisen, weil er keiner Schuld geständig sei, und gemäß den Bünden der Ansprecher den Gegner in den Gerichten zu suchen habe, in denen dieser gefessen sei. Thüll selbst verlangt, vor den Gerichten seines Wohnortes belangt zu werden oder dann zu Zurzach, wo der Kauf geschehen sei, nach der Freiheit des Zurzacher Markts und altem Herkommen; weise man ihn aber nach Sur, so wolle er auch gehorsam sein. Die Boten von Bern eröffnen, der Vogt zu Lenzburg habe ihren Herren diesen Handel zugeschrieben und sie haben der Sache nachgefragt und befunden, zu Sur, Dthmarsingen, Fahrwangen und anderswo seien freie Niederwürfe von Alters her, wie denn ein Artikel im Urbar der Grafschaft Lenzburg so laute: Es möge einer einen niederwerfen oder handhaben in dem Zwing und Bann zu Sur, es sei um Geldschuld oder andere Sachen, um derer wegen einer meine am andern etwas anzusprechen zu haben. Doch soll ein solcher Niederwurf mit den Bedingungen geschehen, daß derjenige, der den Niederwurf thun will, vorerst zum Ammann des genannten Zwings gehen und ihm für 10 Pfund Haller Trostung leisten soll; ist diese geleistet, so soll einem, wenn es geschehen kann, von Stund an auf seine Kosten Recht gehalten werden. Wenn dann einer den andern unbillig niedergeworfen hat, den soll er mit Recht wieder aufrichten gemäß dem diesfalls ergangenen Urtheil. Da das eine alte Freiheit sei und auch etliche aus den Orten von Lucern und anderswo her einige daselbst zu Sur niedergeworfen haben, so glauben die von Bern, Deus Thüll sei nach Sur zum Rechten zu weisen. Da die übrigen Gesandten ohne Instruction sind, so wird die Sache in den Abschied genommen; auf dem nächsten Tag soll jeder Bote Gewalt haben. **h.** In Betreff des Untergangs und der Erneuerung der Lehnen und Marchen zwischen denen von Appenzell und der Herrschaft Rheinthal sollen die von Zürich und Glarus ihre Botschaft in das Rheinthal schicken und den Span besichtigen, und wenn sie die Sache ohne Nachtheil der Obern mit denen von Appenzell belegen können, so haben sie hiefür Vollmacht, andernfalls sollen sie die Angelegenheit wieder zu Tag vorbringen. Dem Landvogt im Rheinthal wird aufgetragen, sich bei denen zu Appenzell zu erkundigen, wann ihnen die Vornahme des Untergangs gelegen sei, und dieses den genannten beiden Orten zu berichten. **i.** Jene von Bern, Basel, Freiburg und Solothurn, die sich für die Grafen von der Cammern verbürgt haben, eröffnen, die benannten Grafen haben die verfallenen Zinse und Kosten ausgerichtet, sie haben diese aber mit der Bedingung angenommen, daß es dem erlassenen Urtheil und den erlangten Rechten unvorgreiflich und unschädlich sei. Sie bitten nun wiederholt, mit dem französischen Gesandten, dem Herrn von Bassfontaine, zu reden, daß er den König veranlasse, zu verschaffen, daß die versprochene Hauptsumme mit Zinsen und allen Kosten auf das festgesetzte Ziel zu Mai unfehlbar bezahlt werde und dieses ihr Begehren in den Abschied zu nehmen. Man hat dieses gethan und mit dem Herrn von Bassfontaine ernstlich geredet und ihm die Angelegenheit auch in seinen Abschied gegeben, daß er im Sinne der Bittsteller vorgehe. **k.** Peter Albert, alter Landschreiber im Mainthal, stellt vor: Bernhardin Bruwas (Schwyz und Glarus: Bruwas) von Luggarus und Peter Anton Walmanßhyn seien vor dem Landvogt zu Luggarus, Kaspar Stierli, in Betreff einer Bürgschaft, welche genannter Peter Anton für den Buschgetten (Buscheta) eingegangen hatte, im Rechten erschienen, wobei der Landvogt erkennt habe, Bernhardin Bruwas solle vorerst den Hauptschuldner und erst dann den Bürgen belangen. Dieses Urtheil habe der genannte Bernhardin appellirt, und als diese Appellation an letzter Jahrrechnung vor die Boten der Eidgenossen gelangt sei, haben diese das Urtheil des Landvogts gestürzt

und habe Peter Anton die verbürgte Summe bezahlen müssen, ungeachtet die Statuten von Luggarus vorschreiben, daß der Hauptschuldner vor dem Bürgen belangt werden solle. Als die Genannten einzig dieser Appellation wegen vor den Boten erschienen seien, habe Buschgett auch eine Schuldklage wider Peter Anton geführt; dieser habe eingewendet, dieser Handel habe noch nicht vor dem Landvogt gewaltet und dieser kein Urtheil hierum erlassen, es sei aber der Landschaft Luggarus Brauch, daß ein Handel zuerst vor den Landvogt komme; welcher Theil sich durch dessen Urtheil beschwert glaube, möge dann vor die Boten der Eidgenossen appelliren. Nichtsdestoweniger haben die eidgenössischen Boten auch um diese Sache geurtheilt und den Peter Anton verfällt, dem de Buschgetta seine Forderung nach Inhalt des Schuldbriefes zu bezahlen. Darüber beschwere sich Peter Anton sehr und rufe die Eidgenossen an, ihm beholfen zu sein, daß er im Rechten nicht also verkürzt werde. Da es landbräuchig ist, einen Handel vor dem Landvogt anzufangen und erst von diesem an die eidgenössischen Rathsboten zu appelliren, dieses aber hier nicht geschehen ist, und die Boten sich mehr Gewalt als gebräuchlich ist, beigelegt haben, so hat man dieses Urtheil aufgehoben und dem Peter Anton das Recht gegen Buschgett wieder geöffnet, damit dasselbe vor dem Landvogt beginne, von dem dann der, welcher sich beschwert beglaubt, an die Rathsboten der Orte appelliren mag. Der Handel wird heinebens in den Abschied genommen, damit jeder Bote seine Obern darüber berichten kann. **I.** Die Gesandten von Basel, Schaffhausen und Appenzell eröffnen, ihre Obern haben den X Orten einige gültliche Mittel schriftlich überschießt, und bitten dringend dieselben, namentlich auch im Hinblick auf die seltsamen Zeitläufe, anzunehmen. Die VII Orte antworten, wenn die drei Städte ihre Ansprache in Betreff der Klosterrechnungen und aller Gerechtigkeiten der Klöster im Thurgau fallen lassen, so werden sie über die beiden andern Artikel gebührlchen Bescheid geben. Die drei Städte eröffnen, obwohl die gestellten Mittel ihnen einiger Maßen beschwerlich seien, wollen sie dennoch dieselben, um mit den VII Orten nicht rechten zu müssen, annehmen. Die Gesandten der drei unparteiischen Orte bitten nun beide Parteien, den Streit noch einstweilen anstehen zu lassen; dann wollen sie die gegebenen Antworten an ihre Obern bringen und zweifeln nicht, diese werden alle Mühe verwenden, um weiter in der Sache zu vermitteln. Es wird ihnen dieses zugegeben, doch Seitens der VII Orte mit der deutlichen Bemerkung, daß wenn die drei Städte von den Klöstern nicht abstehen, jene ohne Recht nicht zurücktreten werden. **III.** Ammann Bälbi von Glarus eröffnet gemäß Instruction, die Kirche im Lintthal sei vor Alter zerpalten und an einem Ort das „Pfüllment“ mit sammt der Mauer eingefallen, weshalb seine Obern dieselbe von Neuem gebaut haben. Da sechs zweifache Fenster angebracht worden seien, so bitten seine Obern, es möchten je zwei Orte zusammenstehen und jedes ein Fenster in diese Kirche schenken. Heimbringen; Antwort auf den nächsten Tag. **II.** Im Abschied von Lauis ist ein Artikel in Betreff der Kosten für den Bau des Hauses, in welchem das Geschütz zu Trnis steht, heimgebracht worden. Ammann Beroldingen von Uri begehrt nun, daß man diese Kosten, die sich auf 72 Gulden und 10 Schillinge belaufen, und die Vogt Zurenjeller von Uri ausgelegt habe, vergüten solle, da dieser Bau von allen oder dem Mehrtheil der Orte befohlen worden sei. Aus dem angeführten Grunde und weil der Bau nöthig war, wird beschlossen, daß jedes Ort seinen Antheil, der sich auf 3 Kronen beläuft, erlegen soll. Daneben wird berichtet, wie das betreffende Geschütz zu Trnis ganz wüst und unrathjam, auch weder Steine noch Pulver vorhanden seien; was immer den Obern zustieße, so könnte man dieses Geschütz, weil alles wüstlich und faul sei, nirgends hinbringen; überhin stehe ein Stück da, das andere dort; in Allem sollten 18 Stücke Geschütz vorhanden sein, nämlich 8 Stück Mauernbrecher und 10 gute starke Feldgeschütze. Es finden nun einige für gut, daß man alles dieses Geschütz zusammenführe,

es fasse, in Ehren stelle und mit Stein und Pulver versehe. Heimbringen und auf den nächsten Tag Instruction erhalten. **o.** Den Boten ist „fürkommen und ein gemein gassenred meerteils“, wie die Rathsboten der Eidgenossen, die auf die Jahrrechnungen nach Lauis und Luggarus geschickt werden, sich den Statuten, welche denen von Lauis und Luggarus gegeben worden sind, nicht gemäß halten, namentlich auch mit Bezug auf das in diesen Statuten enthaltene Verbot für sie, Miet und Gaben zu nehmen, welches die Boten aber umkehren und Miet und Gaben nehmen und zwar nicht nur von einem Theil, sondern wenn einer kommt und ihnen eine Krone oder fünf biete, dürfen sie unverholen sagen, der Gegentheil wolle zehn Kronen geben; wenn er nicht mehr geben wolle, solle er an die Sache nicht denken. Sodann werden mitunter Strafen und Bußen bis auf die Ankunft der Boten verschoben. Da sei es nun von Alters her geübt worden, daß der Landvogt die von den Boten bestimmten Bußen in seine Rechnung genommen und den Obern vergütet habe. Jetzt aber eignen sich die Boten solche Strafen und Bußen selbst zu, ohne daß ihnen solches erlaubt worden wäre. Ferner werden viele Kosten veranlaßt und sei der Ertrag der Vogteien aber nicht mehr wie früher. Das komme von dem überflüssigen Aufwande her, zumal die Boten meistens nach Mailand reiten. Dabei ist geredet worden, Gott habe den Eidgenossen deswegen Glück gegeben, weil die Vordern jedermann gutes gleiches gebührendes und unverzögerliches Recht gewährten; überhin sei früher den Boten anstatt der jetzigen willkürlichen Bezüge der Bußen und des Austreibens von allerlei Kosten nur erlaubt gewesen, von jeder Rechnung zu Lauis und Luggarus 10 Kronen zu nehmen, vorbehalten das Appellationsgeld und wenn sie etwas von „freyheiten und bestänuß“ erhalten haben (?); nun werde das aber so gröblich mißbraucht, daß zu besorgen stehe, daß Gott erzürnt werde und man dieses schwer zu entgelten habe. Man schreibt nun den Landvögten von Lauis und Luggarus ernstlich zu, sie sollen bei ihren Treuen und Ehren auf den nächsten Tag berichten, wie die eidgenössischen Boten auf der letzten Jahrrechnung die Parteien gehalten haben, was sie von ihnen für Geschenke und Gaben genommen, was für Bußen und Frevellstrafen sie sich selbst zugeeignet und ob sie unziemliche Kosten, die früher nicht im Brauch gewesen seien, aufgetrieben haben. Daneben soll jeder Bote die Sache heimbringen und auf dem nächsten Tag instruiert sein, wie man solchen Unrath abstellen wolle. **p.** Den nächsten gemeinen Tag sollen die von Zürich den III Bünden und die von Lucern denen im Wallis berichten, damit sie in Betreff der Capitel mit dem Herzogthum Mailand, in die sie auch aufgenommen zu werden verlangen, erscheinen mögen. **q.** Wenn Zürich von den III Bünden Antwort in Betreff von Haldenstein erhält, soll es dieselbe auch den sechs übrigen Orten zuschicken, damit die Boten instruiert werden können. **r.** Die von Lucern, Schwyz und Zug sollen die von Unterwalden beförderlich berichten, ob sie dem Bruder Klaus die Ampel aufrichten oder wie von Altem her die Kerze wollen brennen lassen. **s.** In Betreff der Verlassenschaft des zu Reichensee in den Freien Aemtern gestorbenen Landfahrers haben die VII Orte sich vereinigt, da dieses Guthaben nur 41 Münzgulden beträgt, so sollen hievon denen von Zürich 11 Gulden und jedem der sechs übrigen Orte 5 Gulden zukommen; allen an ihren Rechten unnachtheilig. **t.** Betreffend das Gesuch eines wälschen Herrn um einen Bettelbrief behufs Herstellung des Hospitals am Lauisersee, sollen die Boten, welche auf die nächste Jahrrechnung nach Lauis gehen, untersuchen, was jener Herr baue und ob es angezeigt sei, ihm einen Bettelbrief zu geben oder nicht, und damit zu handeln Gewalt haben. **u.** Zwischen denen von Stabio in der Herrschaft Mendris und der Commune Arcisate im Gebiet von Mailand waltet ein Span betreffend gewisse Allmenden und Nutzungen von dortigen Gütern und Höfen. Beide Theile haben Zusäzer gewählt, wobei Vogt Zumbrunnen von Obwalden Zusäzer derer von Stabio gewesen ist. Es hat derselbe in diesem Handel viele Kosten und Mühe gehabt und ist

noch nicht bezahlt worden. Es soll nun jeder Bote auf dem nächsten Tag Gewalt haben zu bestimmen, was man ihm geben wolle. Da heinebens die Zusäger zerfallen sind und der Handel noch unausgetragen ist, so wird dem Landvogt zu Mendris geschrieben, er solle sich bemühen, daß der Span in Gemäßheit der Capitel durch den Obmann ausgesprochen und erledigt werde. Die von Stabio verlangen an ihre diesfälligen Kosten eine Beisteuer, weil der Streit auch die hohe Obrigkeit angehe; der Landvogt soll sich nun erkundigen, wie die betreffenden Kosten aufgelaufen sind, und solches den Obnern berichten. Auf nächsten Tag soll jeder Bote Instruction und Vollmacht haben, was man denen von Stabio an die Kosten geben wolle. **v.** Rudolf Stapfer von Bremgarten ist bei den VIII Orten größtentheils von Ort zu Ort gefehrt und bittet auch auf diesem Tag, ihm gegen den Abt von Muri das Recht zu öffnen und ein freies unparteiisches Recht halten zu wollen. Obwohl nun die meisten Boten der VIII Orte seiner wegen von ihren Obnern Schreiben empfangen haben, soll dennoch jeder Bote, damit sich niemand beklagen kann, das Recht sei ohne ihn zu hören geöffnet worden, die Sache heimbringen, und Rudolf Stapfer dem Abt von Muri auf den nächsten Tag verkünden, wodann die Boten beide Theile verhören und Vollmacht haben sollen, das Recht zu öffnen oder nicht. (Hier wiederholt das Lucerner-Original den Artikel **p**). **w.** Im letzten Abschied ist heimgebracht worden, wie die Landrichter im Thurgau um wichtige Sachen die Appellation verweigern und wegen geringfügiger Angelegenheiten die Leute lange herumziehen. Nach Eröffnung der Instructionen wird dem Landvogt im Thurgau geschrieben, er solle den Landrichtern auftragen, am nächsten Tage durch eine Bottschaft zu erscheinen und des Landgerichts Freiheit, Recht und Ordnung und wie sie es bisher im Landgericht gepflogen haben, mitzubringen, wobei auch jeder Bote mit Vollmacht, in der Sache zu handeln, erscheinen soll, damit die armen Leute nicht also in Kosten geführt und herumgetrieben werden. **x.** Es wird kein anderer Tag angefezt, mit dem gewöhnlichen Vorbehalt für jedes Ort. **y.** Schultheiß Hug von Lucern eröffnet auftragsgemäß wiederholt das Verlangen seiner Obnern, dieselben bei ihrer Gerechtigkeit zu Dietwyl gütlich verbleiben zu lassen; könne das nicht geschehen, so verlangen sie, weil die Menschen hinfällig seien, die Einvernahme einiger Zeugen; die Boten mögen daher Einige bestimmen, damit dieselben beim Einvernehmen der Rundschaften anwesend seien. Nach Eröffnung der Instructionen ergiebt sich, daß die Orte die von Lucern bei ihrer Gerechtigkeit der niedern Gerichte zu Dietwyl gütlich wollen bleiben lassen, wogegen sie meinen, daß man auch sie bei ihrer Gerechtigkeit und altem Herkommen belassen werde; und da man berichtet ist, daß die von Lucern um die niedern Gerichte zu Dietwyl einen Kaufbrief haben sollen, so mögen sie denselben nebst dem Zinsrodel und Andern, das sie in Betreff der niedern Gerichte besitzen, auf dem nächsten Tag vorlegen, dann wolle man diese verhören; sollte man sich dann nicht gütlich vertragen, so mögen die von Lucern auf dem benannten Tag die Rundschaften bezeichnen, die sie verhören lassen wollen, wobei jeder Bote mit Vollmacht, weiter zu verhandeln, erscheinen soll. **z.** Burgermeister Peyer von Schaffhausen bringt instructionsgemäß vor, wie zwischen Schaffhausen und Zürich ein langer Span walte betreffend die Rheinbrücke und Zubehör. Da dieser Span, ungeachtet mehrfachen Gesuchs, Schaffhausen bei seinem Besitz verbleiben zu lassen, gütlich nicht ausgetragen werden mochte, so bitten die von Schaffhausen, ihnen gemäß der Bünde zum beförderlichen Recht zu verhelfen. Die Gesandten von Zürich bemerken hierauf, dieser Anzug komme ihnen unerwartet; wenn die von Schaffhausen die von Zürich um bundesgemäßes Recht angesucht hätten, so wäre ihnen dasselbe nicht verweigert worden; wenn der Burgermeister von Besitz geredet habe, so glauben die von Zürich, sie seien wegen der Grafschaft Kyburg im Besitz. Die Parteien werden nun gebeten, die übrigen Orte gütlich in der Sache handeln zu lassen und daher den Handel bis zum nächsten Tage zu verschieben, wodann Antwort

gegeben werden möge, ob sie eine solche Vermittlung bestehen wollen. Die Boten von Zürich und Schaffhausen bemerken, sie hätten dieweil keine Vollmacht, was man ihnen aber in den Abschied gebe, das wollen sie heimbringen. **aa.** Auf der „ferndrigen“ (1552) Jahrrechnung haben die von Bremgarten Wappen und Fenster in ihr neues Schützenhaus begehrt. Es erscheint nun der Glaser, der diese Fenster gemacht hat, und fordert Bezahlung. Beim Abgang von Instruction fällt das in den Abschied, damit man auf dem nächsten Tag Antwort gebe. Da auf den meisten Tagen Privatpersonen um Fenster bitten, so wird beschloffen, daß zu Tagen nur für Kirchen, Klöster, Rathhäuser und Schützenhäuser um Fenster gebeten werden dürfe; Privatpersonen sollen ihre Gesuche von Ort zu Ort anbringen; solche Bitten soll kein Bote weiter heimbringen und kein Schreiber in die Abschiede stellen. (Hier wiederholt das Original den Artikel **r**). **bb.** Die Gesandten von Freiburg wiederholen, wie ihre Obern vor Jahren dem Grafen von Greyerz eine Summe Geldes geliehen und er sich ihnen verschrieben habe, wenn er dieses Geld nach gewissen Jahren nicht erstatte, so wolle er sie in die Herrschaft Corbers mit aller Nutzung einsetzen. Als die bestimmte Zeit verfloffen gewesen sei und sie den Grafen gemahnt haben, das Geld zu erlegen oder ihnen die genannte Herrschaft zu übergeben, habe er sich dessen geweigert und sei vor einigen Orten und dann auch zu Tagen erschienen, damit die von Freiburg bestimmt werden, sich nicht selbst und gewaltthätig, ohne Recht einzusetzen, wie denn das ab einem Tag denen von Freiburg zugeschrieben worden sei. Diesem Ansinnen sei stattgethan worden und man habe dann den Grafen in Gemäßheit des Burgrechts an das Recht auf die Untermarch gemahnt. Die von Freiburg seien mit ihren Richtern daselbst erschienen; der Graf auch, aber ohne seine Richter mitzubringen. Die von Freiburg haben ihre Richter um Recht und Erlaß des Urtheils angerufen, worauf dieselben sich dahin erkennen haben: Der Graf solle denen von Freiburg die empfangene Geldsumme erlegen oder aber sie in die Herrschaft Corbers einsetzen gemäß Brief und Siegel. Die von Freiburg bitten nun, den Grafen zu vermögen, daß er diesem Urtheil stattthue. Der Graf erwiedert, er glaube nicht, daß das Burgrecht soviel vermöge, daß wenn er seine Richter nicht auf dem Markttag habe, dann die Richter von Freiburg das Urtheil geben können. Sodann sei der Platz Scherbin (Scherwyl) für ihn nicht mehr ein gemeiner Platz; bei der Errichtung des Burgrechts habe Scherbin dem Bischof von Lausanne gehört, jetzt aber gehöre es denen von Freiburg, weshalb er dort nicht zu Recht zu stehen habe. Er bitte daher, ihn vor Gewalt zu schirmen und nochmals Boten von einigen Orten nach Peterlingen zu verordnen, die da die Herrschaften verkaufen und schätzen helfen, damit sie zum Besten und nach Ordnung verkauft und daß bis zu diesem Zeitpunkt alle Gläubiger mit dem Angreifen und den Leistungen stillgestellt werden. Bei der Eröffnung der Instructionen zeigt Bern an, es bleibe bei der frühern Antwort; wenn es von jemand um Recht angerufen werde um Sachen, die auf seinem Gebiete liegen, so werde es jedermann bei Brief und Siegel bleiben lassen und niemand „hinterstellig“ machen. Ammann Zinsfeld von Unterwalden zeigt an, seine Obern seien nicht des Willens stillzustehen, sondern nach Besag ihrer Briefe anzugreifen und fürzufahren. Basel will ebenfalls niemand von Brief und Siegel treiben und drängen. Der Stadtschreiber von Mühlhausen eröffnet im Namen seiner Obern und Einiger von Thamm, auch diese seien gesinnt, ihren Briefen gemäß fürzufahren. Auf das hat man gemeinen Gelten zu gut einen Tag auf St. Gallentag (16. October) nach Peterlingen angefezt, wofür der Graf von zwei oder drei Orten in seinen Kosten Boten erwählen möge, wen er dieweil erbitten könne, die die Herrschaften in Ordnung verkaufen helfen. Das soll den Burgrechten und Obrigkeiten derer von Bern und Freiburg und jedermanns Brief und Siegel unnachtheilig sein und nur die Meinung haben, zu versuchen, wessen der Graf jeden gültlich erbitten möge. Als man dann dieses

dem Grafen anzeigte, verlangte er den Tag auf Martini (11. November) zu stellen. Nachdem hierauf Bern, Basel und Freiburg bemerkten, sie bleiben auf ihrer Antwort, und Unterwalden und Mühlhausen eröffneten, daß ihre Obern nicht länger stillestehen, „hat er inen beiden die Losung abkünt“. Auf das hat man dem Grafen folgende schriftliche Antwort gegeben: 1. In Betreff von Fürschriften und Botschaften zum König von Frankreich werde seinem Begehren entsprochen, so zwar, daß er einen Rathsboten, aus welchem Ort ihm gefällig ist und wen er erbitten mag, erwählen könne, und dieser im Namen der Eidgenossen verreiten und dem Grafen zum Besten beholfen und berathen sein solle. 2. Man lasse es bei der Antwort vom letzten Samstag (Bestimmung des Tages auf St. Gallentag nach Peterlingen; Inhalt hier wiederholt) verbleiben, doch allen Rechten unbeschadet und so daß man niemand hinderstellig machen wolle, es sei denn, daß der Graf jemand erbitten möge, auf benannten Tag gütlich zu warten, womit man den Eidgenossen ein Gefallen erweise. 3. Da der Graf denen von Unterwalden und Mühlhausen die Losung zu thun abgekündet hat „und so syn gnad dann achten wellte, daß sy oder ander mit den verschribnen unterpfenderen, so der ushab kommen sollte, von abkündung wegen der Losung still stan, vermeinen wir, daß inen und andern soliche abkündung an iren rechten und gerechtigkeiten, brief und siglen unschädlich syn solle“. 4. Der Graf glaube, daß ihn die von Bern in Folge des Burgrechts und andere unbetheiligte Orte weil er in den Bünden begriffen und als Eidgenosse erkennt sei, vor Gewalt schirmen sollen. Man meine nun aber, ihm in Folge des letztern Umstandes keine Hülfe schuldig zu sein, um so weniger, als jedermann nur bei Brief und Siegeln und erlangten Rechten bleiben will, woran man niemand hindern könne. Nach Eröffnung dieser Antwort hat der Graf von drei Orten, nämlich von Bern, Lucern und Uri Boten für den Tag zu Peterlingen verlangt. Der Stadtschreiber von Mühlhausen bemerkt, die Verschreibung seiner Herren und derjenigen von Thann gebe zu, daß wenn der Graf genannte Ansprecher nicht vergnüge, der Handel von den Rathsboten der Eidgenossen ausgesprochen werden solle, weshalb seine Herren dringend bitten, ihnen hierin berathen und beholfen zu sein. Es erscheinen auch Gesandte der Unterthanen der Grafschaft Greyerz mit der dringenden Bitte, den Grafen nichts „entgelten“ zu lassen und ihn und die Landschaft sich günstig und gnädig empfahlen zu halten; und da vor einigen Jahren der Graf als Eidgenosse erkannt worden sei, so bitten sie, auch die Grafschaftsleute als Eidgenossen halten und erkennen zu wollen. Das Alles wird in den Abschied genommen; auf nächstem Tag soll man weiter zu verhandeln Gewalt haben. **cc.** Der Gesandte des Königs von Frankreich, Herr von Bassfontaine, fordert Antwort auf das Schreiben betreffend den Ausbruch der 6000 Knechte. Die meisten Orte sind des Willens, diese Knechte verabsolgen zu lassen, doch daß sie nur gemäß des Friedens und der Vereinung gebraucht werden sollen. Einige Boten sind instruiert, wenn der Gesandte anzeige, der Ausbruch sei „vorhanden“ und wohin der König dieses Kriegsvolk brauchen wolle, sollen sie anhören, was die Meinung der übrigen Orte sei und diese ihren Obern zuschreiben, die dann ihren Entschluß berichten werden. Bassfontaine eröffnet hierauf, der König habe ihm befohlen, den Ausbruch zu fordern; täglich erwarte er einen Edelmann, der den Ausbruch „thue“, und auch „des trisirieren mit dem gelt wartend und achte“, daß der Ausbruch „vorhanden“ sein werde. Man beschließt, jene Boten, welche den Ausbruch zu bewilligen nicht ermächtigt sind, sollen an ihre Obern schreiben und deren Antwort auf der „Post“ in Eile dem von Bassfontaine zustellen. Letztern wird auch angezeigt, er solle die Hauptleute mit den Bestellungen so halten, daß sie gute ehrliche Kriegsknechte bekommen können. **dd.** Die im Dienste des Königs von Frankreich stehenden Hauptleute schreiben an die Obern, sie werden von den Anwälten des Königs nur auf ein Regiment besoldet, während doch 10,000 Mann da seien; sie glauben, man sollte sie wie von Alters her auf zwei

Regimenter besolden. Man verwendet sich in diesem Sinne bei Bassfontaine. Dieser antwortet, sie werden nicht anders besoldet und gehalten als es in andern Zügen geschehen sei; wenn man zwei Regimenter gehabt habe, so habe man die Besoldungen stets „getheilt“, wie man solches bei den Aufbrüchen von Boisrigault finden werde. Den Hauptleuten und Knechten wird geschrieben, sie sollen dem König ehrlich und redlich dienen; die Obern bedauern, daß sie von ihnen keine (nicht häufigere?) Nachrichten erhalten; sie sollen schreiben, wie es ihnen gehe und wo sie jeweilen liegen. **cc.** An gemeine Landschaft Luggarus wird geschrieben, die Obern seien berichtet, wie Einige und zwar eine große Anzahl seien, die weder zur Messe, noch zur Predigt, noch sonst in die Kirche gehen, sondern geheime Winkelpredigten haben. Da nun die von Luggarus den Obern frei und gutwillig Brief und Siegel gegeben haben, bei dem alten wahren christlichen Glauben verharren zu wollen, so sei es die Meinung der Obern, daß sie diesem nachkommen, Messe, Predigt und andere kirchliche Anlässe besuchen und an verbotenen Tagen kein Fleisch noch andere (verbotene) Speisen essen sollen; würde das nicht gehalten und würde man vernehmen, daß die von Luggarus sich in einer oder der andern Weise der lutherischen Secte zuneigen, so würden die Obern eine Botschaft hineinsenden und in der Weise ein Einsehen thun und die Ungehorsamen so bestrafen, daß sie zum Gehorsam gebracht werden und einsehen, daß sie unrecht gethan haben. Dem Landvogt und Land-schreiber zu Luggarus schreibt man, sie sollen auf diese Sache gute Obacht haben und was sie erfahren berichten. Und da man berichtet sei, wie täglich aus andern Landen und Herrschaften Leute nach Luggarus ziehen und sich da aufhalten und solche Practiken und Zwiespälte anrichten, so sollen sie solche aus der Herrschaft Luggarus verweisen und ihnen das künftige Anherkommen verhindern. **ff.** Da man vernommen hat, daß zu Lauis eine Disputation stattfinden soll, so schreibt man dem Landvogt daselbst, man erachte, daß dieses von den Lutherischen zum Nachtheil unseres Glaubens beabsichtigt werde; er soll daher eine solche Disputation nicht gestatten, sondern zum höchsten verbieten; er soll sich auch erkundigen, wer diese Disputation ins Werk setzen wollte und was der Zweck derselben gewesen sei, und auf den nächsten Tag schriftlichen Bericht senden. **gg.** Der Propst von Klingnau und die Herren von Klingnau und Zurzach zeigen an, ihre „Faartschiffe“ befinden sich so im Abgang, daß man die Leute nicht mehr sicher hin und herführen könne. Sie haben nun dem Meister Martin Fiderbogen, Schiffmacher zu Bern, die Schiffe zu machen verdonen, und er habe das Holz hiefür gerüstet, wodann ihm aber das Verfertigen dieser Schiffe von denen von Bern verboten worden sei. Da sie nun diese Schiffe sehr nöthig haben und nicht wissen, anderswoher dieselben zu bekommen, so bitten sie, die von Bern zu vermögen, ihnen diese Schiffe verabsolgen zu lassen, ansonst Reiche und Arme in großen Schaden versetzt werden könnten. Die übrigen sieben Orte bitten nun freundlich die Gesandten von Bern, für diesmal der Verfertigung dieser Schiffe nichts entgegenzusetzen, damit namentlich während diesem Herbst die Leute geführt werden können. Die Boten von Bern erwidern, sie seien hierüber ohne Instruction, wissen aber wohl, daß in dem Walde ihrer Obern Mangel an Holz sei; die zu Bern haben auch selbst Mangel an Schiffen; was man ihnen aber in den Abschied gebe, das wollen sie heimbringen. **hh.** „Sind ingedenk“ was die Boten der V Orte mit Euch in Betreff des Abts von Pfäfers geredet haben. **ii.** Der Abt von St. Gallen eröffnet, wenn er und seine Amtleute bei Leuten in Appenzell Forderungen einzuklagen haben, so werden sie lange im Recht herumgezogen, während im umgekehrten Falle denen von Appenzell in den Gerichten des Abtes gutes und beförderliches Recht gehalten werde, so daß sie bald bezahlt werden; er bitte die IV Orte, mit denen von Appenzell zu reden, daß sie ihn und seine Angehörigen in Betreff der Schulden ebenso halten, andernfalls würde der Abt genöthigt sein, die von Appenzell im Rechten zu halten, wie es ihrerseits geschehe. Der Ammann (von Appenzell) soll dieses an

seine Obern bringen, damit sie ein Einsehen thun, daß der Abt und die Seinigen nicht solcher Art aufgezogen werden.

kk. (Verhandlung der vier evangelischen Städte). Aus dem jüngsten Abschied zu Luggarus ist unter Anderm zu entnehmen, wie die VII Orte aus sich selbst und hinterrücks der vier Städte einige Personen des Glaubens wegen verwiesen haben, und die von Luggarus den VII Orten ohne Vorwissen der übrigen eine Verschreibung gegeben haben, daß sie sich in Glaubenssachen den VII Orten gleichförmig halten wollen. Die Folge davon war, daß auf der letzten Jahrrechnung zu Luggarus einige Personen mit Weibern und Kindern verwiesen, andern, die ihre Kinder zu Misox in den III Bünden in die Lehre gethan hatten, geboten wurde, dieselben zurückzunehmen und befohlen wurde, alle Bücher der neuen Religion dem Landvogt zu übergeben; Alles in einer bestimmten Zeit bei schwerer Buße. Gemäß der Instruction der Boten sind nun einige derselben ermächtigt, auf diesem Tage gegen diesen Eingriff der VII Orte Beschwerde zu erheben und zu fordern, sie sollen hievon abstehen und die Regierung gleich und gemein sein lassen; andere aber sind nur zum Anhören und Heimbringen beauftragt. Man hat daher nichts Endliches beschließen können. Jeder Gesandte soll die Sache treulich an seine Herren bringen und auf dem nächsten Tag Gewalt haben, zu erkennen, was man mit den VII Orten vornehmen wolle. Daneben ist man verständigt worden, die von Luggarus hätten zur Zeit, als der von Basel Vogt daselbst war, selber bei den VII Orten begehrt, sich des Glaubens wegen bis auf ein Concil mit ihnen zu verbinden, was dann jene Verpflichtung zur Folge gehabt habe. Was indessen diese Verbindung des Weitern enthalte, wird sich aus einer Abschrift derselben, „dero man nachwirbt“, ergeben.

St. A. Zürich: Acten Luggarus. — St. A. Bern: Evangel. Abschiede A f. 139. — St. A. Basel: Abschiede Band 25. — St. A. Schaffhausen: Abschiede, besondere Ausfertigung mit eigenem Titel: Abschied der vier Städte zu Baden den 10. September 1553.

ll. Verwendung von zwölf Orten (ohne Basel) für Basel bei dem Pfandherrn zu Rheinfelden; siehe Note.

mm. Empfehlung des Abts von Fischingen beim Bischof zu Constanz; siehe Note.

nn. Verhandlung der IV Schirmorte des Abts von St. Gallen betreffend die bewaffnete Begleitung eines Prädicanten durch Einige von Lindau nach St. Gallen; siehe im Abschied vom 31. Mai 1552 die Note zu Art. **t.**

Das Verzeichniß der Gesandten im E. A. N. Kathol. Abschiede 1541—1590 bezeichnet den Niklaus Imfeld als alt-Landammann von Obwalden.

Im Zürcher Exemplar fehlen **r, cc—ee**; im Berner **p—s, v—y, cc—ff**; im Schwyzer **p, q**; im Obwaldner **p—r**; im Glarner **p—r, cc—ee**; im Basler **c—e, g, h, m, q—s, v—y**, von **aa** der erste Theil, **ee, ff**; im Freiburger **d—f, h, p—s, v—y**, in **aa** der erste Theil und auffallender Weise **cc—ff**; im Solothurner **d, g, h, p—s, v—y**, von **aa** der erste Theil; im Schaffhauser **a, c—e, g, h, p—s, v, w, y**, von **aa** der erste Theil, **ee, ff**; im Appenzeller **b—h, k, n—w, y**, von **aa** der erste Theil, **dd—ff, gg** aus dem Berner, **hh** aus dem Glarner, **ii** aus dem Appenzeller Abschied.

Zu **a.** Im Appenzeller Exemplar lautet der Schluß dieses Artikels dahin: Der Gesandte übergiebt dem Boten von Appenzell 99 („90—9“) Sonnenkronen, 17 kaiserliche Kronen, 46 Thaler, 20 Bemsch und 1/2 Bagen, Alles in obgenannter Währung, was in einer Summe 224 Gulden, jeder Gulden zu 16 Constanzer Bagen, ausmacht.

Zu **p.** Die in den Abschied eingefügte Instruction für den folgenden Tag von Seite Lucerns besagt: „Ist on not, wyl Wallis besondere capitel hand und dero nit begerent.“

Zu **cc.** 1553, 26. August, Solothurn. Bassefontaine an Basel (und die andern Orte in der Vereinigung). Nachdem der König den Vortheil wahrgenommen habe, der sich ihm darbiete, mit Gottes Hülfe in Kurzem über seine Feinde Ehre und Sieg zu erringen, so wolle er die schöne Gelegenheit nicht vorüber gehen lassen, um sich (auch) in Italien und anderswo zu verstärken und den Krieg, soweit möglich, in den Winter hinaus fortzusetzen. Er habe daher dem Gesandten aufgetragen, die Eidgenossen gemäß den Tractaten um einen Ausbruch von 6000 Mann anzugehen, um dieselben an jene Orte zu verlegen, über die man später verständiget werde. Der Gesandte bitte daher, den Boten für den nächsten Tag sachbezügliche Instruction zu ertheilen. Es folgen dann Berichte über die Kriegsvorgänge in den Niederlanden (Dourlens, Arras) und die vom Papst angestrebte aber fruchtlos gebliebene Friedensverhandlung.

St. A. Lucern: Acten Frankreich. — L. A. Schwyz: Acten Frankreich. — R. A. Basel: Abschiede Band 25, (französisch und deutsch).

Nach Erwähnung des Umstandes, daß die meisten Instructionen für Bewilligung des Ausbruches lauteten, fährt das Appenzeller Exemplar fort: Der Ammann von Appenzell habe eröffnet, wenn der König oder seine Anwälte die von Appenzell mit Bezug auf die Hauptleute und Fähnchen nicht halten wollte wie die meisten der übrigen Orte, so werden sie stillsitzen. Nachdem dieses dem Gesandten des Königs angezeigt worden sei, habe er geantwortet, er habe keinen Auftrag, Hauptleute anzunehmen; es werde ein Edelmann vom Hofe des Königs kommen, der hierüber Bescheid geben werde. Der Schlußsatz des Artikels lautet wie in den übrigen Exemplaren.

Zu **cc.** Das Schreiben an Luggarus geht einzig von den VII Orten aus. Es bewegt sich ganz im Sinne des Abschiedtextes; nur wird im Anfang nachdrücklich daran erinnert, wie die Luggarner vor Jahren sich verschrieben haben, bei der römischchristlichen Kirche zu verbleiben. Das Schreiben siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, den 12. September 1553.

St. A. Zürich: Acten Luggarus (Copie). — R. A. Schaffhausen: Correspondenzen (Copie).

Zu **II.** 1553, 12. September, Baden. Zwölf Orte an Baschian Truchßäß, Pfandherrn zu Rheinfelden. Auf diesem Tag haben die von Basel Folgendes berichtet: Einer ihrer Unterthanen habe mit einigen Andern von Buß (Buus) heimgehen wollen; als er bis Magden gekommen sei, habe Einer, der geschnitten habe, über ihn „gemuchzet und blerret“, nicht nachgelassen und sich gegen jenen gekehrt, seine Sense weggeworfen und Steine ergriffen. Darauf habe jener gefragt, was er mit diesen Steinen thun wolle; auf das habe der von Magden geantwortet, man könne die Kälber nicht mit leeren Händen abtreiben; jener habe erwiedert, er sei kein Kalb, sondern ein ehrlicher Gefell, wolle ihm aber nichts thun, sondern die Sache dem Bogt zu Magden anzeigen. Das sei geschehen; der Bogt habe dann beide gefangen genommen und nach Rheinfelden geführt. Als daselbst der Pfandherr nicht zu Hause war, seien sie vor seinen Statthalter und Beiden Bürgschaft zum Rechten genommen worden sei. Als sie dann nach Zeiningen ans Recht gekommen seien, habe der von Basel durch den Bogt zu Magden, den Zoller zu Rheinfelden und zwei andere Zeugen seinen Gegner überwiesen, daß er die betreffenden Worte vor dem Schreiber und ihnen kanntlich gewesen sei. Dagegen habe der von Magden auch vier Zeugen gestellt, unter denen einige Weiber und ein Knab gewesen seien; diese haben gesagt, der Beklagte habe über den Andern nicht blärret, sondern sonst geschrien, wie es seine Gewohnheit sei. Von den zwölf Richtern haben dann acht erkannt, „daß söliche kundtschaft einem theil wie dem andern gseit, und beid man ein man sin söllen“. Drei Richter haben den Kläger, und der zwölfte Richter den Antworter ledig erkannt. Dieser Hergang befremde die von Basel mit Bezug auf ihren Angehörigen, daß er „also in recht und costen sölle gewiesen werden“, in einer Sache, die der Beklagte vor dem Statthalter anerkannt habe, „und nüt desterweniger der antwurter (sic) söliche schmütz- und schmachwort müste tragen“; sie seien daher veranlaßt, diesen Handel gemeinen Eidgenossen anzuzeigen. Da nun

letztere annehmen, der Pfandherr habe über solchen unchristlichen Schmachworten kein Gefallen, und da der Beklagte überwiesen worden sei, daß er derselben geständig war, so schein das Urtheil der Richter zu Reiningen befremdend und unförmlich. Man bitte daher den Pfandherrn, die Sache genau zu untersuchen und wenn er sie so erfinde, wie sie dargestellt worden sei, seinen Angehörigen so zu bestrafen, daß sich Andere daran stoßen und man sehe, daß es ihm leid sei; auch wolle er verschaffen, daß dem Angehörigen derer von Basel die Kosten ersetzt und die Ehre wieder erstattet werde. Das wolle man in solchen und andern Fällen freundlich erwiedern. Bitte um Antwort. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Sproß, des Raths zu Zürich.

St. A. Basel: Abschiede Band 25.

Zu **mm.** 1553, 7. October. Martin Degen, Landvogt im Thurgau, an Zürich. Die Boten, welche auf dem letzten Tage zu Baden gewesen sind, werden sich erinnern, wie der Herr zu Fischingen sie und andere Eidgenossen um eine Fürderung bei dem Bischof zu Constanz habe bitten lassen, damit der Bischof ihn in Betreff seines Rechtes zu ihm, als neuernwählten Abt, mit Bezug auf die ersten Früchte gnädig halte. Er habe nun aber nicht vernommen, auch der Vogt in der ihm ab genannten Tage zugetommenen Instruction oder Abschied nicht ersehen, daß hierüber etwas verhandelt worden sei; einzig habe Landammann Bälbi von Glarus berichtet, es sei den Rathsboten von Bern und andern aufgetragen worden, mit dem Herrn von Constanz, der damals persönlich zu Baden war, zu reden. Ob nun das geschehen und welche Antwort erfolgt sei, werden die Gesandten von Zürich wohl wissen. Wäre die Sache vergessen worden „und doch abgraten“, freundlich an den Bischof zu Constanz zu schreiben, so bitte der Abt die von Zürich, für sich und Namens anderer Eidgenossen, eine solche Fürschrift zu erlassen. Der Vogt ersuche daher auf das Begehren des Abts, ihm „in obbegriffenem ratschlag landammann Bäldis, den er zu gefallen angenommen hat, willfahren“ und immerhin zu berichten, wie die Sachen stehen.

St. A. Zürich: Kloster Fischingen.

279.

Chatel St. Denis, Freiburg, Bern, Corbers. 1553, 19. September bis 5. October.

Verhandlung zwischen Freiburg, Bern, dem Grafen von Greyerz und Pannern aus dem Gebiet von Greyerz wegen Corbers.

I. 1553, 22. September. Martin Sefinger und Jost Freitag berichten vor Rätth und Burger zu Freiburg über ihre Verhandlung mit dem Grafen von Greyerz, dem sie bis Chatel St. Denis nachgeritten seien, Folgendes: Nach mancherlei Anzügen habe der Graf geantwortet, er wolle heute die drei Panner versammeln und sich mit ihnen berathen, und weil es seine Lande und Leute antreffe, so wolle er die ob der Bocken auch darum besuchen und sie berichten; er bitte daher, die Sache von heute oder morgen über acht Tage anzustellen, dann wolle er mit Antwort begegnen. Rätth und Burger beschließen, diese acht Tage stillzustehen, inzwischen aber Boten nach Bern zu verordnen. Diese sollen dort anzeigen, wie man nach dem Tag zu Baden Boten beim Grafen gehabt habe, ihn abermals aufzufordern, dem Urtheil und Brief und Siegel nachzukommen und die von Freiburg in den Posses von Corbers zu setzen; er habe dann einen Verdank begehrt, seine Unterthanen ob und unter der Bocken zu berathen; obwohl man über seine Aufzüge ungehalten sei, habe man doch die Verschiebung auf morgen über acht Tage b. willigt; zuverlässig aber werde der Graf mit keiner Antwort begegnen, an die man kommen könne. Da nun der Graf zu Baden gemeine Eidgenossen um Hilfe wider Gewalt angerufen habe, und aber die von Freiburg nicht leiden können, daß er ihnen dasjenige vorenthalte, was er ihnen verschrieben und verkauft habe und sie mit Recht bezogen haben, so seien sie gesinnt, mit thätiger Hand die Herrschaft Corbers anzugreifen. Das wolle man denen von Bern

nicht verfehlen; vielmehr bitte und ermahne man sie, ein gutes Aufsehen zu haben und gemäß dem Burgrecht als getreue liebe Mitbürger und Brüder zu handeln, dessen die von Freiburg sich auch erbieten. Dem Grafen und seinen Unterthanen soll diese Meinung nicht gemeldet werden, bis nach Verfluß der acht Tage. Mahnung auf das Land, in alte und neue Herrschaften, sich gerüstet zu halten. Nach Bern werden Martin Sefinger und Jost Freitag abgeordnet.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

An den Grafen von Greyerz sind die hier referirenden Boten unterm 19. September verordnet worden.

Ibidem.

II. 1553, 26. September. Martin Sefinger und Jost Freitag berichten vor dem Rath zu Freiburg: Auf ihren Vortrag, den sie in Betreff des Grafen von Greyerz zu Bern gethan haben, sei ihnen geantwortet worden, die von Bern bitten die von Freiburg, nicht zu eilen, sondern die Antwort abzuwarten und diese ihnen zu berichten; dann werden sie mit einer gebührenden, dem Burgrecht gemäßen Antwort begegnen. Der Rath beschließt, stillezusehen bis die Antwort einlange und dann wieder nach Bern zu schreiben oder zu senden.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

III. 1553, 26. September. Vor dem Rath zu Freiburg eröffnen Boten der drei Panner zu Greyerz: Sie haben vernommen, wie die von Freiburg die drei Panner mit Gewalt angreifen wollen. Sie bitten, dieses zu unterlassen und alle Güte und das Recht zu gebrauchen und sie und ihren Herrn für empfohlen zu halten, und die 24,000 Kronen, für die sie gebürgt haben, sammt den drei Pannern zu übernehmen; dann wollen sie gute Unterthanen sein und Alles thun, was sich gebühre. Wenn die von Freiburg Corbers einnehmen wollen, so sollen sie das mit keiner andern Gewalt, als mit einer Botschaft thun, dann werde ihnen geschehen, was Recht sei. Der Rath antwortet: Die von Freiburg seien nicht gesinnt, Gewalt zu gebrauchen, sondern wollen nur Brief und Siegel nachgehen. Würde man aber sie hieran hindern wollen, so sei leicht zu begreifen, daß sie überlegen müßten, wie sie zu dem Ihrigen gelangen können. In Betreff der 24,000 Kronen lasse man es bei der frühern Antwort verbleiben. Daneben sei man bereit, ihnen, als ihren Bürgern, Liebe und Dienst zu erweisen und ihnen berathen und beholfen zu sein.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

IV. 1553, 27. September. Vor dem Rath zu Bern eröffnen Boten von Freiburg den Handel, den ihre Obern mit dem Grafen von Greyerz wegen Corbers gehabt haben. Er wolle ihnen in keiner Weise begegnen. Die Eidgenossen zu Baden haben jedermann bei Brief und Siegel und erlangten Rechten bleiben lassen. Die von Freiburg („sy“) wollen die Sache, wenn der Graf ihnen nicht begegne, nicht weiters verschieben und sich selbst einsetzen. Sie mahnen die von Bern, bei dem Burgrecht zu verbleiben, „wie auch der Graf hievor den Boten, so zu Baden gsin, gethan, vor Gewalt zu beschirmen“. Wenn es soweit kommen sollte, so möge man die Ihrigen über das Land derer von Bern passiren lassen, und ihnen und andern Eidgenossen auch um ihr Geld zu essen und zu trinken geben. „Antwort: m. h. in kleiner anzal.“

St. A. Bern: Rathsbuch No. 326, S. 13.

V. 1553, 3. October. Vor Rath, Sechszig und Bürger zu Freiburg erscheinen Boten von Greyerz, Montsalvens und Galmis, nebst dem Herrn von Villarsel und dem Herrn von Montrichier, und eröffnen nach Meldung des freundlichen Grußes des Grafen von Greyerz: 1. Des Grafen Entschuldigung, daß er gestern und heute nicht erschienen sei, mit der Bitte, ihn als treuen Bürger für empfohlen zu halten. 2. Sie bewilligen im Namen des Grafen denen von Freiburg von der Herrschaft Corbers Posses zu ergreifen, an welchem Tage ihnen gefällig sei; an dem betreffenden Tage werden der Graf oder Einige in seinem Namen anwesend sein und den Unterthanen dieser Herrschaft gebieten, denen von Freiburg den Eid zu leisten, für dieses Mal mit dem Vorbehalt, daß man dem Grafen die Ablösung und die Benützung der Herrschaft bis Weihnachten gestatte, in der Meinung, daß wenn er dann seine Schuld mit 6000 Kronen erlege, ihm die Herrschaft wieder zukommen, andernfalls dieselbe denen von Freiburg verbleiben solle, immerhin unter Vorbehalt der Ablösung; dabei bitte der Graf wiederholt und dringend, ihn und die Landleute für empfohlen

zu halten. Diese Eröffnung wird von Jörg von Corbers, dem Tschachtlan von Saanen, Ulrich Nellen, dem Benner von Broc, Darbo Sigler, dem Gubernator von Galmis, und Anderen, „die ich nit kenn“, bestätigt. Es wird ihnen geantwortet: Die von Freiburg können nicht zugeben, daß der Graf die Herrschaft bis Weihnachten besitze, in Betracht, daß er bisher noch keinen Zins bezahlt und die von Freiburg große Kosten und „verlegne“ Gelder darauf haben; diese seien daher gesinnt, auf Donstag (5. October) den Posses zu ergreifen und zwar ohne allen Vorbehalt, mit Ausnahme der Ablösung. Diese Antwort wird den Boten vor dem Rathe eröffnet. Diese entgegenn hierauf: Wenn die Benützung bis Weihnachten verweigert werde, so gestatte der Graf, die Herrschaft auf einen Tag in Posses zu nehmen, an welchem er oder Andere für ihn da sein werden, protestire aber in der Freundlichkeit oder mit dem Rechten, zu untersuchen („erfeggen“), ob das zu Scherwyl gegebene Urtheil rechtmäßig sei oder nicht, und ebenso mit Bezug auf andere Ansprachen das Recht zu gebrauchen, die Ablösung stets vorbehaltend. Der Rath läßt es bei seinem gegebenen Bescheid unverändert bleiben und bittet die Boten, zu verschaffen, daß die Unterthanen sich (auf 5. October) einfänden. Daneben soll bei Einnahme der Posses in Betreff anderer Ansprachen, welche die von Freiburg an der Herrschaft haben oder bekommen werden, protestirt werden. Endlich wird für die Herrschaft Bartholomä Reinold („Rennault“), der Landschreiber, als Vogt ernannt, und werden diejenigen bezeichnet, die ihn hinaufbegleiten sollen (siehe Ziff. VI).

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

VI. 1553, 5. October. Verordnete von Freiburg, nämlich: Bartholomä Reinold, erwählter Vogt von Corbers; Seitens der Rätthe: Martin Sefinger; Hans Reif; Hans Studer, Schultheiß; Ulrich Ritz; Seitens der Benner: Jacob Folz; Peter Vergo; Seitens der Sechsziger: Hans Curder; Peter Reif; Thoma Wild; Ludwig Hans; Seitens der Burger: Hans Ulrich Räsch; Hans Gutt; Hans Monco; Martin Odet; der Stadtschreiber (Franz Gurnel) haben sich nach Corbers begeben, um diese Herrschaft, die denen von Freiburg durch den Grafen von Greyerz unterm 7. Juli 1545 auf Ablösung verkauft worden ist, in Posses zu nehmen. Sie eröffnen den Unterthanen ihren vom kleinen und großen Rathe erhaltenen Auftrag und fordern dann von ihnen den Eid, den diese zu Händen derer von Freiburg leisten. Hierauf lassen die Verordneten nebst dem Vogt durch die Unterthanen das Wappen des Grafen entfernen und anstatt desselben das Ehren- und Stadtzeichen derer von Freiburg anschlagen, und zwar in Gegenwart derer, „so gegenwärtig gewesen“ (Abgeordneten von Greyerz und des Grafen), nämlich von den obern Pannern: von Greyerz Jörg von Corbers, von Saanen Ulrich Nellen, von Broc der Bastard des Priors von Broc, dann des Herrn von Billarsel, des Herrn von Montrichier, Amie Manier. „Gott gäb minen g. herren die gnad und sin barmherzigkeit, dieselben unterthanen nach allem göttlichen läben zeregieren und zeverwalten lang und ewig. Amen!“ Bevor aber die Unterthanen schwören wollten, haben sie sich zusammen gethan und einhellig denen von Freiburg angemuthet, ihnen zuerst zu schwören, sie bei ihren geschriebenen und ungeschriebenen guten Gewohnheiten und Bräuchen, bei ihren althergebrachten Libertäten, Freiheiten und Rechten, die sie schriftlich vorlegten, (zu erhalten). Nach langer Unterhandlung hierüber wurde dieses von den Verordneten „mit den gebinden und protestation zugelassen, daß der vogt inen geschworen hab, sy by iren fryheiten, guten gewonheiten und brüchen belyben ze lassen und ze handhaben, sower im die in wüssen und nit wider min g. herren syent, daß selliches erkundiget und min g. herren nachher ires geallens thun werden“. Vor dem Allen haben die Unterthanen einen, ihnen vom Grafen zugesandten offenen Brief, gegeben zu Greyerz den 4. October 1553, verlesen lassen, des Inhalts, der Graf wolle ihnen geboten haben, wie wohl ihm dieses leid thue, denen von Freiburg zu schwören. Vor der Leistung des Eides hat auch der Graf durch einen seiner Schreiber protestiren lassen, daß ihm diese Einnemung am Burgrecht, Gerechtigkeiten, alten, denen von Freiburg vorgehenden Schulden, verlegenen Zinsen, die er einzubringen begehre, und an den Edellehen, die er erkaufte habe, nichts schaden solle. Von dieser Protestation wurde den Verordneten eine Copie gegeben. Diese protestirten ihrerseits, daß „sollichs“, wenn die Ablösung geschehe oder sonst, mit Bezug auf das ewige Burgrecht mit den Landleuten der drei Panner und mit dem Grafen, auch mit Bezug auf andere Ansprachen, Titel und Gerechtigkeiten, welche die von Freiburg an dem Grafen haben, jenen unschädlich sein soll. Die

Untertanen protestirten, daß dieses ihnen in Betreff der gethanen Bürgschaft „und besserten der herrschaft“ unnachtheilig sein soll „und den gütern, die der graf haben mag“. Das haben die Berordneten in seinem Werth, das heißt, weder als kräftig noch unkräftig, verbleiben lassen.

A. N. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

Die Namen der Gesandten aus der Verhandlung über ihre Wahl vom 3. October 1553. (Siehe oben Ziff. V.)

1553, 9. October. Vor Rāth und Burger berichtet der Schultheiß über die Verhandlung zu Corbers. Ueber die von dem Schreiber angebrachten Protestationen heißt es hier: Der Schreiber habe einige Protestationen gethan in Betreff der ältern Schulden, des Rechtshandels und der seit der Einfügung erfolgten Käufe. Diese habe man „also in irem wert“ bleiben lassen.

A. N. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

280.

Solothurn. 1553, 25. September (Montag vor Michaelis).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch No. 52, S. 174.

Als Gesandte von Basel erscheinen Kaspar Krug und Balthasar . . . , der Rāthen, vor dem Rathe zu Solothurn und eröffnen: Der Vogt zu Dornach habe letzten Freitag (22. September) mit seinen Untertanen die Bauern zu Arleszen (Arlesheim) mit gewehrter Hand gefangen genommen und nach Dornach geführt; darunter auch einige von Ettingen und Thärwylser, (im Ganzen?) bei vierzig. So wie die von Basel das vernommen haben, haben sie ihre Botschaft zu dem Vogt geschickt; da habe man ihnen geantwortet, es sei niemand im Schloß. Die Gesandten bemerken, es verwundere ihre Herren sehr, daß der genannte Vogt („er“) sammt seinen Untertanen die benannten Dörfer und Leute so gewaltthätig angefallen, sie gedrängt und ihnen zugemuthet habe, ihre Eide und was sie ihren Obern geschworen haben, aufzugeben und seinen Herren zu schwören. Die benannten Dörfer haben . . . (das Recht?) dargeschlagen, aber nichts destoweniger seien sie nächtlicher Weise gefangen geführt und Einige verwundet worden. Die Obern der Gesandten haben auch erklärt, wenn von Andern, als denen von Solothurn solches geschehen wäre, so würden sie ein Einsehen gethan und solches nicht geduldet, sondern mit Gewalt gewehrt haben. Indessen schlagen sie doch denen von Solothurn gemäß (den Bünden das Recht) dar, denn ihr Burgrecht sei älter als derer von Solothurn . . . (Lehen?). Der Rath antwortet: Man habe vernommen, wie die von Basel nach dem Tode des Bischofs die Schlösser Bruntrut, Pfeffingen und . . . (Birsedd?) besetzt und eingenommen haben; in Kraft des Lehens haben die von Solothurn dasselbe zu Ettingen und Thärwylser gethan und glauben mit Recht, damit ihre Lehenleute auch beschirmt werden. Sie geben nicht zu, daß derer von Basel („ir“) Burgrecht älter sei, als das Lehen derer von Solothurn; die genannten Dörfer seien je und je ein Lehen gewesen. Man glaube daher, die von Basel sollten denen von Solothurn deswegen nicht das Recht vorschlagen. Die betreffenden Dörfer, da sie keinen Herrn haben, besorgten, von denen von Basel überfallen zu werden; es sei nämlich ein Geschrei erfolgt, die von Basel werden mit Macht herausfallen und Einiges einnehmen. Bünde und Burgrecht wollen die von Solothurn halten und jedermann dabei bleiben lassen, der sie an ihnen auch halte.

Ein größerer Theil des Bandes No. 52 der Solothurner Rathsbücher hat mit Bezug auf den äußern Rand der Blätter durch Feuchtigkeit oder Aehnliches sehr gelitten. Auch unser Abschied blieb hievon nicht